0062044150 63

Die

Aristocratischen

Umtriebe

Leipzig 1843.

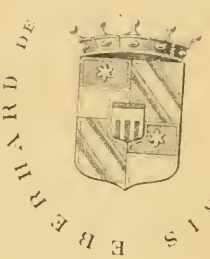

P. 6. 17.

Die

aristokratischen Umtriebe

zur Verständigung

über die

historisch begründete Gliederung der Gesellschaft.

Eye natures walks, shoot folly, as it flies,
And catch the manners living, as they rise;
Laugh, where we must, be candid, where we can,
But vindicate the ways of god to man.
Pope.

Leipzig,
Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.
1843.

Numquam ne intelliges, homo ineptissime, ornari virtute genus, nequo genere virtutem illustrandum.

Orosius.

Ein alter verkommener Adel ist der größte Feind des neuen wahren Adels, werde dessen Herstellung auch durchaus auf der gleichen Grundlage versucht, auf welcher sich der alte zur politischen Geltung erhoben.

Arnold Ruge.

Vorwort.

Während die Geschichte unaufhaltsam Jahrhunderte unterackert zur Saat von Jahrtausenden, bemühen sich Viele die Räder des Geschicks zu hemmen, Manche sogar aus der besten Absicht. Wie bei der Verfolgung aller Theorien, giebt es unter der Zahl derer, die sich solchem Streben hingeben, mehr Betrogene als Betrüger. Sie heben aus der Geschichte einen Zeitabschnitt heraus, der ihnen am besten zusagt, und wollen denselben wieder herbeiführen. Das nennen sie historisch begründen, ohne zu bedenken, daß selbst, wenn es möglich wäre, der jetzige Zustand der Weltordnung dazu nicht passen würde.

Historisch begründet ist aber nur das, was in seine Zeit paßt, und nur gewaltsam kann eine gewisse einzelne Einrichtung aus einer Zeit in die andere verpflanzt werden — auch stirbt sie bald ab. Selbst das Urchristenthum, so herrlich es war, könnte mit dem besten Willen nicht wieder hergestellt

werden, da es nur zu den damaligen Verfolgungen paßte und zu dem damals durch den Skepticismus der Weisen begründeten Streben nach etwas Höherem.

Da man besonders jetzt in Bezug auf den Zustand der Gesellschaft stets von historischer Begründung sprechen hört und man hier und da das Streben wahrnimmt, zu einer historisch begründeten Gliederung der Gesellschaft zu gelangen; so haben wir zusammenzustellen gesucht, wie diese historische Begründung der Gesellschaft sich nach und nach gestaltet hat und im Laufe der Zeiten stets eine andere geworden ist.

Der Gelehrte weiß dies alles zwar schon längst, aber es wird der gewöhnlichen Lesewelt von so vielen Seiten wiederholt, daß gewisse veraltete Zustände historisch begründet sind, welche nur dazu führen können, einen Staat im Staate zu bilden. Wir haben daher versucht, derselben größeren Lesewelt diejenigen Thatsachen vorzulegen, welche zur Verständigung der jetzt so oft wiederholten Worte: Historisch begründete Gliederung der Gesellschaft dienen dürften.

Non possum scire, an ei profuturus sim, quem admoneo. Illud scio, alicui me profuturum, si multos admonuero.

Seneca.

Inhalt.

	Seite
Die verschiedenen Stände.	1
Die ältesten Deutschen Völker.	8
Die Freien und Unfreien.	16
Verschiedenheit der Freien.	24
Die Merovinger und Carolinger.	33
Das Deutsche Reich ein Wahlreich.	40
Die Kreuzzüge.	47
Das Lehnwesen.	56
Das Ritterthum.	65
Die Romantik.	74
Historische Begründung.	83
Das Faustrecht.	94
Der Landfrieden.	102
Der Adel.	109
Die Grundherrschaft.	118
Die stehenden Heere.	127
Die Landstände.	135
Aristokratism.	144
Die Reaction.	152

Seite

Historische Begründung der Gegenwart. 162
Die Hofleute. 170
Die Französische Revolution. 179
Die Agrargesetzgebung. 184
Deutschlands Ermannung. 193
Die Gegenwart. 199
Die Kette und die Reunion. 205
Die Erfahrungen Spaniens. 214
Was ist zu fürchten? 225
Was ist zu thun? 234
Schluß. 242

Die verschiedenen Stände.

Verschiedenheit der Stände hat es überall und zu allen Zeiten gegeben, und eine solche Verschiedenheit wird es stets geben. Sie hat bei den klassischen Völkern des Alterthums stattgefunden und eben so bei den Barbaren. Sie findet statt unter der Herrschaft des Preußischen Landrechts, obwohl dies von der sogenannten Gleichheit vor dem Gesetz ausgeht; eben so wie unter der Herrschaft des Gesetzbuches Napoleons, obwohl dies die vollkommenste Gleichheit aller Unterthanen ausspricht. Es giebt in Frankreich noch, wie es stets gegeben, einen Militair-, einen Kaufmanns-Stand, einen Geistlichen-, einen Advocaten-, einen Gelehrten-Stand und eben so viele verschiedene Stände, als es gleiche Hauptbeschäftigungen und gleiche Lebensbestimmungen giebt. Unter diesen verschiedenen Ständen finden sich wieder eine Menge der mannigfachsten Abstufungen, selbst in den Nordamerikanischen Freistaaten, obgleich dort die Gesellschaft sich ganz anders als in Europa gestaltet hat. Im Kaufmannsstande unterscheidet sich der Großhändler, der Banquier, der Kleinhändler, der Krämer, der Hausirer u. s. w. und das aristokratische Herabsehen des

ersten, der eben so viel Staatspapiere in seinem eisernen Kasten besitzt, wie der letzte Schwefelhölzchen in seinem hölzernen Kästchen, ist eben so in der Natur der Sache begründet, wie der Vorzug, den der Stabs-Offizier vor dem Subaltern-Offizier, der Garde-Offizier vor dem Linien-Offizier, der Cuirassier-Offizier vor dem Artillerie-Offizier, der Offizier von der Armee vor dem der Landwehr, der Offizier überhaupt vor dem Unteroffizier u. s. w. behauptet, ohnerachtet doch alle zum Militairstande gehören.

Man hört hie und da die Klage, daß das Nivelliren der neuesten Zeit bald jeden Unterschied der Stände verwischen dürfte und man der gräulichsten Gleichheit entgegen gehen würde. Diese Besorgniß ist sehr unbegründet. Die Verschiedenheit der Stände wird bestehen in der ganzen Welt, wenn auch das Fourierſche System von solchen Träumen ausgegangen ist, an welche aber viel weniger überspannte Köpfe glauben, als an die Wunder des Marienbildes zu Kevelaer in den Rheinprovinzen, wo selbst im 19ten Jahrhundert die Geistlichkeit noch viele gläubige Seelen findet. Es bedarf aber nicht der Hülfe der Geistlichkeit gegen dies gefürchtete Nivelliren der Gesellschaft; denn ein Aufhören der Standesverschiedenheit ist unmöglich, so lange der Selbsterhaltungstrieb den Menschen nach vermehrtem Genuß treibt und nicht alle Menschen wieder in die Wälder ziehen und Wurzeln essen; oder so lange nicht das Schlaraffenland entdeckt wird, wo die gebratenen Rehe jeden mit der Bitte überlaufen, aufgespeist zu werden, und es keinen andern Schnee als Champagnerschaum giebt.

Weit entfernt, daß die fortschreitende Civilisation zur Verwischung der Standesverschiedenheit führt; so ist sie viel-

mehr gerade am meisten geeignet, stets noch mehr Standesverschiedenheiten zu schaffen. So lange es Reiche und Arme, Gebildete und Ungebildete, Gelehrte und Ungelehrte geben wird, werden stets sehr sichtbare Spuren der Standesverschiedenheiten hervortreten und es wird stets das Hauptstudium einer weisen Regierung sein müssen, diese verschiedenen Elemente zu einer kompakten Masse zu vereinigen. Zieht aber eine Regierung vor, diese mannigfaltigen Bestandtheile durch verschiedene Interessen aus einander zu halten, so wird es nicht schwer fallen, den einen Theil der verschiedenen Stände gegen den andern zu benutzen. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, welches System zum Wohle der Staaten besser ist: ob die Beförderung der möglichsten Einheit, oder die möglichste Gliederung der Gesellschaft. Aber die angedeutete Verschiedenheit der Stände zeigt, daß zu beiden Systemen Stoff genug vorliegt, und es nur darauf ankommt, denselben zum Zweck des Staates zu verwenden.

Die erwähnte Gliederung der Gesellschaft ist etwas sich so von selbst Verstehendes, da sie aus der Natur der Sache hervorgeht, daß Niemand sich davon frei halten kann; denn der Gebildete geht lieber mit dem Gebildeten, der Reiche mit dem Reichen um; wie der Stabs-Offizier mit dem ihm am nächsten stehenden, und so fort bis zu dem Tagelöhner, der lieber mit dem umgeht, der einen ganzen Rock anhat, als mit dem, der dem Bettler ähnlicher ist. In dieser Beziehung werden wir alle Aristokraten bleiben, und wenn auch ausnahmsweise einmal jemand auf seinen Cynismus stolz ist; so zeigt sich doch bald, daß eine solche Eitelkeit größer ist, als die auf eine Staatsuniform des anständig erzogenen Menschen. Aus dieser Aristokratie der verschiedenen Stände

kann nur ein edles Streben nach dem Besseren hervorgehen, und wenn auch der Gewerbsstand auf den Bauerstand herabsieht, so wie der Handelsstand auf den Handwerksstand, so kann daraus weiter kein Nachtheil hervorgehen: da doch im Ganzen derjenige dem Stande anzugehören streben wird, wobei er sich am besten befindet, und die größtmöglichste Wohlfahrt Aller bedingt nothwendig auch die Wohlfahrt des Staates.

Neben diesen aus der Natur der Sache hervorgehenden Ständen, welche man Berufs-Stände nennen könnte, finden sich aber in manchen Ländern noch andere Stände, die man Geburts-Stände nennt. Diese, weniger wie die andern aus der Natur der Sache hervorgehend, haben sich theils im Laufe der Zeiten verschieden gestaltet, theils sind sie wieder ganz verschwunden, theils haben sie ihre frühere Bedeutung verloren. Man nennt einen Fürsten-Stand, Grafen-Stand, Freiherren-Stand und Adels-Stand. Der Adels-Stand soll bisweilen alle diese genannten Geburts-Stände umfassen, und dann setzt man ihn dem Bürger-Stande entgegen und versteht darunter Alle, welche nicht Adelige sind. Manche unterscheiden wieder einen Adel-, Bürger- und Bauern-Stand, und nennen den Bürger-Stand den Mittel-Stand. Allein dies führt zu der größten Verwirrung der Begriffe; denn dann vermischt man den Adels-Stand, als Geburts-Stand, mit dem Berufs-Stande. Der Stand des Landbauern besteht aus dem großen und dem kleinen Landwirth. Beides kann einer sein, der von Person zu dem Geburts-Stande des Adels oder des Bürgers gehört. Ebenso ist der Bauern-Stand kein Berufs-Stand, wenn man darunter den auf dem Lande wohnenden Arzt oder Fabrikanten

versteht, oder der Edelmann ein Bürger, dem ein städtisches Haus gehört. Sonst hatte man einen Lehrstand, die Geistlichkeit, der allen andern Ständen vorging; bei dem sonst stattfindenden Cölibat konnte dies kein Geburts-Stand sein, sondern es war ein Berufs-Stand. Sonst hatte man einen Wehr-Stand, welcher zur Vertheidigung bestimmt war; da der Lahme und Krüppel nicht wehrhaft sein konnte, war auch dies kein Geburts-Stand, sondern ebenfalls ein Berufs-Stand. Endlich hatte man einen Nähr-Stand, dem die Ernährung der Staatsmitglieder oblag, während die erstern beteten und die andern kämpften. Es war daher in jener alten Eintheilung ein gewisser Sinn.

Spricht man jetzt von einem Bauern-Stande, einem Bürger-Stande und einem Adels-Stande, so ist dies offenbar eine Verwirrung der Begriffe, indem man Berufs-Stände mit Geburts-Ständen zusammenstellt. Will man nämlich auch den Bauer- und Bürger-Stand als Berufs-Stände annehmen, so müßte auch der Adel-Stand mit einem solchen Berufe auftreten. Nun hat zwar Herr v. Geisler dem Adel einen sehr wichtigen Beruf angewiesen, nämlich er soll helfen dem Monarchen das andere Volk regieren. Er — dieser Publicist — behauptet nämlich: Der Adel solle nicht Auszeichnung des Verdienstes bedeuten, wie man vor dem Auftreten dieses Schriftstellers gewöhnlich angenommen; sondern der Adel sei ein Staats-Amt, von Gott eingesetzt, um zwischen dem gemeinen Volke und dem Monarchen zu stehen, um diesen zu beschränken und das Volk zu beschützen.

Nach der Preußischen Landständischen Gesetzgebung seit 1824 hat man angefangen, dem Adel-Stande ebenfalls die Bedeutung eines Berufs-Standes zu geben; man hat näm-

lich von dem Adel als Geburts-Stande gewissermaßen abstrahirt, und ihn in der Gliederung der Volksvertretung zum Berufs-Stande gemacht, indem der größere Gutsbesitz zu einer besondern Klasse befähigt. Dies hat den Adel als Geburts-Stand nicht befriedigt, weil dabei der unbegüterte Adel nicht mehr als besonderer Stand angesehen wird. Auch wurden die bürgerlichen Besitzer adliger Güter mit zu diesem neuen Berufsstande der Rittergutsbesitzer gerechnet, welches einen zweiten Grund zur Unzufriedenheit gab. Auf diese Weise giebt es jetzt in einem großen Theile von Deutschland statt des frühern Geburts-Adels-Standes eine Menge mit sich selbst und der Natur der Sache widerstrebende Kategorien desselben. Erstlich den adligen Rittergutsbesitzer; zweitens den bürgerlichen Rittergutsbesitzer; drittens den Adligen ohne solchen Besitz; viertens den Standesherrn, der insofern wieder zugleich Geburts-Stand geworden ist, da nur ein Adliger eine solche Standesherrschaft erwerben darf, wenn er die damit verbundenen Rechte ausüben will; fünftens die nachgeborenen Söhne der Standesherren; sechstens die ehemaligen Reichsunmittelbaren, die wirklichen Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen, denen die Ebenbürtigkeit mit den Souverains vorbehalten worden, und siebentens die Häupter dieser ehemals reichsständischen Familien, welchen übrigens mit den andern Standesherren gleiche Rechte bei der Volksvertretung in Preußen eingeräumt worden sind, wenn sie ihren Grundbesitz behalten.

Als diese landständische Gesetzgebung ins Leben trat, gab es beinahe in der Hälfte der Preußischen Staaten, dem Monarchen gegenüber, verfassungsmäßig nur Staats-Bürger, die bei voller Gleichheit vor dem Gesetz in den ehemaligen Fran-

zösischen, Bergischen, Westphälischen und Warschauischen Departements nur den Monarchen allein über sich erkannten. In den ältern Provinzen des Staates war durch das Gesetz vom 9ten October 1807 und die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern als sporadisch bezeichnete Gesetzgebung das Meiste beseitigt worden, was früher die Landesherrliche Gewalt beschränkte und dem Monarchen alle die Herzen zuwandte, welche bisher durch den Druck einer Menge von kleinen Zwischen-Herren entfremdet worden waren.

Man könnte sich über eine solche freiwillige Entäußerung der wichtigsten Souverainetäts-Rechte wundern; allein die Parthei der Reaction war darauf gekommen, die Sache so darzustellen, als ob gerade diese beliebte Gliederung der Gesellschaft zum Wohle der Staaten historisch begründet wäre. Diese historische Begründung ist seit dem Befreiungs-Kriege ein Lieblingsthema der Staatskünstler geworden, viele haben dies nachgebetet, und von der geschichtlichen Entwickelung des Germanischen Wesens gesprochen; so daß es wohl der Mühe lohnt, zu untersuchen, was man eigentlich unter solcher historischer Begründung versteht.

Nobilitas factione magis pollebat; plebis vis soluta atque dispersa in multitudine minus poterat.

Sallust.

Die ältesten deutschen Völker.

Die Eroberungen der Römer geben die erste Kunde von den Germanischen Völkern. Ihnen war Germanien das Land zwischen der Donau, dem Rhein und der Weichsel; doch verstanden sie darunter auch das Land jenseits derselben: Preußen, Liefland und jenseits des Baltischen Meeres: Schweden, Norwegen und Finnland, so wie die Cimbrische Halbinsel, das jetzige Dänemark, wegen der Stammverwandtschaft der Bewohner dieser Nordländer. Sie selbst nannten sich Teutonen, von ihrem Gotte Teut oder Thuiskon, und der Name Germane bedeutete einen Heer- oder Kriegsmann. Auf der niedrigsten Stufe der Gesittigung stehend, waren sie mehr Jäger und Hirten, als Ackerbauer; doch berauschten sie sich am Bier, und wagten Alles, selbst die Freiheit, im Spiel, obgleich Unabhängigkeit ihr höchstes Gut war. Im Kriege abgehärtet, waren sie durch Tapferkeit ihren Feinden furchtbar, aber bieder und brav gegen ihre Freunde; in dem Weibe verehrten sie etwas Göttliches, wogegen die Römer ihre Frauen mehr als Sache behandelten. So war damals schon bei den sogenannten Barbaren der Keim

zu der großen Veränderung in dem Familienleben Europa's gelegt, die später aus dem Germanischen Elemente hervorging.

Die einzelnen Völkerstämme der Deutschen Völker waren: die Hermionen, Istävonen und Ingävonen. Von den erstern sollen die Baiern und Oesterreicher, von den Istävonen die Hessen und Rheinländer, und von den Ingävonen die Norddeutschen, Dänen und Schweden herstammen. Als Nomaden neue Wohnplätze suchend, stießen die Germanen — eine Abtheilung des Cimbrischen Völkerstammes — schon 114 vor unserer Zeitrechnung an den Alpen mit den Römischen Legionen zusammen, und schlugen sie unter dem Konsul Papirius Carbo, drängten die Allobrogen und siegten an der Rhone. Doch Marius schlug im Jahre 103 die Teutonen, und 101 die Cimbern zurück. Mit Cäsar stieß Arioviſt, von der Südseite der Donau nach Gallien ziehend, dort mit den siegreichen Römern zusammen. Der kriegerische Geist der Germanen führte ihre Jugend häufig als Söldner in Römische Dienste: erst gegen die Gallier, dann gegen die Römer selbst, unter Pompejus. So lernten sie die Kriegskunst von ihren Feinden, und bald fielen die Sigambrer in Gallien ein, und schlugen den Legaten Lollius 15 Jahre vor Christi Geburt. Nun baute Kaiser Augustus Festen am Rhein, und Drusus, sein Stiefsohn, drang bis an die Elbe vor. Nach seinem Tode erhielt Tiberius den Oberbefehl, und suchte Germanien zu einer Römischen Provinz zu machen. Doch sein Nachfolger Varus ward im Jahre 9 nach unserer Zeitrechnung im Teutoburger Walde von dem Cherusker Hermann, der im Römischen Kriegsdienste zum Ritter befördert worden war, geschlagen, die Römischen Legionen wurden aufge-

rieben, und die von Drusus erbaute Feste Alison zerstört. Dennoch ging Germanicus über den Rhein, überfiel die Katten und Marsen, und verbrannte die Stadt Mattium der erstern (Marburg) und den Tempel der Tosana der letztern im Jahre 15. Er benutzte den Bürgerkrieg Hermanns gegen seinen Schwiegervater Segest, nahm des ersten Gemahlin, Thusnelda, gefangen, und lieferte ihm an der Ems eine blutige Schlacht, drang auch siegreich bis zur Weser vor. Doch auch er konnte seine Eroberungen nicht behaupten, und seine Schiffe, mit denen er von den Mündungen des Rheins aus gelandet war, wurden vom Sturme zerstreut.

Bald darauf vereinte der ebenfalls in Rom erzogene Markomanne, Maroboduus, mehr Suevische Stämme, eroberte das Reich der Bojer, und so kam es zum Kriege zwischen den Markomannen und Cheruskern, in welchem aber Hermann Sieger blieb. Nach ihm griffen die Friesen und Katten die Römer an; doch Galba schlug die letztern, und besetzte das Land zwischen dem Rhein, dem Main und der Lahn mit Römischen Kolonisten. Bald aber siegten die Hermunduren und Quaden um das Jahr 50 an der Donau, und die Bataver am Niederrhein. Marc Aurel war in fortwährenden Kriegen mit den Markomannen, und Commodus mußte im Jahre 180 von ihnen den Frieden erkaufen, während die Katten in Gallien und Rhätien einfielen. Vor den Allemannen in Schwaben suchten sich die Römer durch das berühmte Vallum Romanorum, zwischen Jarthausen und Oehringen, zu schützen, wo man noch Reste dieses Walles (Landwehr) sieht: doch zu Ende dieses Jahrhunderts traten auch die Franken gegen die Römer auf, zu denen die Salier und andere Völkerstämme gehörten; obwohl 306 von Konstantin besiegt,

zerstörten sie doch 355 Cöln und 40 Städte am Rhein, bis sie 357 Julian besiegte.

Die Völkerwanderung wogte fortwährend von Osten nach Westen; selbst die Hunnen zogen durch Deutschland nach Gallien und Italien, und erst nachdem 388 die Römer nochmals von den Franken geschlagen worden waren, kam im Jahre 395 ein Frieden zu Stande, als das Römische Reich unter Arcadius und Honorius getheilt ward. Doch der Fall des abendländischen Reiches ließ sich nicht aufhalten. Die Deutschen nahmen Helvetien und plünderten Rom 409; die Westgothen stifteten ein Reich in Spanien 419, die Vandalen in Africa 429, die Sachsen in Großbritannien 450. Besonders thaten sich die Franken hervor, von der Lahn bis zur Saale herkommend, welche nach vielen Raubzügen bis über die Pyrenäen, Attila, den König der Hunnen, 451 unter Meroveus schlugen, und unter Clodwig der Herrschaft der Römer durch die Schlacht von Soissons gegen Syagrius 486 ein Ende machten; so wie der Deutsche König Odoaker mit seinen Herulern durch die Einnahme Roms 476 das Römische abendländische Reich gänzlich auflöste.

Clodwig der Franke unterwarf durch den Sieg bei Zülpich 496 die Allemannen an beiden Ufern des Rheins, ließ sich von dem Bischof Remigius zu Rheims taufen, und mit dem heiligen Oele, das eine Taube in der Ampulla Rheimensis vom Himmel brachte, zum Könige der Franken salben. So ward er Stifter des Germanischen Frankenreichs in Gallien, und gab der Römischen Kirche ein bedeutendes Uebergewicht gegen die Arianer, welche den Bischof von Rom nicht anerkannten, zu denen die Ostgothen und Longobarden gehörten. Darum nannte der Papst die Nachfolger Clod-

wigs die allerchriſtlichſten Könige, und die Erſtgebornen Söhne der Kirche. Clodwig vereinigte mit ſeinem Reiche Armorica (Bretagne), nach Beſiegung der Britten 507 und der Weſtgothen in Aquitanien am Mittelmeere, von der Garonne bis zu den Pyrenäen. Seine Söhne dehnten dieſes Germaniſche Reich über Thüringen und Burgund aus, und aus der großen Landſtrecke, welche die Franken von den Allemannen am Rheine eroberten, entſtand das Rheiniſche Franken. Unterdeß ziehen die Angeln aus Germanien nach England (527); die Thüringer und Burgunder werden bekannter; doch im Jahre 527 nahm der oſtrömiſche Kaiſer Juſtinian den Oſtgothen Italien ab, worauf aber 568 die Longobarden wieder ein Deutſches Königreich in Ober-Italien ſtifteten.

Ueberall ſehen wir hier einzelne Völker auf der erſten Stufe der Geſittigung, Halbwilde, Nomaden, weniger Ackerbauer, Städte beinah gar nicht. Krieg war ihr Element, der Krieger aber liebt Ungebundenheit; daher war damals noch allgemeine Freiheit die Regel: die Aelteſten waren die Rathgeber im Frieden, die Tapferſten die Führer im Kriege, daher die erſtern die Grauen genannt wurden, woraus ſpäter die Grafen entſtanden; ſowie aus den Heerführern die Herzöge. Die Kriege führten dazu Sklaven zu machen, auch verſpielten die unbändigen Krieger oft ihr höchſtes Gut, die Freiheit, und wurden dadurch Sklaven. Es war nun zwar ein Unglück, als Sklave geboren zu werden; allein deshalb gab es dennoch damals noch keine geſchloſſene Kaſte, der Gefangene ward ausgelöſt, der Sklave kaufte ſich los, oder der Gewinner ſchenkte ſeinem alten Freunde und Waffengefährten die Freiheit wieder, die er verſpielt hatte, und ſo war der

frühere Zustand wiederhergestellt. Es gab damals noch nicht so streng ausgeprägte Geburts- und Berufs-Stände, welche erst eine Folge der Civilisation sind, die weit entfernt, alle Standes-Verhältnisse zu nivelliren, stets neue erschafft.

Nicht durch Gesetze, nicht durch die Fürsten sind die Standes-Verschiedenheiten geschaffen worden; sondern sie sind aus der Natur der Sache hervorgegangen. Allein die Geschichte ist kein Cristallisiren der Gesellschaft, die unabänderlich bleibt, sondern die Rotationen des Schicksals begründen stets neue Verhältnisse eben so historisch, und wer den einen oder den andern Zeitraum, der grade seiner Neigung entspricht, für die Gegenwart, oder gar für die Zukunft festhalten will, der wagt keck in das Rad des Geschickes einzugreifen, was noch keinem Sterblichen vergönnt war.

Selbst bei den östlichen Nachbaren der Germanen, bei den Slaven, hat der kräftigste Wille der Selbstherrscher noch nicht vermocht, dem Laufe der Geschichte vorzugreifen, und die schroffen Standes-Verhältnisse der Geburt zu beseitigen; noch dort stehen Herren und Knechte scharf abgesondert, und obgleich die Kaiser in der neuesten Zeit bei ihrem Streben, sich Staats-Bürger, statt des bisherigen Kasten-Wesens zu verschaffen, von Rücksichten der Menschlichkeit unterstützt werden; so haben sie doch dort ihre Pläne eben so wenig durchführen können, wie Carl X. die seinigen: um Rückschritte zu bewirken; obwohl er von einer wohl vorbereiteten Aristokratie unterstützt war. Er glaubte, der Geburts-Stand würde ihm das Volk regieren helfen; wogegen Rußlands Beherrscher sehr wohl wissen, daß Staatsbürger, welche alle vor dem Gesetz gleich sind, sich leichter beherrschen lassen, als Geburtsstände, welche stets sehr wohl wissen, was sie wollen

wogegen Staatsbürger nur, in dem Festhalten des Contract Social unter einem mächtigen Alleinherrscher, sich glücklich fühlen können; denn die Knechtschaft ist immer am härtesten unter Knechten.

Diese wahren Worte von Treumund Welp in seinen Petersburger Skizzen lassen sich auf alle Standes-Verhältnisse überall anwenden. Unmittelbar unter dem Landesherrn zu stehen, ist eine natürliche Nothwendigkeit, die aus dem Staats-Verbande von selbst folgt; dabei ist nichts Drückendes: allein unter einer Kaste zu stehen, welche vom Staat ganz abgesonderte Zwecke verfolgt, ist drückend und macht zum Knecht eines Knechtes.

Dies haben alle großen Fürsten sehr wohl eingesehen, und wenn die Geschichte mitunter solche Männer als Tyrannen dargestellt hat; so kam es davon her, daß das arme unterdrückte Volk, dessen sich solche Fürsten annahmen, nicht die Geschichte schrieb, sondern gewöhnlich die, welche das Volk bedrückt, oder davon Vortheil hatten, und deren Uebermuth gebrochen werden mußte. Die Könige von Frankreich nach Ludwig dem Heiligen werden als Tyrannen geschildert, weil sie die Burgen ihrer übermüthig gewordnen Diener brachen, welche das arme Volk in der ärgsten Knechtschaft hielten. Casimir der Große von Polen ward von den Grundherren: der Bauer-König geschimpft, weil er das arme Volk gegen die große Menge kleiner Herren in Schutz nahm. Iwan II. ward der Grausame, sogar der Schreckliche genannt, weil er der unumschränkten Gewalt der Bojaren entgegen arbeitete, und die Kaiser aller Reussen finden bis in die neuste Zeit den heftigsten Widerstand, wenn sie den Zustand der zahlreichsten Klasse der Einwohner des großen Reiches verbessern

wollen. Der große Kurfürst hatte in Ost-Preußen einen sehr schweren Stand, als er die Macht seiner Vasallen über die Bauern beschränken wollte. Denn zu allen Zeiten war die Macht eines Einzigen wohlthätig gegen die Herrschaft Vieler; am härtesten war aber — wir wiederholen es — die Knechtschaft unter einem Knechte.

> Nec regibus infinita aut libera potestas; et duces exemplo potius quam imperio: si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Caeterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, permissum.
>
> Tacit.

Die Freien und Unfreien.

Die älteste Form der Gliederung der Gesellschaft bei den Germanischen Völkern war die Eintheilung in Freie und Unfreie, welche Eintheilung mit der damaligen Verfassung der Landes- oder Volks-Gemeinde zusammenhing. Die Freien allein waren Staats-Bürger, die Unfreien hatten keinen Theil an den verfassungsmäßigen Rechten der ersten, sondern waren von denselben mehr oder weniger abhängig.

Die Freien, oder Frilingi, Friborgi, Rachinburgi, boni homines, Liberi oder Ingenui hatten das Recht, die Waffen zu führen, die Fähigkeit, dem Heerbanne zu folgen und Theil an der Beute. Sie hatten das Recht zum Zweikampfe, oder das Fehderecht; sie besaßen die Grundstücke mit vollem Recht, oder das Obereigenthum bei getheiltem Eigenthum. Die Freien hatten ferner das Recht, vor Gericht vollgültiges Zeugniß abzulegen, und als Schöffen das Urtheil zu finden. Endlich hatten sie das Recht, in der freien Volksgemeinde ihre Stimme abzugeben, sie befanden sich im Genusse des Volks-Rechts und nahmen Theil an der Gesammtbürgerschaft. Die

Unfreien waren die, welchen diese Rechte fehlten. Sie wurden Knechte, Lassen, Liberti, Leute und Liti genannt und bestanden aus denen, welche außer der Landesgemeinde einen Herrn über sich erkannten, oder in eines andern persönlicher Abhängigkeit standen.

Ungleichartig hatten sich die Verhältnisse der Freien und Unfreien bei den verschiedenen Germanischen Völkerstämmen historisch begründet. Als die Franken noch an der Saale hauseten, und wie noch heute in den kleinen Cantonen der Schweiz die Landsgemeinde als Volksversammlung zusammentrat, die sich ihren Anführer selbst wählte, welcher nur mit ihrer Zustimmung Gesetze geben konnte; da war diese Eintheilung ganz in der Natur der Sache begründet. Der Grundeigenthümer allein war Staatsbürger und stimmfähig. Die Volksversammlung der Franken mochte noch sehr wenig zahlreich sein, als ihr Gewohnheitsrecht entstand, das bereits Jahrhunderte lang bestanden hatte, ehe es, um das Jahr 500, gesammelt wurde. Die Gesetze der Angel-Sachsen wurden zwar erst zur Zeit Carls des Großen gesammelt; allein sie waren entstanden zu der Zeit, wo auch diese Volksgemeinde noch sehr wenig zahlreich war; sie blieb es um so länger, da nur der älteste Sohn die Grundstücke des Vaters ererbte, mit welchen die Stimmfähigkeit auf der Landsgemeinde verbunden war. Die nachgeborenen Söhne verloren ihr volles Staatsbürgerrecht; entweder sie blieben auf dem Hofe ihrer Vorfahren und wurden von dem Besitzer abhängig, dem sie auf irgend eine Art Hülfe leisteten, bis ihre Nachkommen entweder sich ein anderweites Unterkommen als Knechte suchen mußten, oder mit einem unternehmenden Heerführer auf Eroberungen auszogen und in seinem Gefolge zwar von ihm

abhängig wurden, aber wieder bei Vertheilung des eroberten Landes ein selbstständiges Grundstück erhielten, das aber gewöhnlich nur auf Lebenszeit oder unter dem Vorbehalte des Obereigenthums an den Heerführer oder die ganze Landsgemeinde verliehen ward. Daraus bildete sich nach dem 7ten Jahrhundert bei den Longobarden das vollständige Lehnrecht aus nach ihren Eroberungen in Italien; während die Gesetze der Allemanen und Bajuvaren schon im 7ten Jahrhundert gesammelt erscheinen, die der Burgunder bereits im 5ten Jahrhundert, die der Friesen und Sachsen aber erst zur Zeit Carls des Großen. Die Gesetze der Ostgothen wurden zwar schon um das Jahr 500 verfaßt, aber damals hatte dies Volk schon lange die Heimath verlassen, und nachdem es Griechenland durchzogen, sich in Italien festgesetzt; eben so waren die Westgothen schon fern von ihren ursprünglichen Sitzen als Eroberer von Spanien aufgetreten, als in der Mitte des 7ten Jahrhunderts ihre alten Rechte gesammelt wurden.

Diese historische Begründung der Standesverhältnisse in der ältesten Zeit der Germanischen Völker dürfte weniger gefallen, selbst wenn es möglich wäre, zu solchen Einrichtungen wieder zurückzukehren. Denn welcher Landesherr würde wohl seine Souverainetät an die Volks- oder Landes-Gemeinde wieder abtreten wollen, wo jeder Grundbesitzer seine Stimme abzugeben hatte, und wo sie sich sogleich einen andern Führer, Herzog oder König wählten, wenn ihnen der bisherige nicht mehr gefiel. Noch weniger würde es den Aristokraten gefallen, wenn ihre nachgeborenen Söhne in den Stand der Unfreien verfielen und bald sich in den Klassen der Knechte verlieren dürften.

Diese Unfreien bildeten nämlich damals verschiedene Abstufungen. Solche, welche von den ihnen von einem Obereigenthümer angewiesenen Grundstücken lediglich Abgaben zahlten, hießen Tributales, Denareales, Cereales; hatten diese wieder mehrere Kinder, so konnte manchen nur ein Grundstück angewiesen werden, für dessen Benutzung sie persönliche Dienste leisten mußten; diese wurden Fiscalini, Aldiones, Lazzi und Lati genannt; sie waren nach einigen Generationen aus Freien bloße Leute anderer Freien geworden. Leisteten sie mehr häusliche Dienste, so wurden sie auch Ministerialen genannt, als der Tafeldecker, der Mundschenk, der Stallaufseher, der Keller- und Küchen-Meister u. s. w. Die Kriegsgefangenen wurden wirkliche Sklaven, Servi; doch folgte daraus noch nicht, daß sie einer verachteten Sklavenkaste anheimfielen, welche sie zu einem Geburts-Stande machte; im Gegentheil, die Sklaven konnten freigelassen werden, und hießen Liberti, Pueri, Frilazzi; aus diesen wurden gewöhnlich bald Ministerialen, und so sind die Stammväter der Küchenmeister, Mundschenken, Kämmerer u. s. w. meist Sklaven gewesen. Es war damals so wenig von Geburts-Ständen und von geschlossenen Kasten die Rede, daß es sehr viele Arten des Freiheits-Verlustes gab, wodurch man in die Knechtschaft eines Andern verfallen konnte. Hatte ein Freier einen andern im Streite getödtet, so mußte er nach dem Gesetze der Angelsachsen 200 Solidos bezahlen. Bei dem damaligen großen Werthe dieser Summe kam sehr oft der Fall vor, daß dieselbe von dem Schuldigen nicht aufgebracht werden konnte; dann verfiel er in die Sklaverei des Sohnes des Getödteten, und so konnte es sehr oft kommen, daß ein Freier der Sklave, der Knecht dessen war, dem er einen Zahn aus-

geschlagen hatte. Der alte Deutsche, kein Freund von anstrengender Arbeit, ließ sich gern bedienen, und so bestand gewöhnlich der liebste Reichthum in einer großen Anzahl von Knechten. Die Söhne der Knechte waren Knechte, und die der Freien waren Freigeborene, und insofern gab es damals diese beiden abgesonderten Geburts-Stände; allein diese Gliederung war nicht so kastenartig, wie in den Augen der jetzigen Aristokraten der Unterschied zwischen der Tochter eines bürgerlichen Banquiers und der eines adligen Lieutenants; sondern der Freigeborene ward, wenn er das väterliche Gut nicht erbte, ein Höriger, ein Zinsmann, ein Ministerial u. s. w., und der Sohn des Sklaven ward oft ein Freigelassener, ein Ministerial und konnte im Gefolge eines Heerführers bald Herr eines Antheiles am eroberten Lande werden.

Damals gab es daher, wie gesagt, auch keine geschlossene Kaste, und selbst die Sklaverei vermochte nicht, eine so große Kluft zwischen dem Freien darzustellen, da die Sklaven in Deutschland viel menschlicher als bei den Römern behandelt wurden. Schon Tacitus sagt, daß es bei den Deutschen selten vorkam, Sklaven zu schlagen oder zu fesseln, und wenn es sich auch einmal ereignete, daß ein Sklave getödtet ward, so kam dies nur im Trunke, in der Uebereilung oder bei aufgeregter Leidenschaft vor, wogegen dies bei den Römern als das dem Herrn zustehende Strafrecht ausgeübt werden konnte. Auch hatte selbst diese äußerste Art der Abhängigkeit, die Sklaverei, nichts Entehrendes, obwohl eigentlich der Deutsche den Tod der Gefangenschaft vorzog; wer daher sich der Gefangenschaft unterwarf, für einen Feigen gehalten werden mußte. Auch war der Sohn des Sklaven nicht verachtet, weil er für den Freien alle Arbeit verrichten mußte,

vielmehr konnte er, wie gesagt, freigelassen werden, und sein Sohn die Rechte des Freien erhalten. Die schwerste der Abhängigkeit aber war natürlich die Kriegs-Gefangenschaft; dies war die ergiebigste Quelle der Sklaverei. Tacitus spricht von Sklaven, welche 40 Jahre nach der Niederlage des Varus wieder befreit worden waren; und Ammianus Marcellinus erzählt von einem Ueberfalle der Allemanen im Jahr 368, bei welchem die ganze Bevölkerung von Mainz in die Sklaverei geführt worden war.

Die andern Arten der Hörigkeit der Unfreien waren viel milder und noch weniger von den Freien geschieden; der Uebergang daher auch viel leichter aus dem Stande der Unfreien in den der Freien, so wie auch damals die meisten Nachkommen der Freien in den Stand der Unfreien übergingen. Wenn daher die Adels-Zeitung sich die größte Mühe gegeben hat, zu beweisen, daß der heutige Adel in der Abstammung von freien Ahnen besteht, die Bürgerlichen dagegen alle von sklavischen Ahnen abstammen; so kann man nur über eine solche unglaubliche Unkunde der Geschichte lächeln. Im Gegentheil verloren nach Vorstehendem die meisten Freigeborenen bis zur Zeit Carls des Großen ihre freie Geburt im Stande der Hörigen, und die Nachkommen der Sklaven wurden oft am meisten bevorzugt. Wie bei den Türken die Diener der hohen Staatsbeamten selbst solche Aemter erhalten, so kam es auch in Deutschland bald, daß die Stallmeister, die Tafeldecker, die Küchenmeister und Kellermeister der Bischöfe und der Heerführer aus Sklaven zu bedeutendem Ansehen gelangten. Damals war es historisch begründet, daß der Diener oft mehr Einfluß hatte, als der Freie, und so kam es denn, daß der Haus-Hofmeister der Mero

vingischen Konige mehr Macht ausübte, als der König selbst, und daß endlich der letzte Nachkomme Chlodowig's von seinem Diener in das Kloster geschickt ward, und dieser nach ihm regierte.

Gar manche Fürsten stehen unter der Abhängigkeit von ihren Dienern, der eine unter seinem Kammerdiener, der andere unter seinem Adjutanten, der andere unter seiner Tänzerin, der andere unter seinem Minister. Doch so lange dies nur faktisch und nicht von rechtswegen geschieht, kann man sagen: daß man jedem sein Vergnügen gönnen müsse; wenn man aber behauptet, daß eine solche Abhängigkeit von einem Geburts-Stande historisch begründet ist, so kann man nur der Schlauheit der Umgebungen der Fürsten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, welche im Stande gewesen sind, dieselben so sehr über ihren eigenen Vortheil irre zu führen. Da diese Leute den größten Vortheil davon haben, ist es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie beweisen, daß in den Adern der Bürgerlichen nur Sklavenblut fließt, und daß die Gliederung der Gesellschaft von jener Zeit herzuleiten. So hat ein Baron v. Medem sich bemüht, den Beweis zu führen, daß der Adel seiner Abstammung nach zum Besitz der großen Güter, der Bauer zum Besitz der kleinen Grundstücke geboren und der weder dem einen, noch dem andern Stande angehörige Bürger der Industrie anheimgefallen sei, eine Art von gefährlichen Zwittern, die nur das Unbegründete, das Bewegliche im Staatsleben darstellen.

Mögen solche Leute — denen das Buch der Geschichte stets verschlossen blieb — zu ihrer Beruhigung schreiben, was sie wollen; alle Nachrichten aus der ersten Zeit der Deutschen Volks-Stämme ergeben, daß die Freiheit in Deutschland alt,

die Knechtschaft aber neu ist. So lange die Völkerschaften noch klein waren, nahmen Alle Theil an der Regierung, dies zeigt das Salische Gesetz, wo es heißt: Dies ist von dem ganzen Volke beschlossen worden. (Hoc decretum est apud regem, et principes ejus, et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merovengorum consistunt). Nach Tacitus wurden die Gesetze dem ganzen versammelten Volke vorgeschlagen, und genehmigt oder verworfen (de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; was nicht gefiel, ward verworfen: si displicuit, fremitu aspernantur; sin placuit frameas concutiunt). Je mehr sich die Volksversammlung vergrößerte, desto weniger fanden sich die Staatsbürger bei den Volksversammlungen ein, und die Vorsteher der Gauen, die Führer im Heere und die geistlichen Vorsteher der Kirchensprengel nahmen die Rechte des Volkes wahr; einen bevorzugten Geburts-Stand aber gab es damals noch nicht. In der unter Clothar II. verbesserten lex Salica, dem Gesetz der Franken, heißt es: daß dasselbe zur Zeit dieses Königs noch von dem ganzen Volke verfaßt worden (cum principibus suis, id sunt 33 episcopis, et 34 ducibus, et 79 comitibus, et cum caetero populo. constituta est)

Verschiedenheit der Freien.

Aus der Natur der Sache gehen überall verschiedene Klassen aus jedem Stande der Gesellschaft hervor. So war dies auch bei den verschiedenen Germanischen Völkern schon vor Carl dem Großen in dem Stande der Freien, wie wir es in dem Stande der Unfreien gesehen haben.

Wer unter den Freien einen größern Güterbesitz hatte, oder wer ein größeres Gefolge unterhalten konnte, gelangte natürlich zu größerem Ansehen unter den Freien. Daß der Erbe eines solchen größeren Besitzthums ebenfalls ein größeres Ansehen hatte, liegt in der Natur der Sache und findet sich, wie bereits oben erwähnt, überall und in allen Ständen; darum erwähnt auch Tacitus schon, daß dies Ansehen auf die Söhne übergegangen, und nach den Gesetzen der Bajuvarer gab es bereits solche ausgezeichnete Geschlechter unter den Freien. Allein auch hier ist von keiner abgeschlossenen Kaste die Rede; dies Ansehen konnte jeder erwerben. Diese ausgezeichneten Freien wurden Adalingi bei den Angel-Sachsen und Nobiles bei den Friesen genannt, auch hießen sie Optimates, und die bei den Fränkischen Königen zum

Hofdienst bestimmten Personen wurden Antrustionen genannt. Alle diese verschiedenen Arten von Freien wurden zwar nach dem Recht der Erstgeburt fortgesetzt; aber auch andre konnten dies Ansehen de facto erwerben, oder auch die Volksversammlung oder die Könige konnten ihnen die Rechte dieser Bevorzugung beilegen. Diese Rechte bestanden aber außer dem faktischen Vorzuge des größern Vermögens und größerer Macht in einem höhern Wehr-Gelde; so wird der Schadens-Ersatz genannt, den der Verletzte gesetzlich zu fordern hatte, oder welcher gewissermaßen an die Stelle der Blut-Rache trat.

Nach den Gesetzen der Angel-Sachsen mußte derjenige, welcher einen gewöhnlichen Freien tödtete, 200 Solidos bezahlen, wer aber einen solchen ausgezeichneten Freien, einen Adalingum tödtete, mußte 600 Solidos bezahlen. Bei den Friesen ward der Todtschlag eines Freien mit 53 Solidos und 1 Denar gebüßt, ward aber ein Nobilis getödtet, so mußten 83 Solidi bezahlt werden. War der Angeklagte nicht geständig, so mußte er mit 11 Eides-Helfern den Reinigungs-Eid leisten, bei einem Nobilis aber waren 17 Eides-Helfer nothwendig.

Die Verhältnisse dieser ausgezeichneten Freien änderten sich aber bald mit den der Freien überhaupt. Die Gemeinde-Verfassung der alten Germanen hörte nach und nach auf, besonders seit die Haus-Hofmeister oder Haus-Meier der Fränkischen Könige aus bloßen Dienern ihrer Könige solche unumschränkte Herren geworden waren, daß sie die Könige so umstrickten, daß sie nicht mehr die Freien hörten; sondern sich ganz von ihnen leiten ließen. Carl, der große Nachkomme dieser Hof-Bedienten, söhnte durch alles das Erhabne, was

er leistete, mit dem Untergange der Gemeinde-Verfassung aus. Diese mußte aber untergehen mit dem Wachsthum des Staates. Eine Landes-Gemeinde kann jetzt nur noch in den kleinen Schweizerischen Cantonen zur Ausführung kommen. Ein Märzfeld kann nicht mehr alle Freien einer großen Nation vereinigen. Eine Lands-Gemeinde aller Staatsbürger ist unmöglich, wenn diese auch nur die Anzahl von einer halben Million erreichen. Das alte Gemeinde-Wesen, wo der Staat eine einzige, die Volks-Gemeinde, bildete, hatte sich überlebt; es war historisch begründet gewesen, und dennoch mußte es untergehen, weil es nicht mehr zeitgemäß war.

Die Urverfassung der Germanischen Staaten, welche auf der Gesammtbürgerschaft beruhte, die Landes-Gemeinde mußte aufhören, als die einzelnen Gauen besondere Gaugemeinden bildeten. Diese verloren ihre frühere demokratische Verfassung und ernannte Beamte traten an ihre Spitze. So wie aus Hörigen, aus bloßen Dienern, die Macht Carl Martells und seiner Erben hervorgegangen war, und der alte Begriff von Freiheit nicht mehr paßte, nach welchem diesen Hof-Bedienten keine Stimme in der Landes-Gemeinde zugestanden hätte; so waren auch die Grafen, die Vorsteher der Gauen, nur Diener Kaiser Carls des Großen. Nach der frühern historischen Begründung hätten sie als Unfreie keine Stimme in der Volks-Versammlung gehabt, jetzt waren sie die Regierer der Grafschaft und die Richter im Namen des Kaisers. Dieser setzte sie ein und ab. Gewöhnlich wählte er sie aus seinem Hofgesinde oder auch aus den ehemaligen vorzüglicheren Freien, den Adelingen u. s. w. Diese verloren dadurch freilich die alte Freiheit, indem sie abhängig wur-

den, d. h. indem sie in den Dienst des Kaisers traten. Allein der alte Begriff der Freiheit in der Landes-Gemeinde hatte schon unter Carl dem Großen alle Bedeutung verloren.

Die Grafschaften zerfielen wieder in kleine Gemeinden, in welchen die allgemeine Verwaltung und die Rechtspflege von den Stellvertretern der Grafen, Vice-dominus, Vicomte u. s. w. besorgt ward. Da gewöhnlich 100 Familien eine solche Gemeinde ausmachten, nannte man sie Hundertschaften, Hondreten, Centenen. Den letzten Namen erhielten sie besonders in Franken, denn dort war durch das Christenthum die lateinische Sprache Geschäfts-Sprache geworden (daher auch der Name Centgraf), so daß alle neuen Begriffe nicht aus der Deutschen Sprache zusammengesetzt, sondern mit dem vorhandenen lateinischen Worte bezeichnet wurden. Am Rhein erhielt sich der Name: Hundertschaften in dem Worte Honschaften noch bis in die neuste Zeit. Hier stand ein Honmeister oder Schultheiß an der Spitze dieser Gemeinden, welche aber von der Gemeinde gewählt wurden, denn diese Gemeinden waren mit vollkommner Autonomie versehen. Sie hatten ihre Geschwornen, oder Schöppen, welche die Polizei ausübten, und die niedere Gerichtsbarkeit. Die Berufung von den Entscheidungen der Schöppen ging an den kaiserlichen Beamten, den Grafen, den kaiserlichen Richter, nachdem nach und nach die Berufung an die Versammlung der ganzen Gemeinde selbst außer Gebrauch gekommen war.

Je weniger aber diese Gemeinde-Versammlungen von Bedeutung wurden, desto weniger ward erfordert, ein vollgültiges Mitglied der Gemeinde zu werden. Die nachge-

bornen Söhne der alten Freien, welche durch ihre Abhängigkeit von irgend jemand Hörige oder Unfreie geworden waren, erhielten jetzt leicht die Rechte der Freien. Den bisherigen Freien ward dadurch nichts genommen; aber sie mußten sich gefallen lassen, daß andre auch dieselben Rechte erhielten; denn wir haben gesehen, daß sie keine geschlossene Kaste bildeten: auch besteht grade darin das Wesen der historischen Begründung, daß sie nichts bleibend erhält, sondern alles, was besteht, den Bedürfnissen der Zeit anpaßt.

Mit der Verbreitung des Christenthums in Deutschland verlor sich auch die frühere strenge Sklaverei, obwohl die fortwährenden Kämpfe mit den über die Raab und die Oder vordringenden Slaven den Deutschen Völkerschaften Gelegenheit genug gegeben hatten, sich mit Kriegsgefangenen zu versehen, wodurch aus dem Namen derselben das Wort Sklave entstand. Seit aber Winfried in Franken die Leuchte des Evangeliums der Liebe aufsteckte, und das Sittengesetz predigte, welches jeden Menschen als Bruder anzusehen gebot, da hörte nach und nach die alte Sklaverei auf. Noch mehr aber als Carl der Große die Sachsen unterwarf, ihr Herzog Wittikind sich taufen ließ, und als Beamter des Kaisers fortregierte. Auch bei den weitern Eroberungen unter den Ottonen und Heinrich dem Löwen, östlich der Elbe, wurden keine Sklaven mehr gemacht; sondern die eroberten Länder von kaiserlichen Grenzcommandanten, Markgrafen, verwaltet.

Wo die alte Germanische Gemeinde-Verfassung nicht schon bestanden hatte, ward sie natürlich nicht weiter eingeführt, als sie sich selbst bereits bei den Eroberern modificirt hatte. Doch entstanden auch hier unter den Markgrafen

Gemeinden mit ähnlichen Einrichtungen, wie in den ältern Verwaltungs-Bezirken der Deutschen Kaiser.

Unterdeß entwickelte sich das Lehnwesen und das Städtewesen, wodurch die früheren Begriffe von Freiheit und Hörigkeit noch mehr verändert wurden. Zwar hatte es schon vor Carl dem Großen einige bedeutende Städte in den damals Deutschen Gauen gegeben, denn auf dem Reichstage zu Ingelheim im Jahr 788 erschienen schon unter den Abgeordneten seines Reiches Bürger und Stadtbewohner. Es ist überhaupt merkwürdig, zu sehen, in welcher Gliederung damals die Gesellschaft durch ihre Stellvertreter erschien. Zuerst kamen die Pontifices (die Bischöfe, die hohe Geistlichkeit), dann die Priester, Sacerdotes, so daß der geistliche Stand den Vorrang vor allen weltlichen Ständen hatte. Bei diesen letztern machten den Anfang die kaiserlichen Herzoge, Duces (seine Statthalter der größern Provinzen), die Gaugrafen, Comites (die kaiserlichen Richter und Verwaltungs-Beamten), ferner die Praefecti (Befehlshaber von besondern festen Punkten), jetzt die Bürger, die Cives und Oppidani. Diese Bürger waren damals noch mit den andern Freien gleich berechtigt. Die Freien wurden aber damals schon vertreten von den kaiserlichen Beamten; nur von den Bürgern erschienen noch selbst auf dem Reichstage so viele es wollten. Einen abgesonderten Stand bildeten damals weder die Adelingen, noch die andern ausgezeichneten Freien. Diese hatten jedoch in dem weiten Reiche bald Gelegenheit unter den schwachen Carolingern ihren Einfluß geltend zu machen; so wie die kaiserlichen Beamten auch sich unabhängiger machten.

Bald fingen die kaiserlichen Statthalter und Richter, die Herzoge, Markgrafen, Gaugrafen, Burggrafen u. s. w.

an, ihre Aemter auf ihre Nachkommen überzutragen, und sich nöthigenfalls durch offene Gewalt gegen den Kaiser im Besitz zu erhalten. Statt, nach ihrem Berufe, die Unterdrückten zu schützen, beförderten sie die Uebergriffe der mächtigern Freien, und so entstanden die Dynasten oder erblichen Herren gewisser Gebiete, neben den erblichen Gebieten der Beamten. Dazu kamen noch die Bischöfe und Klöster, welche ebenfalls ihre Umgebungen zu beherrschen versuchten, und sich von der kaiserlichen Macht befreiten, obwohl die Bischöfe damals noch von dem Kaiser als Beamte eingesetzt wurden.

Diesem Druck der Menge kleiner Herren zu entgehen, blieb dem unbemittelten Freien dann kein anderer Ausweg, als sich in den Schutz eines Mächtigen zu begeben, dieser mochte ein kaiserlicher Beamter, oder ein reicher Gutsbesitzer, ein Dynast oder ein Bischof sein, oder auch nur eine Kirche oder ein Kloster; denn wo die Alleinherrschaft des Landesherrn sinkt, erheben sich gemeinschaftlich stets die Aristokratie und die Hierarchie. Damals, etwa 100 Jahr nach dem Tode des großen, kräftigen Carl, war es schon dahin gekommen, daß diese Beamten des Kaisers sich anmaßen durften, selbst zur Wahl des Kaisers zu schreiten. Jedes Aristokraten-Regiment endet mit dem Untergange des regierenden Hauses in einem verderblichen Wahlreiche. Denn die Aristokratie strebt ihrem Wesen nach nach Unabhängigkeit, das Bürgerthum nach Vereinigung unter einem Oberhaupte. Darum fanden auch die Kaiser ihren treuesten Schutz unter den Bürgern in den Städten Deutschlands.

Dies sah Kaiser Heinrich der Vogler so wohl ein, daß er im Jahre 925 befahl, daß von den auf dem Lande leben-

den Freien der neunte Mann in die Stadt ziehen sollte. Die auf diese Weise gegründeten Städte blieben stets die treuesten Unterthanen des Kaisers, so wie auch die meisten Städte sich bis dahin nicht von ihrer Treue gegen den Kaiser hatten abbringen lassen. Vergeblich versuchten viele kaiserliche Beamte sich diese Städte zu unterwerfen, wodurch die muthigen Kämpfe der unmittelbaren Städte gegen die Feinde der kaiserlichen Macht herbeigeführt wurden, die Bürger halfen schon Heinrich IV. viele Burgen brechen, wo Verrath am Kaiser geübt ward. Doch was die Gewalt der Mächtigen gegen die Treue der Städte nicht vermochte, das vermochte die Hierarchie. Die Päpste sprachen den Bann über die Kaiser aus, wenn sie ihnen zu mächtig wurden; damit sprachen sie alle Unterthanen von dem Gehorsam gegen den Kaiser los, und mitunter mußten dann selbst die Städte Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Je gläubiger die Menschen, desto leichter ist es einer auf den Glauben gegründeten Macht, den Glauben zu ihren Zwecken zu benutzen. Darum wird eine zum Herrschen aufgelegte Geistlichkeit stets lehren, daß je blinder der Glaube, desto glücklicher der Staat.

In jener Zeit, als der erste Heinrich so viel zur Gründung der Städte in Deutschland, besonders im Nord-Osten, beitrug, war der in die Stadt gezogene Freie noch ebenbürtig dem Freien auf dem Lande; ja er war nach dem alten Begriffe der Freiheit mehr frei, als der Marschall d. h. Hofschmidt, oder der Tafeldecker des Kaisers, oder der Kellermeister eines Bischofs oder Herzogs, der selbst nur kaiserlicher Beamter war; und wenn es noch auf die frühere Reinheit der freien Geburt angekommen wäre, hätte der freie Bürger von

Zütphen die Tochter des Burggrafen von Bentheim nicht heirathen können, ohne eine Mißheirath zu machen, da dieser ein Dienstmann, ein Vasall des Kaisers war, der ehrsame Bürger dagegen ein Freier.

Es gab Zeiten, wo man nur ein Krieger zu sein brauchte, um von Adel zu sein.

Fr. Buchholz.

Die Merovinger und Carolinger.

Die Deutschen Völker, welche wir nach allen Seiten hin als Eroberer auftreten sahen, hatten dadurch volle Gelegenheit, das Verhältniß der Herren und der Abhängenden immer mehr auszubilden, und wir lernen die Deutschen Völker vor Carl dem Großen mehr im Ausland als im Innern von Germanien kennen.

Am meisten ziehen die Franken die Aufmerksamkeit auf sich, die, wie oben erwähnt, Gallien eroberten, welche bald die dortige Gestalt der Gesellschaft gänzlich umänderten. Gallien war eine blühende Provinz des großen Römischen Reiches gewesen; Ackerbau, Manufakturen und Handel blühten und Künste und Wissenschaften waren die Früchte des Wohlstandes in einem Lande, das mit bedeutenden Städten besetzt war, die durch große Heerstraßen mit einander in Verbindung standen. Die wilden Eroberer verbrannten die Städte und theilten sich in das eroberte Land; mit den Kaiser-Palästen zu Trier und Paris wurden auch die Römischen Schulen vernichtet, und bald deckte dicke Finsterniß das ganze Land, in welchem nur noch die christliche Religion in

einigen Klöstern die der Wissenschaft nothwendige Ruhe schaffen konnte, die nach und nach auf den Trümmern der alten Pracht errichtet wurden. In dieser Zeit der rohen Gewalt war es nur die Geistlichkeit, welche vermochte, die Sitten einigermaßen zu mildern. Die Römischen Gesetze — welche wir jetzt noch als das Höchste für historisch begründet halten, wurden abgeschafft, und an ihre Stelle traten die Gewohnheiten der Barbaren.

Als man anfing, diese Gewohnheitsrechte zu sammeln, ward der Unterschied zwischen den Eroberern und den Eroberten auf eine für die letzten schimpfliche Weise festgestellt, und hier kam der Unterschied des Blutes auf; das des Galliers ward weit geringer geschätzt, als das des Franken. Das Wehrgeld ward auf 2500 Denare festgesetzt, wenn ein Gallier oder Römer einen Franken getödtet hatte, wogegen der Franke nur 1050 Denar zu zahlen hatte, wenn er einen Menschen dieser geringern Classe ermordete. Auf diese Weise kam erst die Reinheit des Blutes auf, der Eroberer hielt sich für ein Wesen höherer Art, und die weniger Reichen unter den Eroberten, welche nicht, wie es in solchem Falle gewöhnlich ist, zuerst erschlagen wurden, hatten kein anderes Mittel, als dadurch wieder zu Ehren zu gelangen, daß sie sich in die Abhängigkeit der Eroberer gaben, und so verloren sich nach und nach die früheren angesehenen Gallischen und Römischen Geschlechter unter den Unfreien.

Die nächsten Umgebungen der Eroberer, welchen gewisse Theile des Landes zur Verwaltung übergeben worden waren, die Getreuen oder Antrustionen der Heerführer, herrschten bald innerhalb der Grenzen ihres Beneficii unumschränkt, wie die Könige selbst, und deren Untergebene machten es na-

türlich nicht besser. Um sich vor solcher Zügellosigkeit zu schützen, blieb den Eroberten nichts anderes übrig, als ihre Rettung bei diesen Großen unter den Franken zu suchen. Diesen Schutz erkauften sie erst durch Geschenke, welche bald stehende Abgaben wurden, und bald maßten sich diese Großen auch das Richteramt an, welchem Beispiel bald die kleinern Leute, die untergeordneten Verwaltungsbeamten, folgten. So entstanden denn Tausende von Herren, welche das arme Volk bedrückten.

Die Grausamkeiten, welche das Hofgesinde des Königs Clovis beging, werden mit schwarzen Farben von Gregor, dem Bischof von Tours, geschildert; die vornehmen Umgebungen des Königs halfen ihm neun seiner nächsten Verwandten ermorden. Die des Childebert II. halfen ihm den Magnovald während eines Gastmahls niederhauen, die des Chilperich und seiner Gemahlin Fredegonde ermunterten beide zu allen Schandthaten, um selbst sich Alles erlauben zu können. Der König schickte seine Tochter Riganthe an den König Reccared nach Spanien mit reicher Aussteuer; allein die Getreuen, die er zur Begleitung ausersehen hatte, plünderten auf dem Zuge das Land und beraubten die Prinzessin selbst. Unter den grausamsten Beamten der damaligen Zeit werden der Graf Leodostes von Tours und der Graf Pallade von Gevandan genannt.

Bald wurden diese Beamten der Fränkischen Könige so mächtig und von denselben so unabhängig, daß sie auf der im Jahr 615 zu Paris gehaltenen Versammlung es durchsetzten, daß die Benesicien, die Güter der Beamten, in ihren Familien erblich blieben. Auf diese Weise wurde die Treue der Beamten geboren, sie war aber natürlich nicht besser, als die

ihrer Eltern, denen diese Aemter unter der Versicherung der Lehnstreue gegen ihren Herrn gegeben worden waren, um die Armen zu schützen. Auf diese Weise entstand unter den Franken aus einem Berufs-Stande ein Geburts-Stand zum Verderben der Könige und zum Verderben des armen Volkes. Aus dieser persönlichen Erblichkeit entstand auch bald eine dingliche Erblichkeit. Wer ein solches Besitzthum eines Beamten erhielt, erwarb oder sonst sich anmaßte, erhielt auch die erblichen Rechte, die der Vorgänger gehabt hatte.

Während im Westen von Deutschland die Gliederung der Gesellschaft auf diese Weise historisch begründet ward, wurde vom Osten her Deutschland auf's Neue bedrängt; nachdem im Jahre 602 die Avaren in Pannonien sich niedergelassen hatten, setzten sich die Slavischen Wenden in Krain, Steiermark und Kärnthen fest, 610, und Mahomeds Flucht (622) bereitete eine neue Lehre vor, deren Anhänger später Deutschland hart zusetzten. Pipin von Heristal machte die Bajern, Friesen und Allemannen im Jahre 690 dem Frankenreiche zinsbar, und Pipin der Kurze besiegte 755 die Sachsen und Longobarden, traf auch schon im Osten von Deutschland mit den immer weiter vordringenden Slaven zusammen.

Carl der Große, König der Franken seit 768, machte 774 dem Reiche der Longobarden in Italien ein Ende, schlug 778 die verheerend umherziehenden Franken bei Roncesvalles, und suchte die Grenzen seines Reiches noch weiter nach Osten auszudehnen, und auch die Sachsen dem großen Frankenreiche einzuverleiben. Durch die Zerstörung des Reiches der Avaren in Pannonien schaffte er Deutschland von dieser

Seite Ruhe (796). Durch Verständigung mit dem Bischof von Rom, der damals schon in einem großen Theile Europa's für das Oberhaupt der Kirche angesehen ward, wurde er zum Kaiser des Römischen Reiches gekrönt, und das Christenthum diente ihm zur Befestigung seiner Macht. Er ließ die Sachsen durch Feuer und Schwert zur Taufe bewegen. Doch auf dem rechten Ufer der Elbe dauerte noch der Kampf fort, und Carl verfolgte von hier viele Familien nach der Picardie. Auch gegen die Böhmen unternahm er im neunten Jahrhundert mehrere Feldzüge.

Durch den Vertrag von Verdun, 843, ward das große Frankenreich getheilt, das Deutschland, Gallien und Italien umfaßte, Ludwig der Deutsche ward erster König des seitdem abgesondert bestehenden Deutschen Reiches, wozu Mainz, Worms und Speier auf dem linken Rheinufer gehörte, und womit aus der Erbschaft Lothar's II. Cölln, Trier, Aachen, Utrecht, Metz, Straßburg und Basel vereinigt wurden. Durch Carl den Dicken, Urenkel Carls des Großen, ward dessen großes Reich wieder im Jahre 884 vereinigt; doch schon 887 vereinigten sich die Deutschen Vasallen und erklärten diesen unmittelbaren Erben des Reiches der Krone für unwürdig, indem sie einen natürlichen Sohn Carlmann's, Arnulph von Kärnthen, auf den Thron erhoben. So konnte aus den Trümmern des großen Reiches das Burgundische Reich entstehen, so konnten in Mähren die Slaven sich lange vertheidigen, bis die 889 unter den Karpathen angesiedelten Ungarn zu Hülfe gerufen werden mußten. Endlich ward auch Arnulph, nach Besiegung Berengar's von Friaul, Römisch-Deutscher Kaiser 899, nachdem die Deutschen im Jahre 896 wiederum Rom erobert hatten. Ihm folgte sein

sechsjähriger Sohn, Ludwig das Kind, mit dem aber 911 das Haus der Carolinger in Deutschland ausstarb.

Hierdurch war das Schicksal von Deutschland entschieden. Es ward ein Wahlreich; mithin mußten die Kaiser durch die Wahl-Capitulationen ihren Vasallen so viel Rechte einräumen, als diese verlangten, wogegen bei den Franken jenseits des Rheins wenigstens solche Wahl-Unterhandlungen nicht stattfanden; daher dort die Aufrechthaltung eines großen Staates möglich war, während das herrliche große Deutsche Reich in hunderte von kleinen Staaten zerfiel.

Dadurch ward in Deutschland ein Zustand historisch begründet, der den Dienern des Kaisers alle Macht überlieferte; unter diesen befanden sich auch Bischöfe und Klöster, welche daher auch Theil an der angemaßten Landeshoheit nahmen. In Frankreich wurde kein Geistlicher souverain, und wenn auch die meisten Vasallen unumschränkt zu regieren strebten, und dort dies ebenfalls historisch begründet ward; so gelang es doch kräftigen Königen nach und nach die rebellischen Großen wieder zu unterwerfen, und so fromm waren die Franzosen nie, daß sie auch die Bischöfe und Klöster zur weltlichen souverainen Macht gelangen ließen. Dagegen wurde in Deutschland wie in Frankreich der Zustand historisch begründet, daß die Freien von den kleinen Herren unterdrückt wurden und der Bauer zum Leibeigenen ward, der früher als freier Mann den Acker gebaut hatte. Einen großen Vorzug hatte Deutschland in seinen Kaiserlichen Reichsstädten, welche den Kaisern treu geblieben waren, während die geistlichen und weltlichen Herren sich die landesherrlichen Rechte anmaßten. Darum haben auch die Städte Frankreichs nie die große Rolle gespielt, wie in Deutsch-

land, wo Nürnberg, Cölln, Augsburg und die Hanse-Städte schon durch Künste des Friedens und durch herrliche Waffenthaten sich auszeichneten, als die Französischen Städte nur noch durch den Uebermuth der großen und kleinen Vasallen leidend erschienen.

Als endlich die Könige von Frankreich, um ein Gegengewicht gegen ihre Vasallen zu erhalten, auch die Abgeordneten der Städte zu den Landtagen beriefen, nach und nach die Raubburgen brachen und ihre Souverainetät wieder herstellten; da ward der Königsmord in Frankreich historisch begründet, wobei während der Aufstände des malkontenten Adels selbst die Hand von Geistlichen, z. B. der Mönch Jacques Clement, im Spiele war. Obwohl Frankreich nur einen Landesherrn hatte, kamen nur dort Königsmorde vor, nie in Deutschland, wo die Anzahl der Landesherrn 300 erreichte. Hier sind die Fürsten von ihren Unterthanen stets heilig gehalten worden, selbst wenn auch auf den Rath des Hofgesindes Maitressenwirthschaft, Jagdunfug und selbst Menschenhandel an der Tagesordnung waren.

Was kostet das Pfund Menschenfleisch?

Schiller.

Das Deutsche Reich ein Wahlreich.

Nach dem Aussterben der Carolinger hatten die ungetreuen geistlichen und weltlichen Diener der Kaiser, ihre ersten Beamten und Vasallen, ihren Zweck erreicht. Sie wählten sich Kaiser aus ihrer Mitte, die natürlich immer härtere Bedingungen zu Gunsten der Wähler eingehen mußten. So ward Deutschland ein Wahlreich, das bis zur Wahl des letzten Römischen Kaisers, Franz II., bestanden hat, der erst in Folge des Napoleonischen Rheinbundes im Jahre 1806 die Deutsche Kaiserkrone niederlegte.

Konrad I. von Franken war der erste auf diese Weise durch die Wahl berufene König von Deutschland, wo zwar 933 die Ungarn bei Merseburg geschlagen wurden, wo aber schon 939 bei Andernach eine Schlacht zwischen dem Kaiser und seinen Wahlfürsten stattfand. Demnach wurden von den wieder einigen Deutschen die Ungarn auf dem Lechfelde 955 geschlagen und Otto I. ward 962 zu Rom gekrönt; auch Otto II. stand 978 siegreich vor Paris, und Lothringen ward durch den Frieden von 980 Deutsche Provinz. Die Italiener wollten die Oberherrschaft des Deutschen Kaisers nicht

anerkennen; aber Otto III. nahm Rom, setzte den Papst ab, und ließ sich zum Römisch-Deutschen Kaiser krönen. Im Osten gründete zwar der heilige Stephan das Ungarische Reich 997; aber dagegen ward Polen unterworfen 1005, nachdem sich 965 sein König Miecislaus hatte taufen lassen.

Unterdessen herrschte die rohe Gewalt des Faustrechts in Deutschland, bis Konrad II., der Salier, (von 1024 bis 1039) nach seiner Krönung zu Rom (1027) einige Ordnung durch den Gottesfrieden (1038) herstellte, das Lehnswesen einigermaßen beschränkte und Burgund dem Deutschen Reiche einverleibte. Unter Heinrich III. (1039—56) ward Böhmen zwar 1042 an Deutschland zinspflichtig, dagegen ward 1047 ein Wendisches Reich in Deutschland gestiftet, als die Polen wieder mächtiger wurden. Doch bekämpfte der Kaiser die geistliche Macht, indem er drei Päpste in Rom absetzte. Bald nahm aber die Hierarchie unter Heinrich's IV. Minderjährigkeit noch mehr zu, und Gregor VII. behandelte den Deutschen Kaiserthron als päpstliches Lehn, sprach alle Unterthanen des Kaisers von dem Gehorsam los, und der Kaiser mußte büßend die Gnade des Papstes erflehen. Wo blieb denn in dem jetzt so lockend geschilderten Mittelalter die damals vermeintlich historisch begründete Stütze des Staates? Unterdeß herrschte die höchste Gesetzlosigkeit in Deutschland; die Sächsischen Grafen waren am ausdauerndsten in ihrem Aufstande gegen den Kaiser; an der Unstrut, bei Langensalza u. a. m. mußte ihnen und dem Gegenkaiser, Rudolph von Schwaben, Heinrich IV. blutige Schlachten liefern, die von 1074 bis zum ersten Kreuzzuge dauerten, der auch auf Deutschland so großen Einfluß ausübte, indem aus dem Lehnwesen sich das Ritterthum entwickelte, und dies zwar in

der Provence zu Minnehöfen, dabei aber so wie in Deutschland zu Wegelagerern führte, und es nicht für unehrlich gehalten ward, vom Stegereife zu leben. Heinrich IV., von seinem Sohne Heinrich V. mit Hülfe ungetreuer Vasallen 1005 gefangen, starb bald darauf, und so wenig konnte der Kaiser Ordnung herbeiführen, daß nur das heimliche Gericht der heiligen Vehme allein gefürchtet ward. Im Jahre 1122 wurden durch das Wormser Concordat dem Papste besondere Rechte auf die Besetzung der bischöflichen Stühle in Deutschland eingeräumt, welche unterdeß ebenfalls reichsunmittelbare weltliche Herren geworden waren, so weit sie nicht in der Hauptstadt eines mächtigen Reichsfürsten lebten, z. B. in Prag, Wien, München u. s. w. Unter Konrad III. von Hohenstaufen, 1138, und durch den Reichstag zu Speier, 1147, konnte ebenfalls nicht viel für die Wiederherstellung der Ordnung im Reiche geschehen; daher sich jeder zu helfen suchte, wie er es am besten vermochte, welches den Hansabund der Handelsstädte im Norden von Deutschland, welche dem Kaiser treu geblieben waren, zur Folge hatte. Der kräftige Kaiser Friedrich I. suchte von 1152 an durch den Landfrieden der allgemeinen Noth abzuhelfen; doch er mußte in Italien und Polen blutige Schlachten liefern, und Kaiser Otto IV. ward 1211 von dem Papst in Bann gethan, und noch größere Streitigkeiten hatte mit demselben Kaiser Friedrich II. von 1218 bis 1250, der die Wahl eines Gegenkaisers, Heinrich Raspe von Thüringen, veranlaßte, 1148. Sein Sohn, Konrad IV., hatte Kriege mit mehreren vom Papst unterstützten Gegenkaisern, ebenfalls ungetreuen Vasallen, bis der letzte der Hohenstaufen, Konradin von Schwaben, durch Carl von Anjou zu Neapel (1268) ent-

hauptet ward. In dieser Zeit der Noth hatten sich sogar die einzelnen Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein zu unmittelbaren Herren gemacht, wie dies auch mit einer Menge von Aebten und Abbatissinnen der Fall war. Das war die Blüthenzeit der Ritterschaft, welche noch jetzt so oft als die gute alte Zeit dargestellt wird. Während dieser Zeit konnten aber auch die Tartaren bis Liegnitz in Schlesien vordringen.

Um von keinem mächtigen Oberhaupte des Reiches in ihrer Willkühr beschränkt zu werden, wählten 1272 die Reichswahlfürsten zu ihrem Kaiser den unbedeutenden Grafen Rudolph von Habsburg. Allein er war ein mächtiger Mann. Er führte mit Kraft Ordnung ein, schaffte das Faustrecht ab, und brach viele Burgen, von denen herab die friedlichen Bürger beraubt wurden, die nach und nach anfingen, den Handel der Italienischen Städte nachzuahmen. Er besiegte auf dem Marchfelde den König Ottokar von Böhmen, 1278, und ward Stifter des Oestreichischen Hauses.

In diesem Jahrhundert ward die Deutsche Herrschaft bis jenseits der Weichsel ausgedehnt. Der 1190 bei der Belagerung von Akkon im heiligen Lande gestiftete Deutsche Orden ward 1226 von dem Herzog von Masovien gegen die heidnischen Preußen zu Hülfe gerufen. Er eroberte, besonders nach seiner Verbindung mit den Schwertbrüdern 1237 in Liefland, die Küstenländer der Ostsee, führte die christliche Religion dort ein und Deutsches Recht. Der Sitz dieses Ordens ward nach dem unglücklichen Ausfalle der Kreuzzüge 1297 nach Marburg, und 1309 nach Marienburg an der Weichsel verlegt. Unterdeß aber ging die Schweiz für Deutsch-

land verloren, da die Bemühungen Leopold's von Oestreich bei Morgarten 1315 scheiterten.

Auch die Herrschaft der Deutschen Kaiser in Italien sank immer mehr, da die päpstliche Partei, die Welfen, die Städte, welche der kaiserlichen Partei (den Ghibellinen) treu geblieben waren, hart bedrängten. Darum unternahm Heinrich VII. von Luxemburg (1308—13) einen Römerzug; doch auch in Deutschland stellte unter seinem Nachfolger, Friedrich von Oestreich, die Welfische Partei einen Gegenkaiser in Ludwig dem Baiern, so daß nach der Schlacht von Mühldorff (1322) beide Kaiser gemeinschaftlich regierten; wenn man den Schatten von Macht so nennen darf, den die mächtigen Vasallen den Kaisern gelassen hatten. Der Papst gab 1330 die Kaiserkrone an Ludwig den Baiern; doch da Deutschland dem Papst Ursache zur Unzufriedenheit gab, belegte er 1332 das ganze Land mit dem Banne, wodurch alle Bande gelöst wurden. Gegen diese Einmischung der geistlichen Gewalt ward zwar 1338 der Kurverein geschlossen; allein dieser war nur ein Beweis der Ohnmacht des Deutschen Reiches. Drei der Kurfürsten hatten sich aus bloßen Bischöfen zuerst zugleich zu Statthaltern des Kaisers in ihrem Sprengel, dann zu unumschränkten Herren und zuletzt zu Fürsten gemacht, welche sich die Wahl ihres Kaisers anmaßten, der sie sonst ernannt hatte.

Damals war Anmaßung der Souverainetäts-Rechte historisch begründet und darin war die Geistlichkeit mit der damaligen Aristokratie einig. Was die Umgebungen der Fürsten bei den Vergnügungen des Hoflebens nicht vermochten, das gelang dem geistlichen Einfluß der Beichtväter, und so glaubten die Kaiser bald, daß ein solcher Zustand die von

Gott eingesetzte Ordnung sei und daß sich gegen diese historische Begründung nichts machen ließe. Es ist eine schöne Sache um den Glauben für diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen wissen. Das gemeine Volk aber ward in dem größten Aberglauben erhalten. Zum Vortheil eines solchen Systems war Geistesbildung damals noch so selten, daß jeder der sich auszeichnete, oder der über einen solchen Zustand nachdenken konnte, bald in das Interesse der Aristokratie oder der Hierarchie gezogen ward. Er wurde entweder Ritter, wenn er tapfer, oder Geistlicher, wenn er gelehrt war. In beiden Fällen hatte er eine der kaiserlichen Macht entgegengesetzte Richtung.

Ließ sich ja einmal ein aufgeklärter Mann damals von den ihm gebotenen Vortheilen nicht blenden, sondern behauptete, daß nur ein Herr sein müsse im Lande, und daß das Reich der Geistlichen nicht von dieser Welt sei; so ward er für einen Ketzer erklärt, und sein Prozeß war schnell gemacht; entweder er widerrief und schwor seine Irrthümer ab, oder er ward lebendig verbrannt, und der Kaiser selbst mußte es oft mit ansehen, wie die treuesten Vertheidiger seiner Rechte Märtyrer ihrer Ueberzeugung wurden.

So war es damals schon historisch begründet, daß alle, welche lehrten: Gebet Gott was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers ist, verfolgt wurden. Eben so sind noch später viele als Demagogen und unter andern Namen verfolgt worden, welche Treue gegen den Landesherrn lehrten; aber Freiheit gegenüber der Menge kleiner Tyrannen, welche entweder als Camarilla oder als Beamte der Fürsten das Volk nur zu ihrem Vortheil ausbeuten wollten.

Wir werden in dem folgenden Abschnitte sehen, wie sich unter solcher Ohnmacht der Gesalbten des Herrn die Gliederung der Gesellschaft historisch begründen mußte.

> Nobilium potentia et autoritas in Monarchia Principi ipsi impertit splendorem, sed potestatem imminuit.
>
> Baco.

Die Kreuzzüge.

Obwohl die Ritter, welche vom Papst, von der gesammten Geistlichkeit und besonders von Peter dem Einsiedler begeistert, das Kreuz nahmen, im edlen Handwerk der Waffen wohl erfahren waren, denn etwas anderes zu lernen galt gegen ihre Ehre; so war doch der Zug des Kreuzheeres durch das Byzantinische Reich ein wahrer Raubzug, der durch die größten Unordnungen bezeichnet ward. Die Tochter des Kaisers Aleris, welche die Geschichte der ersten Kreuzzüge beschrieben hat, entwirft eben kein vortheilhaftes Bild von der Bildung der Kreuzritter, vielmehr erscheinen sie als Barbaren und Unwissende, deren Rohheit von den Sitten der Griechen bedeutend abstach. Sie erzählt von einem Grafen, der bei einem öffentlichen Feste so wenig seine Stellung erkannte, daß er sich neben den Kaiser auf den Thron setzte. Balduin von Flandern, der Bruder des Heerführers Gottfried von Bouillon, hieß ihn aufstehen, und der Anmaßende entschuldigte sich damit: warum wagt auch dieser Grieche (der Kaiser) sich vor solchen Leuten, wie wir, niederzusetzen.

Außer dieser Rücksichtslosigkeit gegen einen fremden Monarchen, mit dem eben Frieden geschlossen worden, sieht man daraus zugleich, wie wenig Ehrfurcht diesem Stande vor den Gesalbten des Herrn innewohnte, denen sie sich dennoch stets als ihre erste Stütze darstellen, wenn es darauf ankommt, sich nach unten hin Ansehen zu geben. Wie es aber mit der Frömmigkeit dieser Herren beschaffen war, kann man daraus sehen, daß auf dem Concilium zu Anse bei Lyon im Jahr 1100 alle excommunicirt werden mußten, welche sich mit dem Kreuze geschmückt hatten, aber nicht abmarschirten. Selbst die, welche wirklich sich dem heiligen Zuge anschlossen, und die frommen Pilger nach Jerusalem wurden von den damaligen Raubrittern nicht verschont. Ritter Roger, welcher auf dem Schlosse de la Roche Gluin, das die Rhone beherrschte, hauste, überfiel die Vorüberziehenden; so daß König Ludwig IX. dies Schloß niederreißen lassen mußte.

Joinville erzählt, daß die Ritter, welche sich jüngst der von den Sarazenen verlassenen Feste Damiette bemächtigt hatten, mit den dort gefundenen Lebensmitteln einen schimpflichen Handel trieben und die Weiber nothzüchtigten; so daß der heilige Ludwig mehrere Edelleute wegjagte. Selbst einen Steinwurf von seinem Zelte entfernt, hatten Kreuzritter Wirthschaften für schlechte Frauenzimmer eingerichtet.

Viele von den in den heiligen Krieg gezogenen Französischen Rittern hatten ihren Städten manche Freiheiten verkauft, um die Mittel zu dem Feldzuge zusammen zu bringen; allein als sie zurückkamen, entrissen sie denselben sehr oft wieder das Wohlerworbene, obwohl sie die heiligsten Versprechungen gegeben hatten, diese Verträge festzuhalten. Bei

dem Mangel an wahrer Ehre, welche nur auf Moralität gegründet sein kann, fehlte es diesen Kreuzzügen an einem innern Halt; die Sarazenen blieben bald überall Sieger, und die sogenannten Getreuen des heiligen Ludwig konnten ihm nicht einmal eine schimpfliche Gefangenschaft ersparen.

Die geistliche Gewalt wußte aber dennoch die Kampflust der damaligen Ritter gegen näher gelegene Völker zu benutzen, wie zuletzt gegen die harmlosen Preußen, welchen ihr Götzendienst unter der heiligen Eiche zu Romove lehrte: wenigstens ihren Freunden wohlzuthun. Eine andere Lehre galt in Rom; selbst gegen Christen ward die wilde Schaar der Kreuzfahrer gehetzt, besonders gegen die sogenannten Ketzer in Languedoc. Es hatte nämlich der fromme Sinn der Albigenser länger nicht mehr das Reich der Hierarchie ertragen wollen, welches einen Glauben lehrte, bei dem alle solche Schändlichkeiten möglich waren, wie sie auf jeder Seite der damaligen Geschichte vorkommen; sie hatten eine Lehre verbreitet, welche mehrere Mißbräuche abschaffte und sich dem Urchristenthum näherte. Allein sie wurden als Ketzer verflucht, und gegen diese ruhigen Bürger das Kreuz gepredigt. Die Königliche Gewalt war in Frankreich damals eben so ohnmächtig wie in Deutschland; der König selbst mußte die Verwüstung dieser schönen Provinz genehmigen.

Simon v. Monfort war der edle Anführer dieses Kreuzzuges. Durch Verrath bemächtigte er sich der Stadt Carcassonne; darnach ließ er die meisten Einwohner in den Flammen umkommen. Obwohl Toulouse sich freiwillig unterwarf; so befahl er doch Nothzucht, Plünderung, Einäscherung der Häuser, und zuletzt Ermordung der Bewohner jeden Alters und Geschlechts. Da ermannten sich die Bewohner der noch

nicht besetzten Theile der Stadt und schlugen die Mordbrenner heraus; so daß die Ritter sich auf einen Vertrag mit ihnen einlassen mußten. Prälaten verhandelten denselben; daher die Stadt dem Versprechen der Straflosigkeit traute und den Geistlichen die Waffen auslieferte. Doch nun fielen die Ritter über die Wehrlosen her und bedeckten sie mit Ketten, aus denen sie nicht eher erlöst wurden, bis sie 30,000 Mark Silbers zusammengebracht hatten.

Das Schloß Lavaur leistete diesem Kreuzheere Widerstand, darum ließen die edlen Kreuzritter die 80 Ritter hängen, welche dasselbe vertheidigt hatten und die Frau v. Lavaur ward lebendig in einen Brunnen geworfen und Steine auf sie. Bei der Einnahme des Schlosses Bram in den Lauragais durch Herrn v. Monfort wurden 100 Männern die Nasen abgeschnitten und die Augen ausgestochen, nur dem einen ward lachend ein Auge gelassen, um Führer sein zu können. Der päpstliche Legat unterstützte die Treulosigkeit des Simon v. Monfort ad majorem Dei gloriam. Er veranstaltete eine große Kirchenfeierlichkeit zu Narbonne, um eine Annäherung mit dem Grafen v. Toulouse herbeizuführen; allein Ketzern darf man nicht Treue und Glauben halten; es wurde daher veranstaltet, daß die Kreuzfahrer die armen Albigenser dabei überfallen konnten. Peter Abt von Vaux-Cervi beschreibt diesen Kreuzzug und findet diese Kriegslist doch etwas verdächtig, so daß er sie eine pia fraus und pietas fraudulenta nennt.

Solche pia fraus war in jenen guten alten Zeiten nicht ungewöhnlich. Als die Böhmen die damalige Hauptstadt Polens, Gnesen, eroberten, war es eine der Bedingungen des Friedens, daß ihnen der Leichnam des heiligen Adalbert

ausgeliefert würde, das größte Heiligthum der dortigen Cathedrale, welchen Leichnam der König Boleslaus den heidnischen Preußen um so viel Gold abgekauft hatte, als dieser Cadaver schwer war. Die Böhmen zogen befriedigt zurück und stellten den heiligen Adalbert als Böhmens größten Heiligen in Prag auf den Altar. Allein die Polen hatten in Gnesen in aller Stille einen andern Todten in den silbernen Sarg Adalberts gelegt, und den wahren Heiligen behalten; eine pia fraus entschuldigte dies und noch jetzt werden von den Gläubigen zwei heilige Adalberte verehrt. Zum Glück hat der untergeschobene Heilige in Prag an dem heiligen Johann v. Nepomuk einen Concurrenten gefunden, bei dem selbst eine pia fraus die Authenticität nicht zweifelhaft hat machen können.

Auch nicht blos die Ketzer gaben den Kreuzfahrern Gelegenheit leichtere Heldenthaten auszuüben als gegen die Sarazenen, sondern auch die Schismatiker, die Griechen. Unter dem Vorwande der Kreuzzüge wurden die schönsten Länder des Griechischen Kaiserstaates überfallen. Graf Balduin v. Flandern bemächtigte sich sogar der Hauptstadt 1204, und unerwartet landete 1205 Wilhelm v. Champlitte, aus einer Nebenlinie der Grafen der Champagne, mit einer Schaar Abenteuerer aus Burgund, bei Patras, nahm diese Veste, zog über Bostitza nach Korinth, das im Sturm genommen ward. Bonifacius, Markgraf oder König von Thessalien, trat an Wilhelm v. Champlitte die Oberlehnsherrlichkeit über den Großherrn von Athen, Otto de la Roche, den Markgrafen von Böotien und die Barone von Negropont ab, welche ihm huldigen mußten. Auf den Rath seines Freundes Villehardouin berief er die Archonten von Elis zusammen und

versprach ihnen Schutz, wenn sie ihn als ihren Oberherrn anerkennen wollten. Dies ward nicht nur von diesen, sondern auch von den Primaten der meisten Landschaften Morea's angenommen; auch wurden sie dafür zu den Vorrechten des Fränkischen Ritterthums und Lehnsystems zugelassen. Hiernach behielten diese Primaten ihre Grundstücke; alle andern erhielten die Fränkischen Ritter. Die Einwohner des alten Sparta wollten sich aber nicht unterwerfen und brachten bei dem Olivenwalde Kondura 4000 Mann zusammen; allein Champlitte unterwarf sie mit 700 Mann und die Ländereien wurden unter die Ritter und Knappen des Eroberers vertheilt. Die Bedeutendsten waren Hugo von Brienne, welcher Kalamata mit 22 Ritterlehen erhielt; May Remond ward Bannerherr der Baronie Beligusti, Walter de Rougieri erhielt Akova mit 24 Ritterlehen, Wilhelm Alaman Patras. Raoul von Tournai erhielt Kalavryta, Hugo de l'Isle Bostitza; Messire de Neully ward Marschall von Morea und erhielt Passava, de la Tremouille erhielt Chalatritza und Messire Lukas Gritzena; auch die drei geistlichen Ritterorden erhielten hier Lehen, eben so auch die katholischen dort alsbald eingesetzten Bischöfe. Diese waren der Erzbischof von Patras, die Bischöfe von Andravida, Modon, Koron, Beligusti Nikli und Lakedämon. Jeder Besitzer eines Lehngutes, Sergeant der Eroberung genannt, mußte persönlich mit zu Felde ziehen. Jeder Besitzer von 4 Ritterlehen mußte ein Fähnlein stellen, dessen Bannerherr er war und das aus einem gepanzerten Ritter und 12 Sergeanten bestand. Champlitte mußte später in seine Heimath zurück, Villehardouin setzte die Verwaltung fort und unterwarf die Schluchten des Taygetus nach der Eroberung von Lakedämon; später fiel

auch Akrokorinth und Argos. Ehe er aber Nauplia und Monembasia bezwingen konnte, starb er zu Andravida. Sein Sohn folgte ihm in der Regierung, die er unter dem Titel: Souverainer Gebieter, 10 Jahre lang mit vieler Umsicht geführt hatte. Villehardouin II. heirathete die Tochter des lateinisch-byzantinischen Kaisers Peter von Courtenay, wofür er Morea vom Kaiser zu Lehen nahm. Beide kamen in Larissa zusammen, wo der Vasall zum Fürsten von Morea und Achaja und Groß-Domesticus des Reiches ernannt wurde. Sein Nachfolger, Wilhelm von Villehardouin, trat Modon und Koron an Venedig ab, um durch Hülfe zur See Nauplia und Monembasia zu nehmen. Das erstere gab er an den Meyas-Kyr (Großherrn) von Athen zu Lehen, Monembasia leistete aber um so tapferern Widerstand, da die Kaiser, von Nikäa aus, diese durch Handel damals bedeutende Stadt unterstützten. Endlich fiel auch sie; die benachbarten Stämme ergaben sich und Wilhelm erbaute ein festes Schloß zu Mistra, wodurch das alte Lakedämon noch mehr in Verfall gerieth. Auch die Burg Maina ward von ihm erbaut. Diese Zwingburgen nöthigten die Capitanis der Melingioten und die Archonten der Bergbewohner, mit dem Fürsten von Morea zu unterhandeln; sie versprachen Kriegsdienste, wie sie dem Kaiser geleistet, machten aber die Bedingung, daß über keine Hufe Landes zu Gunsten von Feudalherren oder von Kolonisten verfügt werde. Doch noch eine dritte Felsenburg bei Ghisterna unweit Leuktra, ward angelegt, Leutron genannt, und nachdem die wenigen byzantinischen Besatzungen, welche sich noch in den Seefestungen gehalten hatten, vertrieben waren, die Eroberung von Morea beendet. Die von den Fränkischen Eroberern ernannten katholischen Bischöfe ver-

suchten bald sich von der weltlichen Oberlehnsherrlichkeit Gottfried's von Villehardouin zu befreien, und versagten ihm die Lehnsdienste; dieser besteuerte sie, um die Veste Chlamutzi zu bauen, wofür er in Bann gethan ward. Doch erfolgte durch kluges Nachgeben des Papstes Innocenz III. eine Aussöhnung, in Folge deren der Bann aufgehoben wurde; zum Andenken daran ward die Kirche zu Athen erbaut, die Katholikon heißt, von der man sagt, sie sei durch eine Königin von Frankreich gegründet worden.

Nun erhielt ganz Morea das Ansehen des Frankenlandes und es erhoben sich so viele Ritterburgen, als Lehen vertheilt worden waren, wie Hieraki, Karitena, Kalavryta, Katara, Patras u. v. a.; die meisten neben alten Orten, von denen auch die Ritter mitunter neue Namen annahmen. Der Fürst von Morea selbst hielt Hof in Andravida. Unterdeß waren auch die durch solche Ritter auf eigne Hand von Thessalien aus gemachten Eroberungen des Griechischen Festlandes auf gleiche Weise befestigt worden. Der Marquis von Montferrat hatte mit seinen Mannen die Bergkette des Olymp und Ossa unangefochten überstiegen und so ward das Fränkische Ritterthum dort überall eingeführt, und die ruhigen Bewohner unterdrückt.

Dies war die glänzendste Eroberung, welche von unabhängigen Rittern ausgeführt ward; denn in Preußen hatten sie es nur mit Halbwilden zu thun; hier aber mit dem großen Griechischen Kaiserreiche. Doch jeder aristokratische Staat führt den Keim des Unterganges in sich. Jeder der erobernden Ritter wollte sich unabhängig machen. Der Herzog von Achaja ward dem Kaiser Balduin zu Konstantinopel untreu. Der Burgherr zu Andravida u. s. w. wollte sich

nicht dem Herzog von Achaja unterwerfen, und so vermochten die verweichlichten Byzantiner schon nach hundert Jahren nach und nach die Fränkischen Ritter aus ihren festen Burgen des Peloponnes zu vertreiben, welche das unterdrückte Volk für sie hatte erbauen müssen; so wie auch das Königreich von Jerusalem und das zu Cypern durch die eigne Schuld des Ritterthums ein schmähliches Ende nahmen.

Denn jede Schuld rächt sich auf Erden!

Göthe

Das Lehnwesen.

Das Lehnwesen veränderte die früheren Begriffe der Freiheit, wie sie in der ersten Zeit der Germanischen Völker historisch begründet war. Zuerst hatten die erobernden Heerführer ihre Beute unter ihr Gefolge vertheilt, nachher das eroberte Land, das diese aber nicht als Eigenthum, sondern nur als geliehen, lehnweise, als Lehn erhielten, das nach ihrem Tode von dem Heerführer wieder anderweit vergeben werden sollte, um fortwährend die bewaffnete Macht auf gleicher Stärke zu erhalten.

Bald vergaben auch im Innern von Deutschland die Kaiser die Aemter der Staatsverwaltung nach Art der Lehen, welche ursprünglich lediglich in dem erwähnten dinglichen Verhältniß zu dem Lehnsherrn bestanden hatten, nach welchen gegen Gutsverleihung Kriegsdienste zu Pferde übernommen wurden. Neben dieser Lehnspflicht entstand die weitere Ausbildung des Ministerialverhältnisses. Dies bestand in einem Verhältniß persönlicher Abhängigkeit vom Lehnsherrn, das zu gewissen Hofedienſten (Ministeria) verpflichtete, und gewöhnlich mit erblichem Besitz (Benelicia)

oder andern Vorrechten, Sporteln u. s. w. belohnt wurde. Nach und nach verschwand der Unterschied zwischen solchen Beneficien und wirklichen Lehnen, zwischen Vasallen und Ministerialen und als die kaiserlichen Beamten sich nach und nach alle landesherrlichen Rechte zueigneten, ahmten sie auch darin die kaiserlichen Rechte nach. Die Herzoge ernannten ihre Hof- und Verwaltungsbeamten, die Bischöfe ebenfalls und nicht minder die Dynasten, welche sich neben den kaiserlichen Beamten zu Landesherren gemacht hatten.

Zu dieser Menge von Belehnten kamen noch die aufgetragenen Lehen. Bei der damaligen Vielherrschaft in Deutschland und nachdem die geregelte Verwaltung des Landes, die Carl der Große eingeführt hatte, zu Grunde gegangen war, blieb dem Unterdrückten nichts anderes übrig, als sich in den Schutz eines Mächtigen zu geben, ihn zu seinen Lehnsherrn anzunehmen, und so gab es bald nichts als Lehnsherren und Vasallen. Die Vasallen konnten wieder Lehnsherren von andern sein und die Lehnsherren waren wieder Vasallen von anderen; so daß selbst der Papst behauptete, der Kaiser sei sein Vasall; darum mußte Kaiser Friedrich Barbarossa zu Venedig dem Papst den Steigbügel halten; darum die berühmte Inschrift: homo sit Papae.

Nur die Städte hielten sich meist von der Lehnbarkeit frei; sie blieben den Kaisern treu, viele derselben bis zur Auflösung des heiligen Römischen Reiches durch Napoleon, obwohl z. B. Bremen lange blutige Kämpfe gegen die dortigen Bischöfe zu bestehen hatte; so wie auch Cölln sich gegen die mächtigen Erzbischöfe und Kurfürsten behauptete, welche einen großen Theil des Niederrheins und Westphalens ihrer Landeshoheit unterworfen hatten, den sie früher nur als

Statthalter des Kaisers verwalteten. Andere große Städte unterlagen der Gewalt und wurden den Kaisern entrissen, so Wien durch die Markgrafen von Oesterreich, München durch die Herzoge in Baiern, Münster durch die Bischöfe daselbst u. s. w. Neben den den Kaisern unmittelbar unterworfenen freien Reichsstädten erhielten ihre Treue für den Kaiser noch einige Freie in Franken und Schwaben, woraus nachher die Reichsritterschaft entstand, und heimlich ward noch in Westphalen von den Freien in der Nähe der Reichsstadt Dortmund das kaiserliche Gericht gehegt, welche die Gerichte der Landesherren nicht anerkennen wollten, die sich unterdeß von den Kaisern unabhängig gemacht hatten. Diese freien unabhängigen Gerichte bildeten die heilige Vehme, und da man damals sein Recht suchen konnte bei dem Gericht, welches das meiste Zutrauen hatte, ist es nicht zu verwundern, daß diese heimlichen Gerichte ihre Wirksamkeit auch auf andere Gegenden erstreckten; so wie bei dem Schöffenstuhl in Magdeburg weit und breit Recht gesucht ward, und derselbe sogar das Obergericht für die Städte in Polen ward, bis Casimir der Große zu Anfang des 14. Jahrhundert eine Sammlung des Magdeburger Rechtes nach Cracau kommen ließ, dies Buch dort im Reichsschatze niederlegte und ein eignes Appellationsgericht für das Deutsche Recht niedersetzte.

Mit der Anmaßung der landesherrlichen Rechte durch die kaiserlichen Beamten hörte der Heerbann auf, welcher jeden Freien verpflichtete, bewaffnet zu erscheinen, und die großen Strafen, welche in den obenerwähnten Gesetzen der alten Germanischen Völker auf das Ausbleiben bei dem Aufgebot gesetzt waren, fielen weg; dagegen trat die Lehnsfolge an die Stelle, wobei sich das Ritterwesen ausbildete. Dies

hatte anfänglich die Form der damaligen Zünfte; wer Ritter werden wollte, mußte als Lehrjunge anfangen, was später mit dem schönen Namen Page bezeichnet ward; dann ward er Gesell, oder Edelknecht, Schildknappe oder Schildhalter und zuletzt erhielt er den Ritterschlag. Auf diese Weise mußte sich jeder in die größte Hörigkeit, in die Dienstbarkeit eines Ritters begeben. Dies schien den frühern Begriffen der alten Freiheit nicht zuzusagen; es wurde daher ein Reichsgesetz nothwendig, welches bestimmte, daß die Rechte der freien Geburt nicht verloren gingen, wenn auch ein Freigeborner Knechtesdienste bei einem Ritter that. Wenn daher der Sohn eines freien Bürgers der Stadt Soest sich den Ritterschlag von einem Ritter erwerben wollte; so konnte er sich durch dies Gesetz schützen, wenn ihm Einwendungen gegen den Verlust seiner Freiheit durch Dienste bei seinem Ritter gemacht wurden. Aber eben so mußte der Sohn des Markgrafen von Meißen oder des Kellermeisters von Würzburg als Knecht bei einem Ritter zu dienen anfangen, wenn er auch von einem Schäfer abstammte, wie der welcher Lämmer schor, als Carl der Große ihn bei Lippstadt aufforderte, ihm den Weg nach der Wittikindsburg in Engern zu zeigen, der dort ein bekanntes altes Geschlecht gegründet hat.

So war der Ritterstand damals ein Berufsstand; wer nicht nervige Arme hatte, um das mächtige Schwerdt mit dem eisernen Handschuh zu führen, konnte natürlich nicht Ritter werden; dagegen war dazu jeder Tapfere befähigt, und die Geschichte bietet eine Menge Beispiele dar, wie ein gemeiner reisiger Knecht, selbst mit Uebergehung des Lehrlings- und Gesellengrades, wegen ritterlichen Thaten zum Ritter geschlagen worden ist. Diese Tapfern hießen bald vorzugs-

weise milites, und bei dem damaligen Zunftwesen nahmen auch die Ritter wie die Zünfte, Fahnen, Wappen und Siegel an; auch suchten sie sich wie die Zünfte von andern abzuschließen und schon im Aeußern sich zu unterscheiden. So wie die eine Zunft die graue, die andere die braune Farbe wählte, so wie die eine den Mantel, die andere den Hut vorzugsweise trug, und die andere das Barret; so die Ritter die Schärpe und andere Abzeichen. Jeder der ein Schild führte, bemalte es sich, wie er wollte, so wie er seinen Helm nach Gefallen zierte. Die Zünfte hielten darauf, daß nur ehelich Geborne und nur Freigeborne als Lehrlinge aufgenommen werden durften; so fand es sich auch bald bei der Ritterzunft, daß sie ebenfalls darauf hielt, und bekannt ist das Gesetz Kaiser Friedrichs II. von 1187, wornach nicht mehr gestattet werden sollte, daß die Söhne der Priester und Bauern den Rittergürtel anlegten. Man sieht hieraus zugleich, wie zahlreich damals die unehelichen Kinder der Geistlichen gewesen sein müssen; denn schon seit Gregor VII. gab es keinen rechtmäßig verheiratheten Geistlichen in Deutschland mehr, wo man sich noch am längsten gegen diese Römische Neuerung gewehrt hatte. Mit diesem Gesetz war daher die uneheliche Geburt ausgeschlossen — denn andere uneheliche Kinder gab es damals selten. Auch war die unfreie Geburt ausgeschlossen; denn damals galt noch der Grundsatz, daß der Ackerbau als knechtisches Gewerbe unfrei mache. Rusticus aber hieß damals der wirklich arbeitende Bauer; der Bauergutsbesitzer, der als Freier durch seine Knechte sein Erbe bebauen ließ, war damit nicht gemeint; sein Sohn konnte den Rittergürtel anlegen, so wie jeder Bürgersohn, denn die Städte hatten zuerst nur freie Bevölkerung.

Damals war daher der Ritterstand noch keine geschlossene Kaste, eben so wenig wie er ein Geburtsstand sein konnte, denn der als Krüppel geborne, selbst der Sohn des Burggrafen zu Dohna bei Dresden, konnte nicht Ritter werden. Der Ritter ward nicht geboren; sondern es machte sich jeder selbst dazu durch seine Thaten. Unfrei waren damals, nachdem die Sklaverei aufgehört hatte, und nachdem die sonst hörigen Leute in dem Verhältniß als Ministerialen oder Ritter eben so frei geworden waren, wie die Bürger in den Städten, nur noch die Knechte welche Ackerbau trieben. Dies ward aus den Gesetzen der Bajuvaren und aus den Capitularen Carls des Großen hergeleitet, und so ward aus der frühern Verachtung des unthätigen Deutschen gegen den Ackerbauer, ein verachteter Stand, der der Bauern. Es kam aber nicht darauf an, ob der ackerbauende Knecht von einem Freien oder von einem Sklaven herstammte. Wenn der verarmte Sohn des Freien den Pflug führte; so hatte er sich einem knechtischen Gewerbe ergeben und erschien als Unfreier, während der Sohn des Sklaven bei dem Bischof zu Salzburg das Essen auftrug und dadurch ein vornehmer Herr geworden war. Erst als später der Ackerbauer selbst Eigenthum erwarb, und der verarmte Freie auf seinem Eigenthum selbst mit Hand anlegte, da erst verschwand das Vorurtheil gegen den Bauerstand und es entstanden bald freie Bauern, oder vielmehr es lebten freie Bauern neben unfreien Bauern. Die meisten freien Bauern waren aber am Rhein und in Friesland.

So wie in den Zünften stets die Meistersöhne den Vorzug vor andern hatten; so hatten auch im Ritterstande die Ritterbürtigen bald Vorzüge. Sie wurden zwar noch nicht

als Ritter geboren; allein die Ritterart gab bald manche Vorzüge vor den Freien, um so mehr da das kriegerische Mittelalter den Ritterstand natürlich vor allen schätzen mußte. Der Inbegriff dieser Vorzüge ward die kriegerische Ehre genannt. Diese gab das Recht zum Reuterdienst im Reichsheere, das Recht auf Turnieren zu kämpfen, gerichtlich durch Zweikampf jeden Rechtshandel zu entscheiden, woraus sich bald das Recht entwickelte: seinem Feinde offne Fehde anzusagen, und sich in Kriegsstand zu setzen mit wem man glaubte es aufnehmen zu können. Dies Recht zum Privatkriege, das sogenannte Faustrecht, hatte sich in Deutschland vollständig historisch entwickelt, und wer alles gut heißt, was historisch begründet ist, mag sich wohl vorsehen, daß nicht wieder der Ritter v. A. dem Freiherrn v. B. Fehde ansage, und beide dazu ihre Hintersassen oder Unterthanen oder Leibeigenen aufbieten; es würde dann mancher Rekrut bei der Aushebung zum stehenden Heere fehlen, und die Abgaben von den Bauern dürften dann wohl weniger regelmäßig eingehen.

Als dies romantische Ritterthum in Deutschland historisch begründet war, hatte sich die Gliederung der Gesellschaft schon wieder anderweit gestaltet, als es unter Carl dem Großen der Fall gewesen war.

Oben an stand zwar der Kaiser, allein ohne Rücksicht auf die angestammte Dynastie ward die Kaiserkrone von den Kronbeamten vergeben an den, welcher ihnen die besten Bedingungen machte. Die Wahlumtriebe wurden auf die schamloseste Weise geübt, und der Kurfürst von Mainz wagte bei dem Wahlacte zu sagen: Ich habe noch mehr Kaiser in der Tasche. Die geistliche Gewalt unterstützt die

Vielherrschaft und wir haben gesehen, wie Heinrich IV. vor Gregor VII. im Sack und mit Asche bestreut Buße thun mußte. Auch Kaiser Otto hatte Päpste ein- und abgesetzt, und sie als seine Unterthanen behandelt; jetzt mußte der Kaiser unter den Fenstern seines Unterthanen zu Canossa um Verzeihung bitten, wie ein ungerathener Knabe. Friedrich der Rothbart versuchte die Kaiserliche Macht aufs neue zu heben, — umsonst, der Glaube jener Zeit führte ihn mit den Kreuzfahrern nach dem heiligen Lande, wodurch der Papst sich seines kräftigen Gegners entledigte. Der damals ebenfalls historisch begründete Glaube an die Allgewalt des Papstes machte die Treue der bis dahin kaiserlich gesinnten Städte in Italien wankend, und so ward nach Friedrichs II. Tode die Macht des Wahlkaisers ein bloßer Name.

Die eigentliche souveraine Macht war nunmehr ganz in die Hände der vormaligen Kaiserlichen Beamten übergegangen. Die Herzoge, Grafen, Bischöfe und Aebte waren, wie bereits erwähnt, Landesherrn geworden, wozu noch einige alte Dynasten kamen, welche ihre Nachbaren unterdrückt hatten.

Auf diese Reichssemperfreien kamen die Mittelfreien, welche theils die Diener und Beamten der vorhergenannten Herren waren, theils den Ritterstand bildeten.

Darauf kamen die andern Freien, die welche sonst allen andern vorgingen, weil sie nie Diener gewesen waren; jetzt aber hatten ihnen die Diener den Rang abgelaufen, und so erscheinen diese Freien nur noch als die Bürger in den Städten und als die weniger freien Bauern.

Das letzte Glied in der Kette der Gesellschaft waren damals die Ackerbauer, welche meist ohne Eigenthum den

Landbau für andere trieben, denen sie entweder durch Gewalt dienstbar geworden waren, oder denen sie Arbeiten leisteten, weil dies das einzige Mittel war, ihren Unterhalt zu gewinnen.

Jede Arbeit aber war damals eigentlich schimpflich; denn die Ritter hatten andere Mittel ihre Bedürfnisse und ihre Wünsche zu befriedigen, wenn die Arbeiten der unterdrückten Bauern nicht mehr hinreichten. Sie nannten das: vom Stegreife leben. Dies war so allgemein, daß Friedrich II., als er zum zweitenmal zu Aachen gekrönt ward, den Adel schwören ließ, „daß er nicht mehr mit Unrecht Wegegeld erheben, keine falsche Münze mehr schlagen und nicht mehr Straßenraub üben wolle." Doch was halfen solche Eide, wenn die treuen Verbündeten gegen die Monarchen, die Priester, die Absolution gaben. Doch selbst diese blieben auch nicht immer verschont. Als Urban III. noch Archidiaconus im Domcapitel zu Lüttich war, wurde er von Innocenz IV. nach Deutschland geschickt, auf dieser Reise wurde er von drei Raubrittern beraubt, und in verschiedenen Burgen am Rhein lange gefangen gehalten, um ein Lösegeld von ihm zu erpressen. Als er später Papst ward, gaben die Ritter, um Vergebung ihrer Sünden zu erhalten, das Geraubte zurück; aber diesmal verweigerte er die Absolution.

Sobald der Groschen im Kasten klingt,
Die Seele aus dem Fegefeuer springt.

Tezel.

Das Ritterthum.

Während dieser Zeit hatte sich auch unter den Franken, jenseits des Rheins, das Ritterwesen noch schneller ausgebildet. Die Einfälle der Normannen hatten besonders dazu beigetragen.

Die Carolinger waren bald in eben solche Ohnmacht durch ihre Großen gerathen, wie die Merovinger; obwohl der große Carl zum Heiligen erhoben ward, dessen Gebeine noch jetzt zu Aachen auf dem Altar verehrt werden; und schon Carl der Kahle sah sich genöthigt, im Jahr 884 die Zerstörung der Ritterburgen zu befehlen, da sie nur dazu dienten die Beraubung der Handelsleute und die Unterdrückung ihrer Umgegend zu befördern. Allein er konnte diesen Befehl nicht durchsetzen, vielmehr unterstützten auch gegen äußere Feinde diese Burgherren den König so wenig, daß die kräftigen Normannen bis Paris und noch tiefer in das Land eindrangen und alles mit Feuer und Schwerdt verwüsten konnten. Da kein Heerbann mehr zusammenkam, die Vasallen nicht ihre Schuldigkeit thaten, und jeder sich nach Möglichkeit schützen mußte, gewannen die Besitzer

feſter Schlöſſer immer mehr an Bedeutung und die Umgegend bedurfte immer mehr des Schutzes der Diener, welchen der Landesherr nicht mehr geben konnte. So wurden die Unterbeamten der Großbeamten bald eben ſo mächtig, wie dieſe, und die großen Vaſallen hatten durch ihre kleinen Vaſallen daſſelbe Schickſal, wie die Könige ſelbſt.

Alle, welche mit Glück die Waffen gegen die Normannen ergriffen hatten, benutzten ſie fortan gegen ihr Vorgeſetzten und gegen ihre Untergebenen, und ſo kam es unter den letzten Carolingern in Frankreich dahin, daß das ganze Land in kleine Herrlichkeiten getheilt ward, welche von Leibeigenen bewohnt wurden. Dies iſt die Entſtehung deſſen, was man die Rechte der Seigneurs, der Dominien, nannte, und der Grundſatz ward allgemein: nulle terre sans seigneur! Einen Vorzug behielt Frankreich vor Deutſchland, daß wenigſtens die Königliche Gewalt erblich blieb, und nicht ebenfalls zum Wahlreich herabgezogen wurde. Auch gehörte Frankreich dem einzigen erobernden Stamm der Franken an, während Deutſchland gleich vom Urſprunge an aus mehreren Volksſtämmen zuſammengeſetzt war; ſo daß, außer den von den Slaviſchen Eroberern beſetzten Ländern, die Sachſen, Allemannen, Frieſen, Franken und Thüringer, neben einer großen Menge anderer Völkerſchaften, die Trennung in verſchiedene Staaten vorbereiteten, während Frankreich ſeine Einheit beibehielt.

Dabei ward die Unterdrückung des armen Volkes eben ſo conſequent fortgeſetzt wie in Deutſchland, und um ſo mehr, da die Städte dort nicht ſo viel Macht erlangten, weil, wie bereits erwähnt, ſie ſchon früh von den Vaſallen der Krone unterdrückt wurden, während viele derſelben in

Deutschland den Kaisern treu bleiben und durch Schutzbündnisse unter einander sich der rohen Gewalt der Ritter erwehren konnten. Erst als die Kreuzzüge Geld-Mittel nothwendig machten, erst da konnten, wie gesagt, manche Städte in Frankreich sich Befreiungen von den drückendsten Lasten erkaufen, und in vielen solchen Freibriefen aus dem 12. Jahrhundert verspricht der Grundherr — die damals historisch begründete, von Gott eingesetzte Obrigkeit — nicht mehr das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum der Bürger zu erpressen, keinen Raub zu begehen, alle bösen Gewohnheiten abzulegen, und keine Gewaltthätigkeit mehr zu begehen. Die armen Bauern hatten nichts, was sie auf diese Weise als Lösegeld bieten konnten; denn ihnen gehörte nichts; sie selbst gehörten sich nicht an; auch ihre Weiber und Kinder gehörten dem Herrn.

Die von den Römern erbauten Straßen wurden nicht nur nicht unterhalten; sondern der Gebrauch derselben für den Verkehr durch die Französische Ritterschaft wie in Deutschland erschwert, Wegelagerung war der Zeitvertreib, wenn keine ernstlichere Fehde auszukämpfen war, und aus dergleichen Straßenraub entstand eben so wie in Deutschland das Wegegeld, das auf diese Weise als Recht historisch begründet wurde. Nur wenn ein alter Sünder auf dem Todtenbette vor dem Beichtvater anfing seine Schandthaten zu bereuen, suchte er sich durch Geschenke an die Geistlichkeit abzufinden, und diese zog dann eigentlich den Gewinn des verübten Raubes. Dennoch war die geistliche Macht damals noch die einzige, welche etwas über die rohe Gewalt vermochte. Die Bischöfe von Frankreich versammelten sich 1041 zu Julujes im Roussillon und suchten dem Straßenraub

der Ritterschaft sich zu widersetzen; allein man wagte nicht, dies edle Handwerk der Waffen ganz zu verbieten; sondern mußte sich begnügen, wenigstens etwas zu retten, indem man einen sogenannten Gotteswaffenstillstand festsetzte, la trève de Dieu. Auf diesem und den Concilien zu Clermont und Lyon ward bestimmt:

1) Es solle den Rittern untersagt sein, in Kirchen und im Umfange von 30 Schritten von Kirchhöfen und andern heiligen Orten Gewaltthat zu begehen, widrigenfalls dies als Gotteslästerung angesehen werden würde. Waren solche Kirchen aber mit Vertheidigungswerken versehen; so fand diese Bestimmung keine Anwendung.

2) Es ward verboten, Nonnen und unbewaffnete Weltgeistliche auf der Straße anzufallen, bei andern blieb es beim Alten.

3) Es ward verboten, Stuten und ihre Füllen zu nehmen, wenn diese noch nicht sechs Monat alt waren.

4) Häuser von unbewaffneten Bauern und Priestern durften nicht verbrannt werden.

5) Während drei Tagen der Woche durfte kein Ritter eine Kirche plündern, Dörfer anzünden, Bauern erschlagen, Mädchen nothzüchtigen und auf der Landstraße rauben, widrigenfalls er excommunicirt werden würde, oder sich der Wasserprobe unterwerfen mußte. In manchen Gegenden ward dieser Gottesfriede auf die ganze Fastenzeit, auf die Quartember und auf vier Tage der Woche ausgedehnt. In andern Gegenden wurden nur zwei Tage bestimmt, an denen die Ritter sich wöchentlich des Raubes enthalten sollten. Doch auch dies ward bald nicht mehr beobachtet. Die Geistlichen versuchten endlich Bewaffnete zu halten, zur

Aufrechthaltung dieser Feiertage, wozu sie dem gemeinen Volke eine Steuer auflegten; allein diese wurde bald von dem Adel erhoben, und so mußte das Volk selbst das Geld für diese Straßenräuber zusammenbringen. Endlich sahen sich die Geistlichen wieder auf geistliche Waffen beschränkt; sie excommunicirten und erzählten Wunder so lange man daran glaubte. Odo Abt von Clugny erzählt, daß ein Ritter, der bei der Kapelle S. Avantin in der Auvergne mehrere Schweinehändler angefallen, welche sich in jene Kapelle geflüchtet, durch ein Wunder bestraft worden sei.

Doch diese Räuber begnügten sich nicht allein mit der Befehdung der Unterthanen; sie griffen auch den König selbst an; Hugo v. Puiset erklärte an Carl den Dicken Krieg und Guy von Rochefort machte Raubzüge bis in die Nähe von Paris, wo ihn dieser König endlich mit Hülfe der Bürger besiegte. Noch mehr Mühe machte ihm Thomas v. Marle, Herr von Coucy, den er endlich besiegte, nachdem derselbe sich mit dem Raube der Kirchen zu Rheims, Laon und Amiens bereichert, und den Bischof Golderic erschlagen hatte. Das Schloß des S. Brisson an der Loire mußte dieser König 1135 erst zerstören, ehe er diesem Raubritter sein Handwerk steuern konnte; eben so mußte er gegen die Kirchenräuber Thibaut, Graf von Champagne, gegen Bouchard v. Corbeil und Ebles de Rousi verfahren. Auch Balduin v. Flandern suchte vom Jahr 1111 an nach Möglichkeit den Raubadel in seinen Staaten auszurotten. Er ließ 10 Ritter, welche die zum Markt nach Thoroult ziehenden Kaufleute plünderten, hängen; einen anderen, welcher einer armen Frau zwei Kühe geraubt hatte, weil seine Verwandten baten, ihn mit dem Strick zu verschonen, in einem

Kessel voll Oel mit seinen Ritterſporen an den Füßen sieden.

Noch unter König Robert war das Schloß auf der Insel S. Denis der Sitz des Räubers Bouchard des Bärtigen, der hierauf nach Montmorency zog und davon den Namen annahm. Dies ist die Entstehung des berühmten Hauses Montmorency. Auch die Vicomtes de Polignac sind bekannt unter den damaligen Raubrittern zugleich mit dem Grafen und dem Dauphin der Auvergne, und dem Vicomte von Chalons, bis endlich König Philipp August im Stande war einige derselben zu züchtigen. Lobineau in seiner Geschichte der Bretagne sagt, diejenigen, welche solche Gewalt übten, wären so mächtige Herren, daß ihnen nur Gebete oder Flüche entgegenzusetzen wären. Hatten sie es aber zu arg gemacht; so wurden sie vor Gottes Gericht geladen. Dies geschah dem Thomas von S. Jean, gegen den die Mönche von S. Michel eine Litanei während der Messe sangen; dies setzte ihn dermaßen in Schrecken, daß er knieend um Barmherzigkeit bat. So war es damals historisch begründet, daß nur Aberglaube noch einigen Schutz gewährte; aber die Könige von Frankreich verloren das schönste Recht der Monarchen, — ihre Unterthanen zu beschützen.

Wenn einmal die bewaffnete Macht aufgeboten ward, um einen Raubritter zu bestrafen; so geschah dies nur bei außerordentlichen Gelegenheiten; wenn ein Kloster zerstört, oder eine ganze Stadt abgebrannt worden war. Der arme Bauer konnte im Einzelnen ungestraft gedrückt werden und sein Loos war trauriger als das des Hausthieres. Die Statthalter der Provinzen, die Herzoge und Grafen, weit entfernt die Könige zu unterstützen, thaten alles Mögliche

um deren Macht an sich zu reißen. Was aber das Schlimmste war, ist daß es damals zum guten Ton gehörte, Heldenthaten als Raubritter zu thun. Selbst der Sohn des Königs Philipp folgte dem Beispiel der Hofleute aus diesem Raubadel, und machte von seinen Schlössern zu Mantes, Meuny sur Loire und zu Monttheri die Umgegend unsicher. Raoul Jortaire erzählt von den Räubereien, welche Hugues, Bruder des Königs Heinrich I. mit dem Hofgesinde verübte.

Dazu kamen die damals ganz gesetzlichen Kriege der Ritter unter einander; denn es war zu jener Zeit historisch begründetes Recht wie in Deutschland, daß die Ritter ihre Privatfehden mit Gewalt der Waffen abmachen durften. Dabei aber hatte das gemeine Volk am meisten zu leiden; auch fingen die damaligen Absagebriefe gewöhnlich damit an, daß ein solcher kleiner Tyrann dem andern damit drohte: seine Dörfer zu verbrennen, die Felder derselben zu verwüsten und seine Unterthanen und ihr Vieh todt zu schlagen. Oft ward auch dies alles ohne Ankündigung sofort als Ueberfall ausgeführt. Zweikämpfe waren nur auf richterliche Anordnung gewöhnlich, wenn bei besondern Gelegenheiten Ritter zusammenkamen, oder dieselben keine Burgen besaßen, von denen aus der Krieg wider die gegenseitigen Bauern geführt werden konnte.

Dagegen fehlte es nicht an Bündnissen unter dem Adel des 11. und 12. Jahrhunderts, um Raub gemeinschaftlich zu begehen. So fand Papst Alexander III. als er durch die Auvergne reiste, die Grafen von Rhodez, Puy, und den Vicomte v. Polignac, der sich König des Gebirges nennen ließ, im Bunde zur Beraubung der Landstraßen und Kirchen. Doch fürchteten diese Ritter von ihm in Bann gethan

zu werden, eilten daher zu den Füßen des heiligen Vaters und leisteten die feierlichsten Eide darauf, ehrliche Leute werden zu wollen. Doch wenn auch der größte Aberglaube historisch begründet ist, und manche glauben, daß sich das Volk um so leichter regieren lasse, je dümmer es ist; so hat doch die Geschichte aller Zeiten gezeigt, daß bei dem größten Aberglauben die größten und meisten Verbrechen begangen wurden. So war es auch mit jenem Bündniß der edelsten Sprößlinge der Auvergne; denn die Eide waren vergessen, sobald sich der Papst entfernt hatte. Die Plünderung ward fortgesetzt, und erst als sie die reiche Kirche zu Brioude geplündert hatten, erreichte sie die Bann-Bulle Alexanders III. vom 20. März 1163. Nun zogen die Räuber mit ihren verbündeten hohen Baronen nach Tours, wo der Papst damals war, warfen sich ihm nochmals zu Füßen und leisteten neue Eide; worauf sie von dem Bann erlöst wurden. Doch bald darauf setzten sie ihr edles Räuberhandwerk fort; so daß die Geistlichkeit der Auvergne endlich die Hülfe des weltlichen Armes anrief. Nun kam Ludwig VII. mit einem starken Heere, besiegte mit vieler Mühe die Rebellen, wagte aber nicht, sie hängen zu lassen; sondern begnügte sich mit neuen Eiden. Doch sie waren schon an Eidesbruch gewöhnt und setzten ihr Geschäft fort, wie bisher. Nach fünf Jahren aber ward Polignac auf einmal fromm, that Buße, ließ sich von einem Mönch in der Kirche zu Brioude öffentlich auspeitschen und trat selbst in das Capitel, um auf seinen Lorbeeren auszuruhen.

Das schön gelegene Schloß Roche Guyon, an der untern Seine, war lange der Schauplatz vieler Grausamkeiten gewesen, als der Schwiegersohn des Grafen Guy durch die

Kapelle, wo er mit seinen Genossen die Messe hörte, in das Schloß drang, seine Schwiegermutter ermordete, und als der Graf Guy zu Hülfe eilen wollte, erstach er auch diesen. Der Abt Suger erzählt diese Unthat in seiner Chronik mit dem Bemerken, daß der Ermordete ein braver Ritter gewesen, der auf die Untreue und den Verrath seiner Vorfahren ganz verzichtet, und ruhig gelebt habe, ohne zu rauben und zu stehlen, was er wohl noch hätte thun können, wenn er länger gelebt hätte.

Aus dieser naiven Schilderung sieht man, wie allgemein diese Sitte verbreitet gewesen, und was damals historisch begründet war, als man nur baute: Burgen, Kirchen und Klöster.

Die Romantik.

Die schöne Sibylle, Gemahlin des Herzogs Hugo I. von Bourgogne war minniglich einem jungen Ritter des Hofes zugethan; doch als dieser seine Rittertreue — wandelbar wie Soldatentreue — einer edlen Magd im Gefolge der beständigeren Herzogin zuwandte, klagte sie ihn bei dem Herzog an, daß er sich ihr in Unehren habe nahen wollen. Dies führte ohne viele Umstände seinen Tod herbei und den seiner Schönen; später erfuhr der Herzog den wahren Hergang der Sache und stieß seiner Gemahlin auf öffentlichem Markt den Dolch in die Brust. Doch hatte ihm dies so das Leben verleidet, daß er Mönch im Kloster von Cluny ward.

Die erste Seite dieses Romans ist, daß es damals historisch begründet war, wie ein solcher Statthalter des Königs von Frankreich über Leben und Tod seiner Leute verfügen konnte, ohne seinen Lehnsherren, den König zu fragen, eben so wie diese Vasallen Kriege führten, nach Gefallen. Der Sohn des Herzogs Robert von Bourgogne zündete in einer Fehde gegen den Herzog von Nevers die Stadt

S. Brice an, und verbrannte mehrere Hundert Bürger, die sich in eine Kirche geflüchtet hatten.

Wenn auch neuere Dichter versucht haben uns mit glänzenden Farben die feine Galanterie der Ritter gegen die Damen auszumalen; so ist doch die historische Wahrheit diesen Dichtungen ganz unähnlich. Man lese in der Geschichte des französischen Adels die ritterliche That Wilhelms Herzogs von der Normandie. Er wollte Mathilde, die Tochter des Grafen Balduin von Flandern, heirathen; da sie ihm aber abgeschlagen ward, eilte er nach Brügge im Jahr 1047, wartete auf sie, als sie aus der Kirche kam, warf sie auf die Erde, trat sie mit Füßen und zerriß ihre Kleider mit seinen Sporen, warf sich dann schnell auf seinen Renner und entfloh. Diese unritterliche Behandlung verhinderte aber nicht, daß Mathilde doch noch bald darauf seine Gemahlin wurde.

Belloy erzählt eine noch schrecklichere Geschichte von Eudo von Fayel, dessen Gemahlin eine Bekanntschaft mit dem Schloßherrn Renaud v. Coucy hatte, der auf der Rückkehr aus dem heiligen Lande starb. Er hatte seinem Stallmeister oder Knappen Gobert befohlen, sein Herz einzubalsamiren, und dasselbe seiner Geliebten zu bringen. Dieser ward aber von dem Ehemann aufgefangen und ihm auf der Tortur das Geständniß entrissen. Hr. v. Fayel nahm ihm das Herz Coucys ab, und ließ es von dem Koch mit einer sauce aux fines herbes zurichten, und seiner Gemahlin vorsetzen. Als sie dies Gericht lobte, sagte der edle Ritter, das ist wohl sehr natürlich, denn etwas Köstlicheres für Dich mag es wohl nicht geben, als das Herz Deines Coucy. Sie

ſtarb vor Grauſen und Verzweiflung. Auch das Herz des Troubadour Cobeſtarg ward zu jener Zeit der ritterlichen Galanterie von dem Schloßherren zu Rouſſillon in der Provence ſeiner Gemahlin zu eſſen gegeben, weil ſie den Troubadour liebte.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts ließ Guillaume de Bellesme, Duc d' Alençon, ſeine Gemahlin auf offner Straße ermorden, obwohl ſie ein Muſter der Tugend war. Als er ſich wieder verheirathete, feierte er dieſen Tag damit, daß er den Ritter Wilhelm v. Giroye, ſeinen ehemaligen Feind einladen ließ. Dieſer ſtellt ſich mit Vertrauen; allein er ließ ihm die Ohren, die Naſe und die Geſchlechtstheile abſchneiden. In Limouſin wollte Bernhard v. Comborn-Vertadour das Erbtheil ſeines Neffen Ebles nicht herausgeben; dieſer überfiel das Schloß Comborn, wo er nur die Gemahlin des untreuen Vormundes fand; er vollführte an ihr ſeine Rache, indem er ſie in Gegenwart ſeines ganzen Gefolges nothzüchtigte. Der Oheim endete damit, ſeinen galanten Neffen zu ermorden und ſeine Güter zu behalten. Von ſolchen ritterlichen Wegelagerern ward Thomas de S. Valery mit ſeiner Gemahlin Adele, Tochter des Grafen Ponthieu, bei Abbeville im Wald angefallen, beide nackend ausgezogen, der Mann gebunden und die ſchöne Frau von allen Rittern genothzüchtigt. Die Kleider waren mitgenommen worden, als ſich die guten Eheleute endlich im Walde allein ſahen. Der ritterliche Vater dieſer unglücklichen Frau, um ſeine Familie von dieſer Schmach zu reinigen, ließ ſie in eine Tonne ſtecken und warf ſie ins Meer. Glücklicherweiſe ward dies Opfer des damaligen ritterlichen Sinnes noch lebendig durch einen flamländiſchen Schiffer gerettet.

Besonders zeichnete sich Robert, Herzog v. Alençon durch seine studierte Grausamkeit aus; statt von seinen Gefangenen ein Lösegeld zu nehmen, ließ er sie durch die ausgesuchtesten Martern eines langsamen Todes sterben. Einst hatte einer seiner Diener einen kleinen Fehler begangen; zur Strafe riß er dem Kinde desselben die Augen mit eignen Händen aus.

Doch nicht blos aus eigner Machtvollkommenheit begingen die Ritter — welche jetzt als die Muster der Treue und Liebenswürdigkeit geschildert werden, dergleichen Unthaten der rohsten Barbarei; sondern sie verschmähten es auch nicht, als Söldner fremden Leidenschaften zu dienen. König Heinrich II. von England hatte einen harten Kampf gegen seinen Vasallen, Raoul de Fougère in der Bretagne zu bestehen, welcher den rebellischen Sohn gegen seinen königlichen Vater 1173 unterstützte; da nahm der König eine Menge fremder fahrender Ritter in seinen Sold, welche Bande die Brabançons oder Routiers genannt ward. Wenn auch diese Ritter mitunter ihre Bauern als Knechte bewaffnet aufboten, bis sie selbst die Rittersporen verdienten, und mitnahmen; so bestanden diese Banden doch größtentheils aus Rittern, so wie die große Gesellschaft, die Catalonier, welche im Solde der Griechischen Kaiser standen, aber rebellirten und sich endlich in Theben festsetzten, wo sie dem Fränkischen Herzogthum zu Athen ein Ende machten.

Am berühmtesten aber wurden die Ritterschaaren in Frankreich, wo dergleichen in beiden Heeren dienten, als der König Johann in der Schlacht von Maupertuis durch die Engländer gefangen ward. Als diese Banden nicht mehr im Kriege gebraucht wurden, zogen sie marodirend im Lande

umher; besonders zeichnete sich in diesen Banden der Gasconische Adel und dessen Anführer, Eustach v. Aubericourt aus.

Brocard de Finestrange, ein Lothringischer Ritter brachte 17,000 Mann zusammen, mit denen er Dijon, Chalons und Beaune plünderte und sich in Ause bei Lyon festsetzte, wo er lange den Herrn spielte, indem er auch Pont S. Esprit befestigte. Unter solchen Umständen konnte freilich der Muth des Ritterthums und alle Heldenthaten der damaligen Paladine sich frei entwickeln. Von Arbeit und Anstrengung war nicht die Rede, und im Arm der Minne war es leicht von blutigen Heldenthaten auszuruhen; unter solchen Umständen war von Hindernissen der Galanterie nicht die Rede. Einer dieser edlen Ritter, Arnold v. Cervole griff sogar den Staat des Statthalters Gottes auf Erden zu Avignon, im Jahr 1357 an; man nannte ihn den Erzpriester von Verzinc, weil er nur an sich selbst und seine Macht glaubte; denn die des Königs fürchtete man damals nicht mehr; bei solchem Ritterwesen waren die Könige ohnmächtig. Er brandschatzte die ganze Provence und danach ließ er sich noch außerdem überall Jungfrauen liefern.

Froissard erzählt von den durch Guy du Pin und Perrin v. Savoyen 1360 bei S. Esprit verübten Heldenthaten und von den damaligen Raubrittern, welche sich einen Anführer wählten, der sich Gottes Freund und Feind aller Welt nannte. Innocenz VI. schleuderte den Bannstrahl von Avignon aus gegen diese adligen Banden; allein sie antworteten ihm: wenn er nicht sofort diesen Fluch zurücknehme; so würden sie die ganze Christenheit in Flammen setzen. Der heilige Vater sah sich daher genöthigt, einen Kreuzzug gegen diese Ritter auszuschreiben, und dieselbe Verzeihung

der Sünden zu gewähren, welche ein Kreuzzug nach dem heiligen Grabe verschaffte. Dies schüchterte die Ritter ein, und es kam zu Unterhandlungen die damit endeten, daß der Papst ihnen 60,000 Goldgulden zahlte und ihnen völlige Absolution von allen ihren Sünden umsonst ertheilte. Dazu gehörte nach Froissard besonders Nothzucht; denn Galanterie war ein Hauptzug des Charakters der damaligen guten alten Zeit, wie sie uns von neuen Romantikern im Zauberringe u. s. w. geschildert wird.

Doch mit der Rittertreue, von der jetzt so viel die Rede ist, sah es noch 1361 ganz anders aus. Ritter Eudes oder Gouzer, einer der Anführer jener Freibeuter, warf sich zum König von Frankreich auf; da wurde endlich der Herzog von Bourbon gegen ihn mit 10,000 Mann abgesandt, allein er fiel am 2. April jenes Jahres bei Brignois gegen diesen siegreichen Rebellen, worauf Ritter Bauvelout nach dem Veley, und Seguin de Batefol nach der Auvergne zogen, wobei natürlich Gelegenheiten zu ritterlichen Thaten und Galanterien der damaligen Zeit nicht fehlten. Unter diesen Rebellen zeichneten sich vorzüglich aus: Bernard d' Albert, der Herr von Castelnau, Garcion del Castel, Robert Dauphin von Auvergne, von den Herzogen von Aquitanien abstammend, aus dem Geschlecht der La Tour d' Auvergne, aus dem die Turenne und die Bouillons herstammen. Endlich ward am 23. Juli 1362 zu Clermont ein Vertrag mit ihnen abgeschlossen, nach welchem sie 100,000 Goldgulden erhielten und binnen sechs Wochen nach Spanien ziehen sollten, um dem Grafen Trastamare gegen seinen Bruder, dem König von Castilien zu dienen. Dennoch blieben viele dieser edlen Ritter in Frankreich zurück, wo besonders Rabaud de Nisi,

Bernard d' Albert und andere ihr blutiges Handwerk und Aufstand gegen ihren König fortsetzten, was man jetzt Rittertreue nennt.

Die Geistlichkeit wußte von Allem Vortheil zu ziehen; so fand denn auch der königliche Feldherr d' Audeneham, daß der Bischof von Alby in Verbindung mit diesen Raubrittern gewesen war. Auf diese Weise standen schon 1363 wieder neue Raubritter auf, deren Verbindungen Compagnien genannt wurden. Graf von Mömpelgard, Johann von Neufchatel und Ritter Guillon-Pot waren die Hauptanführer in Burgund; der letztere ward gefangen. König Carl V. von Frankreich konnte so wenig über die Deutschen Kaiser diesem Ritterwesen steuern; er erbat sich endlich die Hülfe Eduards III. von England gegen seine treuen Ritter; doch erst du Guesclin vermochte nach Bezahlung von 200,000 Goldgulden diese Raubritter nach Spanien zu führen, welche unter Hugo v. Corvelé, Eustach v. Aubericourt u. a. m. über 30,000 Mann zählten. Nun stellte sich du Guesclin an ihre Spitze, zog nach Avignon und ertrotzte vom Papst ebenfalls 200,000 Goldgulden und völlige Vergebung aller Sünden. So verstand man stets das Ritterthum mit dem Glauben zu verbinden; darum sagte noch vor Kurzen die Baronin v. R. geb. P. v. H. K. „die katholische Religion ist doch eigentlich nur die Religion für Leute comme il faut, d. h. von Familie." Noch sind die Litaneien erhalten, welche in den Kirchen gegen diese Helden der romantischen Ritterzeit gesungen wurden und viele erlauchte Namen derselben sind jetzt noch berühmt, und die Geschichtschreiber ihrer Thaten sagen, daß sie schlimmer als die Normannen und Sarazenen waren und gewöhnlich so lange Greise und Kinder bei langsamem

Feuer rösten ließen, bis die verlangte Brandschatzung bezahlt ward.

Leider kehrten schon 1369 diese großen Compagnien aus Spanien zurück, und besonders im Languedoc war der Schauplatz ihrer ritterlichen Thaten, wo sie Carcassonne belagerten. Obwohl der ihnen entgegengeschickte Graf Foix 1380 mehr als 400 hinrichten ließ, führte doch 1391 Graf Armagnac deren 7000 nach Italien. Merizot de Marchés, Besitzer mehrerer Raubburgen in der Auvergne, ward endlich von dem Herrn v. Tournemire, seinem Vetter, verrathen und in Paris geviertheilt, obwohl er dem alten Geschlecht der Ventadour angehörte, dennoch blieb auch Carl VI. nichts übrig, als sich mit Geldopfern Ruhe zu schaffen. Doch unter Carl VII. fanden sich wieder neue Banden von Raubrittern, die bekannten Ecorcheurs, an deren Spitze sich 1438 der Sohn des Grafen Armagnac stellte. Olivier de la Marche nennt noch außerdem eine Menge der Edlen, welche sich durch die schreiendsten Grausamkeiten damals ausgezeichnet hatten. Eine der gewöhnlichen Galanterien dieser großen Compagnie war, daß sie jeden Reichen in einen Kasten sperrten und seine Frau darauf legten, um sie zu nothzüchtigen, den Mann aber verhungern ließen, wenn er kein Lösegeld zahlte. Raub aber war damals mit dem edlen Handwerk der Waffen so verbunden, daß der tapfere La Hire, einer der edelsten Ritter am Hofe Carls VII. sagte: Wenn Gott selbst die Waffen führte, würde er ebenfalls plündern.

Eine andre solche Gesellschaft ward die der Bandouliers genannt, eine andre: die der tausend Teufel, und eine andre: die der Avanturiers, deren Anführer ein Herr von der Mark noch im J. 1457 war.

Die Romantik der französischen Chevalerie verbreitete sich durch Burgund und Flandern an den Rhein und über denselben nach Deutschland. Wir könnten auch hier Tausende von ritterlichen Thaten anführen, die aber ebenfalls nach Mord, Raub und Nothzucht aussehen; doch erscheinen sie meist noch roher, die Ritter deutscher Zunge mehr betrunken und noch mehr unter der Zucht der Pfaffen. Seltner erscheinen solche geniale Aeußerungen ritterlicher Ungebundenheit, wie z. B. der Ritter v. Oer bei Münster, der seinen Nachbar auflauerte und ihm ein eisernes Halsband anlegte, dessen Schloß nicht mehr geöffnet werden konnte, daher es mit der größten Lebensgefahr für den damit gezierten Ritter von einem Schmiede auf dem Ambos zersprengt werden mußte. Noch zeigt man diesen Beweis der damaligen edlen Kurzweil auf dem Rathhause zu Münster. Auch in der Mark Brandenburg hieß die Litanei:

Vor den Krachr und Itzenplitzen,
Vor dem Hans Edlen zu Puttlitzen
Behüte uns lieber Herre Gott!

Historische Begründung.

Es ist seit der Zeit, daß man angefangen hat auf der einen Seite zu fragen: ob alles Bestehende auch löblich ist, auf der andern Seite Sitte geworden alle Erörterungen darüber durch die Zauberformel abzuschneiden: daß etwas historisch begründet sei. Es dürfte daher am rechten Orte sein, hier, nachdem wir die Verschiedenheit der Stände in Deutschland bis zu dem Ritter- und Lehnwesen ausgeführt haben, zu zeigen, wie einer unsrer ersten Publicisten diese historische Begründung darstellt. Dies geschieht in folgendem Werke:

„Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Erster Theil: Historische Entwicklung seit Karls des Großen Kaiserkrönung bis auf das zwölfte Jahrhundert. Von Dönniges, corr. Mitgliede der Akademie von Turin und außerord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin. („Das ist bei uns Rechtens! Was wahr ist, muß ich sagen." Paulet in Maria Stuart.) Berlin, 1842. Verlag der Nicolaischen Buchhandlung."

Dies Werk eines, von dem Kronprinzen von Bayern itzt nach München gezogenen, Gelehrten, giebt Aufschlüsse über die Entstehung der verschiedenen Stände in Deutschland, welche auch für die Gegenwart von großer Bedeutung sind. Wir sehen hier, daß die deutschen Völker zuerst in Gemeinden zusammentraten, dann in Gauen, und daß alle Freien verpflichtet und berechtigt waren, auf den Versammlungen zu erscheinen. Doch vertrat der Hausvater stets seine ganze Familie, und als reichere Grundbesitzer ihre Familie vergrößerten, vertraten dieselben auch die von ihnen Abhängenden in der Gemeinde und in den Gau-Verhandlungen. Diese hier und da sich auszeichnenden Freien hatten ursprünglich keine andere Rechte, als jeder andere Freie, doch wurde nach und nach die Beleidigung derselben höher bestraft (Wehegeld), und so entstand der erste Adel. Die von den Freien jeder Art abhängigen Leute jeder Art hießen bei den Sachsen Lassi, bei den Friesen Liti, bei den Allemannen Minoslidi, bei den Burgundionen Minores, bei den Longobarden Aldiones, bei den Franken Liti; bei den Thüringern und Bayern war diese Abhängigkeit härter; ihre Untergebenen hießen dort Servi, Sklaven; von den benachbarten Slaven wurden oft Kriegsgefangene gemacht! Die Mehrzahl waren Freie, die Mehrzahl der Freien aber Landbesitzer. Die Freien allein waren zum Heerbann verpflichtet und zu Schöffen bestimmt. Sie hießen boni homines, Arimanen bei den Longobarden und Rachimburgen bei den Franken. Nach und nach gab aber das Beamtenwesen mehr Ansehen, als die Freiheit der Geburt. Anfangs ward keinem Sklaven vor Gericht Glauben geschenkt; bald aber wurden bei den Westgothen die Sklaven des Königs davon ausgenommen,

und bei den Franken wurden Sklaven des Königs zu hohen Aemtern zugelassen; sie wurden Sagibaronen und Grafen, wodurch sie ein höheres Wehrgeld erhielten: doch war noch das Wehrgeld der Freien höher bestimmt, wenn sie das Amt eines Grafen bekleideten. Dieses Amt bestand Anfangs darin, daß der Graf im Namen des Königs das Gericht leitete, er hatte aber keine Stimme, sondern die Schöffen sprachen das Recht unter seinem Vorsitz. Bei zunehmender Bevölkerung wurden bleibende Schöffen gewählt, da es den Entfernteren zu schwer fiel, stets zu erscheinen; doch hatte jeder Freie das Recht, Theil zu nehmen. Die frühere Verpflichtung der allgemeinen Theilnahme hatte zu großen Bedeutungen geführt, da die Strafe des Ausbleibenden sehr hoch war, und diese von den Grafen meist als ihre Haupteinnahme angesehen ward. Je geringer aber die Theilnahme der Freien an den öffentlichen Verhandlungen ward, desto mehr konnten die Beamten an Ansehen gewinnen, die vornehmsten Beamten aber waren die häuslichen Diener der Könige: der Schenk, der Truchseß, der Küchenmeister, der Kämmerer oder Einnehmer und Zahlmeister, und der Marschall oder Stallmeister; bald hatten diese Diener wieder Unterbediente und Vasallen, die Freien und Edeln nahmen nach und nach gern solche Ministerialen-Stellen an, und so stellt schon das Gesetz der Westgothen den Adel und die Hofwürden gleich. Gewöhnlich erhielten diese Beamten Güter des Staats zu ihrem Unterhalt auf Lebenszeit, die von der Gerichtsbarkeit der Grafen und von der Besteuerung ausgenommen wurden. So kam es zur Zeit der Merovinger schon dahin, daß die Diener höher geachtet wurden, als die freien Gemeinde-Genossen, die Dienstbarkeit höher als die

Freiheit. Da die Diener das Ohr der Fürsten hatten, nannten sie sich Fideles, Vasalli oder Seniores (Seigneurs). Bei diesem Ansehen, welches eine solche Stellung gab, suchten natürlich die Freien und die Ausgezeichneteren derselben, die Edlen selbst solche Dienste, und so ging der Ur-Adel in der Dienstbarkeit unter. Die Hausbedienten, Ministerialen, standen so hoch, daß auch die Staats- und Gemeinde-Beamten diesen Namen erhielten, und die Ministerialität hob die Freiheit zur Zeit Carls des Großen nicht mehr auf, eine so große Vermischung der Unfreiheit und Freiheit war damals bereits eingetreten. Dennoch waren auf den von diesem großen Kaiser zweimal im Jahr gehaltenen Reichstagen alle Freien mit gleichem Rechte anwesend, wenn auch die höchsten Beamten die Stimmführer waren. Diese fingen damals schon an, die Freien zu bedrücken, da es ihnen, besonders nachdem das Christenthum die Sklaverei aufhören ließ, an Handarbeitern fehlte, ihr Einkommen aber in Staatsgütern bestand. Die Grafen behielten das Recht, die Freien zu den gebotenen Gerichten zusammenzurufen, wer ausblieb, mußte hohe Geldbuße bezahlen; dies blieb daher fortwährend die bedeutendste Quelle ihrer Einnahme. Dabei bestand aber noch der Heerbann. Wer wenigstens drei Steuerhufen besaß, Mansi, mußte in Person bewaffnet erscheinen und den Krieg auf seine Kosten führen. Wer wenigstens zehn Mansi, Hufen, besaß, mußte Reiter-Dienste thun. Wer zwei Hufen besaß, mußte mit einem Einhüfner als Krieger zusammentreten, und einer von beiden mußte sich bewaffnen. Von drei Einhüfnern rüsteten zwei den dritten aus. Von sechs Halbhüfnern ward einer ausgerüstet. Wer weniger oder gar kein Grundvermögen besaß, ward nach Geld geschätzt, so daß

zwei freie Gemeindegenossen mit einem Vermögen von fünf Solidi einen dritten stellten. Es war daher stets der Reichste am vortheilhaftesten gestellt. Dies ist nicht zu verwundern, denn so war es stets und wird immer so bleiben, so sehr man auch gegen die Macht des Geldes eifert. Eine natürliche Folge davon aber war, daß die Freien, welche nicht mit Glücksgütern gesegnet waren, sich der ihnen obliegenden Pflichten zu entledigen suchten; dies konnten sie am leichtesten, wenn sie sich in die Hörigkeit eines Reichern, besonders eines Beamten oder eines Bischofs oder einer anderweiten geistlichen Körperschaft begaben. Es hieß schon damals: Gott ist groß und der Kaiser ist weit. Die Beamten wurden immer mächtiger, und als Ludwig 817 das Reich theilte, hatten seine Diener schon so viel Einfluß, daß sie die Hauptbeförderer des Aufstandes gegen dieselben wurden; je mehr sie als der höchste Adel begünstigt worden waren, desto mehr benutzten sie ihre Stellung gegen ihren Kaiser. Die Geistlichen, damals ebenfalls zu den Verwaltungs-Beamten gewissermaßen gehörig, verbanden sich mit der Aristokratie und bereiteten so die Unabhängigkeit des Bischofs von Rom vor, der sonst ebenfalls vom Kaiser ernannt worden war. So ist es historisch begründet, daß stets der Adel und die Geistlichkeit gegen die Souveränetät gemeinschaftliche Sache machten. Bereits unter Carl dem Kahlen war es so weit gekommen, daß während die Freien immer mehr in der Hörigkeit der Mächtigeren untergingen, die Beamten-Stellen erblich wurden. Im Jahre 877 drang der Adel diesem Kaiser ein diesfallsiges Capitulare ab, ehe er nach Italien ging, und bald hatten ihn seine Umgebungen dahin gebracht, daß das, was früher nur Gewohnheit war, zu Gunsten des

Adels zum Gesetz erhoben ward. Carl der Kahle befahl, daß jeder Freie sich einen Senior wählen mußte; es ward ihm nämlich weiß gemacht, es bedürfe eines solchen Mittelgliedes zwischen dem Fürsten und dem Volke. Dadurch gingen die alten aus freien unmittelbaren Unterthanen des Königs bestehenden Genossenschaften ein, sie wurden Unterthanen eines Zwischen-Herren und der Grundbesitz kam auf nulle terre sans seigneur. Anfangs waren es noch die geistlichen Beamten, besonders die Bischöfe, welche, da sie ihre Aemter nicht an Kinder hinterlassen konnten, noch einigermaßen das Gegengewicht gegen die Uebermacht der erblichen Beamten hätten halten können; allein bei der durch ihre Vasallen beschränkten Macht der Kaiser konnte die Macht des Papstes sich über ganz Europa ausbreiten, und bald verband sich die Geistlichkeit mit der Aristokratie zur Beschränkung der kaiserlichen Gewalt, und so wie die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter ausgesprochen ward, so hatte auch das Lehnwesen die weltlichen Besitzungen außer den freien Verkehr gesetzt. Nur die Kaiser-Krone ward diesem Stabilitäts-Princip entgegen, das heilige deutsche Reich ward ein Wahlreich, ohne Macht. Und damit die Kaiser sich nicht mehr aus den Freien mit ihnen allein anhängenden Getreuen sich umgeben durften, ward nach und nach der Adel zur geschlossenen Kaste. Er der mitunter aus Sklaven, wenigstens aus Dienern hervorgegangen war, ließ das Verdienst nicht mehr zu, sondern verlangte die Geburt als Befähigung zu allen Aemtern, wodurch sie bisher selbst den Adel erlangt hatten. So verfiel Europa wieder in die alte Finsterniß zurück, und nichts galt, als rohe Gewalt. Auch als das Ritterthum hauptsächlich auf Körperkraft gegründet worden war und die

ersten Ritter sich selbst dazu durch ritterliche Thaten gemacht hatten, ohne nach ihrer Geburt gefragt zu werden, dauerte es nicht lange, so ward auch hier die ritterliche Geburt gefordert, wodurch jeder andere ausgeschlossen ward, bis es endlich dahin kam, daß jeder von ritterlichen Eltern Geborene Ritter ward, wenn er auch keine Lanze mehr regieren konnte. So ging endlich im Ritterwesen derselbe Adel wieder unter, der früher aus dem Beamtenstande hervorgezogen, den Uradel des Grundbesitzes in der freien Gemeinde verdrängt hatte.

Die Freien verschwanden immer mehr, und wenn hier und da manche aristokratische Schriftsteller versucht haben, die Meinung aufzustellen, daß alles Volk, das nicht zum Adel gehört, von den Nachkommen der ehemaligen Kriegsgefangenen oder der Sklaven der alten freien Deutschen ihren Ursprung herleiten, und daß sie allein aus freiem Blut entsprossen, so hat unser Verfasser siegreich bewiesen, daß die freie Bevölkerung des großen Carolinischen Reiches nach und nach bei dem Dienstadel um seine Freiheit gebracht worden, während er sich von der rechtmäßigen Macht seines Kaisers ganz unabhängig machte. Selbst die immer mehr wachsende Macht der Kirche ward dazu benutzt, den Einfluß des Adels zu befördern, so daß die Kaiser nichts mehr ohne denselben thun konnten. Die reichen Pfründen der deutschen Bischöfe, Aebte und Klöster wurden nach und nach den nachgeborenen Söhnen des Adels verliehen, welche auch hier bald alle Freien ausschlossen, indem sie zuerst nur adelig geborene Mitglieder zuließen, dann den Beweis erforderten, daß der Aufzunehmende schon seit vier Generationen zum Adel gehört hatte; und so kam es, daß nach und nach in

manchen Capiteln 32 Ahnen nachgewiesen werden mußten. Dadurch kam es aber auf, daß selbst Klöster, welche zu Werken der Barmherzigkeit oder zu frommen Bußübungen gestiftet worden waren, zu Versorgungs-Anstalten der Kinder des Adels wurden, welche darin ihr weltliches Leben ohne jede Anstrengung fortsetzen konnten; so entstanden auch aus den Nonnenklöstern Fräuleinstifte, in welchen die glänzendsten Bälle gegeben werden konnten u. s. w. Am meisten hatten die Freien, außer in Helvetien und Friesland, sich in den Städten erhalten, welche der Zufluchtsort derselben vor der Anmaßung der Beamten oder Ministerialen geworden waren. Heinrich der Städtebauer wußte sehr wohl, daß bei den Freien der größte Schutz gegen ihre immer mächtigern Diener war. Allein bald kamen auch die meisten Städte unter die verschiedenen Herzöge, Grafen, Bischöfe u. s. w., und indem deren Hofgesinde mit den Freien vermischt, oft sogar bevorrechtet ward, gewöhnte man sich daran, die freie Geburt der Bürger für geringer zu achten, als sie ursprünglich gewesen; besonders in solchen Städten, welche aus Höfen der genannten Beamten entstanden waren, unter deren Schutz oder Lehnbarkeit sich schon früher Freie begeben hatten. Nur solche Städte, welche unmittelbar einem eignen Voigte des Kaisers untergeben waren, ohne einem dieser Zwischenherren zu gehorchen, blieben in engerer Beziehung zum allgemeinen Landesherrn. Unter den Ottonen waren diese Städte die eigentlichen kaiserlichen Reichsvoigteien und Pfalzen, und besonders wurden die Burgen Heinrichs I. kaiserliche Städte und eximirt von der Gewalt der Grafen. Er sah sehr wohl ein, daß der Bürger durch seine Stellung angewiesen wird, sich unter einem Oberhaupte zu vereinigen,

wogegen der Adel nach Selbstständigkeit strebt, welches aber allen Staatenverband auflöst.

Auf diese Weise hat der gelehrte Hr. Verf. gründlich eine bedeutende Lehre für die Gegenwart vorgetragen, und noch viel dürfte in der Fortsetzung dieses gelehrten Werkes zu erwarten sein. Allein nach einem Correspondenzartikel einer vielgelesenen Zeitung machte dies gelehrte Werk am Niederrhein bei zwei Ständen einen sehr unangenehmen Eindruck; nämlich bei der Geistlichkeit und den Mitgliedern des autonomischen Adels. Die Letztern, welche in ihrem Statut ausdrücklich ausgesprochen haben, daß jeder aus ihrem bevorzugten Stande ausgeschlossen werden soll, der sich der Industrie widmet, finden in dieser Geschichte der Deutschen Reichsverfassung keineswegs die historische Begründung der Vorrechte, welche sie in Anspruch nehmen; und die Geistlichkeit fühlt sich verletzt, daß in diesem Werke bewiesen wird, wie die Bischöfe sonst lediglich von den Monarchen ernannt und sehr oft abgesetzt wurden; da doch auch sie ihre Vorrechte für historisch begründet annehmen. Besonders wundert man sich, wie die Stelle hat gedruckt werden können, wo es heißt: „Die Ritter verachten den Städter und namentlich den Kaufmann wegen seiner Betriebsamkeit, hatten aber wenig Grund, demselben niedrige und habsüchtige Gesinnung vorzuwerfen; da die meisten derselben selbst des Gewinnstes wegen Dienende geworden waren.“ Der Verfasser beweist allerdings in diesem Werke, daß die ersten Bürger der Städte, besonders in den von Heinrich I. gegründeten Städten eben so freie Deutsche Gemeindegenossen waren, wie die auf den ländlichen Hufen angesessenen Freien, daß aber deren jüngere Söhne sich in die Dienstbarkeit als Ministerialen oder

Knappen begaben, sowie auch nach und nach die freien ländlichen Hufenbesitzer, die sonst in der Gemeinde und im Heerbann ihre Standschaft ausübten, nach und nach in die Abhängigkeit der Mächtigern kamen und so sich von Beamten oder der Geistlichkeit vertreten ließen. Der Verfasser zeigt, wie nach und nach aus solchen freien Bauern erst Zinsleute, dann Unterthanen, Leibeigene und Knechte geworden. Obgleich sich das vornehme Hofgesinde bei dem Anfang des Lehnwesens, Fideles, Getreue nannten, hat sich diese Treue nach dem gelehrten Hrn. Verf. doch nicht historisch begründet. Man wundert sich besonders über die folgende Aeußerung desselben: „Rittertreue hat nie lange Dauer gehabt, nicht blos in der Liebe, sondern auch für den Staat; nie aber hat Rittertreue Volkstreue zu ersetzen vermocht." Die sich durch solche Aeußerungen höchlich verletzt fühlenden hochgestellten Personen erwarten mit Sicherheit nächstens in der Adelszeitung eine gründliche Widerlegung dieser geschichtlichen Darstellung, und schmerzlich wird es bedauert, daß das politische Wochenblatt eingegangen ist. Auf der andern Seite wundert man sich sehr darüber, daß in diesem Buche ausdrücklich ausgesprochen ist, wie es unter den sächsischen Kaisern stets Praxis gewesen, daß der kaiserliche Voigt des bischöflichen Sprengels nach dem Tode eines Bischofs in Begleitung einiger Cleriker den Bischofsstab dem Kaiser überbrachte, und daß dieser sofort den Nachfolger ernannte. Nach und nach maßten sich manche Domkapitel das Recht an, ihren Bischof zu wählen, doch noch im Jahre 1004, 1008 und 1012 ernannte der Kaiser die Bischöfe, und selbst Papst Johann X. annullirte eine Bischofswahl zu Trier, weil es eine alte Gewohnheit in Deutschland sei, daß kein Bischof

ohne Befehl des Kaisers ordinirt werde. Auf solche Weise meinen die Vertheidiger der jetzigen Verfassung, werde alle historische Begründung verdunkelt, und würde nach und nach das Bollwerk gegen das Nivelliren der Zeit, das in dieser Zauberformel seit der Befreiung von Frankreich gelegen, zertrümmert werden. Den darüber Klagenden bleibt aber die Hoffnung auf Görres, der gewiß eine solche dem Ansehn der Kirche gefährliche Schrift gehörig widerlegen wird, und die Hoffnung, daß seine fanatischen Worte mehr Eindruck machen werden, als solche gelehrte Untersuchungen. Jedenfalls werden sie mehr gelesen werden.

Das Faustrecht.

Es erben sich Gesetz und Rechte,
Wie eine ew'ge Krankheit fort.
Göthe.

Zur Zeit des romantischen Ritterthums galt nur die rohe Gewalt, der Stärkste allein hatte Recht, und der sich alles erlaubte. Dieser gesetzlose Zustand war damals so allgemein historisch begründet, daß man dies für einen Rechtsstand hielt und denselben das Faustrecht nannte. Nun mußte sich jeder selbst schützen, weil die Landesherren dazu keine Macht mehr hatten. Der Contrat social hatte aufgehört.

Dennoch hat man behauptet, daß zu allen Zeiten der Adel die sicherste Stütze der Throne sei. Montesquieu hat dies Vorurtheil zu einer Zeit ausgesprochen, wo man nur die Geschichte der alten Völker allein studierte, bei denen es keinen solchen Adel gab, wie er zur Zeit des Faustrechts ausgebildet ward. Lange ist dies Vorurtheil im Munde der unwissenden Menge geblieben; doch die bereits angeführten Thatsachen aus der deutschen Geschichte haben ergeben, daß

grade durch den Adel der Kaiserthron und Deutschland gestürzt worden ist.

Dieselbe Wirkung hat derselbe Zustand, wo Gewalt Recht ward, in Frankreich gehabt. Schon unter Ludwig dem Frommen empörten sich die großen Vasallen der Krone, bemächtigten sich seiner Person und seiner Familie, und sperrten ihn in eine Zelle eines Klosters zu Soissons ein. Später zogen sie ihn daraus hervor, um ihn auf dem Reichstage zu Compiegne zu zwingen, öffentlich das Verzeichniß der ihm schuldgegebenen Vergehen gegen die Großen des Landes abzulesen; worauf er seines Königlichen Schmuckes beraubt und in ein grelles Gewand der Buße gekleidet ward. Diese Partei setzte an ihre Spitze seinen Sohn Lothar, welcher den König nach Aachen in das Gefängniß führte. Die Grafen und Ritter kämpften lieber unter sich selbst, als daß sie ihn beschützt hätten. Unter Carl dem Dicken hatte diese vermeintliche Stütze des Thrones schon so viel Macht erlangt, daß ihn seine Vasallen auf dem Landtage zu Tibur 887 absetzten.

Nun stritten sich mehrere der großen Kronvasallen um den Thron von Frankreich, das von dem Deutschen Reiche getrennt ward, und auf diese Weise wurde schon damals durch die sogenannten Getreuen das große Frankenreich zerrissen. Eudes, Robert, Raoul Herzog von Burgund und Carl der Einfältige machten sich den Vorrang streitig, bis der Letztere endlich als Gefangener des Grafen von Vermandois starb. Endlich wurden unter Ludwig IV. die Parteien anfangs einigermaßen beruhigt; aber die großen Vasallen, statt den König gegen die Einfälle der Ungarn zu schützen, verbanden sich gegen ihn und der Ritter Hugo Capet nahm

ihn gefangen. Die Vasallen erklärten den König für ihres Gleichen (so wie man auch noch jetzt oft in Deutschland hört: der König ist nichts als der erste Edelmann) und setzten ihn ab.

Der Thronräuber Hugo Capet trat an die Stelle der Carolinger. Der Diener, der Vasall, der sogenannte Getreue, wagte es, sich an dem Gesalbten des Herrn zu vergreifen, und als der unglücklichste seiner Nachkommen, Ludwig XVI., in dem ihm ebenfalls von seinen Unterthanen gemachten Prozesse, Ludwig Capet genannt ward, mag er wohl die Nemesis erkannt haben, als ihn ebenfalls sein Hofgesinde verließ und statt ihn wie die treuen Schweizer zu vertheidigen, auswanderten. Dieser Thronraub des ersten Capet rächte sich schon unter dem sogenannten großen Hugo selbst. Auf den Grafen v. d. Marck, der eigenmächtig Blois belagerte, aufgebracht, frug er denselben: wer ihn zum Grafen gemacht habe? Dieser antwortete: dieselben, die Dich zum Könige machten!

Schon gegen Heinrich I. kam es zu einer so gefährlichen Verschwörung der Grafen von Blois, Champagne und Flandern, daß sie seine Mutter Constance an die Spitze stellten und den König nöthigten, aus Paris nach Lecamp zu flüchten. Bei einer zweiten Verschwörung stellten die malkontenten Großen den Bruder des Königs an die Spitze; auch unter Ludwig XVI. waren die Brüder des unglücklichen Königs an der Spitze der Unzufriedenen. Ludwig der Dicke mußte 10 Jahre lang gegen den Adel blutige Kriege führen, besonders gegen die Sires von Montfort und Coucy, die Seigneurs von Beaugenci und Montchesi, und die Grafen von Blois und von Corbeil.

Erst Philipp August war, wie bereits erwähnt, kräftig genug, sich nicht von den glatten Worten seines Hofgesindes einschläfern zu lassen; er traute den Versicherungen seiner Getreuen nicht, sondern fand schon einigen Schutz in den seit den Kreuzzügen mächtiger gewordenen Städten: und so machte er die Normandie, Anjou, Maine, Touraine, Berri, Poitou, Auvergne, Vermandois und Artois zu Domainen der Krone, welche glücklicherweise erblich blieb, während sie in Deutschland der Wahl der ehrsüchtigen Vasallen anheimgefallen war, wo stets neue Vasallen belehnt wurden, die Krone aber nichts behielt. Auch sogar der heilige Ludwig hatte einen Krieg gegen den mächtigen Vasallen Hugo v. Lusignan zu bestehen.

Unter Carl IV. vereinigten sich viele Ritter mit den in Perigord und Guyenne eingefallenen Engländern gegen ihren König; Gottfried v. Harcourt verließ seinen König Philipp VI. v. Valois, ward Heerführer der Englischen Armee, und besonders war es unter Carl VII. als er von dem Französischen Adel verlassen, beinahe sein ganzes Reich verloren hatte, und die Engländer zu Paris den jungen Prinzen Heinrich zum König von Frankreich krönten. Die so gerühmte Stütze des Staates wollte nicht mehr helfen; da trat ein Bauermädchen auf, Johanna, die Jungfrau und Heldin von Orleans; sie wußte das gemeine Volk zu begeistern und sie brachte es dahin, daß Carl zu Rheims gekrönt werden konnte. Der Französische Adel und die Geistlichkeit, welche die Wiederherstellung der Königlichen Macht nicht gern sahen, verbrannten das Heldenmädchen zu Rouen; auch stifteten die Herzoge von Bourbon und Alençon, die Grafen von Vendome und Dunois mit La Tremouille eine Verschwörung,

die Praguerie genannt, an deren Spitze sie den Dauphin Ludwig, den Sohn des Königs selbst stellten. Es kam zum neuen Bürgerkriege; bald aber schworen die besiegten Rebellen Treue, brachen sie aber eben so schnell und verwüsteten die Umgegend von Paris, und nannten diesen Krieg: den für das öffentliche Wohl, denn das Faustrecht galt mehr als Gesetzlichkeit.

Nur Ludwig XI. verstand es, wie die rebellischen Großen, wie ein malkontenter Adel zu behandeln. Er schonte Keinen und gab endlich dem armen unterdrückten Volke einige Ruhe. Die Geschichte sagt viel Böses von diesem Könige; aber besonders deshalb, weil er der Vielherrschaft ein Ende machte, die damals historisch begründet war. Er stellte das Königthum wieder her. Doch die Bürgerkriege fingen unter Heinrich II. wieder an; man sollte sie aber Adelskriege nennen, denn stets waren es malkontente Große, welche sie veranlaßten, wenn sie sich auch mitunter zum Verfechter einer Religionspartei aufwarfen, oder vielmehr diese mißbrauchten. So war es die Partei des Connetable Montmorency, des Herzog v. Guise und des Marschall St. Andrée, welche die Unzufriedenheit des Prinzen Condé und seiner Partei erregten. Um Anhang zu finden, wiegelten die erstern die Katholiken gegen die Evangelischen auf, während Condé bei diesen letztern Verstärkung seiner Partei suchte. Beiden kam es auf die Religion nicht an; sondern Condé ließ Münzen schlagen mit der Umschrift: Ludwig XIII., und Bourbon mit dem Namen Carl X. In diesem 40 Jahre dauernden Kriege zählt Froumenteau 765,200 Todte, 12,300 genothzüchtigte Frauen und Jungfrauen, 9 verbrannte Städte, 250 verwüstete Dörfer und 128,256 eingeäscherte Häuser.

Heinrich III. ward von Guise aus Paris vertrieben, und fiel unter den Dolchen der edlen Anhänger der Ligue. Heinrich IV. ward der ererbte Thron lange von dem Adel Frankreichs streitig gemacht, den er zum Theil besiegen, zum Theil mit Geld beschwichtigen mußte. Doch hatte er noch im Laufe seiner Regierung Gelegenheit mehrere Ritter hängen zu lassen, welche das Faustrecht fortsetzten. Darunter war le Cadet de Senejouls, 3 Söhne des Baron d'Entragues; auch verurtheilte das Parlament von Toulouse den Grafen v. Villefort, Bruder des Vicomte Polignac, weil er in der Kirche den Grafen Apechier ermordet hatte. In der Bretagne hatten sich gegen 400 Edelleute in einem Walde an der Grenze von Poitou festgesetzt, wo sie sich eine Festung bauten, die Umgegend brandschatzten und die Reisenden beraubten. Auf den Landstraßen hatten sie ihre Grundsätze öffentlich angeschlagen, nämlich: Frieden den Edelleuten! der Obrigkeit den Tod, und den Beutel der Kaufleute! Dies war das Faustrecht. Nachdem diese adligen Freibeuter 6 Jahre lang dort gehaust hatten, verlor Heinrich IV. doch endlich die Geduld, und ließ von Parabere mit 4500 Mann dies Raubnest zerstören und 80 Räuber mit ihrem Anführer, dem Ritter Guilleri, lebendig rädern.

Der vom Volke geliebte König Heinrich IV. war, bei solchen Maßregeln, nicht vom Adel geliebt; Sully wußte auf Ordnung zu halten, und das Faustrecht durfte nicht mehr geübt werden. Heinrich IV. ward ermordet, obwohl er sich in seinem Wagen von 8 Hofcavalieren umgeben befand. Es waren dies: die Herzöge v. Montbazon, v. Epernon, die Markgrafen Beaumanoir, Lavacelin, Mirabeau u. s. w. Der Mörder Ravaillac stieg auf das Hinterrad, und verwundete

zuerst den König leicht, welcher ausrief: ich bin getroffen! Es ist unglaublich, daß diese sämmtlichen Herren davon nichts gesehen, daß sie diesen Schmerzensruf nicht gehört haben sollten; Thatsache aber ist es, daß Keiner sich rührte, so daß der Mörder den zweiten Stoß grade nach dem Herzen des Königs führen konnte. So unwahrscheinlich es ist, daß diese Begleiter von jeder Mitwissenschaft frei sein sollten; so wahrscheinlich ist dagegen die Behauptung einiger Schriftsteller, nach welchen der neben dem Könige sitzende Herzog von Epernon dem Mörder den Dolch abnahm und ihn in das Herz des Königs senkte. In einer Handschrift des Herzogs Aumale fand man außer der Theilnahme der Herzogs Epernon bemerkt, daß der Herzog von Montbazon den tödtlichen Stoß zwar gesehen, aber sich wohl gehütet habe etwas zu sagen, da er zu den Anhängern dieses Meuchelmordes gehörte, der keineswegs ein fait isolé war.

Ein König, der dem Faustrecht ein Ende machte, welches allein im Stande war, der Blüthe des Ritterthums die vollständige Ausbildung zu geben, konnte einer Kaste nicht gefallen, wo der Adel aufhören mußte den Herrn zu spielen, er vielmehr in die Klasse der Unterthanen treten mußte. Daher der malkontente Adel, und ein solcher ist das gefährlichste Element im Staate; denn er weiß stets sehr wohl was er will. Sind alle Staatsbürger gleich vor dem Gesetz; so fehlt ein solches Zusammenhalten des Geburtsstandes. Die Berufsstände geben Verschiedenheit genug und verhindern hinreichend jedes Nivelliren. Aus dem Geburtsstande des Adels und des Ritterthums mußte sich aber nothwendig der Kastengeist entwickeln, welcher eben so dem Landesherrn wie dem Volke verderblich ist.

Heinrich IV. ward ein Opfer seines Strebens, dem Gesetz Geltung zu verschaffen gegen die Unbändigkeit des Adels, geworden; besser gelang es den schlauen geistlichen Ministern, Mazarin und Richelieu. Im folgenden Abschnitt werden wir sehen, wie in Deutschland dem Faustrecht nach und nach ein Damm entgegengesetzt ward, indem das Germanische Städtewesen reifte und Geistesbildung aus demselben hervorging.

Les préjugés de la superstition sont supérieurs à tous les autres préjugés, et ses raisons à tous les autres raisons.

Montesquieu.

Der Landfrieden.

Die seit dem Abtritt der Carolinger historisch begründete Gliederung der Gesellschaft hatte es endlich dahin gebracht, daß auch in Deutschland aller Rechtszustand aufhörte, und Gewalt für Recht galt; so daß man diesen Zustand ganz naiv das Faustrecht nannte.

Erst dem Könige Carl IV. von Böhmen, einem seiner Zeit weit vorauseilenden Manne, war es als Kaiser von Deutschland vorbehalten, durch die goldene Bulle 1356 einige Ordnung wiederherzustellen, indem das Wahlrecht der sieben Kurfürsten zu Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg festgesetzt wurde. Unter ihm erblühte seine treue Reichsstadt Nürnberg herrlich auf, und von ihm ward die erste Universität in Deutschland, zu Prag, 1347 gestiftet, wo die aus England verbreiteten Lehren Wiclefs eine bisher unbekannte Geistesfreiheit entwickelten. Doch die Bemühungen Carl's, das Faustrecht zu unterdrücken, wirkten unter seinem Sohne Wenzel (1378 bis 1410) nicht fort; mehr unter dessen Bruder Sigismund (bis 1437), dem letzten Nachkommen Heinrichs VII. von Luxemburg auf dem Kai-

serthron. Unterdeß war auf dem Concil zu Costnitz Huß verbrannt worden, und der Hussitenkrieg verwüstete Böhmen und Schlesien, während die Universität zu Wien 1365, die zu Heidelberg 1386, die zu Cölln 1388, die zu Erfurt 1389, die zu Würzburg 1403, die zu Leipzig 1409, die zu Ingolstadt 1410 und die zu Rostock 1419 anfingen, das Licht der Aufklärung zu verbreiten.

Kaiser Albrecht II. von Oestreich (1437 bis 1439) und Friedrich III. (bis 1493) konnten immer noch nicht die aufrührerischen Vasallen zur Ruhe bringen; nach dem Grundsatze: „Hilf dir selbst, so wird dir Gott helfen!" suchten daher die ruhigen Bürger in den Schwäbischen Städten sich vor der rohen Gewalt der Raubritter zu schützen, und es war das Germanische Städtewesen, das hier, so wie der Hansabund im Norden, einigen Schutz gewährte. Heinrich I., der Vogelfänger genannt, hatte mit Recht auf Erbauung von Städten hingewirkt, welche man in Deutschland seit dem Ende des 10. Jahrhunderts zu befestigen anfing; denn hier fanden, wie erwähnt, die Kaiser treue Anhänglichkeit und Schutz gegen ihre treulosen Vasallen. In den Städten wurden die Künste des Friedens möglich, ihr Handel schaffte die Mittel dazu, und der Wohlstand Geschmack an Wissenschaften; so wie auch aus den Italienischen Städten die Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften, und nicht aus den Burgen hervorgegangen war, die den Landesherren stets feindlich waren. Denn den Bürger trieb sein Wesen zur Vereinigung unter einem Oberhaupte, den Ritter aber zur Unabhängigkeit.

Dieser Unabhängigkeit vermochte endlich der kräftige Kaiser Maximilian I. von 1493 bis 1519 ein Ende zu

machen. Er führte einen geordneten Rechtszustand ein, schaffte das Faustrecht ab, indem er das Reichskammergericht anordnete und den ewigen Landfrieden 1495 aussprach. Er theilte im Jahre 1500 Deutschland in 10 Kreise, und führte 1516 das Postwesen ein.

Unter ihm fing die Reformation 1517 auf der 1502 zu Wittenberg errichteten Universität an, welcher der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen beitraten, und die sich, bei der damaligen Stimmung der Geistlichkeit selbst, schnell verbreitete. Carl V. nahm den König Franz I. von Frankreich 1525 bei Pavia gefangen, welcher Burgund und Flandern an das Deutsche Reich abtreten mußte. Doch der Bund der evangelischen Fürsten zu Schmalkalden, 1530, verwickelte ihn in den Religionskrieg, welcher erst durch den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden zu Augsburg 1555 beendet ward.

Unter Ferdinand I. (von 1556 bis 1564) wurden die Jesuiten gestiftet, und das Concilium zu Trident (von 1545 bis 1563) abgehalten, welches der Augsburgischen Konfession entgegengestellt ward. Nachdem im Westen 1552 die Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Franz I. verloren gegangen waren, fing im Osten 1564 der Krieg gegen die Türken an, und 1568 der Unabhängigkeitskrieg der Niederländer gegen Spanien. Unter Maximilian II. (von 1564 bis 1576) und Rudolph II. dauerten die Streitigkeiten unter den verschiedenen Religionsparteien, zwischen der Union und der Ligue fort, bis unter Matthias 1618 der dreißigjährige Krieg anfing. Die Siege Wallenstein's und Tilly's unter Ferdinand II. (1619 bis 1637) führten zu dem Restitutionsedict, nach welchem der katholischen Kirche Alles wieder zurückge-

geben werden sollte. Da trat Gustav Adolph von Schweden unter Vermittelung des Cardinals Richelieu für die Evangelischen in Deutschland 1630 auf; nach seinem Heldentode 1632 Frankreich, und 1640 der große Kurfürst von Brandenburg, bis der Westphälische Friede 1648 dem Blutvergießen ein Ende machte, wodurch die achte Kurwürde für Pfalz-Baiern errichtet ward, und die Freistaaten der Schweiz und der Niederlande anerkannt wurden.

Ferdinand III. hatte von 1637 bis 1657 regiert; ihm folgte Leopold I., unter welchem Elsaß 1680 an Frankreich verloren ging, und Wien 1680 von den Türken belagert ward. Er errichtete 1692 die neunte Kurfürstenwürde für Braunschweig-Lüneburg-Hannover, und während seiner Regierung machte sich der Kurfürst von Brandenburg 1701 zum Könige von Preußen, welches Land seit der Reformation durch Säculariſation des Deutschen Ordens unter seinem Hochmeister aus dem Brandenburgischen Hause demselben einverleibt worden war.

Unter Joseph I. (von 1705 bis 1711) dauerte der Spanische Erbfolgekrieg fort; die Kurfürsten von Cölln und Baiern, dem Deutschen Reiche untreu, hatten den Franzosen beigestanden; sie wurden in die Reichsacht erklärt, und erst Carl VI. machte endlich 1713 diesem Kriege ein Ende. Doch ihm folgte bald der Türkenkrieg mit der Schlacht von Belgrad 1717, den der Passarowitzer Friede beendete (1718); so wie der Friede zu Wien (1735) dem Kriege über die Polnische Königswahl, nach welchem August von Sachsen die Polnische Krone durch Wahl behielt; wobei der Russische Einfluß auf Polen, seit dem durch Carl XII. unglücklich beendeten nordischen Kriege, vorherrschend ward, und seitdem fortwährend

blieb; so daß schon seit jener Zeit Polen aufgehört hat, für Deutschland eine Vormauer gegen Rußland zu sein. Gegen die Türken war dies Oestreich; doch ward der Friede von Belgrad (1739) für dasselbe nicht vortheilhaft.

Der Antritt der Regierung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1740 veranlaßte den achtjährigen Oestreichischen Erbfolgekriege, in welchem Friedrich II. von Preußen durch den Frieden zu Breslau 1742 Schlesien gewann, der aber erst gegen Carl VII. von Baiern, Kaiser von Deutschland, durch den Frieden zu Fuessen 1745 und den zu Aachen 1748 beendet ward. Der Gemahl Maria Theresia's, Franz I., ward 1745 zum Kaiser gewählt, und nachdem Friedrich der Große alle Verbündete Oesterreichs in 7 Feldzügen geschlagen hatte, kam endlich der Friede von Fontainebleau 1762 und der von Hubertsburg 1763 zu Stande.

Joseph II., ein würdiger Zeitgenosse des großen Friedrichs (der die Deutschen im Jahre 1757 siegreich gegen die Franzosen bei Roßbach geführt hatte), beschäftigte sich im Innern seit 1765 mit der Verbesserung des Reichskammergerichts; verlor aber 1766 Lothringen an Frankreich, und im Osten hatten sich die Russen gänzlich zu Herren von Polen gemacht; so daß, um diesen nicht das Ganze zu lassen, die Theilung dieser Adelsrepublik 1772 herbeigeführt wurde; denn jedes Aristokratenregiment führt zur Auflösung. Die Aufhebung des Jesuitenordens hatte die Aufhebung auch anderer Klöster zur Folge, und Joseph gab am 13. October 1781 das Toleranzedict, veranlaßte aber den Baierischen Successionskrieg 1778 und den Fürstenbund zu Berlin 1785. In Belgien, Lüttich, Holland und Frankreich brachen nunmehr Unruhen und ein neuer Türkenkrieg aus. Die Polen wollten densel-

ben gegen Rußland benutzen und schlossen mit Preußen ein Bündniß, nach welchem diese Oestreich und jene die Russen angreifen sollten. Allein das letztere erfolgte nicht, Preußen sah sich allein und zur Convention von Reichenbach mit Leopold II., dem Nachfolger des 1790 verstorbenen edlen Kaisers Joseph, gezwungen, wodurch aber auch der Türkenkrieg beendet ward.

Die von Prinzen des königlichen Hauses, von den Grafen Mirabeau und Talleyrand, von dem Marquis Lafayette und anderen vornehmen Männern geleitete Französische Revolution hatte solche Fortschritte gemacht, daß Kaiser Leopold II. und Friedrich Wilhelm II. von Preußen am 25. August 1791, zur Unterstützung der königlichen Rechte in Frankreich, zu Pillnitz einen Vertrag schlossen, in Folge dessen das Deutsche Reich am 23. November 1792 den Krieg gegen Frankreich aufnahm, der von dort gegen Oestreich erklärt worden war.

Seit diesem Kriege brach viel Altes, historisch wohl Begründetes zusammen. In Frankreich wollte die Stütze des Thrones nicht mehr halten, und das heilige römisch-deutsche Reich wankte, ohnerachtet seiner vielen Stützen, seinem Untergange entgegen. Ueberall hören wir Klagen über die erlittenen Verluste, und überall Klagen gegen den Zeitgeist, der Bestehendes vernichtete. Jeder suchte in dem allgemeinen Schiffbruch zu retten, was noch zu retten ist, und Rettung erwartet Jeder auf seine Weise.

Der besonnene Mann weiß stets aus jeder Lage Vortheil zu ziehen und paßt seine Verhältnisse den allgemeinen Verhältnissen an. Der Befangene, der nie etwas vergißt, noch jemals etwas verlernt, kennt kein anderes Rettungsmittel, als die Wiederherstellung des frühern behaglichen Zustandes. Daher

ihm das Streben nicht zu verdenken ist, die alte Zeit für sich zurückzuführen. Dazu kommt der Deutsche Theoretiker, der das Modewort „historische Begründung" gleich dem Bette des Prokrustes überall anwenden will, der aber mitunter ohne seinen Willen die aristokratischen Umtriebe der Gegenwart, welche um jeden Preis die alte Zeit wieder herbeiführen wollen, unterstützt.

Es dürfte daher, nachdem gezeigt worden, wie die historische Begründung geschehen, noch genauer zu beachten sein, was eigentlich historisch begründet gewesen, und was wohl der Zweck der immer mehr hervortretenden aristokratischen Umtriebe ist.

Der Adel.

Diese Leute schämen sich, dem hochbegabten Manne des Bürgerstandes gegenüber, die festgeprägte Idee ihrer höheren Berechtigung geltend zu machen — und getrösten sich für den Zwang, den sie sich auflegen, in den Kreisen ihrer Standesgenossen, wo sie desto offner dann den Eindringling verspotten können, von ihrem Anhange unterstützt, der die Ansichten gern hört, die er um jeden Preis will siegen machen.

Thomas Thyrnau.

Durch die Anmaßung der kaiserlichen Beamten war es, wie wir gesehen haben, dahin gekommen, daß aus dem großen Deutschen Reiche über 300 einzelne unabhängige Staaten entstanden waren, welche kaum dem Namen nach durch den Wahlkaiser zusammengehalten wurden.

In diesen Hunderten von kleinern und größern Staaten versuchten wieder Tausende so viel als möglich von der Landeshoheit an sich zu bringen als sie vermochten. Da einmal die kräftige Monarchie Carls des Großen nicht mehr bestand und die neuen Landeshoheiten entstanden waren, wäre es ein Glück gewesen, wenn diese wenigstens mächtig genug wurden, um Schutz zu geben gegen die Tausende von kleinen

Herren, welche auf Kosten der Mindermächtigen Kräfte sammelten gegen ihre Landesherren. Allein die Umgebungen dieser Fürsten, das Hofgesinde, meist aus den frühern Hörigen hervorgegangen, wußten die Fürsten gegen ihren eigenen Vortheil zu leiten, und diese, statt sich mit der Masse ihrer Unterthanen zu verbinden, suchten ihr Heil in der Verschiedenheit von Geburtsständen, und so bildete sich nach und nach der Adelstand aus, wie er in den letzten Jahrhunderten bestanden hat.

Dieser Adel ging, wie wir gesehen haben, aus dem Ritterthum hervor; allein statt daß anfangs die Ritter Vasallen waren, traten später dieser Zunft auch ganz unabhängige Freie bei. Dynasten selbst traten in den Ritterstand, sogar der Deutsche König Wilhelm von Holland trat in diese Verbindung, so wie ein Prinz etwa in den Freimaurerorden tritt; aber auch viele freie Landbesitzer, deren es besonders während der Kreuzzüge noch in Friesland und Westphalen gab, wurden Ritter. Die Geistlichkeit benutzte diesen Hang zum Ritterthum und so entstanden die geistlichen Ritterorden, welche das Romantische mit dem Glauben verbanden. Es waren Kaufleute aus Bremen, von denen der Deutsche Orden im gelobten Lande ausging und durch Kaufleute aus Lübeck ward der Orden der Schwerdtbrüder an den Küsten der Ostsee verbreitet. Erst nach und nach fing man, wie bereits gezeigt worden, an, die Ritterkaste als eine geschlossene Kaste anzusehen, nachdem damit so große Vortheile verbunden worden waren. Die reichen Schenkungen, welche diesen Ritterorden zugefallen waren, machten den Zudrang dazu immer größer, so wie zu den Domcapiteln und andern Pfründen; man brachte es daher bald dahin, andere auszu-

schließen. Erst wurde das Wappen, das anfänglich nur die Dynasten führten, auch bei den Rittern erblich, wie es noch bei jedem Bürger in Basel der Fall ist. Dann durfte in die Ritterzunft keiner mehr zugelassen werden, dessen Vater nicht schon Ritter war, bald mußte auch die Mutter von Ritterart sein; auf diese Nothwendigkeit von 2 Ahnen folgte das Erforderniß, daß schon die Großeltern von Ritterart sein mußten, mithin 4 Ahnen; endlich ward dies auch auf die Urgroßeltern, mithin auf 8 Ahnen ausgedehnt, bis man gewöhnlich 16 Ahnen und bei manchen Capiteln sogar 32 Ahnen erforderte.

Bald wurden auch bei den Landesherren von ihren Umgebungen nur Leute von eben solcher Abstammung zugelassen, und diese Umgebungen wußten es bald dahin zu bringen, daß sie die Stütze des Staates genannt wurden.

Auf diese Weise wurden diese Ritter, obwohl sie theils von ehemaligen Knechten, theils von Freien, von Semperfreien und Dynasten abstammten, als ein besonderer Stand angesehen, und so entstand aus einem Berufsstande nach und nach ein Geburtsstand, der Adelsstand. Ritter konnte man die Mitglieder nicht mehr nennen, weil der Ritterdienst dazu nicht mehr erforderlich war, vielmehr auch der Krüppel nunmehr zu demselben Stande gehörte. Doch blieb der Stand der Dynasten noch lange abgesondert, bis man nach und nach beide mit dem gemeinschaftlichen Namen des Adels bezeichnete, indem man die Nobiles des Tacitus und die Adalingen der alten Deutschen Volksgesetze mit diesem neuen Ritteradel verwechselte. Wir haben gesehen, wie verschiedentlich sich der Adel im Laufe von 15 Jahrhunderten gestaltet

hat. Den hohen Adel konnte man aber nur uneigentlich so nennen, da derselbe eigentlich aus den nunmehrigen 300 Landesherren Deutschlands bestand.

Uebrigens gab unter dem niedern Adel bald das Alter desselben höheres Ansehen. Aber mit Recht sagt der gründliche Forscher über diesen Gegenstand, v. Stranz, daß, so lange unsere Vorfahren keine Geschlechtsnamen hatten, konnten sie auch noch nicht ihre Abstammung urkundlich nachweisen. Gewöhnlich wurden die Zunamen von dem Wohnorte, oder von dem Besitzthum hergenommen. Dies hat man bereits in Urkunden aus der Zeit der letzten Carolinger, im Anfange des 10. Jahrhunderts, wahrgenommen. Unter dem Hofgesinde des Bischofs von Bamberg von 1006 findet sich ein Truchseß von Pommersfelden, ein Marschall von Ebenet, und 1076 ein Schenk von Rothenhahn. Allein noch 1130 hatte ein Gaugraf Hermann noch keinen andern Namen; später schrieb er sich von seinem Wohnsitz: Hermann von Wiatzenburg. Seine Kinder führten wieder andere Namen. Noch bei dem Sängerfeste auf der Wartburg im Jahr 1206 war es an den Namen nicht zu erkennen, wer zu dem einen oder dem andern Stande gehörte; denn einer der Sänger am Hofe des kunstliebenden Landgrafen von Thüringen war Hermann v. Osterdingen, ein Bürger aus Eisenach, und noch 1352 hieß ein Bürger zu Frankfurt an der Oder: Heinrich v. Angermünde. Das Wörtchen von hatte damals noch keine festgestellte Standesbedeutung, so wenig wie jetzt Ernst Hoffmann von Fallersleben, und wie damals Ernst von Fallersleben Bedeutung gehabt hätte. Wilhelm von Cölln war ein Maler aus Cölln, und Hermann von Salza ein Ritter aus Salza.

Nachdem einmal der Adel einen besondern Stand bildete, derselbe aber seit der Erfindung des Schießpulvers nicht mehr durch den Ritterschlag erworben werden konnte, ertheilten ihn die Kaiser durch schriftliche Verleihung. Der älteste Adelsbrief ist von 1357. Auf diese Weise hörte er gewissermaßen wieder auf, eine geschlossene Kaste zu bilden. Selbst der hohe Adel ward noch 1790 an den Fürsten v. Bretzenheim ertheilt; er war der Sohn des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz von einer Schauspielerin; doch reichte hier die bloße Ertheilung des Adelsbriefes nicht hin; sondern es mußte damit ein reichsständisches Territorium verbunden sein, da ihn die Reichsstandschaft ohne ein solches Territorium lediglich zum reichsständischen Personalisten machte; die dießfallsigen letzten Ernennungen sind die Reichsgrafen v. Neiperg, v. Giech und v. Trautmannsdorff.

Der auf diese Weise im Mittelalter entstandene niedere Adel, zu den Umgebungen der 300 Deutschen Landesherren gehörig, machte diesen glauben, daß nur mit seiner Hülfe das gemeine Volk regiert werden könne, und daß es solcher Mittelspersonen bedürfe; daher dies Hofgesinde nach und nach den Glauben aufbrachte, der Adel wäre die erste Stütze des Staates. Auch brachten sie es bald dahin, daß die Freien in den Städten, welche nie in irgend Jemandes Dienstbarkeit gewesen waren, als untergeordnete Wesen erschienen; man verbot ihnen solche Kleider zu tragen, wie sie bezahlen konnten, um nicht durch ihr äußeres Auftreten die bevorzugte Kaste zu verdunkeln. Doch es blieb nicht blos bei diesen gesetzlichen Feindseligkeiten, die Ritter suchten sich durch die Wohlhabenheit der Städter selbst zu bereichern. Daher vor dem Landfrieden ihr kriegerischer Sinn auf der

Landstraße volle Nahrung fand. Der Kaufmann ward beraubt wenn er baares Geld bei sich hatte, waren die Waarenzüge zu groß, um sie bald zu Gelde machen zu können, so mußte der Kaufmann sie auslösen, und als die Sitte etwas milder ward, begnügte sich der Ritter mit einem an dem Bergpasse oder einer Brücke angelegten Zolle, oder ein anderer warf sich zum Schutz auf und begleitete die Waarenzüge bei den Raubburgen vorbei, wofür er eine bestimmte Abgabe, das Geleite, erhielt. Beide Arten von Abgaben haben noch bis auf die heutige Zeit hier und da bestanden.

Auf diese Weise mußte natürlich die Kluft zwischen dem Adel und dem Bürgerstande immer größer werden. Die Städte verbanden sich unter einander gegen den räuberischen Adel und von ihnen ward so manche der romantischen Burgen gebrochen, wobei die obwohl weniger in dem Spiel der Waffen geübte städtische Jugend mitunter Wunder der Tapferkeit that. Sogar das Muster ritterlicher Tapferkeit, Götz v. Berlichingen, ward von den Heilbronner Bürgern gefangen eingebracht. Die Hanseestädte, an deren Spitze Lübeck stand, vermochten es — die einzige Deutsche Marine — mit Königen zur See aufzunehmen.

Weniger vermochten die armen Landleute sich den Anmaßungen des Adels zu entziehen. Die nachgebornen Söhne der frühern Freien, selbst der ausgezeichneten Freien, der Adelingen der ersten Zeit, die in Hörigkeit gefallen waren, die nachgebornen Söhne der Freien, welche sich eine eigne ländliche Nahrung gestiftet hatten, und zu einer Zeit den Ackerbau trieben, wo dieser nicht mehr für ein sklavisches Geschäft gehalten ward, kamen mit den früheren Ackerbau frei

benden Knechten in die Dienstbarkeit oder Unterthänigkeit des Adels.

Allerdings waren die ersten Dörfer dadurch entstanden, daß die Knechte und später die Nachkommen eines Grundbesitzers sich um den Hof des Freien angebaut hatten, wodurch derselbe hier und da zum Ackerhofe geworden war. Allein wenn auch hier und da solche Dörfer entstanden waren, welche dem Besitzer des Oberhofes gehörten; so entstanden andere zufällig und wurden von dem Besitzer einer benachbarten Burg zinsbar gemacht. Andere Dörfer entstanden durch Vertheilung von bisher unbebauten oder eroberten Ländereien nach Mansus oder Hufen, und die Bewohner derselben wurden Mansionarii genannt. Je nachdem diese von Freien oder Unfreien besessen worden waren, hießen sie freie oder unfreie Mansus; auch als bei zunehmender Bevölkerung weitere Vertheilung auch einzelner Huben entstand, waren diese Huben oder Höfe freie oder unfreie Huben. Der Hof von dem die Vertheilung ausging, hieß dann Saal Hube oder Terra salica, oder Haupthof oder Mansus indominicalis. Aus dieser dinglichen Unfreiheit entstand nach und nach das Vorrecht der Dominien, und Regel ward, daß jedes Dorf einen Herrn hatte. War dies erst der Fall; so ging der Unterschied unter den freien und dienstbaren Bauerhöfen oft ganz verloren, und Kindlingen hat nachgewiesen, wie aus frühern Verträgen mit Freien nach und nach unterthänige Höfe geworden sind. So entstand der in Deutschland gewöhnliche Unterschied adliger und bäuerlicher Güter, und die freien bäuerlichen Güter wurden immer seltener. In Westphalen erhielten sich noch die größern, welche jetzt unter dem Namen der Schultenhöfe bekannt sind, von denen der älteste

Sohn noch wie in der altgermanischen Zeit den Namen führt. Diese freien Bauern waren es, welche so lange als möglich den Kaisern treu blieben, und sich von der Landeshoheit unabhängig zu halten wußten, indem sie ihre Rechte als freie Schöffen im kaiserlichen Gericht noch lange geheim fortsetzten, bis endlich der geistlichen Macht gelang, was die weltliche nicht hatte erreichen können. In Immermanns Münchhausen findet man ein lebendiges Bild eines solchen Westphälischen Schultenhofes.

Auf den sonach gebildeten Rittergütern ward der Besitzer nicht nur bald Richter und Obrigkeit; sondern auch Leibherr. Die Bauern wurden Leibeigne und Unterthanen. Wer auf dem Rittergute geboren wurde, ward Leibeigner, wer von einer Unterthanin geboren ward, wurde Leibeigner; denn der Grundsatz ward geltend gemacht, daß das Kind der eignen Hand folge; selbst die Luft machte leibeigen, denn in Würtemberg ward jeder leibeigen, der sich innerhalb der Grenzen eines Rittergutes niederließ. Demnach ward die süddeutsche Leibeigenschaft die gelinde genannt, die mittlere war die Westphälische und die strenge oder sklavische bildete sich im Osten und Norden von Deutschland aus, wo die Ritter am ungebundensten in den vormals von Slaven besetzten Ländern hausen konnten, ehe sich die Landeshoheit ausbildete.

Dem Rechte des Leibherrn durfte sich der unglückliche Bauer nicht entziehen; suchte er sich ein anderweites Unterkommen; so hatte der Leibherr das Recht, ihn überall als Gefangnen zurückzuführen, wo er ihn fand. Er konnte ihn verkaufen wie eine Waare, und nur erst nach und nach ward in den Ländern, wo die Landeshoheit sich mehr ausbildete

und größern Schutz gewähren konnte, dies dahin gemildert, daß dies nicht ohne das Gut geschehen durfte. Der Leibherr hatte das Recht der Züchtigung. Starb auch mancher unter solcher patriarchalischen Züchtigung, wo hätte damals geklagt werden können? Der Leibherr hatte das Recht des Zwangdienstes, der Leibeigne mußte auf dem Hofe Gesindedienste thun, natürlich suchte der Herr sich die schönsten Bauermädchen aus. Er hatte das Recht die Genehmigung zu einer Ehe zu ertheilen, und wenn er auch durch das canonische Recht verhindert ward, eine Ehe geradezu zu erzwingen, so konnte er doch jede Ehe von Rechtswegen verhindern, car tel est notre plaisir. Für diesen Eheconsens mußte eine Abgabe bezahlt werden, der Bunzengroschen, Bedemund, Brautkauf, Handschilling, Schürzengeld, Maritagium, Marcheta, und da es bekannt ist, daß qui non habet in aere, luat in corpore; so fand sich das Jus primae noctis von selbst. Der Leibherr erhielt als Haupterbe das Mortuarium, konnte den Leibeignen abmeiern, d. h. vom Hofe jagen, und ihm mußte der Huldigungseid geleistet werden.

Auch da, wo nicht vollständige Leibeigenschaft eingeführt war, bildete sich doch eine beinah eben so schmähliche Hörigkeit aus, welcher der Bauer vermöge des Besitzes eines Gutes, nicht vermöge der Geburt unterworfen war. Doch wenn sie auch in der Theorie milder sein sollte, so unterschied sich doch diese Erbunterthänigkeit hier und da, besonders in Schlesien, nicht von der eigentlichen Leibeigenschaft.

Die Grundherrschaft.

Wir haben gesehen, wie neben dem Geburtsstande des Adels zugleich eine dingliche Bevorzugung adliger Grundstücke entstand, und wie ein anderer Geburtsstand, der der Bauern, historisch begründet ward. Die ersten wurden die Herren, die andern die Knechte, obwohl mitunter die Herren aus Sklaven und die Knechte aus Freien hervorgegangen waren. Eben so waren nach und nach adlige und bäuerliche Grundstücke entstanden.

So wie die Ritter nach und nach ihre Kaste für andere unzugänglich gemacht hatten, und jeder sofort nur als Ritter geboren werden konnte; so wurde auch die Grenze zwischen adligen und nicht adligen Grundstücken dadurch gezogen, daß endlich ein Zeitpunkt eintrat, wo keine neuen adligen Güter mehr entstanden. Diejenigen aber, welche sich im Besitz befanden, gleichviel auf welche Weise sie dazu gekommen waren, galten als dominia und der Besitzer als Gutsherr zugleich mit über die in derselben Feldmark belegenen Bauergüter, und so bildete sich nach und nach der Begriff der Gutsherrschaft aus. Weniger am Rhein und in West-

phalen, wo sich, wie erwähnt, noch mehr freie Bauern erhalten hatten, und wo mitunter noch Reste der alten Gemeindeverfassung in den Markengenossen beibehalten wurden.

Ueberall aber, wo sich das gutsherrliche Verhältniß ausgebildet hatte, konnte von dem altgermanischen Gemeindewesen nicht mehr die Rede sein. So wie früher die Volksgemeinde ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich berieth, so bei wachsender Volksmenge die Gaugemeinden, dann die Ortsgemeinden. Damals sorgten die Familienväter für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Schöffen sprachen das Recht, und dadurch blieb das Recht lebendig in dem Volke. Jeder war bei Aufrechthaltung der Ordnung betheiligt. Später wählte die Gemeinde sich ihren Voigt, oder einen Schulzen; Gerichtsmänner oder Schöffen wurden ihm beigegeben, und das dadurch erlangte Ansehen belohnte die der Gemeinde geleisteten Dienste. Auch der Bauer hielt auf Ehre.

Als aber die Grundherren nach und nach jede Spur von Gemeindewesen unterdrückten, als die Dorfbewohner nicht mehr als Gemeindegenossen, sondern als Knechte behandelt wurden: da lösten sich alle Bande, welche sonst die Gemeinde wie eine größere Familie umschlangen; was sonst die Ehre gethan, sollte der knechtische Gehorsam ersetzen. An die Stelle der Gemeindeverwaltung trat der Wille des Gutsherrn. So lange das Gut vom Vater auf den Sohn überging, gewöhnte sich der gutmüthige Bauer in dem Besitzer des Gutes seinen gebornen gnädigen Herrn zu sehen, und wenn auch der Gutsherr von seinen Bauern den größtmöglichsten Vortheil zu ziehen suchte; so mochte er doch bisweilen gegen diejenigen, mit denen er aufgewachsen war, eine Anwandlung von Gutmüthigkeit haben, und diejenigen,

welche in den Raubrittern nur romantische Helden sahen, sahen auch in diesem Verhältnisse der Gutsherrschaft zu den Leibeigenen und den Unterthanen ein idyllisches patriarchalisches Verhältniß, das zum Wohl der Bauern historisch begründet gewesen. So wie alle Theorienjäger, wollen sie nichts davon wissen, daß da, wo der Gutsherr in der Residenz geboren und erzogen worden und sich die Früchte des sauern Schweißes der Bauern durch einen Amtmann, der auch davon fett werden will, vielleicht gar ins Ausland übersenden läßt, dem Bauer eine große Einbildungskraft zugetraut werden muß, wenn er dabei an ein patriarchalisches Verhältniß denken sollte. Eben so wenig kann dann davon die Rede sein, wenn heute der Herr v. X. sein Gut mit allen Seelen an den Herrn v. N. verkaufte und dieser wieder nach ein paar Wochen seine Seelen an den Herrn v. Y. weiter verhandelte.

Aus diesem sogenannten patriarchalischen Verhältnisse der Gutsherrlichkeit leiteten die Gutsherren nach und nach auch noch mehrere andere solche patriarchalische Einrichtungen ab. Dazu gehört das Patronat oder das Recht, den Ortsgeistlichen zu berufen; denn die patriarchalische Obhut ging so weit, daß der gnädige Herr auch für den Glauben des Unterthanen sorgte. Bei einer Verfassung, wo es historisch begründet war, daß sogar das Seelenheil der Unterthanen von dem Herrn abhing, war es natürlich, daß sich derselbe auch die Entscheidung über die weltlichen Güter des Leibeignen anmaßte. Eigentlich konnte dieser gar kein Eigenthum besitzen, er besaß nur für den Herrn; denn er selbst war Eigenthum des Herrn, sein Weib, sein Kind. Darum maßte sich auch der Gutsherr nach und nach die Gerichts-

barkeit an über den Unterthan; er strafte ihn, wie er wollte, und ob er ihn schlagen ließ, so ging dies auch niemand etwas an; der Bauer war ja sein Eigenthum; wenn er ihn einsperrte, so war dies ohne Bedeutung; der Unterthan war ja ohnehin ohne Freiheit. Darum maßten sich die Gutsherren endlich sogar das höchste Recht der Könige an, das Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen. Daher die peinliche oder hohe Gerichtsbarkeit derselben. Auch diese nannte man mit der den alten Juristen gewöhnlichen Ironie: Patrimonial-Jurisdiction.

Die bürgerliche Patrimonial- oder niedere Gerichtsbarkeit war eigentlich schon eine sehr gnädige Concession; denn es ward damit anerkannt, daß dem Bauer Eigenthum zustehen könne. Die Gutsherren erkannten anfangs über die Rechtsangelegenheiten ihrer Bauern meist selbst; da ihnen dies aber zu viel Mühe machte, nahmen sie einen Gerichtshalter an, einen Rechtsgelehrten, der in ihrem Dienste stand, und wo sich diese am wenigsten um die Bauern bekümmerten, war es mitunter noch am besten; sie überließen die niedere Gerichtsbarkeit den Dorfgerichten.

Die Dorfgerichte in den Preußischen Staaten finden sich in Schlesien, Brandenburg, Pommern und Preußen schon in dem frühen Mittelalter; ihre Gerichtsbarkeit hatte, nach Maßgabe deren Verleihung, einen sehr verschiedenen Umfang. In Schlesien scheint sie sich am weitesten erstreckt zu haben. Das Allgemeine Landrecht und die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über das Verfahren bei gerichtlichen Geschäften haben die frühere ausgedehntere Gerichtsbarkeit der Dorfgerichte, besonders in Schlesien, bedeutend beschränkt, und im Allgemeinen Folgendes hinsichts der

Besetzung und Competenz der Dorfgerichte in Rechtsangelegenheiten bestimmt:

1) die Dorfgerichte sollen aus einem Schulzen (Richter), wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmännern und einem Gerichtsschreiber bestehen, welche, insofern die Verfassung nichts Anderes bestimmt, von der Gutsherrschaft zu ernennen und eidlich zu verpflichten sind;
2) die Schulzen und Gerichtsmänner müssen so weit als möglich aus den angesessenen Wirthen der Gemeinde erwählt werden, und von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten, auch des Lesens und Schreibens kundig sein;
3) Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen; doch sind Uebertretungen der innern Dorf-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleine zur Gemeinde-Kasse fließende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehaltung der Berufung auf die Gerichts-Obrigkeit, d. h. den gnädigen Herrn, unterworfen;
4) dagegen sind die Dorfgerichte, theils auf den Grund allgemeiner Gesetze, theils in Folge besonderer Aufträge der eigentlichen Gerichte, zu verschiedenen gerichtlichen Geschäften befugt:
   A. nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen können sie:
      a) überhaupt gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen; doch wird dabei vorausgesetzt, daß bei der Handlung Gefahr im Verzuge obwaltet, daß weder die Her-

beholung des Gerichtshalters noch die Verwendung an ein anderes ordentliches Gericht abgewartet werden kann; überdem müssen sie auch solche Verhandlungen zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit, oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen, widrigenfalls sie nicht nur für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet sind, sondern auch nach Verhältniß desselben mit Gefängniß bestraft werden sollen. Unter dieser Voraussetzung und Verpflichtung dürfen sie auch Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen;

b) dagegen sind sie zur Aufnahme der einer schriftlichen Form unterworfenen Verträge gemeiner Landleute, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, so wie zur Aufnahme der Ehegelöbnisse gemeiner Landleute befugt, auch wenn bei der Handlung keine Gefahr im Verzuge obwaltet;

B. in Folge besonderer Aufträge des betreffenden Gerichts können die Dorfgerichte ferner zur Besorgung von Insinuationen und Inventuren, zur Vollstreckung von Exekutionen, zur Aufnahme von Taxen gebraucht, und als Beisitzer oder Schöppen in Civil- und Kriminalsachen statt des Protokollführers oder Gerichtsaktuars zugezogen werden. Auch kann sich die Gutsherrschaft, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit nicht hat, der Dorfgerichte zur Beitreibung unstreitiger Zinsen bedienen.

Das Preußische Untergerichts-Reglement vom 20. August 1802 überweiset den Dorfgerichten noch andere Geschäfte, namentlich auch die Entscheidung in bestimmten Injurien-, Gesinde- und Pfändungssachen; allein die gehörige Einrichtung der Dorfgerichte hat bisher noch nicht überall stattgefunden, wiewohl in einzelnen Dorfschaften Schulzen und Schöppen (Geschworne) angestellt worden sind.

In dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Königsberg bestehen keine Dorfgerichte. Nur die Insinuationen gerichtlicher Verfügung werden in den ländlichen Gerichtsbezirken durch die Landgeschwornen oder Dorfschulzen besorgt.

Die Einrichtung der Dorfgerichte in dem Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Insterburg erfolgte im Jahre 1815. Das von dem Justiz-Ministerium und dem Ministerium des Innern durch Rescript vom 8. Juli 1815 genehmigte Publicandum des Ober-Landsgerichts zu Insterburg vom 15. August 1815 enthält eine Anweisung über die Einrichtung der Dorfgerichte, deren Wahl, Befugnisse und Verpflichtungen nach Maasgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

In der Provinz Posen sind eigentliche Dorfgerichte im Sinne der §§. 79 u. 81 Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden, wiewohl in einzelnen Dörfern Schulzen und Gerichtsmänner bestellt sind.

In der Provinz Brandenburg bestehen die Dorfgerichte seit Jahrhunderten, jedoch nur in einem Schulzen und zwei Gerichtsmännern oder Schöppen; von einem besonderen Gerichtsschreiber — außer dem Justitiar — ist niemals die Rede gewesen. Das Reglement vom 30. November 1782 wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in den Ober-

und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg bestimmte im §. 24. des 1. Abschnitts:

> Daß die Justitiarien der Patrimonial-Gerichte den Dorfgerichten keine Ausübung wirklicher Jurisdictions-Handlungen gestatten; sondern sich derselben nur bei Exekutionen, Inventuren, Taxen und andern dergleichen Vorfallenheiten mit bedienen, sie aber auch darin beständig dirigiren und unter der erforderlichen Aufsicht halten sollen.

Den in der Provinz Pommern bestehenden Dorfgerichten werden in der Regel nur die Aufnahme von Inventarien in Nachlaßsachen, Insinuationen, kleinen Auktionen und Abschätzungen kleiner Grundstücke von den Untergerichten übertragen. In Schlesien sind die Befugnisse der Dorfgerichte in Rechtsangelegenheiten, die zum Theil der bestehenden Gerichtsverfassung nicht mehr entsprachen, durch die von dem Justizminister unterm 17. Juni 1815 erlassene Gebührentaxe für die sämmtlichen Dorfgerichte in Schlesien in Rechtsangelegenheiten, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, festgestellt worden. Diese Gebührentaxe kommt auch in andern Provinzen, für welche keine besondern Dorfgerichts-Gebührentaxen bestehen, zur Anwendung.

In der Provinz Sachsen sind die Dorfgerichte erst in der neuesten Zeit vollständig eingeführt worden. In den vormals Westphälischen Landestheilen bestanden gar keine, in den Preußisch gebliebenen Theilen des Magdeburger Ober-Gerichts-Departements, so wie in dem Herzogthum Sachsen bestanden die Dorfgerichte nur aus dem Schulzen und zwei Schöppen; der Gerichtsschreiber fehlte.

Durch das Rescript vom 24. December 1819 an das Ober-Landesgericht zu Naumburg wurde gestattet, daß die Dorfgerichte und Magistrate in den kleinen Städten die Rechtsgeschäfte besorgen könnten, welche nach dem Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung ihrer Einwirkung überlassen worden sind.

Dagegen bestehen weder in der Provinz Westphalen, noch in der Rheinprovinz besondere Dorfgerichte.

Auch in Oestreich und überall, wo sonst Dorfgerichte bestanden, sind sie zu bloßen Vollstreckern des souverainen Willens der Gutsherrschaft, als der gebornen Polizeigewalt herabgesunken. Jetzt ist dies historisch begründet; sonst waren freie Gerichte mit selbstgewählten Schöppen besetzt, und vorher freie Gemeinden historisch begründet. Die Gemeinde aber übte die beste Aufsicht über ihre Mitglieder selbst, sie war der beste Sittenrichter; denn jeder war dabei betheiligt. Jetzt sollen bezahlte oder gar geborne Beamte dies ersetzen. Gesetze helfen nur nach, ersetzen aber die Sitte nie.

On peut appeller les institutions de ces peuples les meurs plustôt que des loix.

Montesquieu.

Die stehenden Heere.

Die Ehre, das Vaterland zu vertheidigen, gab zuerst Ansehen bei den Uranfängen der Gesellschaft; der Kriegerstand war der edelste Berufsstand; daher ward der Name: Krieger, Miles, der des ausgezeichnetsten Standes, der für edler als die andern gehalten wurde. Der Krieger ward daher Edelmann genannt. Doch konnte man zu diesem Berufsstande nicht geboren werden; man mußte ihn erwerben, ihn selbst verdienen. Erst später wurden diejenigen von der Theilnahme ausgeschlossen, deren Eltern nicht schon diesem Stande angehört hatten. Im alten Rom wurden aus dem gewöhnlichen Reiter, Eques, die spätern Ritter, welche erst in der Folge nur Ritterbürtige aufnahmen; so hatten auch nach dem Zunftgeiste des Mittelalters stets Meisterkinder den Vorzug. Früher reichte es hin, im Waffendienst erfahren zu sein, um als Krieger, Miles, Ritter, Eques, zu gelten; dies war die einzige Adelsprobe.

Als größere Heere zusammenkamen, maßten sich die als Ritter Gebornen, die Heerführerstellen an. Ursprünglich nahm jeder seine Pagen und Famuli, seine Knappen und

Lehrlinge mit, zu deren Unterhalt der Besitz eines Lehngutes ertheilt worden war. Je mehr er Bewaffnete stellte, desto größer seine Befehlshaberstelle. Noch zur Zeit Froissards ward der Krieg auf solche Weise geführt. Peter, Burgherr von Lautrec, führte bei der Heerschau am 4. April 1383 neun Ritter vor, von denen jeder einen Plünderer (Pillard) und einen Pagen mitbrachte. Ein solches Fähnlein von 30 Mann lebte von der Beute, und Froissard erzählt von dem Elend das überall entstand, wo ein solches Heer durchzog. Mit den schwärzesten Farben schildert er den Raubzug des Heeres, das Carl VI. 1386 nach Flandern führte, um eine Landung in England zu machen. Nach den Memoiren des Herzogs von Richmont richteten die Leute des Herzogs von Bourbon mehr Schaden an, als die feindlichen Engländer. La Hire verlangte von der Stadt Amiens 1200 Livres für die Erlaubniß, daß vor dem Thore von Beauvais geerntet werden durfte.

Auf solche Weise wurde überall das Land verwüstet, und niemand wagte mehr dasselbe zu bebauen; so daß sich endlich der König Carl VII. von Frankreich zuerst im Jahre 1444 genöthigt sah, ein stehendes Heer zu schaffen, und auf Staatskosten zu erhalten, wozu eine Steuer ausgeschrieben ward. Der jetzt schon Geburtsstand gewordene Ritterstand sorgte dafür, daß die Steuer lediglich den andern Ständen aufgelegt ward; wogegen die bewaffnete Macht nur aus den bisherigen Kriegern, den Rittern, genommen wurde. So mußten die — welche am meisten durch diesen Stand gelitten hatten — das Geld hergeben, um denselben noch mehr zu heben. Doch auch dabei blieb es nicht; das erste stehende Heer, Gendarmes genannt, war nicht zahlreich genug, besonders als das

Feuergewehr aufkam; man brauchte mehr Soldaten, und so kam es, daß nun auch die andern Klassen der Gesellschaft an der Dienstpflicht Theil nehmen mußten, obwohl sie dafür bezahlten. Doch nicht genug: diese Theilnahme ward eine sehr ungleiche; denn sie wurden lediglich zu Gehorchenden bestimmt, die Befehlshaber-, die Offizierstellen behielten die gebornen Ritter, und so wurden die, welche die Ritter bezahlten, die welche ihre Heldenthaten ausführten, endlich nichts, als Futter für das Pulver. Tausende mußten fallen, damit es heißen konnte, der Ritter N. N. hat eine Schlacht gewonnen.

Es dürfte nicht unangemessen sein, den ersten Stamm der stehenden Heere näher zu betrachten, in denen bald der Unterschied zwischen dem Adel und dem Gemeinen auf eine neue Art historisch begründet ward. Das 1444 errichtete Heer von Gensdarmen wurde in 15 Compagnien getheilt. Jede Compagnie bestand aus 100 Lanzen oder Gewappneten, welche alle Edelleute sein mußten. Jeder hatte 3 Archers, einen Contillier und einen Schildhalter mit. Auch diese 5 Mann waren aus dem Geschlecht der Ritterkaste, und man durfte sonst in Frankreich nur beweisen, daß damals ein Gendarme oder Knecht eines Gendarmen der Vorfahr gewesen; so wurde man für einen alten Edelmann gehalten. So war dieses ganze Französische Heer von 4000 Mann lediglich aus Ritterbürtigen oder Edelleuten zusammengesetzt. Allein leider waren auch diese Getreuen des Königs demselben so wenig treu, und vollzogen so wenig seine Befehle, daß er oft eine Compagnie gegen die andere brauchen mußte, um sie im Zaume zu halten, und noch sind Volkslieder aus jener Zeit bekannt, welche beweisen, welche Plünderungen

sich dieses erste stehende Heer von Rittern erlaubte. S. Gelais sagt in seiner Geschichte des Königs Ludwig XII., daß die Einquartirung dieser adligen Gendarmen in einem Dorfe mehr kostete als die Steuer eines ganzen Jahres. Er war selbst einer dieser edlen Ritter und wird in der Schilderung der Rohheiten derselben durch den Verfasser des Dictionnaire militaire, Aubert de Chesnaye unterstützt; der als einen der Anklagepunkte gegen das Mädchen von Orleans anführt, daß sie sich gekleidet und ausgerüstet, wie die Gendarmen, was doch nur den Rittern und deren Knappen zukäme, nicht aber Leuten ohne Geburt (aux roturiers).

Man sieht, daß schon damals dies stehende Heer auf Ehre hielt. Doch schadete die uneheliche Geburt nichts, wenn der Vater nur ein Edelmann war. Der Bastard von Orleans war eben so gut ein Ritter, wie der eheliche Sohn; aber an der Ehre zu plündern und zu marodiren durfte der Sohn anständiger Eltern nicht mehr Theil nehmen, wenn er nicht schon als Ritter geboren war. Unter Franz I. wurden diese Banden Avanturiers genannt und ihr Anführer, aus dem Hause von der Mark, Fleurange, mit dem Zunamen le jeune Avantureux, zeichnete sich in den Kriegen in Italien durch seine Grausamkeiten aus. Einst hatten sich nach der Einnahme von Capua viele Neapolitaner in die Höhle von Longara geflüchtet, die Avanturiers zogen vor, statt mit ihnen zu kämpfen, den Eingang mit Stroh und Holz zu verrammeln und dasselbe anzuzünden. Alle verbrannten oder erstickten. Noch unter Heinrich III. 1585 sang man:

Les gens d'armes ravagent tout;
Le pauvre peuple endure tout.

Die damaligen Schriftsteller, besonders Froumenteau, er-

zählen die fürchterlichsten Grausamkeiten von diesem stehenden Heere von Edelleuten.

Erst Heinrich IV. vermochte diesem Unwesen zu steuern; allein durch die Aufhebung dieser Ungebundenheit des Adels machte er sich diese Kaste zu Feinden, und wir haben gesehen, wie er ermordet ward. Auch unter Ludwig XIII. diente diese Stütze des Staates so wenig der königlichen Macht, daß viele aus diesen Compagnien an dem Aufstande Theil nahmen, den der Herzog von Rohan veranlaßte, und Monsieur der Bruder des Königs selbst beförderte. Wie wenig damals bei dieser historischen Begründung des Adels die königliche Macht in Frankreich begründet war, kann man aus den damaligen innerlichen Kriegen abnehmen, während welcher die verfolgten Hugenotten lehrten: dem Könige treu zu sein, während die katholische Geistlichkeit lehrte: daß der Papst das Recht habe, die Könige absetzen. Nur der dritte Stand nahm auf dem Reichstage von 1614 den Grundsatz an, daß die königliche Macht und seine Person unverletzlich wären. Auch der Aufstand der Fronde ging allein vom Adel, dieser vermeinten Stütze des Staates aus: die Prinzen Conti und Condé, der Herzog von Beaufort und der Marschall Marquis de Turenne veranlaßten diesen Bürgerkrieg.

Erst als Ludwig XIV. seine größern Kriege führte, konnte er die unruhigen Köpfe im Kriegsdienste beschäftigen; die Vornehmsten erhielten sofort die Stellen der Obristen und Heerführer, und so wurde nach und nach das Muster für alle stehenden Heere in Europa von hier aus gegeben. Der Offizierstand ward von dem Adel beinah überall als ein angebornes Recht beansprucht; nur in manchen Staaten erfolgte Beförderung nach dem Verdienste, und der Beförderte

ward dadurch auch in den Adelstand aufgenommen, der sich auch in Deutschland immer schroffer von den andern Ständen absonderte.

In Deutschland hatte noch im 30jährigen Kriege das System der Condottieri bestanden; ein namhafter Feldhauptmann ließ durch seine Werber die Trommel rühren, und von einem solchen Namen und besonders von der Hoffnung auf Beute angelockt, nahm der Kriegslustige Dienste auf die Dauer des Feldzuges. Erst nachdem der Westphälische Frieden Deutschland eine andere Gestalt gab, indem viele geistliche Staaten durch die Säcularisation unterdrückt wurden, und dadurch mehrere Churfürsten, z. B. Sachsen und Brandenburg, einen bedeutenden Länderzuwachs erhielten, wurden ordentliche stehende Heere eingeführt; besonders war es der Prinz Eugen, welcher in Oesterreich, das beinahe fortwährend mit Frankreich oder den Türken in blutigen Kriegen begriffen war, das Militärsystem ausbildete; in Norddeutschland aber der Herzog von Dessau, unter dem Soldatenfreunde Friedrich Wilhelm I. von Preußen.

Neben der alten Werbung von Freiwilligen ward nunmehr das Conscriptionssystem eingeführt. Die Ehre, Waffen zu tragen, die Ehre, das Vaterland zu vertheidigen, war aber jetzt schon so sehr gesunken, daß nur solche Leute Soldaten wurden, welche zu jedem andern bürgerlichen Berufe keine Neigung hatten, und von dem ungerathenen Sohne sagte man: er hat dem Vater nicht folgen wollen, jetzt muß er dem Kalbfelle folgen. Man kann dies Gemälde der Soldateska im siebenjährigen Kriege nicht besser dargestellt finden, als in dem trefflichen Roman von Heering: Cabanis. Von Beförderung war nicht die Rede; der adlige Offizier

handhabte den Stock nach Gefallen über diese tief unter ihm stehende Menschenrace, und wenn der Soldat sagte: der Bauer ist doch auch ein Mensch, so zu sagen; so war dem vornehmen Offizier der gemeine Soldat gar kein Mensch; sondern er war ihm nur ein Kerl, und selbst Friedrich der Große sagte, als einst ein Bataillon unter seinen Augen zu weichen Miene machte: Wollen denn die Hunde ewig leben? Doch benutzte der Offizier seine Kerls nach Möglichkeit; er brauchte den Soldaten zum Stallknecht, seine Gemahlin zum Bedienten oder Ordonnanz, und eine Compagnie brachte dem Capitain bei 4000 Thaler jährlich. Was dieser Vater der Compagnie nicht verstand, das verstand die Frau Gemahlin desselben, welche selbst die Hemden der Soldaten zuschnitt, damit sie ja nicht zu lang würden, auch sogar am Zopfbande ward gespart; und aus jener Zeit stammt der den Preußen jetzt noch so oft vorgeworfene Preußische Zopf, wobei der Stockpreuße nicht vergessen wird, zur Erinnerung an die Stockprügel, welche auf doppelte Art ertheilt wurden. Entweder auf hohen Befehl; der Offizier commandirte einen Unteroffizier, um nach Gefallen dem unglücklichen Schlachtopfer 25, 50 oder mehr Stockschläge aufzuzählen. Bei Unteroffizieren oder Junkern vollzog der Adjutant selbst dies edle Geschäft mit dem flachen Degen, zu welchem Ende diese gewöhnlich sogenannte Fuchtelklingen führten, die sonst zu nichts zu brauchen waren. Das waren die sogenannten Executionen. Eine andere Art der Stockschläge erfolgte nach Gefallen des Offiziers jederzeit wenn er seine Autorität zeigen wollte. Noch im Jahre 1806 haben viele Zeugen in Schweidnitz sehr oft einen langen magern Hauptmann die armen Soldaten im Gliede mit seinem starken spanischen Rohr auf die Schien

beine oder auf die Finger mit aller Kraft hauen sehen, während seine Schöne am Fenster lag und sich über das martialische Air ihres Geliebten freute.

Doch das alles war nur Kleinigkeit gegen die Grausamkeit des Spießruthenlaufens. Ueber ein solches schauderhaftes Gemälde wollen wir einen Schleier ziehen. Napoleon und Friedrich Wilhelm III. haben im Norden von Deutschland diesen Unmenschlichkeiten ein Ende gemacht, obwohl noch viele alte Offiziere leben, welche klagten: wie ist es möglich eine Armee ohne den Stock zu regieren?!

Die Landstände.

So wie der Adel verstanden hatte im Mittelalter sich nach unten Gewalt zu verschaffen und in Stand gesetzt ward, auf den Huldigungseid seiner Unterthanen und Leibeignen gestützt, gegen seinen Landesherren das ihm gegen seines Gleichen zustehende Fehderecht geltend zu machen, was auch oft genug geschehen ist, wußte er auch nach oben, der Staatsgewalt gegenüber, sich möglichst unabhängig zu stellen.

So entstanden nach und nach die aristokratischen Constitutionen in Deutschland, welche mehr oder weniger die Landeshoheit dermaßen beschränkten, daß bald eben so ohnmächtige Landesherren entstanden, wie der Kaiser ein ganz ohnmächtiges Oberhaupt des Deutschen Reiches war.

Diese ständischen Verfassungen wurden besonders in den geistlichen Fürstenthümern auf eine solche Weise historisch begründet, wie sie dem bevorzugten Stande am vortheilhaftesten waren. Zuerst war dafür gesorgt worden, daß die Mitglieder der Domkapitel keinen andern mehr als Canonicus zuließen, der nicht demselben Stande angehörte; bald aber ward diese Auswahl möglichst auf Eingeborne beschränkt.

Bei eintretender Sedisvacanz setzte das Domkapitel die Verwaltung des Landes fort. Ein Domkapitel ist eine moralische Person, die nicht stirbt, ihre Grundsätze werden daher festgehalten, und der aus ihrer Mitte erwählte Fürstbischof durfte nur in dem System zu regieren fortfahren, in welchem er bereits im Kapitel zu handeln gewohnt gewesen war.

Daß eine solche Regierung zuvörderst den Vortheil ihres Standes wahrnahm, versteht sich von selbst, um so mehr, da bald in den meisten Domkapiteln sich Repräsentanten der meisten Adelsfamilien des Landes befanden. Da die Domherren nicht öffentlich heiratheten, aber von ihren bedeutenden Pfründen große Einnahmen bezogen, kamen diese — wenigstens nach ihrem Tode — ihren Familien zu gut. Die großen Einnahmen der Fürstbischöfe flossen ihren Familien mit um so größerm Recht zu, da jede andere Familie bei der nächsten Wahl die Aussicht hatte, dieselben Vortheile zu erlangen. Wenn bei manchen Domkapiteln Fremde gewählt wurden; so ward dadurch in dem einmal angenommenen System nichts geändert. Wenn z. B. ein Prinz aus einem kaiserlichen Hause gewählt werden wollte; so brachten die nothwendigerweise vorhergehenden Wahlumtriebe ebenfalls dem bevorzugten Stande große Vortheile. Zuvörderst mußte der Candidat versprechen, die bisherigen Vorrechte des Kapitels und der Familien, aus denen dasselbe zusammengesetzt war, aufrecht zu erhalten; sodann flossen den Wählern und mittelbar ihren Familien große Summen zu, endlich erhielten die Söhne solcher Familien in dem großen Staate, dem ein solcher Candidat angehörte, bedeutende Vortheile bei Anstellungen u. s. w. Vergleiche Dohms Denkwürdigkeiten über die Bischofswahl in Münster.

Bald gewöhnte sich das ganze Land, in diesen Familien, aus denen die Domherren genommen wurden, Wesen höherer Art zu sehen; der reichste, angesehenste Mann, der nicht dazu gehörte, grüßte schon von Weitem den vorüberfahrenden Wagen solcher Herrschaften, die Frauen der reichsten Aerzte und ihre Töchter fanden sich geehrt, wenn ein Domherr mit ihnen ein Liebesverhältniß unterhalten wollte, und die Bauern wurden aus Freien Leibeigne.

Was sich am leichtesten in den vielen geistlichen Landesherrlichkeiten Deutschlands gemacht hatte, gefiel darum nicht minder in den weltlichen Fürstenthümern, Landgrafschaften, Markgrafschaften und andern Herrlichkeiten. Die Umgebungen der Landesherren hatten den größten Vortheil dabei, denselben glauben zu lassen, daß solchen Beispielen nachzustreben auch ihren Staaten Heil bringe, denn man sagte: unter dem Krummstabe ist gut wohnen. Lehrte doch die Religion, daß so wie der Geist höher stehe, als der Körper, so gehe auch die geistliche Gewalt der weltlichen vor, und die Beichtväter unterstützten gern die immer gewaltiger werdende Vielherrschaft, ad majorem Dei gloriam.

So bildeten sich nach und nach die Landstände aus, welche die landesherrliche Macht überall mehr oder weniger beschränkten. Gewöhnlich ward jeder Besitzer eines Rittergutes geborner Landstand, die sich in der Regel bei jeder Regierungsveränderung von dem Landesherrn versprechen ließen, daß er das, was sie bisher für Rechtens erachtet hatten, auch ferner beobachten würde. Wollte er für seine Bedürfnisse oder die des Landes Beiträge vom Lande haben, wozu bald die mit der Landeshoheit gewöhnlich verbundenen Domainen nicht ausreichten, so berief er seine getreuen Landstände, und diese

setzten fest, was dem Landesherrn zu bewilligen. Hätten aber diese Landstände selbst etwas dazu beitragen müssen; so würde wohl größtentheils Steuerverweigerung eingetreten sein. Allein diese landständische Liberalität kostete nichts. Die getreuen rittergutsbesitzenden Stände bewilligten allerdings Landesabgaben; aber sich selbst besteuerten sie nicht. Daher kam nach und nach die Steuerfreiheit der Rittergüter auf.

Die Bedürfnisse des Landes wurden von dem Geburtsstande, wozu sich nach dem Untergange der Hohenstaufen der Adel nach und nach ausgebildet hatte, den Berufsständen auferlegt; die städtischen Gewerbe, die städtischen Häuser wurden besteuert, die Bauergüter und das Vieh, ja selbst der Kopf des gemeinen Volkes. Auf diese Weise entstand bald der Unterschied des steuerfreien und des steuerbaren Landes. Das steuerfreie Land ward sächlich adlig, und das steuerbare sächlich gemein, oder bürgerlich und bäuerlich. Hin und wieder verstand der Adel seinen Vortheil so gut, daß er sich so viel als möglich von den Grundstücken der andern Stände aneignete; dadurch wurde es ebenfalls steuerfrei, und die Lasten für die steuerbar gebliebenen Grundstücke wurden immer bedeutender.

Da fiel es doch am Ende den steuerfreien Herren selbst ein, daß nach und nach die Landeseinnahmen so geschmälert werden könnten, daß sie am Ende selbst würden beisteuern müssen; es wurde daher hier und da ein Gesetz beliebt, daß die einmal bestehende Belastung bleibend erhalten werden sollte; so daß, wenn auch steuerbare Hufen in die Hand des Adels kämen, doch die Steuern fortwährend bezahlt werden sollten; auch durfte man so sehr mit der Steuerbewilligung

nicht geizen, die überhaupt auf den Beutel des gemeinen Volkes gerichtet war; da der größte Theil der Landeseinkünfte wieder in die Hände der bevorrechteten Klasse zurückkehrte.

Alle Hofämter wurden natürlich nur an Mitglieder dieses mächtigen Geburtsstandes vergeben, und diese nach Möglichkeit vermehrt. Jeder von den 300 kleinern und größern Landesherren in Deutschland suchte wenigstens etwas von der Pracht und Herrlichkeit des stolzen Hofes von Spanien, des reichen Hofes von Burgund oder des großen Hofes von Frankreich nachzuahmen. Nicht nur die Herzoge und Fürsten hatten ihre Hofmarschälle, Hofkellermeister, Truchseß, Mundschenken u. s. w., sondern jeder Reichsgraf auch seinen Stallmeister, Jägermeister u. s. w., ja selbst die Bischöfe hatten ihre Hofämter und Hofchargen, z. B. der zu Minden einen Erbmarschall, der zu Münster hielt sich Erbmarschälle und Erbschenken; der zu Magdeburg einen Erbtruchseß, einen Erbkämmerer, einen Erbmarschall und einen Erbschenken, und der zu Halberstadt ebenfalls einen Hofmarschall. Diese Hofämter waren noch bis zu den Carolingern persönlich ausgeübt worden; jetzt ließen diese vornehmen Diener sich von andern bezahlten Dienern bedienen und diese Aemter gaben bei dem unbedeutendsten Fürsten oder Bischofe Geld und Ehre, gewöhnlich verbunden mit Gütern, welche sie von dem Landesherrn erhielten, der damit seine Domainen verringerte. Bald behielt der Landesherr nicht einmal das Recht, sich selbst seine Hofdienerschaft, oder vielmehr seine vornehmen Umgebungen wählen zu können; sondern die Herren Erbhofmarschälle u. s. w., welche nichts mehr zu thun hatten, als an den Freuden des Hofes Theil zu nehmen, machten dies

Amt erblich in ihrer Familie und behielten die Güter unter dem Namen eines Lehns für sich, und die armen Bauern auf einem solchen Gute, welche vorher keinen andern über sich erkannt hatten, als den Landesherrn, erhielten nun einen Zwischenherrn, der beiden den Glauben beizubringen suchte, daß er nothwendig sei, um dem Landesherrn regieren zu helfen und die Bauern zu vertreten. Worin diese Vertretung bei den landständischen Versammlungen bestanden, haben wir gesehen.

Wenn daher solche Landstände Steuern bewilligten; so geschah es nicht blos aus fremdem Beutel, sondern zugleich zu ihrem Vortheil; denn nicht nur die Hofämter, sondern auch die Aemter zur Landesverwaltung wußten sie nach und nach in ihre alleinigen Hände zu bringen. So wie am Hofe kein Gemeiner mehr erscheinen konnte; so wurden bald auch die höheren Aemter lediglich dem Adel vorbehalten, und nur solche, wo große Vorbereitung nothwendig war, überließ man den Söhnen der Bürger und Bauern, nach harten Prüfungen. In manchen geistlichen Fürstenthümern ließ der gnädige Gutsherr einen Bauersohn studieren — gewöhnlich meinte man, daß die Veranlassung dazu in natürlicher Verwandtschaft, als dem Recht der ersten Nacht u. s. w. läge —; solche Männer wurden wohl mitunter zu Mitgliedern des höchsten Gerichts des Landes gemacht, damit sie dem bevorzugten Stande die Prozesse gegen die Bauern gewinnen helfen sollten, und man will wissen, daß Dankbarkeit oder selbst auch die Bekanntschaft mit dem Ursprunge der Protection, welcher diese Stellung verdankt ward, zum Zweck geführt habe. Damit aber eine Vermischung der Vornehmen mit den Gemeinen vermieden würde, wurde in den

Gerichten eine adlige und eine bürgerliche Bank errichtet, damit der Gemeine nicht mit dem Ebenbürtigen in Berührung komme.

Diese feudalistischen Landstände bewilligten aber um so leichter auf die angegebene Art Steuern, wenn bei Reichskriegen oder gar noch später, als stehende Heere Sitte wurden, ihre Söhne Gelegenheit fanden, den größten Theil dieser Abgaben in der Besoldung als Anführer der gemeinen Landsknechte und gemeinen Reisigen wieder zu erhalten. Besonders waren es diese stehenden Heere im Frieden, welche den nachgebornen Söhnen des bevorzugten Standes Gelegenheit gaben ein ehrenvolles Unterkommen zu finden; und als nach dem Gebrauch des Schießpulvers im Kriege es nicht mehr darauf ankam, die schwere Lanze zu schwingen, und den noch schwereren Panzer zu tragen, da war es leicht, bei wenig Arbeit ein angenehmes Leben zu führen. Jeder kleine Reichsabt, der ein Reichscontingent von 30 Mann zu stellen hatte, gab den nachgebornen Söhnen der mächtigen Landstände Gelegenheit zu erwünschtem Unterkommen, und oft kam auf 4 bis 5 Mann ein Offizier. Der Lieutenant bedurfte für seinen Wirkungskreis eben nicht viel Vorbereitung, und hatte er es mit dem Alter gezwungen und war General geworden; so gab Gott wohl den Verstand; auch hat stets das Genie mehr Schlachten gewonnen, als die Gelehrsamkeit; das Genie aber ward damals ebenfalls nur in dieser geschlossenen Kaste gesucht. Hielt sich aber ein Reichsfürst oder Bischof gar eine Leibgarde; so war es natürlich, daß die Anführerstellen lediglich den nachgebornen Söhnen der Vornehmsten gegeben wurden, denn der Sold war größer und der Dienst, d. h. die gesellige Stellung angenehmer, und so kam es, daß bei manchen

solchen Corps nur junge Leute angenommen wurden, welche 8, 16 oder auch 32 Ahnen hatten, wie dies auch bei Kammerjunkern, Stalljunkern, Jagdjunkern, Kammerherren, Stallmeistern u. s. w. erfordert wurde. Daher schreiben sich die Vorzüge her, welche die Gardeoffiziere vor den des andern Heeres gewöhnlich behauptet haben.

Auf Bitten der Landesherren, die je kleiner sie waren, desto geringer der Abstand von ihren Landständen, bewilligten diese auch hier und da indirekte Abgaben. Besonders war es dabei auf die reichen Kaufleute der den Kaisern treu gebliebenen Städte abgesehen. Dort blühte der Handel, und die dadurch geschafften Mittel gaben Gelegenheit zu Förderung von Künsten und Wissenschaften und zu großem Aufwand der Handelsherren, z. B. zu Nürnberg, Augsburg und Cölln. Dies regte den Neid der weniger reichen Kaste an, welche keine andere Erwerbsquelle kannte, als die Arbeit ihrer Bauern, die natürlich in der äußersten Armuth lebten. Es wurden daher die Waarenzüge des Handelsstandes mit Zöllen belegt, außer denen, welche bereits durch die Gewalt der an Flüssen und Bergpässen von Raubrittern erzwungen worden waren, obwohl noch lange die Wegelagerer gegen den Kaufmann ritterliche Thaten verübten. Auch der inländische Kaufmann ward auf diese Weise leicht besteuert, und wenn die privilegirte Kaste hier und da gewahr ward, daß sie ebenfalls mittelbar besteuert wurde, so kam es bald dahin, daß alles, was von den Mitgliedern dieses Standes gebraucht ward, von solchen Abgaben befreit wurde. So war aller Wein und jede Waare vom Zoll befreit, wenn sie für einen Adligen eingeführt wurde. Auf diese Weise erstand neben der obenerwähnten dinglichen Steuerfreiheit auch die persönliche, und

es ward historisch begründet, daß der Herzog von Liegnitz seine Stände um eine Beisteuer bitten mußte, um sich ein Wamms anzuschaffen, und der Herzog zu Sagan war dergestalt verarmt, daß er von einem Gutsbesitzer zum andern ziehen mußte, um die Kost zu erhalten.

So waren die Rechte der adligen Landstände bis zum Westphälischen Frieden beinahe überall in Deutschland historisch begründet. Erst nach und nach wußten kräftige Landesherren ihre verlorenen Rechte wieder zu erwerben; doch erhielt sich mehr oder weniger eine solche Aristokratie noch bis zu den Revolutionskriegen.

Aristokratism.

Ich habe sie gelehrt, daß auf einer Stufe der Bildung stehen, den Unterschied des Standes auslöscht.
Thomas Thyrnau.

So wie nicht alle Metalle, alle Pflanzen, alle Thiere von einerlei Werth, Würde und Ansehen sind; so sind auch die Menschen verschieden. Es giebt eine Aristokratie des Geistes; aber schon Plutarch sagt: Nicht der Ort macht dem Manne, sondern der Mann dem Orte Ehre. Darum hat jeder Mensch, in dem eine Idee ist, seinen Stolz, und mit Recht sagt eine der geistreichsten Schriftstellerinnen der Gegenwart, die Gräfin Hahn-Hahn: Der Stolz der Geburt sieht nach Anmaßung, der Stolz des Menschen sieht vornehm aus!

Aber wenig Worte werden so gemißbraucht, als das Wort: Aristokratie; man lese z. B. Riemers Mittheilungen über Göthe, wenn man wissen will, wie die verschiedenartigsten Begriffe von einem Deutschen Gelehrten untereinander geworfen werden.

Daß ein Geist wie Göthe überall, wo er Ideen erkannte, Ideen respectirte und stets das Beste anerkannte; daß ihm

Fürst, Vorgesetzter, Meister u. s. w. eine Idee ist, und daß er jeder solchen Autorität das Wort redet, wenn auch die besondere Einzelne seinen Tadel erwerben sollte, ist sehr natürlich. Nicht blos er, der große Meister, sondern jeder Verständige ehrt Alles, dem eine große Idee zum Grunde liegt; aber er weiß auch, daß es viele Aristokratien giebt, und daß die Geschichte lehrt, daß nichts Dauerndes in der Welt ist. Aber glaubt man nicht den Deutschen Vetter Michel zu hören, wenn Herr Riemer sagt: „Von wem ist die Cultur der Sitten ausgegangen, als vom Adel?" Welchen Adel meint er damit? Göthe als Dichter konnte sich den Adel denken, wie er sein sollte; aber wie denkt ihn sich dieser Deutsche Gelehrte, oder vielmehr Vetter Michel? Er fragt: „Von wem sind die größten Helden- und Kriegsthaten verrichtet worden?" und er antwortet: „von diesem Stande."

Der erste König war ein glücklicher Soldat! ist der bekannte Ausspruch eines geistreichen Dichters, der unter den verweichlichten Ludwigen von dem Französischen Hofadel in den Himmel erhoben ward. So war der erste Held der ausgezeichnetste seines Volkes, und wer ihm gleichkam, konnte sich ihm gleichstellen; nur gleiche Thaten gaben gleiches Ansehen. So ein Deutscher Gelehrter stellt aber erst den Adel hin, als Idee, oder die von Gott oder Herrn v. Haller eingesetzte Obrigkeit, und Herr Riemer fährt fort: „Es war der Adel, der zuerst Künste und Wissenschaften trieb, hegte und pflegte." Zum Beweise führt er an, daß die größten Griechischen Epiker und Lyriker an den Höfen der Fürsten lebten. Er vermischt auf diese Weise den Landesherrn mit dem Adel. Eine Vermischung, die den dermaligen Umgebungen der Fürsten auch sehr gewöhnlich ist, welche die

treuesten Unterthanen verdächtig zu machen wußten, wenn sie den Anmaßungen des Adels, welcher das fürstliche Ansehen schmälern will, nur im entferntesten entgegentraten, ja wenn sie nur dahin gehörige Thatsachen anführen.

Da dem guten Deutschen Gelehrten die Beweise für seine Theorie fehlen, fährt er fort: „Die vortrefflichsten Griechischen Tragödien blühten unter dem Adel, als die Republik noch aristokratisch war." Glaubt man nicht einen Gardeoffizier vor 1806 von einem gewissen Herrn v. Schiller und einem gewissen Herrn v. Göthe sprechen zu hören? wenn man unsern Deutschen Gelehrten von einem Herrn v. Sophokles oder dem Herrn Baron v. Euripides sprechen hört? So geht er von den Griechen auf die Römer über, ohne uns etwas von dem klassischen Alterthum zu schenken, und sagt: „Die Römischen Nobiles waren es, die zuerst mit Philosophie und Geschichte sich abgaben und die Cultur des Geistes betrieben." Er denkt Schüler vor sich zu sehen, die ihm alles aufs Wort, selbst an den Grafen Cato glauben müssen; denn die Beweise bleibt er schuldig, auch verschweigt er uns Cicero's Verdienste, der nur ein novus homo war.

Diktatorisch sagt er: „Dieser Stand, der Adel, war und blieb zu allen Zeiten der beste und bleibt doch immer der beste!" Welchen Adel meint er? Wahrscheinlich den seiner Idee. Wo bleibt der höchste Berufsstand, der der Könige? Die Könige sind allerdings die Träger einer großen Idee. Auch der Inbegriff aller Menschen, die sich durch große Thaten oder Gedanken ausgezeichnet haben, repräsentiren eine große Idee! Wenn diese aber Aristokraten genannt werden; so läßt sich auch nichts dagegen sagen, wenn diese ausgezeichneten Menschen ihren Adelsstolz haben, wenn man sie

mit dem Namen des Adels bezeichnen will. Aber Vetter Michel versteht darunter nicht diesen idealen Adel; sondern er meint die geschlossene Kaste, welche sich in Deutschland gebildet hat, und die sich selbst den Adel nennt im Gegensatz von dem Adel der Idee, die Vetter Michel — dem es von vielen Theorien und Systemen oft im Kopfe unklar ist, — mit dem dermaligen Junkerthum verwechselt. Er nimmt den Adelsstolz in Schutz und verweist auf den Bauernstolz, auf den Bürger- und Kaufmannsstolz. Mit dem Gelehrtenstolz mag er Recht haben; denn mancher Gelehrte hat von sich eine so gute Idee, daß er glaubt, der Adel, wie er jetzt ist, zähle ihn auch mit zu seinem Verein der Bessern im Volke; obwohl er selbst einsieht, daß er in Anstand und Höflichkeit gegen jenen zurücksteht.

So lange noch jemand sich selbst gestehen muß, daß ihm die Sitten fehlen, welche der gebildete Mensch haben muß; so lange wird er auch einen Unterschied anerkennen, der für den andern nicht vorhanden ist, der sich denselben Anstand und die Höflichkeit aneignete, welche die gebildete Gesellschaft zu fordern das Recht hat. Freilich wird es dem Sohne des reichen Kauf- und Handelsherrn in Hamburg, dem des reichen Fabrikbesitzers in Elberfeld, der gewohnt gewesen ist, stets eine gehorsame Dienerschaft auf seine Winke warten zu sehen, dem, der sich nie einen Wunsch hat versagen dürfen, der eine sorgfältige Erziehung gehabt hat, leichter werden, mit vornehmer Haltung aufzutreten, als dem auf Entbehrung aller Art angewiesenen Sohne des Dorfpfarrers in der Niederlausitz, oder dem Sohne des armen Edelmanns in Cassoben. Aber stets wird der Geist sich Bahn brechen, wo welcher ist, und wer nicht im Stande ist, die Form zu

begreifen, wie wird der in das Wesen einer Sache eindringen können?

Vetter Michel spricht von dem Air, das sich manche zu geben wissen, ohne daß es durch die Geburt entschuldigt ist. Er kann sich von der Idee nicht losreißen, daß Gott eine besondere Kaste geschaffen hat, welcher dies Air angeboren ist, und auf das ein anderer keinen Anspruch hat. Daß der reiche Mann nicht nur eine gute Tafel führt; sondern auch eine schöne Equipage hat, daß er Bediente zu seiner Bequemlichkeit mitnimmt, daß er diese so anzieht, wie es ihm gefällt, findet Vetter Michel ganz natürlich, wenn dies nach seiner Idee dem Besitzer angeboren ist, wenn er auch das Geld dazu erst in der Lotterie gewann, oder durch eine reiche Branntweinbrennerei-Besitzerstochter erheirathet hat; lebt aber ein Kaufmann, ein Gelehrter oder ein anderer Mann auf diese Weise, der es vielleicht noch besser bezahlen kann; so sagt Vetter Michel: der giebt sich ein Air, der will sich dem Adel gleichstellen. Er ist im Stande einen solchen von ihm beneideten Mann „den fabelhaften Herrn N. N." zu nennen.

Der sogenannte fabelhafte Herr N. dankt Gott, daß er nicht ist, wie andre Leute, als da sind der verschuldete Graf, oder gar der arme Freiherr v. N., sondern daß er im Stande ist durch seine Industrie so zu leben, wie es ihm als reichen Manne gefällt. Aber Vetter Michel verlangt, er solle lieber mit der langen Pfeife auf die Bierbank gehen, oder in der Weinkneipe seine ordinären Späße mit anhören, oder sich auf der Kegelbahn erlustigen und wie er in Schmierstiefeln und der Pelzmütze einhergehen, statt im Glaswagen neben ihm vorbeizufahren. Vetter Michel verzeiht alles, nur nicht:

wenn jemand nicht so gemein ist, wie er. Dann sagt er: der ist ein Narr, dem ists nicht angeboren; dem von Gott angebornen privilegirten Stande kommt es zu, dem N. nicht!

So findet auch Herr Riemer es sehr löblich, daß die Aristokratie Göthen aus dem Stande der armen Poeten oder gar der Bänkelsänger entrückte, und daß dieser dafür der Aristokratie stets mit „geziemender Ehrerbietung" zugethan war. Ihm muß man zurufen: o homines ad servitutem parati! während es bei Stägemann hieß: Es darf der Dichter mit dem König gehen, denn beide stehen auf der Menschheit Höhen! Dem Vetter Michel ist aber König und Adel (wie er ist) identisch; er weiß nichts davon, daß ein malkontenter Adel das gefährlichste Element im Staate gegen die Monarchie ist, daß aber das Junkerthum sofort malkontent wird, wenn die Fürsten äußern, daß sie sich mit den Besten aus dem Volke ohne Ansehen der Geburt umgeben wollen; daß nicht die Geburt, sondern das Verdienst den Unterschied mache, daß sie wohl Berufs-, aber nicht Geburtsstände anerkennen wollten.

Wenn Thiers in seiner Geschichte der Französischen Revolution, welche bekanntlich von dem Herzog Egalité, von dem Marquis de Lafayette, von dem Grafen Mirabeau und andern Adligen befördert worden, sagt: „der Adel weiß stets was er will; der Bürger nur, das was er nicht will; so weiß Vetter Michel auch nicht was er will; Herr Riemer nennt die Umgebungen der Fürsten, den Adel überhaupt: die „Mitherrscher." Er spricht von der guten alten Zeit, „wo für alle Menschen noch ein Nimbus war um die höchsten Herrscher, wie um ihre Mitherrscher." Er fürchtet, daß die Heerde

der Menschen aus Mangel guter und weiser Hirten umkomme. Wenn Apollonius v. Tyana (wahrscheinlich auch ein Herr v. Tyana des guten Michels) von einem Hirten spricht; so wird ihm jeder beistimmen, denn mit Recht sagt die gescheite Herzogin von Nevers: der beste Schutz gegen die Tyrannei ist die Monarchie; aber die drückendste aller Tyranneien ist die Herrschaft vieler, die Aristokratie. Doch unserm Gelehrten geht der Herrscher, der Landesherr in der Kaste unter, die ihm das dumme Volk regieren zu helfen von Gott eingesetzt ist. Er hat vergessen, was Martial sagt: Qui Rex est, regem non habeat!

Es ist übrigens ganz natürlich, daß der Deutsche Gelehrte die Aristokratie in Schutz nimmt; sagt doch Göthe:

Aristokratisch gesinnt ist mancher Gelehrte; denn gleich ists
Ob man auf Helm und Schild, oder auf Meinungen ruht.

Die Eitelkeit solcher Repräsentanten des Deutschen Vetter Michels — gern den Aristokraten beigezählt zu werden — macht, daß sie so gern die ideale mit der bestehenden Aristokratie vermischen.

Sie thäten gern große Männer verehren,
Wenn diese nur auch zugleich Lumpe wären.

Uebrigens ist die Aristokratie ursprünglich nicht an die Geburt geknüpft; sie endet aber gewöhnlich damit, und wird am unleidlichsten in Republiken, weil dann einzelne Familien regieren. Daraus wird endlich Oligarchie. Damit enden aber auch alle Monarchien, in denen die Fürsten in dem Geburtsstande allein ihren Halt suchen. Dies hat die Geschichte von Polen gezeigt. Die zunehmende Cultur eines Volkes strebt jeder Geburtsaristokratie entgegen und alle Kämpfe im Innern der Staaten sind daher entstanden, daß

sich diese Aristokratie noch hat geltend machen wollen, nachdem sie nicht mehr die Sympathie der Nation für sich hatte. Dabei wird es aber stets eine Aristokratie des Geistes, der Industrie, des Vermögens u. s. w. geben. Aber geschlossene Kasten vertragen sich nicht mit dem Wohl der Monarchen und dem Glück der Völker.

Die verschiedenen Aristokratien, welche sich aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge herausbilden, werden stets auf die zweckmäßigste Weise vertreten werden, wenn der Wahl der Kreis-, der Provinzial- und anderer Volksvertreter die größtmöglichste Freiheit gelassen wird. Werden aber bestimmte Kategorien gesetzlich hingestellt; so erhebt sich leicht die Aristokratie der Geburt, welche, wie gesagt, stets mit Oligarchie endet. Dann wird der Landesherr zum bloßen Schatten und einzelne Familien regieren lediglich zu ihrem Vortheil.

Je mehr die Fürsten ihren Vortheil einsehen, und sich von den Fesseln der Geburtsstände zu befreien suchen, desto stärker tritt dann die Reaction derer hervor, deren ewiger Wahlspruch ist:

Nos numerus sumus, fruges consumere nati.

Hor.

Die Reaction.

Weh dir, daß du ein Enkel bist
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage mehr
Göthe.

Schmerzhaft ist es: nicht mehr das sich erlauben zu dürfen, was die erlauchten Ahnen thun durften. Daher der sehnsüchtige Rückblick nach der guten alten Zeit, wo es historisch begründet war, daß es nur Herren und Knechte gab, und daß der Landesherr nur so viel Macht hatte als ihm der Adel erlaubte.

Schmerzhaft ist es aber eben so, wenn der Sohn des Gelehrten, dem dasselbe Maß von Verstand nicht geworden, an die Verehrung denkt, welche sein Vater genoß, während auf ihn nichts mehr davon übergegangen ist. Eben so schmerzhaft ist es auch dem Sohne des Millionairs, der nichts mehr von den Schätzen besitzt, welche der Fall entfernter Handlungshäuser seinem Vater entriß.

Klagen der letzten Art verhallen ohne alle Bedeutung, denn jeder findet die diesfallsigen Ereignisse in der Natur

der Sache, in dem gewöhnlichen Weltlaufe begründet. Klagen der erstern Art aber werden bedeutender durch das Kastenartige des Standes, der gern fortfahren möchte, noch jetzt einen Staat im Staate zu bilden, wo seine Bedeutung längst verloren gegangen ist. Zwar möchten diese Malkontenten gern beweisen, daß ihr Stand von Gott eingesetzt ist, als Mittler zwischen dem Fürsten und dem Volke. Allein wir haben gesehen, wie treulich sie dieses Mittleramt wahrgenommen und daß, wenn wirklich von einem angebornen Rechte die Rede gewesen wäre, die Nemesis mit Recht dasselbe entziehen mußte. Die, welche heute noch an ihr edleres Blut glauben, werden freilich die vorstehenden Beweise nicht lesen, sie werden sich noch weniger überzeugen wollen, wie die historische Begründung der persönlichen Vorzüge im Staatenleben sich in den verschiedenen Zeiträumen stets anderweit historisch begründet haben, und wie es zu allen Zeiten Berufsstände gegeben hat, kastenartige Geburtsstände aber nur zu einer Zeit, wo der finsterste Aberglaube die Welt bedeckte. In solcher Zeit der Dunkelheit konnte man noch an die Reinheit des Blutes glauben.

Doch auch der Glaube an diese vermeintliche Reinheit des Blutes hat sich nicht überall auf dieselbe Weise historisch begründet. In Frankreich galten lange die Bastarde für eben so edel als die volle Geburt, und als dies nach und nach abkam, ward lediglich auf die Abstammung vom Vater gesehen. Selbst als am Hofe Ludwigs XIV. die strengste Etiquette eingeführt ward, und nur der mit dem Könige zur Jagd fahren konnte, dessen Vorfahren schon vor dem Jahre 1400 Gendarmen oder Schildknappen eines Gendarmen gewesen waren, wurde nie nach der Abstammung von müt-

terlicher Seite gefragt, obwohl in der Champagne der weibliche Adel so hoch geachtet ward, daß selbst die mit einem Bürgerlichen erzeugten Kinder den adligen Stand der Mutter fortsetzten; daher man sagte: le ventre anoblit. Nur in Deutschland ward bei den Adelsproben auch der Adel der Mutter erfordert, und dies in Frankreich nur in den ehemals Deutschen Provinzen, z. B. in Lothringen u. s. w. beibehalten.

Aber obwohl in Frankreich nie nach dem Stande der Mutter gefragt ward, so war es doch in jener Zeit der strengen Etiquette eine so große Schande für ein Edelfräulein, die einen Bürgerlichen heirathete, daß der Frau eines sehr geachteten Präsidenten, der aber nicht von solcher reinen Race war, von einer Freundin über diese Heirath Vorwürfe gemacht wurden, die mit den Worten schlossen: sechs uneheliche Kinder hätten dir in der öffentlichen Meinung nicht so viel geschadet, als ein einziges eheliches Kind von diesem Menschen aus der Noblesse de la Robe. Es war nämlich damals in Frankreich historisch begründet, daß jeder, der 10 Jahre lang das Amt eines königlichen Rathes bei einem Gericht wahrgenommen hatte, dadurch geadelt wurde. Allein wenn dies auch schon im vierzehnten Jahrhundert der Fall gewesen war; so wurde dies doch von der Noblesse de l'épée, dem im Kriegsdienste erworbenen Adel, nicht für Vollblut angesehen.

Damals war es aber auch historisch begründet, daß nur Leute von solchem Vollblut eine Meinung haben konnten, darum kam es auch der Freundin der erwähnten Präsidentin gar nicht auf die Meinung der andern ehrlichen Leute an. Eben so war es auch damals historisch begründet, daß die

Rechte des Geburtsstandes durch manche Berufsstände verloren gingen. Namentlich war es der Handel, welcher den Adel verloren gehen ließ. Doch war das ebenfalls in Frankreich nicht überall der Fall; sondern nach den Coutumes de la Bretagne hieß es: le commerce ne deroge pas la noblesse. Dort war aber auch der Adel so zahlreich beinah wie in Polen, und ohnerachtet der dort sehr aristokratisch klingenden Namen der Kergolay, der Kersenbrock und anderer, sieht man dennoch manchen Marquis in der Bretagne mit dem Spaten in der Hand seinen Acker umgraben. Es war historisch begründet, daß er am Hofe erscheinen konnte, wenn er bei dem reichen Banquier das Geld dazu geborgt bekam. Allein es war eben so historisch begründet, daß er kein Vermögen hatte, schon lange ehe die Französische Revolution von seinen Standesgenossen eingeleitet ward.

Auch in England war es historisch begründet, daß die Abstammung von der Mutter nicht beachtet ward, daher der älteste Lord, unbeschadet seines reinen Blutes, stets eine Bürgerliche heirathen konnte, und man oft das Französische Sprüchwort angewandt sah: man müsse seinen adligen Acker mit bürgerlichem Miste dingen. Eben so war es zu allen Zeiten in Italien, wo der Adel durch den Handel erworben ward, wie in Venedig, Florenz und Genua und noch jetzt jeder Prinz sein Vollblut fortpflanzt, wenn er auch eine getaufte Jüdin heirathet. Auch in Polen war dies stets historisch begründet; nur in Deutschland ward erfordert, daß auch die Mutter von edlem Geblüt sein müsse, weil hier das Zunftwesen am meisten Ausdehnung gefunden hatte.

So lange es historisch begründet war, daß die Landesherren nichts ohne Genehmigung ihres Adels, oder ihrer

Vasallen thun durften; so lange konnten diese versuchen, durch Gesetze die für sie günstigen Verhältnisse dadurch zu vereinigen, daß sie alle andern von der Theilnahme an ihren Vorrechten ausschlossen. Daher die Kleiderordnungen, welche nur den adligen Frauen erlaubten, Sammt und Seide zu tragen, daher die strengen Verbote goldener Ketten bei den Nichtadligen u. s. w.; daher das Recht, daß bei adligen Hochzeiten mehr Schüsseln aufgetragen werden durften, als bei dem reichsten Handelsherrn. Allein als die Landesherren nach und nach einsahen, wie wenig festbegründet ihr Thron auf solche Geburtsstände war, die blos ihren Vortheil im Auge hatten, wenn sie auch ihre Treue stets rühmten, die oft das Gegentheil historisch begründet hatte; da fingen sie nach und nach an, sich zu emancipiren, und suchten da Stützen für den Thron, wo sie sich sicherer verlassen konnten. Carl IV. erkannte, daß die Reichsstädte allein es stets mit den Kaisern gehalten hatten; daher seine Anhänglichkeit an Nürnberg; Carl V. bemerkte, von welcher Wichtigkeit der Handel für das Wohl der Staaten ist, er stellte den Webersohn Fugger bald den ältesten Geschlechtern gleich, und auch im Soldatenstande erkannten die Fürsten bald an, daß die adlige Geburt nicht nothwendig sei, um zu den Befehlshaberstellen zu befähigen. Selbst während der strengen Etiquette des Französischen Hofes gab es schon Offiziere, die ihre Beförderung dem Verdienst verdankten. Zwar wurden sie von der Noblesse de l'épée, dem Geburtsstande, mit angeborner Verachtung „Officiers de fortune" genannt; allein das kastenartige Ausschließen fiel doch nach und nach weg.

Besonders war es im Oesterreichischen Staate, wo von der schroffen Ausschließung des Geburtsstandes mitunter von

den Fürsten abgegangen ward, welche ihren Vortheil hinreichend verstanden. Wenn sie auch nicht Gleichheit der Rechte öffentlich proclamirten; so erkannten sie dieselben doch hier und da faktisch an, und damit der Geburtsstand nicht nach und nach seine Bedeutung verlöre, so wurde das Gleichgewicht gewöhnlich damit wieder herbeigeführt, daß jeder, der so gestellt ward, oder sich selbst so stellte, wie es sonst bei dem Geburtsstande gewöhnlich war, derselbe auch den Titel des Geburtsstandes erhielt. Das Beispiel Carls V. hatte auf diese Weise fortgewirkt.

Im Norden von Deutschland, wo das kritische Element zu strengerem Classificiren führte, hielt sich die Abgeschlossenheit der Geburtsstände noch länger; so daß Friedrich II. noch in seinem Volke den Glauben an die angebornen Rechte einer bevorzugten Kaste fand. So lange der gelehrte, der reiche, der gebildete Bürgerliche in dem gebornen Edelmanne, der weiter nichts hatte, als 3 Buchstaben vor seinem Namen, seinen gnädigen Herrn erkannte; so lange von der Mehrzahl der Nation besondere Vorrechte angeboren und historisch begründet anerkannt wurden; so lange hatte dieser seine Zeit wohl begreifende König Recht zu sagen: Ich kann nur Leute von Ehre zu Offizieren brauchen! Wer aber vor eingebildeten Vorrechten kriecht, dem fehlt die wahre Ehre. Damals war es historisch begründet, daß der reiche Kaufmann, der gründliche Advocat, der gelehrte Geistliche, der vielerfahrne Arzt, jeden Edelmann: gnädiger Herr anredete, oder wenigstens so an ihn schrieb, selbst wenn er ihm noch so viel Geld schuldig war.

Diese Zeit ist nicht mehr, die historische Begründung des gnädigen Herrn ist verschwunden. Es hat keines Ge-

setzes bedurft, aber das Volk ist vorgeschritten. Im Süden von Deutschland nennt man den Mann von jedem ausgezeichneten Berufsstande: Euer Gnaden, selbst wenn er nur den Beruf eines reichen Mannes hat; im Norden von Deutschland, wo man alles besser überlegen will, fiel erst nach und nach der gnädige Herr weg. Hier entzog man etwas, dort gab man mehreren das sonst Ausschließliche.

Es ist die Frage was mehr zur Reaction geführt hat? Der norddeutsche Edelmann hat etwas verloren, seit die Bildung so weit vorgeschritten ist, daß man sich schämt noch länger so servil zu sein. Der süddeutsche hat nichts verloren; aber er muß mit andern theilen, was er sonst für sein ausschließliches Recht hielt. Beide klagen über Verlust historisch wohl begründeter Rechte. Doch der Norddeutsche viel mehr, weil hier früher das Volk mehr servil war.

Sonst war es historisch begründet, daß die Töchter der Fürsten allein Fräulein genannt wurden, die Töchter der Ritter hießen damals: edle Magd, und die der andern Freien hießen Mägdlein. Später maßten sich alle Töchter der Edelleute an, Fräulein genannt zu werden, oder vielmehr die Höflichkeit bediente sich dieser Anrede allgemein. Allein bald drohte die Nachahmung der Französischen Sitten dies Deutsche Wort ganz zu verdrängen; zu Anfang des 18. Jahrhunderts hätte wohl niemand in guter Gesellschaft gewagt, die Frau eines Edelmannes: Frau anzureden, man nannte sie Madame! und ihre Tochter: Mademoiselle. Allein da in Frankreich bei dieser Anrede nie ein Unterschied der Stände bezeichnet worden war, gingen in Deutschland auch diese beiden Worte bald auf andre Personen weiblichen Geschlechts über, gegen die man höflich sein wollte, und bald wurde bei den systema-

tischen Deutschen das Madame, das Mademoiselle dem gebildeten Bürgerstande vorbehalten, während dem Adel das Fräulein blieb.

Seit man sich geschämt hat, so viele Französische Worte in der Deutschen Sprache beizubehalten, und eine größere Sprachreinigung eingetreten ist, seitdem konnten natürlich die Worte: Madame und Mademoiselle nicht mehr beibehalten werden, und die alten Worte: Frau und Jungfrau wurden wieder in ihre Rechte eingesetzt. Nun konnte jeder nach seiner Ansicht von der Angeredeten zu ihr sagen: schöne, gnädige, dumme, hohe oder böse Frau! und wem das Wort Jungfrau zu preciös klang, oder gar als Satyre, besonders wenn die Angeredete nicht mehr jung war; so blieb ihm nichts übrig, als das Diminutiv einer Frau, eine angehende Frau, ein Fräulein.

Dennoch hören wir noch häufig, jetzt im 19. Jahrhundert, aber freilich nur in dem kritischen Norddeutschland die Meinung äußern, daß dies Wort ebenfalls angeboren sei; selbst Bürgerliche, bei denen Bildung vorausgesetzt werden könnte, sind mitunter jetzt noch so servil, daß sie von Anmaßung sprechen.

So unbedeutend dies Wort scheint, so ist es doch grade dies, das am meisten die Reaction hervorgerufen, welche die Gegenwart so sehr beschäftigt, die wir im Norden von Deutschland bemerken. Friedrich der Große sagte: Es giebt keine Kleinigkeit. So ist es auch hier; die Ausbrüche des Aergers, der sich bei allen denen ausspricht, welche ein Monopol auf dieses Wort in Anspruch nehmen, erbittern vielleicht mehr als bedeutende Maßregeln der Rückschritte, und bei diesem schroffen Widerstande darf es uns nicht wundern, wenn solchen

Reactionsmännern in jeder Form entgegengetreten wird, wie in dem folgenden Gedichte geschehen, welches Herr Wilhelm Nolte, ein Hannoveraner in Paris, dem Verfasser zum beliebigen Gebrauch übersandte, das wir daher hier folgen lassen.

Wär' ich die Luft!

Wär' ich die Luft! aus himmlischen Höhen
Wollt' ich das ganze Weltall durchwehen;
Wollte die finstern Wolken verjagen,
Daß es hier unten sollte bald tagen!

Wär' ich die Luft! wie wollt' ich drein zischen,
Wenn sie den alten Moder auffrischen,
Wollte nicht ruhen, wollte nicht rasten,
Bis ich verweht die drückenden Lasten!

Wollte stets kühlende Labung zufächeln,
Wollte stets freundlich denen zulächeln,
Die für den freien Odem gestritten,
Und von dem finstern Nebel gelitten!

Die im verjährten Sumpfe sich blähen,
Sollten von meinem Hauche vergehen;
Wollt' in verschlossene Winkel eindringen,
Und das Geheime ans Tageslicht bringen!

Wollte die Schleier und Masken zerstücken,
Drunter die Heuchler die Menschen berücken;
Wollte den Geistern und nächtlichen Schemen
Irdische Macht und Leben benehmen!

Wollte lodernde Funken anfachen,
Die nur noch im Verborgenen wachen;
Bis sich begeisternde Flammen erhoben,
Die von der Erde so lange zerstoben!

Wollte die Segel des Fortschritts anschwellen,
Bis er, hingleitend über die Wellen,
Würde, nachdem er so lange gestanden,
Endlich im glücklichen Hafen anlanden!

Wollte ergrimmen und peitschen die Wellen,
Daß sie die Schiffe der Pfaffen zerschellen,
Die in die fernsten Lande vordringen,
Und dort die Völker zur Heuchelei zwingen!

Und die von Kummer erblaßten Wangen
Sollten von Neuem roth wieder prangen;
Wollte die Fürsten stärken, erquicken,
Doch hunderttausend Tyrannen ersticken!

Wollten sie hindernde Schranken mir setzen,
Würd' ich wie Staub sie wegblasen, zerfetzen,
Und, ein Erlöser aus himmlischen Höhen,
Wollt' ich die Freiheit durchs Weltall hinwehen!

Historische Begründung der Gegenwart.

Wie aus Unrecht Recht geworden, haben wir im Mittelalter gesehen, und wie alle Bemühungen der Landesherren, sich von der Gewalt ihrer gebornen Landstände zu befreien, vergeblich waren bis zu der Verbindung der Deutschen Fürsten mit dem System der Reaction in Frankreich. Jetzt nur noch einige Worte über die dortige Umwälzung.

Ludwig XIV. hatte den Kampf des Königthums gegen den Geburtsstand siegreich beendet, gegen seine Vasallen, gegen die Adelskaste, welche stets dahin strebte die romantischen Zeiten der Ungebundenheit wieder herbeizuführen, wo sie allein den Herrn spielte. Die Zeit, wo sie nicht nur ganz Frankreich nach Gefallen durchzog, sondern auch große Reiche auf eigne Hand eroberte, wie wir im Orient gesehen haben, wo der auf Abenteuer ausziehende Ritter Champlitte in Achaja einen eigenen Staat begründete. Allein wenn auch dieser König vermochte, die Reaction dieser Kaste kräftig zurückzuhalten und sie an seinen verschwenderischen Hof zu fesseln, sogar als er alt und schwach ward, mit Hülfe der frommen Frau v. Maintenon, der Frau v. Krüdener der da-

maligen Zeit; so erhob sich diese Reaction doch um so freier unter der Regentschaft und seinen Nachfolgern. Diese Reaction hatte damals aber nicht mehr nothwendig mit gewaffneter Hand, wie bei ihren Vätern und Großvätern, aufzustehen; es bedurfte nicht der grands moyens, da andere Mittel zum Ziele führten. Die Regenten waren nämlich beinah überall so schwach, ihren Umgebungen, welche sämmtlich zu der in ihre Grenzen schwer zurückzuweisenden Kaste gehörten, zu glauben, daß sie, wenn auch selbst Unterthanen, doch dazu unumgänglich nothwendig wären, das andere gemeine Volk zu beherrschen. Die Hofleute hielten dies für historisch begründet, und indem sie unter ganz veränderten Umständen nach oben der neuen Zeit angehören wollten, strebten sie nach unten die alte Zeit festzuhalten.

Die seit Ludwig XIV. festbegründeten Monarchien bedurften nur von einer centralisirenden Verwaltung zusammengehaltener Staatsbürger; jeder Geburtsstand war ein störendes Element in dem monarchischen Systeme, da Geburtsaristokratie stets zur Anarchie oder Oligarchie führt. Die Französische Aristokratie konnte sich noch geltend machen unter der schönen Isabeau von Baiern, wo das Leben vom Stegreife mit bitterer Ironie: vivre sur le bon homme genannt ward und wo Tannegui du Chatel in Frankreich auf seine Hand Brandschatzung von den Dörfern und Städten erhob, den armen Unglücklichen Schonung versprach, wenn sie alles Gold und Silber ablieferten, dennoch aber Feuer an allen vier Ecken anlegen ließ, ehe er mit seiner Bande abzog. Solche Unthaten der bevorzugten Kaste haben die Französische Revolution vorbereitet. Ritter Vauru war Commandant von Meaux im Jahre 1420. Er hatte einen Land-

mann als Geißel eingebracht und seiner jungen Frau den Tag bestimmt, bis zu welchem sie eine große Summe aufbringen mußte, wenn ihr Mann nicht gehangen werden sollte. Erst einen Tag später konnte sie das Geld herbeischaffen; da führte Ritter Vaurn sie unter einen Baum, wo ihr Mann schon mit mehrern andern hing. Als sie dem edlen Ritter in ihrer Verzweiflung Vorwürfe machte, trat er sie mit Füßen, ließ sie beinahe ganz entkleidet prügeln und an einen andern Baum binden, wo sie in der Nacht mit dem Kinde, das sie unter ihrem Herzen trug, von Wölfen zerrissen ward. Damals hatten die tapfern Ritter, von denen Frankreich wimmelte, auch nicht einmal die schädlichen Raubthiere ausgerottet, was doch schon der erste ritterliche Heroe, Hercules, in seinem Vaterlande und überall that, wohin ihn seine Abenteuer führten. Im Jahre 1393 ermordete der Ritter Craon mit seinen Genossen den wehrlosen Connetable Clisson, und der Herzog von Bretagne nahm den Mörder in Schutz. Solche ritterliche Thaten haben die Französische Revolution vorbereitet. Eduard von Beujeu entführte die Tochter anständiger Bürgersleute in Villefranche 1398 und sperrte sie in sein festes Schloß ein. Das königliche Gericht ließ ihm eine Vorladung zur Verantwortung zustellen; allein er warf den Gerichtsdiener zum Fenster hinaus, in den Schloßgraben; erst königl. Militair konnte ihn zum Gefängniß stellen.

Solche Thatsachen mußten die Französische Revolution herbeiführen, nicht die Schriften von Voltaire und Rousseau, wie hier und da behauptet wird. Wie wenige von den Millionen Franzosen haben diese Werke gelesen; dagegen wirkten die von oben gegebenen Beispiele mehr, und diese waren schlecht. Dazu kommt, daß stets ein schlechtes Beispiel mehr

wirkt, als hundert gute. Solche Beispiele aber waren, gerade in dem Lande, welches schon damals den Ton angab, und überall seine Moden verbreitete, die verderblichsten. Der Mord des Herzogs von Bourgogne auf der Brücke von Montereau im Jahre 1419 ward verübt unter persönlicher oder intellectueller Theilnahme von dem Grafen von Narbonne, dem Vicomte Murat und vielen der vornehmsten Edelleute, von denen wir nur den Tannegui du Chatel, den Peter v. Beauvau, den Guy d'Avancour und den Ludwig v. Escorial nennen wollen, von denen mehrere im Dienste des Ermordeten standen, andere Geld für die Theilnahme anzunehmen sich nicht entblödeten.

Auch die vornehme Geistlichkeit ging stets Hand in Hand mit der Verderbtheit der Aristokratie. Anton v. Cambray, Bischof von Alet, und Johann v. Voltaire, apostolischer Vicar, machten dem Grafen Johann v. Armagnac falsche päpstliche Urkunden, nach denen dieser 1450 seine Schwester heirathete. Später ließ Ludwig XI. diesen gegen ihn im Empörungszustande stehenden Grafen in dem Schloß Lectoure belagern, der Erzbischof von Albi, mit der Capitulation beauftragt, theilte in der Messe die Hostie mit ihm, um ihn sicher zu machen; am andern Tage aber ließ er ihn durch seine Ritter im Schooße seiner Familie ermorden, die unschuldige Stadt Lectoure plündern, und alle Einwohner bis auf drei ermorden. Welche Beispiele von Schlechtigkeit noch später die Cardinäle v. Dubois, v. Retz, v. Mazarin und v. Richelieu gaben, ist weltbekannt; dies war damals ebenfalls historisch begründet.

Im Jahre 1428 machte Jacob v. Harcourt seine unbegründeten Ansprüche auf die Stadt Parthenai auf diese Weise

geltend, daß er den Besitzer, seinen Oheim, freundlich besuchte und als er an dessen Tafel saß, ihn durch seine Leute überfallen ließ. Gustav, Graf v. Foix, ließ seine Schwägerin, die Tochter des Königs von Aragonien auf seine Burg zu Arthes einsperren, bis sie von ihrer Schwester, der Gräfin v. Foix, vergiftet wurde.

Im Jahr 1431 ließ der Sire v. La Tremouille den Herrn v. Amboise in einen Hinterhalt locken, und behielt ihn lange als Gefangenen zu Poitiers.

Dom Lobineau erzählt die schrecklichsten Dinge von dem Marschall v. Laval-Raitz, der bei der verschwenderischsten Lebensart sich mit Magie beschäftigte und, um unschuldiges Blut zu seinen Zauberkünsten zu erhalten, viele Knaben und Mädchen ermorden ließ; aber auch die Zuckungen der von ihm selbst ermordeten Schlachtopfer dienten ihm zur Befriedigung seiner unnatürlichen Wollust, die nur darin Genuß fand. Zu diesem Behuf hat er selbst auf seinen Burgen Machecon und Chantoncé beinah 100 Kinder ermordet. Ehe er 1440 zu Nantes verbrannt ward, gestand er selbst, daß seine Verbrechen hinreichten, 10,000 Menschen zum Tode zu verurtheilen.

Zu derselben Zeit wollte Franz, Herzog von Bretagne, sich seines Bruders Gilles entledigen; er schickte seinen Hofcavalier Olivier de Méel nach Italien nach Gift, das aber keine Wirkung that. Er forderte daher öffentlich alle seine Hofleute auf, ihm zu helfen; da fand sich sofort Arthur v. Montauban dazu bereit, der den unglücklichen Gilles in einen feuchten Keller des Schlosses Hourdounaie sperrte, um ihn durch Hunger umkommen zu lassen. Eine arme Bäuerin steckte ihm heimlich von ihren Lebensmitteln zu, so daß sich

endlich der Mörder genöthigt sah, ihn mittelst einer Serviette durch die Herren v. Maletouche, v. Rugart, v. la Chaise, v. Brerard und andere Cavaliere erwürgen zu lassen. Als dieser Arthur v. Montauban älter ward, brachte er es bis zum Erzbischof v. Bordeaux.

Zu derselben Zeit ließ Adolph, Herzog von Geldern, seinen Vater Arnold bei einem Gastmahle, zu welchem er ihn lockte, durch seine Hofcavaliere überfallen und in den Thurm von Buren einsperren, wo er 6 Jahre gefangen saß; ein Bild auf der Gallerie zu Berlin verewigt diese Schandthat. Auf die Verwendung des Herzogs von Burgund antwortete Herzog Adolph: es thäte ihm leid, seinen Vater nicht lieber mit dem Kopfe zuerst in einen Brunnen geworfen zu haben; sein Vater habe 40 Jahre regiert, nun wäre die Reihe an ihm.

Sein Nachbar war der berüchtigte Wilhelm Graf v. d. Mark, der Schrecken aller Handelsleute an der Maas. Er trieb den Straßenraub im Großen, uniformirte seine Bande in erbeutetes Scharlachtuch, den Aermel mit einem wilden Schweinskopfe geziert, und nannte sich selbst: den Eber der Ardennen; auch war seine Devise: Si Dieu ne me veult, le diable me prie. Er war dabei ein starker Geist und so wenig furchtsam vor der Geistlichkeit, daß er, außer seinen zahlreichen Morden, mit eigner Hand den Bischof von Lüttich, Ludwig v. Bourbon tödtete und in die Maas werfen ließ. Nachdem er eine Menge Städte und Dörfer verbrannt hatte, war endlich Maximilian v. Oesterreich im Stande, ihm sein edles Handwerk zu legen, indem er ihm 1485 zu Utrecht den Kopf vor die Füße legen ließ.

Damals ward der von diesem Kaiser herbeigeführte obenerwähnte Landfrieden als ein Eingriff in die historisch begründeten Rechte des Adels angesehen; denn allgemein war damals schon der Neid desselben gegen die Kaufleute, welche außer den niederländischen Städten auch Augsburg und Nürnberg durch ihre Reichthümer zum Sitz der Künste und Wissenschaften gemacht hatten. Beraubung der Kaufleute war daher dergestalt an der Tagesordnung, wie jetzt eine Jagdpartie. Man lese das damalige Gedicht des Johannes Meschivot, Herrn v. Mortières „les lunettes des princes", oder „les vigiles de la mort du Roi Charles VII." von Martial d'Auvergne, und „le bréviaire des nobles" von Alain Chortier. Besonders aber ist es Cornelius Agrippa, welcher den historisch begründeten Adel Frankreichs mit den schwärzesten Farben schildert. In seinem Werke über die Ungewißheit und Eitelkeit der Wissenschaften sagt er, nachdem er von den Grausamkeiten im Kriege gesprochen, wodurch man gewöhnlich den Adel erworben hatte, daß dies sich noch entschuldigen ließe, wenn der Krieg gerecht sei. Allein, sagt er, wie wenige haben sich dadurch den Adel erworben, daß sie der gerechten Sache wegen ins Feld zogen; die Meisten thaten es lediglich des Gewinnes, des Soldes wegen. Darum nennt er die Gendarmen und Soldaten den Auswurf der Menschheit, und die adligen Söldner hält er für nichts besser, als für bezahlte Scharfrichter. Auch von der anderweiten Entstehung des Adels sagt er: Viele sind dadurch geadelt worden, daß sie Kuppelei getrieben, sich zu Vatermördern, Giftmischern und zu andern Verbrechern hergegeben haben. Viele, sagt er, sind Edelleute durch Verrath, durch Verläumdung, Schmeichelei, oder weil sie ihre

Frauen und Töchter verkauften. Er giebt jedem, der geadelt werden will, den Rath, damit anzufangen, Jäger zu werden; dies wären die Anfangsgründe des adligen Lebens. Darauf lasse er es sich Geld kosten; hat er keins, so mache er sich den Hofleuten beliebt, mache Bestellungen an die bedeutendsten galanten Frauen und Maitressen, biete seine Frau oder Tochter zur Geliebten an, spiele endlich selbst den Hofmann, sage stets ja! mache den Liebenswürdigen bei einer Maitresse von Einfluß, heirathe eine solche oder eine natürliche Tochter einer solchen einflußreichen Dame; — auf diese Weise erreicht man die höchste Stufe des Adels und ist in ihre Kaste aufgenommen.

Nach diesem Gemälde eines Zeitgenossen dürfte es doch mitunter sehr zweifelhaft sein, ob die Abstammung von Ahnen aus dem 15. Jahrhundert, nach gewöhnlichen Begriffen, sehr ehrenvoll ist.

Mais de prendre les marchands par les brides
De leurs cheveaux,
Saisir leurs cors et ancrer leurs basteaux.
L'on n'eust osé n'user de tels travaux.
Martial d'Auvergne.

Die Hofleute.

Il vous semble que seigneurie vaut autant à dire, comme puissance de mal faire, sans punition.

Alain Chartier.

Alle Könige sind gut, denn je glücklicher ihr Volk, desto glücklicher sie selbst; daher sie schon aus Eigennutz es gut mit dem Volke meinen müssen. Volnay sagt in seinen herrlichen Ruinen: Le Roi ne peut vouloir, que le salut du peuple. Anders ist es mit den Umgebungen der Fürsten. Hätten die Könige von Frankreich stets ihre Umgebungen so kurz gehalten, wie noch Ludwig XII., so wäre es nie zu der ungeheuern Umwälzung gekommen, welche noch jetzt manche dem dritten Stande schuld geben, obgleich dieser es stets lieber mit den Fürsten, als mit den Aristokraten hält.

Ludwig XII. schränkte sein Hofgesinde ein, indem er sagte: ich will lieber, daß meine Sparsamkeit von meinen Hofleuten belacht werde, als daß meine Verschwendung dem Volke Thränen koste. Einem seiner Hofleute, der einen Bauer gemißhandelt hatte, ließ er bei Tafel kein Brod ge-

ben, „weil er so unvernünftig gegen einen von denen gewesen, die ihm das Brod verschafften.“ Wenn ihm die Beraubungen der Kaufleute gemeldet wurden, pflegte er zu sagen: „le menu peuple est à la proie du gentilhomme, et ceux-ci sont la proie du diable.“ Von seinem Nachfolger, dem ritterlichen Franz I. sagte er: ce gros gars-la, gâtera tout; denn seine Verschwendung war ihm bekannt, auch war die Folge, daß unter ihm die königliche Gewalt wieder sehr sank und in die Hände einer Menge kleiner Tyrannen kam. Er suchte mehr seinen Stolz darin, ein guter Ritter, als ein guter König zu sein. Die Folge war, daß er von den Deutschen bei Pavia gefangen ward, und alle seine Ritter konnten ihn von der Schmach nicht retten, der letzte König zu sein, der mit den Waffen in der Hand gefangen ward. Er hatte Recht zu sagen, tout est perdu, hors l'honneur! Aber seine Ritter hatten ihn schlecht vertheidigt.

Die Unterhaltung seiner Hofleute kostete so viel, daß er eine neue Steuer, die Gabelle, ausschreiben mußte, als er mit ungeheuren Kosten die Hochzeit seiner Nichte mit dem Herzog von Cleve zu Chatellerault ausrichtete. Die Hofleute brauchten das Meiste, der Adel aber gab keine Steuern; da mußten die Bürger und Bauern das Geld für das Hofgesinde aufbringen. Alle Edeldamen suchten das Herz des galanten Königs zu gewinnen, davon hatten ihre edlen Väter und Brüder natürlich auch ihren Vortheil auf Kosten der Bürger und Bauern. Erst Diana v. Potiers wußte den König bis zu seinem Tode zu fesseln, und auch sein Sohn behielt sie als sein Nachfolger neben seiner Gemahlin als allmächtige Maitresse bei. Die Hofleute vergötterten die schöne Ehebrecherin. Solche Beispiele wirken.

Einer der vornehmsten Hofleute war damals der berühmte Connetable Anne v. Montmorency; von dem ritterlichen Sinne, der seine Zeit bezeichnet, ist bekannt, daß ihm die Frau des zum Tode verurtheilten Lectonat um das Leben ihres Mannes bat, das von ihm abhing. Er verlangte ihre Ehre, als den Preis für das Leben ihres Mannes, und nachdem sie die Nacht bei ihm zugebracht hatte, führte er sie an das Fenster und zeigte ihr ihren Mann hängend. Dabei war er, wie es auch in der neuesten Zeit an Beispielen nicht fehlt, sehr fromm. Brantome sagt von ihm, daß, während er den Rosenkranz betete, er befahl: zündet jenes Dorf an! dann ein Ave Maria; worauf er wieder befahl: hängt den da! dann wieder ein Vaterunser, und darauf: haut die Hunde nieder, welche den Thurm vertheidigt haben. Es ward zum Sprüchwort: daß man sich vor seinem Paternoster in Acht nehmen möge.

Der Marschall v. Montluc, ein Zeitgenosse des Vorigen, klagt sehr darüber, daß der König nicht alle alten Gesetzbücher verbrennen ließe; wenn dies geschähe, so könnte er sich rühmen eine ganze Welt von Soldaten zu haben, ein Edelmann aber dürfe nur die Waffen führen; die Gesetze störten alles adlige Leben. Alle andern Menschen waren ihm vilains, auf die es weiter nicht ankam. Er gab dem Herzog von Anjou, dem nachherigen Heinrich III., den Rath: auf Abenteuer auszuziehen, ein Prinz von Muth müsse nie ruhig sitzen, die Welt sei groß, es gäbe genug zu erobern.

Solche Rathgeber sind es, welche die besten Fürsten verdarben, ihnen ist die Französische Revolution Schuld zu geben. Dieser Montluc ward als Rathgeber nach Guyenne geschickt, um das Land zu beruhigen, da die Religionsstrei-

tigkeiten dort so weit gegangen waren, daß die Katholiken ein evangelisches Bethaus zu Cahors, während Gottesdienst gehalten ward, anzündeten; die Fliehenden wurden ermordet. Der Bischof und der Adel hatten dies verübt, dennoch hatten die Gerichte gewagt, einige Edelleute zur Verantwortung zu ziehen; Montluc aber erklärte: er würde die Richter mit eigner Hand hängen, denn er habe schon 20 größere Leute selbst gehangen, wenn sie nicht sofort die Sitzung aufhöben. Dieser Heldenthat rühmt sich der edle Marschall selbst in seinen Denkwürdigkeiten; auch sagt er bei einer andern Gelegenheit: man muß mit der Execution anfangen und ohne Urtheil und Schreiberei sofort hängen lassen. Besonders verfuhr er nach diesen Grundsätzen gegen die Hugenotten, und die Priester fachten diese Bekehrungswuth noch mehr an. Er rühmt sich, daß er 70 Hugenotten zu Gironde habe hängen lassen, und daß man sehr wohl habe erkennen können, wo er durchgekommen, weil man auf den Bäumen überall Gehangene gesehen habe. Dieser ritterliche Held der schönen Zeit der Renaissance in Frankreich macht sich in seinem Werke eine besondere Ehre daraus, daß keiner mehr Hugenotten habe hängen lassen, als er, und daß es nicht an ihm gelegen habe, wenn denselben nicht noch mehr Uebel zugefügt worden wäre. Er schrieb dies am Abend seines Lebens mit aller Ruhe. Man sieht hieraus am besten den Geist der damaligen Vornehmen. Wenn ein Fleischer Santerre später ein solches Beispiel nachahmte, ist es nicht zu verwundern!

Ein Zeitgenosse des Montluc, der Baron des Adrest, nahm die Stadt Montbrisson, und zu seiner Ergötzlichkeit nach Tische ließ er die Gefangenen zum Glockenthurm herabwerfen. St. Point, Gouverneur von Macon, ließ nach

einem den Damen gegebenen Gastmahl die gefangenen Hugenotten als Schauspiel in die Saone werfen. Dennoch war diese Religionsverfolgung nur Vorwand für die Parteiungen unter den Großen; denn je nachdem der eine oder der andere an der Spitze der mächtigsten Partei stand, änderten die Vornehmsten mehreremale ihren Glauben. Als Heinrich IV. katholisch ward, folgte alles Hofgesinde seinem Beispiel, und verfolgte bald den Bürger und Bauer, der seinem Glauben treuer blieb. Unter Carl IX. schämten sich die Vornehmsten nicht, zur Ehre Gottes die Hugenotten als Ketzer bei der berühmten Bluthochzeit mit hoher eigner Hand zu morden, nur der Scharfrichter zu Lyon verweigerte dies; er war kein Edelmann; aber wohl der Mörder des Kanzlers Clisson, des Herzogs von Orleans und des Herzogs von Bourgogne, und selbst der Vergifter des Dauphin, des Sohnes Franz I., war ein Herr v. Montecuculi. Herr v. Poltrot ermordete 1563 den Herzog von Guise zu Orleans; einen andern Herzog von Guise ermordeten zu Blois mehrere Hofcavaliere Heinrichs III. Herr v. Montesquieou ermordete 1569 den Prinzen Condé; Heinrich v. Condé ward 1588 von dem Herrn v. Belcastel und von seiner eigenen Gemahlin, Charlotte la Tremouille, vergiftet. Die Herrn v. Mourevel und Besme ermordeten den Admiral v. Coligny, dessen Leichnam der Herzog von Guise mit Füßen trat, der aus dem Hause Lothringen abstammte, und sich der Abkunft von Carl dem Großen rühmte.

Die übel berüchtigten Hofleute, welche Heinrich III. die schlechtesten Rathschläge ertheilten, waren aus den berühmtesten Geschlechtern. Oben an stand Robert de la Mark, Graf v. Maulevrier; von ihm sagt das Dictionnaire von Bayle

in dem Artikel: Hugenotten, daß er den beiden schönen Schwestern Foucault, welche als Ketzerinnen verbrannt werden sollten, vorschlug, sich dadurch zu retten, daß sie dem Könige 2 Nächte schenkten; allein diese Bürgertöchter zogen den Feuertod der Schande vor, den Verlockungen dieses vornehmen Kupplers nachzugeben. René v. Villequier, Baron v. Clairvaur bot seine Frau dem König an, ermordete sie aber darnach selbst, weil er sie im Verdacht hatte, daß ihre Schwangerschaft von einem andern herrühre, obwohl sie selbst den König nicht hatte erhören wollen, was damals ganz öffentlich als das größte Glück angesehen ward. Der junge Herr v. St. Luc ward zuerst von ein paar Hofleuten gezwungen, dem Könige zu seiner unnatürlichen Wollust zu dienen, indem er ein Buch aus einem Kasten langen sollte, und der Deckel zugemacht ward, was dies ritterliche Hofgesinde: prendre le livre au callet nannte. Die Herren Grafen Quelus, Levis, de la Cousſade, St. Maigrin, die Marquis v. Clermont, v. Chateau-Vieux und selbst der Herzog v. Bellegarde hatten bei dieser königlichen Liebhaberei nicht so viel Umstände gemacht.

Unter Heinrich III. fanden sich 45 Hofcavaliere, welche Fendeurs genannt wurden, und dafür bezahlt waren, alle heimlichen Executionen zu vollziehen; Herr v. Loignac war ihr Anführer; auf seinen Rath wurde der Herzog von Guise ermordet. H. v. Monsery gab ihm einen Dolchstich, auch die Herren v. Labastide, v. Chalabre und v. Sariac zeichneten sich dabei aus. Der Herzog von Aumale, Bruder des Herzogs von Guise, war bekannt durch seine Liebhaberei Kirchen zu berauben und Nonnen zu nothzüchtigen; zu seinen Titeln gehörte aber dennoch der: Vertheidiger der katho-

lischen Religion. Herr v. Mayenne, von derselben Familie, war ein Mitwisser der Ermordung Heinrichs III. durch den Jacobinermönch Clement. Er feierte dies Ereigniß durch eine große Erleuchtung; auch entführte er die 11jährige Tochter des Comont, tödtete seinen Freund Secremore, half den S. Maigrin ermorden und ließ den Marquis Meignelais auf dem Altare umbringen, auf den er sich geflüchtet hatte.

Einer der Anhänger der Guisen war der Burgherr von Mothe-Scorand, welcher viele Dörfer überfiel und die Geißeln in dem Gefängniß erhängen ließ, wenn das Lösegeld ausblieb. Der Marquis d'Allégre erstach den Franz von Montmorency, indem er ihn umarmte; der Herzog v. Mercoeur war einer der Hauptanführer der Räuberbanden, welche unter den sogenannten Liguers die meisten Plünderungen, Mord und Raub verübten. Scaliger sagt, daß die Edelleute in der Auvergne sämmtlich Diebe und Räuber waren und nicht im Zaum gehalten werden könnten; Montaigne sagt dasselbe von dem Adel der Gascogne. Erst Heinrich IV. ließ viele solche Raubritter in Poitou und in der Auvergne hinrichten. Beaumanoir de Lavardin aus der Bretagne ward 1602 auf dem Grèveplatz lebendig gerädert, weil er nicht blos Straßenraub, sondern auch Seeraub getrieben hatte. Von 2 Gefangenen ließ er einen verhungern, den andern sich zu Tode essen, da es ihm Spaß machte zu sehen, welcher am schnellsten sterben würde. Im Jahre 1603 ward ein 19jähriger Edelmann hingerichtet, weil er einen Schwertfeger ermordete, der ihn gemahnt hatte. Drei Tage nach ihm Herr v. Lagrangé-Santerre, der sein ganzes Leben nichts anderes gethan, als geraubt hatte; sein Vater war wegen Raubes im Gefängniß gestorben und sein edler Großvater

wegen desselben Verbrechens auf dem Blutgerüst. Zwei Tage nachher wurden 2 Brüder von ihm mit einem Baron la Rivière hingerichtet.

Aus dem Verzeichniß der damals zu Paris wegen Straßenraub hingerichteten Personen könnte man noch eine große Menge sehr vornehmer Namen anführen; dennoch raubte, ohne sich dadurch abschrecken zu lassen, eine ganze Bande von 400 Edelleuten in der Bretagne, im Poitou und Saintonge, und bei der Eröffnung der Generalstaaten im Jahr 1614 klagte der Präsident Miran über die Grausamkeiten des Adels gegen die Landleute, über die Verachtung der königlichen Befehle und über die Gewaltthätigkeiten, welche sich diese Kaste ungestraft erlauben konnte. Nur selten konnten die Parlamente solche mächtige Räuber bestrafen; dies widerfuhr dem Schloßherrn von Hautcastel bei dem Gericht zu Bordeaux; allein auf die Verwendung des Marechal v. Roquelaure und des Cardinal v. Saurdis ward ihm das Leben von Ludwig XIII. geschenkt; doch als der König dies widerrief, ließ ihn der Cardinal aus dem Gefängniß befreien, wobei dessen Hofcavalier Maulin v. Darnac den seine Schuldigkeit thuenden Kerkermeister ermordete.

Unter solchen Umgebungen waren die Könige von Frankreich aufgewachsen. Von Jugend an hatten sie von ihren Hofleuten gehört, daß nur sie im Stande wären, den Thron aufrecht zu erhalten, und das Blut der Bürgerlichen sei nur Wasser. Hatte sich einmal ein solcher Unterdrückter gegen seine Unterdrücker zur Wehr gesetzt; so ward es so dargestellt, als habe sich der Roturier gegen den König vergangen. Je mehr der Hof verschwendete, desto mehr kam es den Hofleuten zu gut, und dennoch waren sie so undankbar, daß sie,

nachdem unter Ludwig XV. die Finanznoth aufs äußerste gestiegen war, sie von keinen Beschränkungen hören wollten; sondern es unter dem unglücklichen Ludwig XVI. auf die Zusammenberufung der Generalstaaten ankommen ließen, wobei die Brüder des Königs selbst die Opposition bildeten, und bald den Vornehmsten das Beispiel gaben, gegen die königliche Macht aufzutreten. Bis dahin war es historisch begründet gewesen, daß die Versammlung der Generalstaaten die Macht der Könige von Frankreich geschwächt und die des Adels gehoben hatte; jedesmal, wenn die Könige sich nicht mit dem dritten Stande verbanden. Diesmal wußten die Hofleute es dahin zu bringen, daß der König die Hülfe dieses stets getreuen Standes verschmähte. Bulwer sagt: Ueberall, wo sich der Fürst auf die Aristokratie stützt, sind es die Laster der Aristokratie, nicht die Fehler der Monarchen, welche ihn gestürzt haben; die Aristokratie ist es, welche die Höfe unbeliebt machten, und Ludwig XVI. war ein Opfer der Laster seiner Noblesse. Auf diese Weise konnte der Erfolg nur der traurigste sein; die Demagogen, Herzog Egalité, Marquis Lafayette und Graf Mirabeau hatten gewonnenes Spiel. Sie riefen den Pöbel von Paris zu Hülfe, aber sie vermochten nicht mehr ihn in seine Schranken zu verweisen, und so erfolgte das Unvermeidliche. Man frug endlich die Hofleute:

Comment avez Vous acquis Vos richesses?
En prenant la peine de Vous gouverner!
Le Comte de Volnay.

Die Folgen dieser Umwälzung waren auch für Deutschland entscheidend, wo über 300 Staaten historisch begründet waren, und wo es an Stützen dieser verschiedenen Staaten in den Landständen nicht fehlte, mit denen wir oben bekannt geworden sind. An solchen historisch begründeten Stützen mangelte es dem heiligen Römischen Reiche mithin wahrlich nicht.

Dies morsche Gebäude sollte endlich zusammenstürzen. Der im Jahre 1792 gegen Frankreich begonnene Krieg hatte den schlimmsten Erfolg. Die Kanonade zu Valmy hatte die Räumung Frankreichs, und die Schlacht von Jemappes die Eroberung Belgiens zur Folge. Das Bollwerk des Reiches, die Festung Mainz (Uebergang des Kurfürstenthums Mainz von Dr. Neugebaur, Frankfurt 1839) war gefallen, ehe die alten wohldisciplinirten Deutschen Heere sich besinnen konnten, ob es wohl der Mühe lohne, mit so schnell zusammengerafftem Volke, ohne zünftig erzogene Anführer ohne Geburt, sich zu schlagen. Dazu kam die unter Verbündeten nur zu leicht eintretende Uneinigkeit; ein Theil derselben schied durch

den Frieden von Basel im Jahre 1795 aus, und Oestreich hauptsächlich setzte den Krieg mit eben so wenig Glück fort; so daß am 17. October 1797 der Friede zu Campo Formio unterzeichnet werden mußte. Einem Geiste, wie Napoleon, konnte ein so locker zusammengehaltener Staat, wie das heilige Deutsche Reich, ein Aggregat so vieler größerer und kleinerer Staaten, nicht widerstehen.

Der Friede von Lüneville vom 9. Februar 1801 ließ die Verluste des Deutschen Reiches in ihrer vollen Größe übersehen. Mit dem linken Rheinufer waren über 1200 □Meilen und beinahe 4 Millionen Einwohner verloren gegangen, und 31 Landesherren waren Herren ohne Land geworden. Der Reichs-Deputationsreceß von 1803 wies den weltlichen Herren Entschädigungen in Deutschland an, und da ohnehin die 3 priesterlichen Kurfürstenthümer, mit den erzbischöflichen Stühlen von Mainz, Trier und Cölln verloren gegangen waren, erfolgte die Säcularisation der übrigen geistlichen Herrlichkeiten. In keinem Lande waren, den Papst ausgenommen, Geistliche weltliche Landesherren geworden, denn der Besitz der Jesuiten in Paraguay und des Vladika in Montenegro war bestritten; nur in Deutschland gab es geistliche Kurfürsten, souveraine Fürstbischöfe, z. B. zu Münster, Salzburg und Würzburg; souveraine Abteien, z. B. Werden, Emmeran und Cornelis-Münster; ja sogar Frauenklöster waren reichsunmittelbare Stände, z. B. Essen u. a. m. Deutschland war bisher der Stolz der Kirche gewesen; jetzt ging aller dieser Glanz, alle diese Macht verloren. Darum von jetzt an die Klagen über die Zeit der Trübsal, in welcher sich die römische Kirche befindet. Diese konnte damals keinen Einspruch thun, weil ihrem souverainen Gebiet, selbst

von den damals die Vernunft als Göttin anbetenden Franzosen, hart zugesetzt wurde.

Ehe diese Angelegenheiten mit dem schwerfälligen Deutschen Reiche abgemacht werden konnten, war der Congreß zu Rastadt durch den Ueberfall der Französischen Abgeordneten unterbrochen worden, 1798; Napoleon hatte Malta erobert, wohin die Deutsche Ritterschaft gehen mußte, um die reichen Balleien und Commenden zu verdienen, welche überall in Deutschland zerstreut waren, unter dem Deutschen Großmeister Grafen Hompesch auf eine den Orden schändende Weise genommen. Napoleon hatte die Türken in Egypten besiegt, hatte in Italien neue Siege erfochten, und ließ, da der Friede von Amiens mit England nicht von langer Dauer war, 1803 Hannover besetzen und veranlaßte 1804, da er sich selbst zum Kaiser der Franzosen machte, daß der Deutsche Kaiser, Franz II., sich ebenfalls zum erblichen Kaiser von Oestreich erklärte. Im Jahre 1805 kam die dritte Verbindung gegen Frankreich zu Stande. Doch Baden, Baiern und Würtemberg verbanden sich mit den Franzosen, und gingen sogar später Familienverbindungen mit den Napoleoniden ein, und der Erfolg war gegen Oestreich, dessen Heere bei Ulm das Gewehr streckten, und in Verbindung mit den russischen Verbündeten bei Austerlitz geschlagen wurden. Der Friede zu Preßburg am 26. December 1805 bereitete den Rheinbund vor, womit der Deutsche Reichsverband gänzlich aufgelöst ward. Am 12. Juli 1806 ward der unter Napoleons Protectorat stehende Rheinbund von 16 Deutschen Fürsten begründet und am 19. Juli zu St. Cloud vollzogen; wodurch eine Menge anderer kleiner Fürsten des Deutschen Reichs der Landeshoheit der größeren unterworfen wurden,

z. B. Neuwied dem nicht viel größeren Nassau. Am 1. August 1806 machte der Französische Gesandte der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg dies bekannt, wodurch auch die meisten freien Reichsstädte den benachbarten größeren Reichen zugeschlagen wurden. Schweden hatte seine Deutschen Reichslande mit dem Schwedischen Reiche verbunden, und Preußen hatte, nachdem Bernadotte Hannover verlassen, um sich gegen Oestreich zu wenden, dieses Kurfürstenthum besetzt; daher war das damals Deutsche Reich schon in der That aufgelöst gewesen. Dennoch verzichtete Kaiser Franz II. am 6. August 1806 ausdrücklich auf die Krone der Cäsaren und erklärte ebenfalls seine Erbstaaten von dem Deutschen Reiche getrennt. Deutschland enthielt nunmehr, außer dem Kaiserthume Oestreich und Königreiche Preußen, auch die neuen Königreiche Baiern and Würtemberg, aber ohne innere Verbindung der Deutschen unter sich, vielmehr stand der Rheinbund dem andern Deutschland bald feindlich gegenüber.

Der Friede war nicht von langer Dauer. England gerieth mit Spanien, Rußland mit der Türkei in Krieg, und Preußen mit Frankreich. Der 14. October 1806 zertrümmerte die stolze Schöpfung Friedrichs des Großen. Es fand sich, daß eine Soldatenkaste nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit genügte; sondern daß ein eroberndes Heer nur in einem kriegerischen Volke genügenden Widerstand findet. Es fand sich zugleich, daß der kriegerische Geist nicht in dem stehenden Heere allein gesucht werden könne; denn die stärksten Festungen fielen durch alte Befehlshaber, undankbar gegen alle bisherigen Begünstigungen. Der Frieden von Tilsit im Jahre 1807 vermehrte den Napoleonischen Rheinbund noch um

11 Fürstenhäuser aus dem nördlichen Deutschland. Königreiche wurden nun gestiftet, Westphalen mit der Hauptstadt Cassel, und Sachsen; so daß der Rheinbund, der bereits viel zur Besiegung seiner Deutschen Brüder in Preußen beigetragen hatte, jetzt 4 Könige und Großherzöge, und 25 Herzöge und Fürsten zählte.

So endete die Einmischung der Deutschen Fürsten in die Französische Revolution, welchen von ihren Hofleuten gesagt worden war: daß nur noch Canaille jenseits des Rheins zurückgeblieben sei. Alle Schuld ward nunmehr von derselben Camarilla auf den verderblichen Zeitgeist geschoben, der alles so herrlich historisch Begründete umstürze. Die eigne Schuld des Falles hüteten sie sich wohl, zu gestehen, und daß die Französische Revolution nur Veranlassung, nicht die Ursache ihrer Verluste war.

Mit diesem Umsturz des Alten beginnt die neue Zeit. Die Fürsten wurden frei von den Fesseln der alten Feudallandstände, sie sahen endlich, daß sie besser unmittelbar mit dem Volke in Verbindung stehen, als durch die bisherige Vermittelung eines Geburtsstandes, und das Volk verbindet sich mit dem Fürsten, seit die souveraine Macht fester historisch begründet ist, immer inniger, je mehr die frühere Unterthänigkeit gegen die Zwischenmacht des Adels entbehrlich erscheint.

Hommes distingués! formez une nation à part, et gouvernez-vous vous mêmes.

Le Comte de Volnay.

Die Agrargesetzgebung.

Dieser historischen Begründung der Gegenwart wollten die entgegenarbeiten, welche durch den Umschwung der Zeit verloren hatten. Es ist wahr, die Geburtsstände haben viel verloren von ihrer frühern Allmacht, mit der sie als Raubritter sich auf der Landstraße das Vermögen anderer zueigneten, mit der sie als Burgherren den Befehlen des Landesherrn trotzten, mit der sie als Gutsbesitzer über Leib und Seele ihrer Unterthanen verfügten, oder als Landstände dem Landesherrn Gesetze vorschrieben.

Dies war alles ehemals historisch begründet. Jetzt ist es die landesherrliche Macht, die Herrschaft der Gesetzlichkeit, womit sich ein solcher Geburtsstand nicht mehr verträgt. Er vergißt was der Apostel sagt: Schicket Euch in die Zeit! Dasselbe haben auch die Berufsstände thun müssen, und diese sind besser gefahren. Als das Pulver noch nicht erfunden war, war es historisch begründet, daß der Stand der Harnischmacher und Panzerarbeiter sehr gute Nahrung hatte; sie hörte auf, und dieser Gewerbsstand war so klug, sich aufzulösen und auf andere Weise noch größere Vortheile zu

suchen. Dieser Geburtsstand aber glaubte durch starres Festhalten am Alten in die Räder des Geschickes eingreifen zu können, und daß ihm gelingen würde, was ihm früher gelang, nämlich auf die Entschließungen der Fürsten zu wirken, was diesen aber oft sehr schlecht bekommen war.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, sah sehr wohl ein, welche Schwierigkeiten ihm die Landstände, wie wir sie gesehen haben, in den Weg legten, als er die Monarchie begründete, welche bald als die fünfte Großmacht in Europa auftreten sollte. Er gab daher sehr weise Gesetze zum Schutz der Bauern; dies setzte König Friedrich Wilhelm II. mit großer Beharrlichkeit fort. Die Beamten, welche gewöhnlich hinter den freisinnigen, großartigen Ansichten der Fürsten zurückblieben, führten Schwierigkeiten aller Art herbei, und selbst größtentheils dem Stande angehörend, welcher von der Unterdrückung der Bauern den meisten Vortheil hatte, kamen die landesväterlichen Absichten des als guter Verwalter bekannten Königs nicht zur Ausführung. Friedrich II. fand noch so wenig allgemein verbreitete Bildung und noch so viel Servilität, daß er zwar den Geburtsstand zu seinen Zwecken benutzte; aber bei seiner Kraft konnten die früheren Landstände nicht mehr aufkommen. Diese waren gegen ihn eben so unterthänig, und so kamen sie ganz in Vergessenheit. Doch erkannte er die Bedeutung des Gegengewichts wider die Macht des Adels in der Industrie; er suchte dieselbe auf alle Weise zu beleben und der Flor der Städte hob sich. Eben so wirkte er auf die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern hin, und solche Urbarien, oder gutsherrliche Dorfgesetze über die Leistungen der Bauern kamen unter seiner Regierung nicht mehr vor, wie das von Cziechova in Ober-

schlesien, worin es heißt: Wenn es die Herrschaft verlangt, müssen die Hofegärtner zu zweien sich vor den Pflug spannen.

Maria Theresia folgte dem Beispiel dieses großen Königs; auch sie sah wohl ein, daß die souveraine Macht nur gewinnen konnte, wenn ihre Magnaten nicht mehr über Leib und Seele ihrer Unterthanen verfügen durften. Dennoch war dort das Verhältniß der Leibeigenen nie so drückend gewesen, als in Norddeutschland, wo weniger reiche Grundbesitzer waren; sondern die Menge kleiner Grundherrschaften jedes Mittel hervorsuchen mußte, um den Grundsatz zur Ausführung zu bringen, nach welchem jeder ihrer nachgebornen unbegüterten Söhne sagte: Ich bin so gut ein Edelmann, wie der reiche Fürst v. Pleß oder der reiche Graf v. Arnim. Dieser Geist ließ in Norddeutschland keinen hohen Adel aufkommen, wie in Oestreich, der an öffentlichem Ansehen den Mediatisirten gleichgestellt werden konnte. In Oestreich wird man den Grundsatz nicht hören, nach welchem der arme Herr v. Habenichts sich dem Grafen Kollovradt gleichstellt.

Maria Theresia fand viele Schwierigkeiten in Ausübung ihrer menschenfreundlichen und zugleich staatsklugen Pläne; noch mehr aber ihr großer Sohn, Joseph II., der seiner Zeit weit vorausgeeilt, auch die verschiedenen Religionsparteien in seinen Staaten durch das Toleranzedict auf gleichen Fuß stellen wollte. Mit Recht wirkt ein kluger Monarch auf Nivellirung hin, damit alle Staaten im Staate verschwinden, und strebt nach Centralisirung, um die verschiedenartigsten Interessen zum Zweck des Staates zusammenzuhalten. Allein

bald waren in Oestreich die Geistlichen mit dem Adel verbunden; dem trefflichen Kaiser wurden tausend Hemmnisse bereitet, im kräftigsten Mannesalter raffte ihn ein auffallend schneller Tod hin, und so wurden seine herrlichen Pläne unterbrochen.

Friedrich Wilhelm II. von Preußen hatte anderweite Beschäftigung, um das von Friedrich II. angefangene Werk fortzusetzen, und seine Hofleute fanden vollauf zu thun, sich auf jede Weise beliebt zu machen; so daß von solchen unergötzlichen Gegenständen, wie die Armuth der Bauern, nicht die Rede war. Erst als Friedrich Wilhelm III. Vater seines Volkes ward, wollte er die Unterthänigkeit der Bauern sofort aufheben. Er forderte Bericht von den obersten Gerichtshöfen der Provinzen. Doch so sehr fand er die Zeit noch hinter seinen liberalen Ansichten zurück, daß er auf nichts als Schwierigkeiten stieß. Ein Zeichen jener Zeit ist unter andern der dießfallsige Bericht der Oberamtes-Regierung von Schlesien zu Breslau, nach welchem sich dies, für sehr gründlich und gelehrt gehaltene Collegium zu Anfang des 19. Jahrhunderts dahin erklärte: Durch eine solche Maßregel würde der Adel zu viel verlieren, auch befände sich der Bauer ja recht wohl bei der bestehenden Verfassung. Dies damals in großer Achtung stehende Collegium bestand nicht blos aus Edelleuten; aber damals war der Nichtadlige auch so servil, daß er zu Gunsten der gnädigen Herren seinem liberalen Könige zu widersprechen wagte. Daher mag es aber auch kommen, daß der Preußische Beamte im Auslande, wenn auch für ehrlich, doch für beschränkt, wenn auch für gelehrt, doch für servil, wenn auch ohne Sitten, doch für eine so stereotype Figur gehalten wird, daß man

ihn sogleich bei Erwähnung des Preußischen Zopfes oder eines steifleinenen Menschen erkennt.

Wie weit ein solches Festhalten am Hergebrachten führte, zeigte der Fall Preußens im Jahre 1806. Da endlich besiegte Friedrich Wilhelm III. alle Schwierigkeiten, hob altes Unrecht auf, und ihm verdankt Preußen seine unsterbliche Agrargesetzgebung, worüber wir auf die Werke von Kretschmer, Hering und Dönniges sen. verweisen.

Freiheit der Person, Freiheit des Grundeigenthums, das sind die Losungsworte dieser vortrefflichen Gesetzgebung — Losungsworte, welche in ihrer Rückwirkung auch auf die übrigen Zustände des Deutschen Vaterlandes und die Civilisation überhaupt von den unberechenbarsten Folgen waren und heute noch sind. Wohl hat diese Gesetzgebung, in einer großen Zeit des Unglücks geschaffen, sich emporgeschwungen über kleinliche Privatinteressen, die im tiefen Frieden die Ausführung oft so sehr erschweren. In dieser für Preußen bedeutungsvollen Zeit mußten engherzige Bestrebungen einzelner Personen und Stände verstummen, da trat mit Flammenbuchstaben geschrieben vor die Seele, daß nur durch Hingebung fürs Ganze die Gesellschaft fortzubestehen vermöge. Wie der Staat selbst hinsichtlich seines Domanialbesitzes augenblickliche aber wohlangelegte Opfer brachte, so mußte diese Culturgesetzgebung auch einzelnen Privaten solche Opfer auferlegen. Es giebt keine edleren Worte die der Vater eines Volkes sprechen könnte, als die Friedrich Wilhelm III. sprach da er sagte: „Nach dem Martinitag 1810 giebt es in meinem Lande nur freie Leute." Mit dem Begriff von Freiheit des Eigenthums glaubte man innig verbunden die Gestattung des ganz freien Verkehrs mit Grund und Boden. Ganz unzer-

trennlich schien diese ungemessene Mobilisirung von den Ansichten der aufgeklärtesten Staatsmänner und Nationalökonomen. Es gereichen auch diese Gesinnungen ihren Besitzern zur höchsten Ehre, und es will auf den ersten Blick nichts natürlicher erscheinen, als daß sich im ganz unbeschränkten Verkehr mit Grundeigenthum das richtigste Verhältniß zwischen größerem und kleinerem Besitz, zwischen getheiltem und ungetheiltem gestalte. Es macht nichts auf den ersten Blick und für den edlen Menschen einen günstigern Eindruck als der Gedanke, daß auch der geringste im Volke sich mit Grundbesitz jederzeit zu betheiligen, jede kleine Ersparniß darin entweder niederzulegen oder jede Finanzverlegenheit durch Verkauf zu beseitigen vermöge.

Es konnte nicht fehlen, daß der Geburtsstand sich durch die in diesen Gesetzen ausgesprochenen Grundsätze sehr verletzt fühlte. In Schlesien ging man so weit, daß die ganz unter dem Einfluß der Aristokratie stehenden Behörden das berühmte Gesetz vom 9. October 1807 auf die gewöhnliche Weise nicht publicirten. Mit Recht wurden die armen Bauern mißtrauisch, je mehr sie ihre gnädigen Herren die Maßregeln des Königs laut tadeln hörten. Das arme irregeleitete Volk schrie in Oberschlesien und im Gebirge: der König hat mit goldenen Buchstaben uns einen Freibrief gegeben, den haben uns die Edelleute und die Beamten vorenthalten. Einige Flintenschüsse der in die aufgestandenen Dörfer geschickten Soldaten brachten sie bald zum Schweigen. Allein da im Gebirge ein Militairbefehlshaber, welcher den Civilcommissar nicht zuzog, das bestimmte Dorf verwechselte, und er die Execution in einem ganz ruhig gebliebenen Dorfe, Haselbach, vollzog, machte dies Versehen glücklicherweise den Monarchen

aufmerksam auf diese Sache, der damalige Obrist v. Gneisenau ward unmittelbar nach Haselbach geschickt, und da ermittelte sich denn, daß wirklich die gewöhnliche Bekanntmachung des fraglichen Gesetzes unterblieben war. Bei der von den Beamten geforderten Verantwortung fand sich, daß ein Subaltern, der gegen seinen Vorgesetzten gern schwieg, dies Gesetz nicht zum Vortrag gebracht haben sollte. Er ward in 20 Thaler Strafe genommen. Es ward später aber bekannt, daß alles Unglück durch das Oberamt und die Kammer veranlaßt worden war, welche beide dies Gesetz für den Adel zu nachtheilig hielten, um es zu publiciren; sie ließen es daher, nachdem sie es sich gegenseitig zugeschickt hatten, nach der gewohnten Weise der Beamten: interim aliquid fiat, liegen.

Friedrich Wilhelm III. hatte den Grundsatz: erst müsse der Staat gerettet werden, dann würde sich alles andere finden; es wurde daher mit Consequenz dahin gewirkt, statt der alten Feudalverfassung, welche Staaten im Staate beförderte, eine Centralisation zu erzielen, welche nur Staatsbürger anerkannte, die vor dem Gesetz gleich sind. Demgemäß wirkte auch Hardenberg, der Vertraute des Königs, als die Wiederherstellung des Staates vorbereitet ward. Da trat aber die Aristokratie hervor, welche stets erst ihre Zwecke und dann erst die des Monarchen verfolgt, und verlangte Reichsstände, zu ihrem Vortheil.

Es ist merkwürdig, daß das Verlangen nach einer Constitution in Deutschland zuerst von dem Adel in Preußen ausgegangen ist, und daß derselbe Adel, der jetzt in dem Wunsche nach einer Volksvertretung nur Demagogen wittert, zuerst auf Reichsstände drang. Es war dies die märkische

Ritterschaft. Man hat versucht, jetzt einen Schleier darüber zu ziehen; allein der unermüdliche Sammler von Denkschriften und Briefen bedeutender Personen der letzten Zeit, Dr. Dorow, hat die Denkschrift mitgetheilt, welche damals von dem General v. Marwitz dem Staatskanzler v. Hardenberg übergeben ward. Aus diesem sehr bestimmten Antrage auf Berufung von Reichsständen sieht man, daß diese Kaste die Zeit für sehr gelegen hielt, mit ihren alten Ansprüchen wieder hervorzutreten. Man hielt damals die königliche Macht für so geschwächt, daß sie bereit sein würde, sich wieder den alten Feudalständen in die Arme zu werfen. Damals war Hardenberg groß, er wußte solchem Ansinnen entgegenzutreten, und unerschüttert ging er seinem Ziele entgegen, Deutschland von dem schmachvollen Joche Napoleons zu befreien. Seine treuen Gehülfen waren Gneisenau und Scharnhorst, nebst einigen aufgeklärten Männern aus Königsberg, und wenn man damals sehr aufgebracht darüber war, daß dieser Staatsmann meist Nichtpreußen vorzog, so muß man leider gestehen, daß man damals in Preußen noch zu servil war, sich von dem gewohnten Uebergewicht der Aristokratie loszusagen. Homines ad servitutem parati.

Besonders war es das sogenannte Gendarmerieedict, in welchem Hardenberg eine Tabula rasa zu schaffen versuchte. Großartig war darin mit Verwerfung aller bisherigen Hemmnisse der Fortschritte zum Bessern, der Gutspolizei und Patrimonialjustiz, eine Verwaltungsart angeordnet, welche die größtmöglichste Centralisation herbeiführte. Die Geschichte dieses Gesetzes und die Männer, welche dasselbe verfaßten, wird der Nachwelt nicht vorenthalten werden. Allein damals drängten sich die Ereignisse zwischen Rußland und Frank-

reich so mächtig, daß Hardenberg alle Aufmerksamkeit den auswärtigen Verhältnissen widmen mußte, und so kam es, daß die Cabinetsordre, welche die Ausführung dieses Gesetzes verfügte, — — — — nicht zur Ausführung kam. Sie ging durch die Hände eines sonst braven Mannes, der sich aber zu dieser Höhe nicht erheben konnte, der mehr an seine Standesgenossen dachte, während Hardenberg nur an den Staat dachte, als er diese Gesetze beförderte. Die damalige Gesetzgebung ist später im Jahre 1826 in den v. Kamptzschen Jahrbüchern eine sporadische genannt worden; auch hat Hardenberg später diese Bahn verlassen, und es scheint, als habe er nach Erreichung seines großen Zieles, der Befreiung Deutschlands gedacht: après nous le déluge. Doch wie viel Minister haben seit ihm wohl gewagt ihre Meinung zu sagen? Dagegen giebt es Beamte genug, welche dafür bezahlt sind, die Wahrheit zu sagen, die aber nicht wagen in Gegenwart des Monarchen gegen Maßregeln zu sprechen, welche sie sonst sehr heftig getadelt haben. Wie erbärmlich müssen solche den Königen vorkommen? und doch sind sie leider nur zu oft mit solchen Menschen umgeben. Dagegen sagte Peter der Große, als er die freisinnigen Erörterungen im englischen Parlament hörte:

> Es ist erfreulich, wenn die Söhne des Vaterlandes ihrem Fürsten aufrichtig die Wahrheit sagen: hierin sollten wir an den Engländern ein Beispiel nehmen!

Deutschlands Ermannung.

Eine Freiheit macht uns alle frei!
Schiller, im Tell

Die bisherigen Erfahrungen zeigten sonach überall, daß das Alte nicht länger beizubehalten. Mißbräuche waren durch die Macht der Verjährung Recht geworden, und da hierbei der Besitz stets entscheidet; so wäre ohne diese gewaltsamen Erschütterungen nie daran zu denken gewesen, von dem alten Unwesen abzulassen. Durch die Säculariſirung von 1803 und durch die Mediatiſirung des Rheinbundes 1806, waren Hunderte von kleinen Staaten untergegangen und mit größeren vereinigt worden; es war daher die Abschaffung von unzähligen besondern Rechten erleichtert, und was Manchem als ein Gewaltschritt erschien, war für die Meisten eine große Wohlthat. Alle Ungerechtigkeiten hörten auf, und die bisherige Rechtsungewißheit, die bei einer solchen Menge von Particularrechten unvermeidlich ist, machte allgemeinen Gesetzen Platz. Eine wahre Wohlthat war auch die Aufhebung des alten Reichskammergerichts, das ohnerachtet aller seiner Ehrwürdigkeit das Ansehen des Rechts

nicht mehr zu behaupten vermochte. Eine noch größere Wohlthat war die Aufhebung des sogenannten altpatriarchalischen Verhältnisses der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit der Landbewohner und der meisten Hörigkeitsverhältnisse zu ihren Gutsherren, nach welchen, wie wir gesehen haben, diese bestimmen konnten, bei wem die stärksten Söhne ihrer Bauern und die schönsten Töchter derselben dienen sollten. Natürlich suchten sie für sich selbst diejenigen aus, die ihnen am besten gefielen. Ohne besondere Erlaubniß konnte kein Leibeigener heirathen, und ohne Losbrief kein Unterthan wegziehen.

Solches Unrecht, das durch die Ohnmacht der Landesherren und die Ungebundenheit der Vasallen derselben aus Gewalt hervorgegangen, im Laufe der Zeiten sogenanntes Recht geworden war, wurde endlich aufgehoben, wo das Gesetzbuch Napoleons eingeführt ward, und auch andere Deutsche Staaten folgten gern dem Bedürfniß der Zeit, Preußen, wie gesagt, durch das unsterbliche Gesetz Friedrich Wilhelms III. vom 9. October 1807, wodurch er eigentlich erst Selbstherrscher ward; da vorher Tausende von kleinen Herren geherrscht hatten. Er zeigte, daß die Monarchie der beste Schutz gegen Tyrannei ist, die drückendste Tyrannei aber ist die Herrschaft Vieler.

Im Jahre 1808 war ein Congreß zu Erfurt, wo der Kaiser aller Reußen dem auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stehenden Napoleon bemerklich machte, daß die Freundschaft eines großen Mannes die größte Wohlthat der Gottheit sei. Dennoch war Krieg die Losung. Deutschlands Söhne wurden in Napoleons Heere eingereiht, die noch in demselben Jahre in Lissabon, Rom und Madrid einzogen.

Im Jahre 1809 zogen sie wieder siegreich in Wien ein, und das aus den Trümmern von Preußen gebildete Großherzogthum von Warschau, das dem Könige von Sachsen von jenem Gewaltigen gegeben und mit dem Rheinbunde vereinigt worden, erhielt durch die Hülfe von Rußland Vergrößerungen aus der Oestreich abgenommenen Beute, woran ebenfalls das mit Napoleon verbündete Rußland Theil nahm, welches sich auch 1807 einen Theil von Preußen zugeeignet hatte. Der Frieden von Schönbrunn nahm Deutschland im Süden alle Verbindung mit dem Innern durch Stiftung des Französischen Königreichs Illyrien. Auch bis an die Nord- und Ostsee dehnte sich Frankreich aus, indem es sich nach der Einverleibung von Holland im Jahre 1810 über die Weser bis nach Lübeck erstreckte; so daß im Jahre 1811 von Deutschland nur noch Oestreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, die Mark und Pommern nicht unter unmittelbarer Oberherrlichkeit Frankreichs standen.

Jetzt endlich fing der fremde Druck an, dem Deutschen unerträglich zu werden. Was der Sieg des großen Deutschen Feldherrn, des Erzherzogs Carl von Oestreich, bei Aspern nicht vermocht hatte, vermochten die Beharrlichkeit und Vaterlandsliebe der Gebirgsbewohner Spaniens, welche ohne alle Kriegskunst die erfahrensten Feldherren des großen Meisters Napoleon in ihrem Siegeslaufe hemmten; der im Jahre 1812 nach Moskau zog, aber den traurigsten Rückzug antreten mußte, den die Geschichte kennt; obwohl die Fürsten des ganzen westlichen Continents von Europa mit ihm verbündet waren, und ihre Hülfstruppen mit auf den Schneegefilden an der Berezina und bei Wilna verbluteten Da ermannte sich Deutschland im Jahre 1813, wo die große

Masse noch unverdorben war, wie selbst unter Nero die meisten Italiener noch rechtliche Leute waren (Severa adhuc et antiqui moris retinens Italia. Tac. Ann.). Die Preußen gingen voraus, der König rief, und alle kamen; Lübeck und Hamburg wagten das Joch selbst abzuschütteln. Am 28. Februar 1813 erfolgte die Verbindung Preußens mit Rußland zu Kalisch, und wenn auch die Schlachten von Lützen und Bautzen den großen Feldherrn nicht aufhalten konnten; so zeigten sie ihm doch, daß jetzt ein ganz anderer Geist in den Preußen walte. Jeder hatte den Willen zu siegen, und schon Bärenhorst verkündete jedem noch so gut ausgebildeten Heere den Untergang, wenn es Gegner hat, mit diesem festen Willen des Einzelnen.

Solche Tapferkeit vermochte Oestreich am 10. August 1813 zum Beitritt. Am rechten Flügel an der Katzbach und am linken bei Groß-Beeren durch die Preußen gelähmt, verstand Napoleon zwar bei Dresden zu widerstehen; allein bei Culm ward seinem Vordringen ein Ende gemacht, und er in den Zustand der Vertheidigung geworfen. Da zog sich auch Baiern am 8. October 1813 von ihm ab, und wandte sich den vaterländischen Schaaren zu. Am 18. October 1813 ward bei Leipzig die Macht der Franzosen in Deutschland gebrochen und Deutschland wieder frei. Bei Hanau kämpften am 30. October die Franzosen nur noch um ihre Selbsterhaltung mit den Baiern, und der Deutsche Boden ward von ihnen verlassen, den sie seit 10 Jahren mit Blut und Raub erfüllt hatten. Ohne ein solches die Luft reinigendes Gewitter würde aber das Unwesen des heiligen Römischen Deutschen Reiches so leicht nicht abgeschafft worden sein; und vieles durch das Alter geheiligte Unrecht wäre noch

Recht; denn nur der Edle giebt gern einen vortheilhaften Besitz auf. Am 2. November 1813 trat der König von Würtemberg aus dem Rheinbunde, und da ihm auch die letzten Verbündeten Napoleons diesseits des Rheins folgten, war mit dem Ende 1813 dieser Bund aufgelöst und die Deutschen wieder unter sich verbunden.

Mit den ersten Tagen des Jahres 1814 ward das linke Rheinufer wieder erobert, und alles, was die Franzosen seit 1793 dem Deutschen Vaterlande entrissen hatten, wieder damit vereinigt. Der Rhein bildete nicht mehr die Grenze, und die Begeisterung, welche den Franzosen den Rhein damals entriß, ist geblieben. Sie sollen ihn nicht wieder haben! Nach den Erfolgen bei Brienne, Laon, Arcis sur Aube und Paris schmerzte es den Deutschen sehr, daß ihre Verbündeten daran Schuld waren, wie Straßburg mit dem Oberrhein nicht wieder durch den am 30. Mai geschlossenen Pariser Frieden mit Deutschland verbunden ward; auch kam der Burgundische Kreis nicht mehr an Deutschland zurück; sondern ward zu dem neuen Königreiche der Niederlande geschlagen, das sich gegen Deutschland eben nicht dankbar bewiesen hat.

Im ersten Feuer der Begeisterung hatte man alle Französischen Einrichtungen aus ungeheurem Patriotismus wegschaffen wollen; doch überzeugte man sich bald, daß grade nur durch solche Einrichtungen Napoleon so Großes hatte leisten können, und bei dem ersten Erwachen aus dem Taumel der Siegestrunkenheit frug man sich wohl hier und da, wie soll es nun werden? Wenigen schien es möglich, das heilige Römische Reich mit seinen mehr als 300 Staaten wieder herzustellen; doch was dem Vernünftigen unmöglich schien,

ward von der Reichsritterschaft, von den geistlichen Ritterorden und von dem Papst mit manchen Domkapiteln als Recht gefordert. Alle die müßigen Zuschauer bei dem Untergange des Reiches, alle die, welche selbst dessen Sturz herbeigeführt hatten, traten jetzt mit den unsinnigsten Forderungen hervor. Selbst der Minister v. Stein war jetzt wieder ganz Reichsritter, und Max v. Schenkendorf sagte 1815 im Schwan zu Frankfurt, als von den Verdiensten eines Mannes die Rede war, der eine große Rolle bei der Befreiung des Vaterlandes gespielt hatte: Es ist wahr, er ist Excellenz, er ist ein großer, ein berühmter Mann, aber es fehlt ihm doch etwas: er ist kein Edelmann, er muß sich adeln lassen.

Da fingen doch Manche an einzusehen, daß Manches anders werden dürfte, obwohl der beste Wille bei den Fürsten war: allein ihre Umgebungen hinderten jeden Fortschritt. So hat Friedrich Wilhelm III. mehreremale befohlen, es solle bald eine Gemeindeordnung ausgearbeitet werden, weil man wohl sah, wie vortheilhaft es unter Napoleon war, daß der schwankende Unterschied zwischen Stadt und Land aufhöre. Allein da traten die tausend Rücksichten und Ansprüche der Dominialherren hemmend dazwischen, und der brave König konnte es nicht zwingen, obwohl er es mit seinem Volke wahrhaft gut meinte.

Le Rois sont indivisibles de leurs nations.
Le Comte de Volnay.

Die Gegenwart.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.
Schiller.

Der am 1. November 1814 zu Wien eröffnete europäische Congreß ordnete die Verhältnisse Deutschlands durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815, wobei statt des Königreichs Westphalen das Königreich Hannover errichtet ward; und beinahe wäre es zum Kriege unter den Verbündeten selbst gekommen, weil man einen Gesandten der Franzosen, und zwar den ersten Diplomaten der Welt, Talleyrand, zuließ; doch stellte die Rückkehr Napoleons die Eintracht wieder her; die Preußen und Britten vernichteten am 18. Juni 1815 sein Heer und seinen Kriegsruhm mit einem Schlage, und der zweite Friede zu Paris vom 5. November 1815 gab wenigstens Landau an Deutschland zurück.

So wie die Bourbonen in Frankreich wieder in den Besitz ihrer Macht kamen, und der Kurfürst von Hessen nichts von dem anerkannte, was seit seiner Vertreibung durch die Franzosen geschehen war, obwohl er das vormalige Bisthum

Fulda annahm; so wollten auch Andere Manches ungeschehen machen, was ihnen nicht vortheilhaft war; darum traten auf dem Wiener Congreß die mediatisirten Deutschen Reichsfürsten auf mit dem Ansinnen, ihre alten Rechte wiederherzustellen; dasselbe thaten die geistlichen Herren, welche den Grundsatz nicht anerkennen wollten: daß ihr Reich nicht von dieser Welt sei; dasselbe thaten die geistlichen Ritterorden, und die heimliche Verbindung unter dem Namen der Adelskette wollte einen Staat im Staate bilden. So wollte beinahe jeder zwar die Vortheile der neuen Zeit genießen, aber nicht anerkennen, was einstweilen durch die Macht der Zeit geschehen war.

Daher überall Reactionen, die, von Leuten ausgehend, welche das Ohr der Fürsten hatten, manche Besorgnisse erregten. Man hörte überall: „Der König hat uns unsere Rechte genommen, er muß sie uns wiedergeben!" selbst von Leuten, die nie etwas gehabt hatten, die sich aber durch ihre Geburt zu solchen Klagen berechtigt glaubten. Dazu kam noch der nur zu lange dauernde Zustand der Ungewißheit; denn die höchst schwierigen Landesausgleichungen in Deutschland verzögerten sich bis zum 5. November 1816. Sie waren um so schwieriger, da auf das Aussterben des Badenschen Hauses gerechnet worden war, welches beinahe einen Krieg zwischen Oestreich und Baiern herbeigeführt hätte. Politischer Fanatismus, der früher Meuchelmörder in Napoleons Nähe geführt hatte, führte im Jahre 1819 wieder einen Studenten, Sand, zum Meuchelmorde, und von da an ging das Gespenst der demagogischen Umtriebe durch Deutschland, wodurch die Jugend sich für wichtig zu halten verleitet ward. Im Jahre 1818 befreite der Congreß zu

Aachen die Franzosen von manchen lästigen Bedingungen. Im Jahre 1819 brach eine Militairrevolution in Spanien aus, welche auch auf Deutschland wirkte; so daß im Jahre 1819 zu Carlsbad Beschlüsse des Deutschen Bundes erfolgten, um die innere Ruhe zu sichern. Die Carbonari-Revolutionen in Italien im Jahre 1820 führten zu dem Congreß zu Troppau und zu Laibach 1821. In demselben Jahre versuchten die Griechen das Joch der Türken abzuschütteln; dagegen erklärten sich aber die meisten Mächte Europas auf dem Congreß zu Verona 1822, nachdem im Jahre vorher Napoleon auf St. Helena verstorben war. Es war lange ein Lieblingswunsch aller Gebildeten gewesen, den klassischen Boden Griechenlands von den Barbaren befreit und statt ihres Halbmondes das christliche Kreuz auf der Moschee der heiligen Sophia zu Constantinopel aufgepflanzt zu sehen; daher auch Deutschland jetzt große Theilnahme äußerte, und die Erklärung zu Verona keine gute Stimmung verbreitete, so wie die Maßregeln des Königs von Spanien, der gegen seine Getreuen vom Jahre 1808 bis 1814 von Frankreich im Jahre 1823 unterstützt ward.

Unterdeß machte das politische Leben im Innern von Deutschland bedeutende Fortschritte; seit dem Jahre 1818 war in Baiern eine Verfassung eingeführt, die, wie in Würtemberg, bei den am meisten bevorzugten Ständen viel Anstoß fand; und im Jahre 1824 kam auch in Preußen die provinzialständische Verfassung zu Stande. Doch im Jahre 1819 ward von Bundes wegen die Censur eingeführt, und eine Central-Untersuchungs-Commission angeordnet. Dabei erfreute sich aber Deutschland der Ruhe nach Außen, während Griechenland im Jahre 1827 dennoch durch die Ver-

mittelung von England, Frankreich und Rußland selbstständig ward, 1828 der Türkenkrieg wüthete, 1830 die Franzosen Algier eroberten, selbst aber durch die Julirevolution heftig erschüttert wurden, welche die in Belgien und Polen zur Folge hatte. Die Cholera suchte im Jahre 1831 Deutschland heim, während an den Grenzen des unruhigen Belgiens, Italiens und Polens Deutsche Heere aufgestellt werden mußten. In demselben Jahre ward ein Deutscher Prinz König der Belgier, im Jahre 1832 ein Anderer König des wiedererstandenen Griechenlands, der Sohn des ersten Philhellenen in Deutschland. Im Jahre 1833 machte Don Miguel in Portugal der Doña Maria Platz, welche ebenfalls einen Deutschen Prinzen heirathete. Die innere Verfassung Deutschlands war unterdeß durch die Constitutionen von Hessen im Jahre 1831 und die von Sachsen im Jahre 1831 fester begründet worden, und das Grundgesetz in Hannover wurde im Jahre 1833 veröffentlicht, welches aber von dem jetzigen Könige wieder aufgehoben ward. Im Jahre 1834 fand der Deutsche Ministercongreß zu Wien statt, wo im Jahre 1835 der letzte Deutsche Kaiser, Franz I., starb.

Der an die Stelle des Deutschen Reiches getretene Deutsche Bund ward immer inniger durch die im Jahre 1834 erfolgte Einrichtung des Deutschen Schiedsgerichts, durch die Centralcommission im Jahre 1833 und die Bundestagsbeschlüsse über die Deutsche Presse im Jahre 1832. Dagegen suchte sich in manchen Ländern ein Staat im Staate zu bilden. Der Rheinische Adel verband sich zur Autonomie und gegen die Folgen des mit der Industrie in Verbindung stehenden größeren Nivellirens der Gesellschaft, und es fehlte nicht an aristokratischen Umtrieben. Dazu kamen noch die

hierarchischen Umtriebe, welche so weit gingen, daß eine ganze Klasse von Unterthanen erklärte: sie werde den Befehlen der Obrigkeit nicht gehorchen. Die Kirche giebt keinen Anspruch auf; darum hat auch der Padre Ansosii, Maestro di santo Pallazo, im Vatican zu Rom wieder auf die Verfluchung Aller aufmerksam gemacht, welche sich im Besitze von Kirchengütern befinden. („Die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter; aus dem Italienischen, mit Anmerkungen von Dr. Daniel. Leipzig, 1832.") Nach diesem Buche müßte Salzburg, Passau, Fulda, Mainz, Trier, Cölln, Würzburg, Bamberg, Meißen u. s. w. wieder herausgegeben werden, ja sogar mit allen seit dem Besitze gezogenen Nutzungen. Doch Preußen hat sich in der neuesten Zeit mit dem päpstlichen Stuhle ausgesöhnt, und Oestreich befördert von Staatswegen die Eisenbahnen; wo aber der fortschreitenden Kultur Eisenbahnen zu Gebote stehen, da kann die Hierarchie nicht mehr siegen. Auch hat die neueste Censurverordnung in Preußen zu größerer Gedankenfreiheit geführt; so daß das Deutsche Vaterland immer besseren Aussichten entgegengeht, besonders seit die Drohungen der Franzosen unter Thiers die Deutschen nicht erschreckt, sondern immer enger befreundet haben. Sollten die Franzosen die bestehenden Verträge widerrechtlich brechen wollen, so wird sich Deutschland wieder wie ein Mann erheben. Der Deutsche Zollverein, der die meisten Länder Deutschlands jetzt schon zu gemeinsamem Vortheile umschließt, wird auch dazu beitragen, im Innern Wohlstand und des Deutschen Namens Glanz nach Außen zu verbreiten.

Alle diese guten Aussichten schlägt auf einmal der malkontente Junker nieder, indem er sagt: es wäre alles recht

gut ohne die Demagogen, welche uns mit einer Revolution bedrohen. Diese Furcht vor Revolutionen hören wir stets von den Männern der Reaction verbreitet. Damit sucht die Camarilla die Fürsten einzuschüchtern und zu Maßregeln zu verleiten, welche den Adel wieder in den vollen Besitz seiner frühern Anmaßungen setzen. Denn stets wiederholt dieselbe: die Demagogen wollen den Fürsten an die Krone.

Wenn man von diesen Junkern genauer zu erfahren sucht, wo eigentlich diese gefährlichen Demagogen sind; so muß man eine Menge banaler Phrasen über Mangel an Frömmigkeit, über Vermehrung der Verbrecher, über schlechte Grundsätze u. s. w. anhören, z. B.: Es will keiner mehr gehorchen, der Bauer will den Herrn spielen u. s. w. Der langen Rede kurzer Sinn ist: daß jetzt ein gebildeter Mittelstand besteht, und das gemeine Volk nicht mehr als unterthäniger Bauer oder als bloßer Gevatter Schneider und Handschuhmacher erscheint. Daher die unaufhörlich wiederholte Klage über das verderbliche Nivelliren des Zeitgeistes; daher aber auch die überall thätige Reaction, daher die aristokratischen Umtriebe!

Verbunden werden auch die Schwachen mächtig!
Schiller.

Die Kette und die Reunion.

Man hat vielfach darüber geklagt, daß die Anstrengungen der Deutschen im Jahr 1813 nicht den Erfolg gehabt, welchen man sich versprochen. Man hat mit Unrecht die Fürsten angeklagt. Diese hätten gern die Erfahrungen benutzt, welche ihnen das Beispiel Napoleons gegeben, der grade deshalb Selbstherrscher war, weil er nur Staatsbürger anerkannte; denn der von ihm geschaffene Adel war ganz verschieden von dem bisherigen, er war in der Entstehung der Berufsstand des Verdienstes, und in seiner Fortdauer der Berufsstand des durch Majorate gesicherten Besitzes.

Auf dem Wiener Congreß traten, wie wir gesehen haben, alle wieder hervor, welche wie die ältere Linie der Bourbonen sehr gern die Vortheile der Gegenwart annehmen, aber die bisherigen Ereignisse nicht anerkennen wollten, die sich mithin der wahren historischen Begründung widersetzten, obwohl sie grade diese Zauberformel erfanden, welche lange den Deutschen Vetter Michel verblendete. Man lese die Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit von Dr. Mannsdorff, welche bei Barth in Leipzig erschienen

ist; darin wird man die Statuten der Adelskette finden, der aristokratischen geheimen Verbindung, welche seitdem das Mißbehagen hervorgerufen hat, das man seitdem besonders in Norddeutschland findet, so wie dieselben Tendenzen in der Adelsreunion in Schlesien in der neuesten Zeit wieder aufgelebt sind.

Diese aristokratischen Umtriebe mußten Männer wie Luden und andere aufgeklärte Geister erbittern, besonders wenn sie sahen, wie die Religion mit zu Hülfe genommen ward, den Souverainen Mißtrauen gegen ihre Völker einzuflößen, und Leute wie v. Haller die Staatswissenschaft dadurch zu restauriren suchten, daß sie zu gewaltsamen Rückschritten veranlaßten. Da wurden junge Enthusiasten verleitet, ebenfalls geheime Verbindungen jenen aristokratischen Umtrieben entgegenzusetzen, welche letztere durch ihre Rückwirkungen Sands blutige That hervorgerufen haben. Nun hatten die aristokratischen Umtriebe gewonnenes Spiel; denn nun sprachen sie sofort von Königsmord. Auch waren die guten Deutschen Gelehrten Schuld, welche gewöhnlich den Wald vor Bäumen nicht sahen. Sie merkten nicht, daß die Umgebungen der Fürsten die Schuldigen waren, daß nur die Aristokraten zu tadeln gewesen wären; sondern in ihrer Theoriensucht eiferten sie gegen oft sehr wohlmeinende Fürsten.

Dies konnte nur zum Vortheil der Aristokratie dienen, und diese trat nunmehr immer dreister hervor mit ihren längstgewohnten Redensarten von Unterstützung der Throne und von der Gefahr vor den Demagogen — ein paar Professoren und ein paar Studenten, welche bald die Furcht vor dem Examen zahm machte. Mehr als sonst traten Schriftsteller aus dem Geburtsstande des Adels mit ihren Ansichten auf, die mitunter Viele täuschten. Dies war schon

mit den ersten Schriften des Herrn v. Bülow-Cummerow der Fall, und schon damals sagte der Verfasser dieser Blätter darüber in einer Zeitschrift vom Jahre 1821 Folgendes:

„In der vor kurzem erschienenen Schrift:

„Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Fortsetzung der Schrift: Ein Punkt aufs J. ꝛc. Von E. v. Bülow auf Cummerow. Zerbst, in Commission bei A. Füchsel 1821,"

worin übrigens recht viel Verständiges steht, kann man die Richtung nicht verkennen, den Adel, der ohnehin den meisten Einfluß von allen Ständen bei jeder Regierung, der Natur der Sache nach, hat, gegen den Bürgerstand anzureizen.

Unter andern sagt der Verfasser S. 82: daß der Adlige sich zu Civilbedienungen besser qualificirt, als ein bürgerlicher Beamter. Denn es sei keine Frage:

„daß ein Adliger eine ganz andere Ansicht von den Dingen in der Welt zu einem solchen Posten mitbringe, als der Bürgerliche."

Mit Theoretikern ist über Theorien nicht zu streiten, wir wollen daher nur bemerken, wie sich diese Hypothese in der Erfahrung sehr oft darstellt.

Beispiele erläutern die Sache.

Gesetzt den Fall: — der Sohn eines adligen Gutsbesitzers, der zwar ein großes Gut besitzt, aber wenig darauf bezahlt hat, ist in der Beschränktheit seines elterlichen Hauses aufgewachsen, dürftig erhält er sich auf der Schule und auf der Universität, und muß sich von manchem Gläubiger harte Bemerkungen gefallen lassen, die er auf seine künftige Anstellung vertröstet. Um diese recht bald zu erhalten, zeigt er sich gegen

Will man dabei beharren, so wird kein vernünftiger Mensch gegen ein Adelsinstitut, wie es in England besteht, etwas einzuwenden haben."

Der Deutsche Vetter Michel achtete darauf eben so wenig, als ihm entging, wie in der neuesten Schrift von Bülow-Cummerow eine viel größere Beschränkung der Monarchie gefordert wird, als sie ein Demagoge verlangt hat. Da dieser Verfasser eben solche feudalistische Landstände verlangt, wie wir sie oben gesehen haben; so machen die Umgebungen der Fürsten denselben weis: dies geschähe alles zu ihrem Besten, damit das Demagogenvolk kurz gehalten werden könne. Darum die Klagen dieser Männer der Reaction über die angeblichen Folgen des Aufhörens der alten guten Einrichtungen. Alles Böse leiten sie von dem Verluste ihrer früheren Anmaßungen her, und möchten gern die Fürsten dergestalt einschüchtern, daß diese sich wieder in die Abhängigkeit von den damaligen Feudalständen begeben müßten.

Natürlich ist es, daß solchem Streben hier und da entgegengearbeitet wird. Allein dies geschieht, wie gesagt, oft auf eine so unanständige Art durch die Deutschen Theoretiker, die gewöhnlich nur wissen, was sie nicht wollen, wogegen die Aristokraten stets wissen, was sie wollen; so daß den letztern immer mehr in die Hände gearbeitet wird. Der gute Vetter Michel, man kann es ihm nicht oft genug wiederholen, weiß nicht woher ihm das drohende Ungewitter kommt, er beschuldigt mitunter die Fürsten, und dies benutzt die Camarilla, sofort zu rufen: Da seht ihr, die Canaille will Revolution, sie will dem Fürsten an die Krone. Damit gewinnen die Aristokraten immer mehr Terrain.

Schon haben sie viel wiedergewonnen. Zuvörderst wurden die Gesetze, welche von der nothwendigen Gleichheit der Unterthanen unter dem Landesherrn ausgingen, nach und nach so modificirt, daß man sah, die Aristokratie hatte sich wieder einen Theil der Souverainetät angemaßt. Schon im Jahre 1817 erschien in Ludens Nemesis ein Codex Apocryphus der Preußischen Gesetze, welche zwar gegeben, aber nicht zur Ausführung gekommen, oder wieder aufgehoben worden waren. Im Jahre 1824 wurde der Unterschied der Verschiedenheit der Stände gesetzlich anerkannt, wodurch ein Staat im Staate gebildet ward, obgleich sich der Standesverschiedenheiten stets so viele bilden, daß der Staat Mühe hat das nothwendige Centralisiren festzuhalten. In den alten Provinzen Preußens ward die Polizeigewalt dem Gutsherrn förmlich übergeben, der nunmehr als Polizeiobrigkeit das Recht bekommt: jeden Dorfbewohner der Freiheit zu berauben, dessen Gesicht ihm nicht gefällt; denn daß man sich gegen Mißbrauch beschweren darf, ist ein sehr schwacher Schutz. Wenn auf den großen Herrschaften Oestreichs, die sich im unvordenklichen Besitz derselben Familien erhalten haben, ein solches Verfahren sich ausgebildet hat; so kann man dies erklärlich finden. Daß aber in einem Lande darauf bestanden worden ist, wo kleine adlige Güter wie bewegliche Waare aus einer Hand in die andere gehen, und heut ein Minderjähriger, dort ein roher Verwalter eines Abwesenden, oder der Sequester eines Verschuldeten, dies höchste Recht des Menschen — die persönliche Freiheit — in die Hände bekommt; so ist es nicht zu verwundern, daß Befürchtungen entstanden, wie zu viele von den heiligen Rechten des Landesherrn von einer selbstsüchtigen Kaste an sich gerissen werden könnten.

Will man dabei beharren, so wird kein vernünftiger Mensch gegen ein Adelsinstitut, wie es in England besteht, etwas einzuwenden haben."

Der Deutsche Vetter Michel achtete darauf eben so wenig, als ihm entging, wie in der neuesten Schrift von Bülow-Cummerow eine viel größere Beschränkung der Monarchie gefordert wird, als sie ein Demagoge verlangt hat. Da dieser Verfasser eben solche feudalistische Landstände verlangt, wie wir sie oben gesehen haben; so machen die Umgebungen der Fürsten denselben weis: dies geschähe alles zu ihrem Besten, damit das Demagogenvolk kurz gehalten werden könne. Darum die Klagen dieser Männer der Reaction über die angeblichen Folgen des Aufhörens der alten guten Einrichtungen. Alles Böse leiten sie von dem Verluste ihrer früheren Anmaßungen her, und möchten gern die Fürsten dergestalt einschüchtern, daß diese sich wieder in die Abhängigkeit von den damaligen Feudalständen begeben müßten.

Natürlich ist es, daß solchem Streben hier und da entgegengearbeitet wird. Allein dies geschieht, wie gesagt, oft auf eine so unanständige Art durch die Deutschen Theoretiker, die gewöhnlich nur wissen, was sie nicht wollen, wogegen die Aristokraten stets wissen, was sie wollen; so daß den letztern immer mehr in die Hände gearbeitet wird. Der gute Vetter Michel, man kann es ihm nicht oft genug wiederholen, weiß nicht woher ihm das drohende Ungewitter kommt, er beschuldigt mitunter die Fürsten, und dies benutzt die Camarilla, sofort zu rufen: Da seht ihr, die Canaille will Revolution, sie will dem Fürsten an die Krone. Damit gewinnen die Aristokraten immer mehr Terrain.

Schon haben sie viel wiedergewonnen. Zuvörderst wurden die Gesetze, welche von der nothwendigen Gleichheit der Unterthanen unter dem Landesherrn ausgingen, nach und nach so modificirt, daß man sah, die Aristokratie hatte sich wieder einen Theil der Souverainetät angemaßt. Schon im Jahre 1817 erschien in Ludens Nemesis ein Codex Apocryphus der Preußischen Gesetze, welche zwar gegeben, aber nicht zur Ausführung gekommen, oder wieder aufgehoben worden waren. Im Jahre 1824 wurde der Unterschied der Verschiedenheit der Stände gesetzlich anerkannt, wodurch ein Staat im Staate gebildet ward, obgleich sich der Standesverschiedenheiten stets so viele bilden, daß der Staat Mühe hat das nothwendige Centralisiren festzuhalten. In den alten Provinzen Preußens ward die Polizeigewalt dem Gutsherrn förmlich übergeben, der nunmehr als Polizeiobrigkeit das Recht bekommt: jeden Dorfbewohner der Freiheit zu berauben, dessen Gesicht ihm nicht gefällt; denn daß man sich gegen Mißbrauch beschweren darf, ist ein sehr schwacher Schutz. Wenn auf den großen Herrschaften Oestreichs, die sich im unvordenklichen Besitz derselben Familien erhalten haben, ein solches Verfahren sich ausgebildet hat; so kann man dies erklärlich finden. Daß aber in einem Lande darauf bestanden worden ist, wo kleine adlige Güter wie bewegliche Waare aus einer Hand in die andere gehen, und heut ein Minderjähriger, dort ein roher Verwalter eines Abwesenden, oder der Sequester eines Verschuldeten, dies höchste Recht des Menschen — die persönliche Freiheit — in die Hände bekommt; so ist es nicht zu verwundern, daß Befürchtungen entstanden, wie zu viele von den heiligen Rechten des Landesherrn von einer selbstsüchtigen Kaste an sich gerissen werden könnten.

Die auf solche Weise bevorzugte Kaste hat selbst die Wichtigkeit dieser obrigkeitlichen Gewalt eingesehen; darum strebt sie darnach, daß die adligen Güter nur in Händen von adligen Personen bleiben dürften; darum die Klage des Herrn v. Bülow-Cummerow, daß ein reicher Schornsteinfeger oder Schneider sich ein Dominium kaufen könne u. s. w.

Am Rhein hat die Aristokratie zwar eine solche überwiegende Gewalt, welche eben so die natürlichen Rechte des Landesherrn als des Volks beschränkt, nicht erlangen können; man hat dort aber wenigstens von den landesherrlichen Rechten so viel als möglich zu erlangen gewußt: daher die Autonomie des dortigen Adels. Das Volk ist dort davon noch nicht betroffen worden, weil daselbst erst adlige Güter haben geschaffen werden müssen, und eine Dominialverfassung, wie in den alten Provinzen fehlt. Am Rhein wirkte die Französische, wie zur Zeit des Frankenreichs die Fränkische Gesetzgebung am ersten und folgereichsten. Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wurden hier durch die Französische Gesetzgebung völlig aufgelöst. Daher ist denn hier auch jetzt kein oberherrliches Recht auf das Grundeigenthum, und keine daraus hervorgehende persönliche Abhängigkeit der Nutznießer mehr vorhanden. Der Grundbesitz ist hier etwa dreifacher Natur und zerfällt:

1) in, von dem Eigner selbst bewirthschaftete, erb- und eigenthümliche, freie Höfe, ohne alle gutsherrliche Lasten;
2) in freie Zeitpachthöfe, von welchen die Zeitpächter ein bestimmtes Jahrgeld zu entrichten haben; und
3) in hypothekarisch belastete, übrigens freie Höfe.

Zu letzteren können auch die früheren Erbpachtsgüter u. s. w gehören, insofern die jährliche Rente von dem vor-

maligen Erbpächter noch nicht abgelöst ward; jedoch hat auch bei diesen, nach dem Sinne der Französischen Gesetzgebung, das Obereigenthumsrecht gänzlich aufgehört.

Das Grundeigenthum ist daher hier, seiner allgemeinen Natur nach, ein freies, auf welchem, außer den Steuern, welche der Staat fordert, keine andere als nur eine contractmäßige und hypothekarische Verpflichtung haften kann.

Dies sind noch die letzten Ueberbleibsel der alten heimathlichen Germanischen freien Hofsverfassung, wie sie sich auch noch zum Theil in Westphalen erhalten hat, wenn auch Hofesbesitzer jetzt meist zu Zeitpächtern herabgesunken sind. In den meisten andern Ländern, wo die Franken und ihre Nachfolger als Eroberer, vor und nach Carl dem Großen, auftraten, heißt es: nulle terre sans seigneur!

Die Erfahrungen Spaniens.

Spanien ist das erste Land in Europa, wo die Stadtgemeinden bei den Volksversammlungen vertreten wurden. Als Alfso VIII. von Castilien die Cortes versammelte, fanden sich ein 50 Abgeordnete der Städte, nur 13 Edelleute und 2 Bischöfe. In Aragon erschienen solche städtische Abgeordnete schon 1162, und in Catalonien 1283. Auf der Versammlung der Cortes zu Burgos im Jahre 1315 wurden 98 Städte von 185 städtischen Abgeordneten vertreten.

In England wurden erst 1265 die städtischen Abgeordneten als Unterhaus zusammengerufen, damit der König dem Oberhaus ein Gegengewicht entgegenzusetzen hätte, welches aus den rebellischen Vasallen zusammengesetzt, dem König die Magna charta, die erste Constitutionsurkunde in Europa abgezwungen hatte. Seitdem haben dort stets die Städte es mehr mit dem König gehalten. In Frankreich wurden zuerst im Jahre 1303 die Abgeordneten der Städte zur Versammlung der Generalstaaten berufen. Auch hier sahen sich die Könige genöthigt, bei ihren getreuen Bürgern Hülfe gegen die übermüthigen Vasallen zu suchen. Bald aber

wußten die Umgebungen der Französischen Könige die Wirksamkeit der städtischen Abgeordneten der Roturiers, der Villains zu beseitigen, und so erfolgte die Zusammenberufung der Generalstaaten immer seltner; als sie endlich bei der großen Revolution geschah, hatten die Herren von dem privilegirten Stande schon so viel verdorben, daß nichts mehr helfen konnte.

In Spanien ward noch 1465 zu Medina del Campo bestimmt, daß keine Abgaben ohne die Einwilligung der Cortes gefordert werden sollten. Philipp II. verband sich mit der Geistlichkeit, die durch ihren Besitz natürlich der mächtigste Stand war, und so wurden die Cortes beseitigt. Die Inquisition war daher mehr politisches als geistliches Institut. Doch seit der Zeit waren auch die Könige von Spanien ganz in den Händen der Geistlichen, bis ihr Verfahren Ferdinand VII. und seine Eltern in die Gefangenschaft Napoleons brachte. Erst einer solchen Katastrophe bedurfte es, um die Nation wieder mit dem Herrscher eng zu verbinden. Doch Ferdinand VII. verfiel noch einmal der geistlichen Gewalt, welche durch Ludwig XVIII. unterstützt ward, bis endlich die Königin Christine den Zauber löste.

Zu jener guten alten Zeit vor der Napoleonischen Umwälzung hatte aber auch die Geistlichkeit eine Einnahme von mehr als 70 Millionen Thaler, viel mehr als die gesammte Staatseinnahme von Preußen beträgt. Die herrliche Aussicht, als Geistlicher jedenfalls im Durchschnitt wenigstens 400 Thaler Einkünfte zu haben, hatte es auch dahin gebracht, daß dort wenigstens der 12te Mensch dem geistlichen Stande angehörte. Damals zählte Spanien aber auch 700,000 Proletarier, der 13te Mensch war ein sol-

cher Unglücklicher, während der 7te Mensch in Spanien von Adel und, wie gesagt, der 12te Geistlicher war. Auch war die Zahl der Galeerensklaven nie unter 2000. Im Jahre 1760 zählt Moncada in Spanien 3 Millionen Menschen ohne Hemden, weil sie dazu zu arm waren. Dagegen wollten die besten Gesetze nichts helfen, z. B. eine Verordnung vom Jahre 1400 droht jedem Bettler mit dem Abschneiden der Ohren. Campomanes berechnet, daß jeder Bettler dem Staate über 70 Thaler kostete.

Bei diesem Zustande der Dinge war das Grundvermögen in Spanien so wenig vertheilt, daß man nur 141,212 Parcellen rechnete; jede hatte einen Flächeninhalt von 265 Hectaren. Wenn man jede Familie zu 4 Personen anschlägt, so gehörten höchstens 1,761,106 Einwohner von ganz Spanien den Grundbesitzern an; nur erst der 7te Mensch gehörte zu den Grundbesitzern, wogegen in Dänemark und Italien der 5te, in der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich der 3te Mensch Grundbesitzer ist. Hier kommt aber auf jeden nur 3½ Hectaren, in Italien 7½, in Dänemark 15 und in Spanien 19 Hectaren. In Schweden und Norwegen ist zwar erst der 10te Mensch Grundbesitzer; auf jeden Grundbesitzer aber kommen 200 Hectaren, in Portugal 18, in Griechenland und in der Türkei 45 Hectaren. Eben so viel besitzt der Oesterreicher, obwohl hier erst der 14te Mensch Grundbesitzer ist. In Rußland der 18te mit 160 Hectaren. In Preußen der 20ste mit 43 Hectaren. In England ist erst der 135ste Mensch Grundbesitzer, auf jeden aber kommen 200 Hectaren. Darum besitzt auch England so viele Proletarier. Wie ungleich aber die Vertheilung von Grund und Boden in Spanien war, kann man daraus abnehmen,

daß den 5953 hohen adligen Familien und den 150,000 Geistlichen 24 Millionen Hectaren, den andern kleinern 1,755,000 Grundbesitzern aber nur 12 Millionen Hectaren gehören. Die großen Gutsbesitzer haben von dem fruchtbarsten Boden so viel wie die Russischen Großen; die andern aber jeder höchstens 7 Hectaren, wie in der Schweiz, auch befinden sich die kleinen Besitzungen meist in den steinigen Pyrenäen.

In der guten alten Zeit Spaniens, wo die Geistlichkeit allein mehr Geld verbrauchte als der ganze Preußische Staatshaushalt, wurden nur 1082 □Stunden mit Getreide besät. Schon nach 20 Jahren, seit dem Einfalle Napoleons, der wie ein reinigendes Gewitter auf Spanien gewirkt hatte, waren 2350 □Stunden, mehr als noch einmal so viel, mit Getreide besäet. Sonst war kaum der neunte Theil der ganzen Oberfläche von Spanien besäet, und nach diesem kurzen Zeitraume hatte sich dies bis auf $\frac{2}{7}$ ausgedehnt, obwohl während desselben Spanien größtentheils durch Kriege zerrüttet ward. Seit dem in der neuesten Zeit erfolgten Verkauf der Klostergüter ist die Cultur in fortwährender Zunahme geblieben; so daß jetzt schon sehr viel Weizen aus Spanien nach England und Frankreich ausgeführt wird, wogegen es sonst der Zufuhr bedurfte.

In der guten alten Zeit Spaniens, welche mit der Einmischung Napoleons endete, die durch die Hofleute herbeigerufen ward, um den Streit zwischen Vater und Sohn zu beenden, kam 1 Pferd auf 71 Einwohner, 50 auf einen Maulesel, 45 auf einen Esel, 5 auf ein Stück Rindvieh, desgleichen auf 1 Schwein, und auf jeden Menschen ein Schaf. Auf jeden Menschen kamen jährlich 20 Pfund Fleisch zur

Speise, wovon die Hälfte Schweinefleisch. Die Befreiung Spaniens von dem Französischen Joche konnte nicht geschehen, ohne viele alten Mißbräuche abzuschaffen. Dies hatte so vortheilhafte Folgen für die Wohlfahrt des Landes, daß bereits nach 30 Jahren jeder Mensch 22 Pfund Fleisch verzehren konnte, worunter sich gegen 7 Pfund Rindfleisch befanden. Von dem im Lande vorhandenen Nutzvieh kamen jetzt schon 2 Stück auf jeden Einwohner. Es kam nämlich bereits ein Pferd auf 33 Einwohner. Im Jahre 1826 kam auf die Geistlichkeit noch so viel Reichthum an Nutzvieh, daß jedes Mitglied derselben 184 Pfund Fleisch verzehrte, 8mal mehr, als die andern Spanier. Dennoch klagte die Geistlichkeit damals schon unter Ferdinand VII. über die Zeit der Trübsal, in welcher sich die Kirche befand, im Vergleich mit der goldenen Zeit der Spanischen Klöster. Nach D. Allon hatte im Jahre 1731 Sevilla 80,000 Einwohner, welche damals 1,049,956 Pfund Fleisch aufzehrten; davon kam auf die Klöster dieser Stadt beinahe die Hälfte mit 520,524 Pfund; allen andern Einwohnern der Stadt blieben nur übrig 570,480 Pfund, so daß auf jeden jährlich nur 6 Pfund kamen. Noch im Jahre 1818 wurde der Geistlichkeit der Zoll von dem nach Valladolid eingebrachtem Fleische ersetzt mit 132,644 Franc. Da die ganze Stadt nur 249,907 Franc Steuer bezahlt hatte, ergab sich daraus, daß die Klöster und die Geistlichkeit den größten Bedarf an Fleisch veranlaßt hatten, während auf die andere Bevölkerung täglich nur etwa 1 Loth Fleisch kam. Das eigentliche Resultat aber war, daß während der guten alten Zeit Spaniens über 8 Millionen Menschen niemals einen Bissen Fleisch zur Nahrung erhielten. Unter den sonst so mäßigen Arabern war dies

nicht der Fall, nach Murphy erhielten die 13,750 männlichen Diener im Palast Azzabra, dem Sultan von Cordova gehörig, täglich 13,000 Pfund Fleisch geliefert, ohne Geflügel und Fische.

Das Cadastre des Königreichs Spanien ward 1803, mithin beinahe zu Ende der angeblichen glücklichen Zeit beendet; dasselbe giebt daher einen sichern Anhalt zum Vergleich. Damals kam von dem gesammten Rohertrage des Bodens auf den Kopf 32 Thaler und auf die Hectare etwa 8 Thaler. Nachdem in Spanien manches Alte zusammenstürzte, hob sich die Landescultur dergestalt, daß bei dem Antritt der Regierung der Königin Isabella II. die Hectare schon gegen 13 Thaler einbrachte, und auf jeden Spanier bereits eine Bodenrente von 48 Thaler kam. Sie beträgt bei jedem Franzosen 50 Thaler, bei jedem Engländer beinahe 80 Thaler und in dem weniger fruchtbaren Preußen wird sie auf 25 Thaler gerechnet.

Erst unter der Königin Isabella ist ein großer Theil der bisherigen Klostergüter der todten Hand entrissen worden. Bis dahin bezog jeder Geistliche eine Bodenrente von 138 Thalern, während auf jeden andern Spanier im Durchschnitt nur eine Bodenrente von etwa 12 Thalern kam. Der Reinertrag auf den Morgen war bei einem solchen Zustand der Dinge der geringste in Europa; denn während er in Spanien die Zahl 13 ergab, betrug er in Preußen 18, in Würtemberg 26, in Frankreich 30, in England 124 und nur in Rußland 11 Thaler. Die Productionskosten betrugen in Spanien mehr als die Hälfte des Rohertrages, so wie in Preußen und England, während sie in Frankreich $\frac{2}{3}$ betrugen, so wie in Oestreich und Würtemberg.

Welche Einwirkung die wachsende Macht der Geistlichkeit in Spanien auf die Industrie gehabt hat, kann man daraus abnehmen, daß Sevilla im Jahre 1519 über 16,000 Seidenweberstühle besaß, im Jahre 1673 war ihre Anzahl auf 405 herabgesunken. Noch im Jahre 1612 war das Tuch von Sevilla das berühmteste in Europa, man fertigte damals dort jährlich 15,500 Stück, im Jahre 1788 wurden dort nur noch 400 Stück sehr untergeordneter Gattung gefertigt, obwohl die Spanische Wolle damals für die beste der Welt gehalten ward. Die Verarbeitung der Wolle und Seide war in der sogenannten glücklichen Zeit dergestalt herabgekommen, daß im ganzen Lande im Jahre 1742 nur noch 10,000 Webstühle für beide Gegenstände im Gange waren, und Campomanes versichert 1775, daß $\frac{6}{7}$ der Einwohner in Stoffe gekleidet waren, welche im Auslande verfertigt wurden. Auf diese Weise kam auf jeden Einwohner nur ein Betrag von 7 Thalern von dem jährlichen Ertrage der Industrie des ganzen Landes, während auf jeden Preußen 10 Thaler, auf jeden Franzosen 15 Thaler und auf jeden Engländer 72 Thaler kommen. Der Reinertrag von dem Grundeigenthum beträgt auf den Spanier nur 11 Thaler so wie auf jeden Preußen; dagegen 13 auf jeden Franzosen und 40 Thaler auf jeden Engländer.

Ohnerachtet der ungeheuren Massen von Gold und Silber, welche jährlich aus der neuen Welt nach Spanien flossen, welche man jährlich auf 30 Millionen Thaler anschlägt, blieb davon nur wenig, kaum 9 Millionen in Spanien, weil damit die Waaren fremder Länder bezahlt werden mußten Allein auch der geringe Ueberschuß vermehrte den Nationalreichthum nicht bedeutend, da jährlich ungeheure Summen

gemünzten Goldes und Silbers zum Schmuck der Kirchen eingeschmolzen wurden, deren Reichthum in Spanien die der ganzen Welt übertraf. Nach dem Bericht des Abbé de Vayrac fanden sich allein im Escurial 3537 Reliquienkasten meist von Gold mit Edelsteinen besetzt, in welchen 7 ganze Heilige, 107 Köpfe, 177 Arme oder Beine, 1400 Finger, 346 Herzen oder andere Eingeweide und 1500 andere Theile von Heiligen auf eine würdige Weise aufbewahrt waren. Außer einer Menge von heiligen Bildern von Gold und Silber wog allein der heilige Laurentius 450 Pfund Silber und 18 Pfund Gold. Auf diese Weise kam es, daß damals in Spanien so wenig baares Geld im Umlauf war, daß auf jeden Spanier nur 11 Thaler kamen, während auf jeden Franzosen damals 23 Thaler und auf jeden Engländer 28 Thaler kamen.

Welchen Einfluß die früheren sogenannten glücklichen Verhältnisse auf die Sittlichkeit gehabt haben, kann man daraus entnehmen, daß gewöhnlich schon der 4000ste Mensch ein Mörder war, obwohl erst der 7000ste Mensch ein Dieb war. An Mördern ist nur Dalmatien reicher als Spanien, wo schon der 1000ste Mensch ein Mörder ist; in den Niederlanden ist der 33,000ste, in Oestreich der 57,000ste, in Preußen der 60,000ste, in England der 115,000ste und in Frankreich der 175,000ste ein Mörder. Dagegen ist in Preußen der 47,000ste Mensch ein Mordbrenner, während es in Spanien erst der 220,000ste ist und in England der 900,000ste.

Der Zustand der Wissenschaften entschädigte auch nicht für alles andere Nachtheilige, was wir in Spanien in jener sogenannten guten alten Zeit erblickten, obgleich sich zuletzt dorthin noch die Wissenschaften im Drange der Völkerwan-

derung geflüchtet hatten; so daß sich im 12. Jahrhundert allein in dem Maurischen Königreiche Granada 70 Bibliotheken befanden, von denen die der Khalifen 600,000 Bände zählte, wie jetzt die stärkste Bibliothek der Welt, die zu Paris. Bald machte diesem Licht der Wissenschaften die Inquisition ein Ende, und in 18 Jahren verdammte der einzige Großinquisitor 107,541 Menschen, welche etwas anders glaubten, als er. Vor der Einmischung Napoleons in die Spanischen Angelegenheiten kam daselbst auf 18,000 Menschen eine Schule, während in Frankreich eine auf 1100, in Preußen eine auf 600 und in Dänemark eine auf 430 Menschen kam. In Spanien ward erst der 346ste Mensch unterrichtet, während in Neapel der 48ste, in Frankreich der 24ste, in Oestreich der 18te, in Preußen und den Niederlanden der 10te, in Baden der 7te, in Würtemberg und in der Schweiz der 6te Mensch Unterricht erhielt. Es ist nicht schwer nachzuweisen, wo sich die Geistlichkeit besser steht, — bei vielen oder wenigen Schulen. Wenigstens in Spanien war dieser Stand am reichsten, und zählte unter Philipp II. beinahe 1 Million Mitglieder, worunter sich mehr als eine halbe Million Mönche und Nonnen befanden. Damals zählte Spanien in beiden Hemisphären über 36,000,000 Einwohner mit 58 Erz- und 684 Bisthümern, 500,000 □Stunden, ein Reich, das nur von dem Russischen Reiche mit 900,000 □Stunden übertroffen wird. Denn das Englische Reich zählt nur 300,000 □Stunden, das Reich Napoleons nur 100,000 und das Carls des Großen nur 86,000 □Stunden.

Dennoch fängt jetzt die Bevölkerung an rascher zuzunehmen als sonst. Vor der Einmischung Napoleons betrug dieser Zuwachs 1 auf 237 Einwohner, jetzt schon 1 auf 120;

mehr als in Frankreich, wo das Verhältniß von 1 zu 181 ist; und in den Niederlanden 1 zu 122. Stärker ist dieser Zuwachs in Italien mit 97, in Schweden und der Schweiz mit 80, in England mit 75, in Rußland mit 69, in Oestreich mit 69 und in Preußen mit 56. Dabei lebt man in Spanien noch so mäßig, daß auf jeden Spanier jährlich nur 22 Pfund Fleisch kommen, während jeder Franzose jährlich 36 Pfund, jeder Engländer 92 Pfund, jeder Pariser 86, und jeder Londoner 143 Pfund verzehrt.

Wir haben absichtlich Spanien gewählt, um den Unterschied der alten Zeit gegen die neue zu zeigen; weil man hier nicht sagen kann, daß die Segnungen des Friedens und einer wohlgeordneten Verwaltung diese Verbesserungen herbeigeführt haben. Obgleich Philipp II. mit Hülfe der Inquisition sich zum unumschränkten Monarchen gemacht hatte, waren seine Nachfolger dennoch ganz ohnmächtig geworden. Jede Provinz bildete einen Staat im Staate und erst durch die Einberufung der allgemeinen Cortes konnte die königliche Regierung wieder Macht gewinnen. Werden die ungeheuren Klostergüter erst verkauft und dem allgemeinen Verkehr eröffnet, dann geht Spanien einer sehr schönen Zukunft entgegen. Dort ist der Adel zwar zahlreich; aber er bildet keinen Staat im Staate und die meisten Mitglieder des dortigen hohen Adels halten es mit den Fortschritten der Zeit; so daß nur die ungebildete Menge noch an der Geistlichkeit hängt. Darum ist Spanien jetzt das wichtigste Land für den päpstlichen Stuhl; darum hat auch derselbe allen Gläubigen vollkommen Ablaß gegeben, welche für die Bekehrung der Spanier beten. Was haben erst diejenigen zu erwarten, welche die Partei der Geistlichen in Spanien unterstützen?

Wenn man die Bemerkung gemacht haben will, daß die Macht der Geistlichkeit in der neuesten Zeit in fortwährendem Zunehmen ist, und manche Regierungen sich nach Mitteln umsehen, dieser Macht zu steuern; so dürfte die Unterstützung der Königin Isabella II. das beste Mittel sein, der geistlichen Macht einen Damm entgegenzusetzen. Ob wohl ein Diplomat gewagt hat, darauf aufmerksam zu machen, daß dies wichtiger ist, als die Frage zu entscheiden: ob Don Carlos legitim, oder Rebell gegen die Bestimmungen seines souverainen Bruders ist?

Was ist zu fürchten?

Als es den Wortführern des Geburtsstandes, ohnerachtet aller Neigung für die Romantik des Mittelalters, welche sie bei manchen Fürsten hatten rege zu machen gewußt, zu langsam mit den beabsichtigten Rückschritten ging, da trat einer derselben mit der bekannten Schrift hervor: „Ueber die Grundlagen unserer Verfassung," welche ein vollständiges Manifest des Adels gegen die Staatsregierung ist. Er vertheilte dies revolutionaire Buch zwar nur an Gleichgesinnte, oder an solche, die im Mittelalter nur Zustände sahen, wie sie die Romane von La Motte Fouqué geschildert hatten; allein sie ward zum Glück dem größern Publikum unter dem Titel: „Worte eines Gläubigen aus Deutschland" zugänglich gemacht.

In diesem Adelsmanifest heißt es ausdrücklich: Wenn nicht die gute alte Zeit wieder hergestellt wird, werden wir uns, wie in Belgien, mit der Geistlichkeit verbinden. Als Ideal, das zu erreichen, ward aber die alte Deutsche Staatsverfassung mit allen souverainen Domkapiteln von 16 Ahnen u. s. w. aufgestellt. Daß diese Drohung nicht eine einge-

bildete, daß sie keine erfolglose war, hat sich nicht lange nachher im Westen und Osten von Deutschland gezeigt; als auch die Geistlichkeit mit dem Papst an der Spitze mit alten Ansprüchen auftrat, und sie darin durch den Adel unterstützt wurde.

Doch wir wollen einen Schleier darüber ziehen, um nicht dabei betheiligte Personen zu verletzen; so wie wir auch die Belege für die Schändlichkeiten des Mittelalters mehr aus dem Französischen Adel genommen haben, um noch vorhandene Deutsche Namen zu schonen; obwohl der Deutsche Adel sich bei weitem mit dem Französischen an Alter nicht messen kann. Allein aufmerksam wollen wir doch machen darauf, von welcher Seite Umwälzungen der Staaten zu fürchten sind.

Mit Recht macht das obenerwähnte Adelsmanifest auf die letzte Belgische Revolution aufmerksam. Allerdings waren es dort die Aristokraten, welche im Verein mit der Geistlichkeit die Fahne der Empörung gegen ihren König erhoben, und sich nicht entblödeten, den Pöbel mit allen Mitteln, die ihnen gutdünkten, aufzureizen. Wir dürfen nur die Herren Grafen v. Merode und Villain XIV. nennen, um an alle die erlauchten Namen zu erinnern, welche sich damals an die Spitze stellten, statt die Stütze des Thrones zu sein, obwohl sie mit Gnadenbezeigungen von dem Könige und den Prinzen überhäuft worden waren. Treu blieben die Kaufleute besonders in Gent und Antwerpen; allein sie vermochten nichts gegen die hochgestellten Barone des Landes. Auch die Niederländische Revolution gegen den trefflichen Kaiser Joseph II. war von dem malkontenten Adel angesponnen worden, da der Kaiser der Aristokratie und Hierarchie zu liberal

war. Ueberhaupt hat Belgien stets gezeigt, wie gefährlich die Aristokratie ist, wenn sie als besonderer Stand auftreten darf.

Auch die große Niederländische Revolution unter Philipp II. ging vom Belgischen Adel aus. Im November 1565 bildete derselbe eine Conföderation, welche der Vorläufer des berühmten Compromisses zu Brüssel ward, das der Graf v. Marnix entworfen hatte. Im Hotel von Culembourg versammelte sich am 16. Februar 1566 der Belgische Adel unter dem Vorwande der Inquisition entgegenzutreten, da damals der König mehr in der Hand seiner Beichtväter, als in der seiner Hofleute war. Wäre letzteres gewesen, so würde man sich um die Inquisition wenig gekümmert haben; da diese Herren eben nicht viel von derselben zu fürchten hatten. Allein sie bedurften dieses Schreckbildes, um das arme Volk für ihre Zwecke zu benutzen; da sie wohl wußten, daß der König ihre Ungebundenheit nicht länger ertragen wollte. Denn so mächtig waren damals diese Feudalstände, daß dem König nur der Name geblieben war. Es galt besonders die Aufrechthaltung dieser Vorrechte der Krone gegenüber, wozu die Grafen v. Hoorn und v. Nassau, der Prinz v. Oranien, der Baron v. Montigny, der Marquis v. Bergen, Anton v. Lalaing, die Grafen v. Egmont und Brederode nebst vielen andern alten Edelleuten zusammentraten, um den Aufstand gegen den Gesalbten des Herrn vorzubereiten.

Welche berühmte Namen an der Spitze der Französischen Revolution von 1789 standen, haben wir gesehen, und wie selbst die treuergebensten Hofcavaliere den Schweizern

die Vertheidigung überließen, um nach Coblenz zu fliehen. Der unglückliche Ludwig XVI. klagte: Ich hätte nicht gedacht, daß das Königthum auf so schwachen Stützen ruhte, und ein andermal sagte er: das heilige Feuer der Royalisten ist erloschen, wie Strohfeuer! Als sie endlich im Gefolge der Verbündeten mit Ludwig XVIII. wieder erschienen, hüteten sie sich wohl, zum Schutz desselben einen Blutstropfen zu vergießen; die Geschichte erwähnt keines einzigen Gefechtes der Royalisten mit den Napoleonisten; die Hofleute flohen nach Gent; selbst die Persönlichkeit eines Prinzen konnte im Süden nicht den eben so reichen als zahlreichen Landadel unter die Waffen bringen, und selbst „der einzige Mann" der Bourbonschen Familie, die Herzogin v. Angoulème, konnte den Adel im Westen nicht begeistern. Erst als zum zweitenmale Ludwig XVIII. die Gelegenheit benutzt hatte, unter Blüchers und Wellingtons Schutz nach Paris zurückzukehren, erst da verrichteten die Royalisten blutige Thaten; allein nur um in Nismes und Avignon die Evangelischen zu verfolgen, welche nicht alles gutheißen wollten, obwohl sie die treuesten Unterthanen waren, was von den Aristokraten ausging. Der wehrlose Marschall Brune war unter den dortigen tausend Opfern.

Als Polignac im Jahre 1830 den König zu Rückschritten im Sinne der Camarilla verleitete, da wagte kein einziger dieser Hofleute sein Leben für seinen König; wenigstens berichtet die Geschichte nichts von einem Tropfen vergossenen Vollblutes; vielmehr sah der gesammte Französische Adel, besonders der sonst so hochgepriesene Adel der Vendée ganz ruhig zu, wie Carl X. über Cherbourg nach England gebracht ward. Wo blieb da die Stütze des Staates?

Doch wenn man damals den Adel nur anzuklagen hat, daß er nichts that; so zeigt die Geschichte auch außer den vom Adel selbst angeregten ersten Französischen und den Belgischen Revolutionen, überall Umwälzungen oder Verschwörungen gegen die Fürsten, die von dem Adel ausgegangen sind. In England war die Normännische Monarchie erst 150 Jahr von Wilhelm dem Eroberer gestiftet worden, als die Vasallen, denen er die Verwaltung des Landes übertragen hatte, besonders während der romantischen Zeit des ritterlichen Löwenherz schon so viel von der königlichen Macht an sich gerissen hatten, daß sie nach seinem Tode 1199 seinem Bruder an die Krone griffen, und durch seine Getreuen, seine Barone, hat er den Namen Johann ohne Land erhalten. Er konnte sich nur dadurch retten, daß er sich von seinen Vasallen 1215 die Magna Charta abdringen ließ. Die erste Constitutionsurkunde in Europa ward vom Adel ertrotzt. Sein Sohn Heinrich III. war so klug, in der Berufung von Abgeordneten der Gemeinden ein Gegengewicht gegen die stolzen herrschsüchtigen Barone zu schaffen. Obgleich nicht alle Könige Englands gerade Muster der Herrschertugenden genannt werden konnten, blieben die Gemeinden stets den Königen treu. Doch unter den Lords fanden sich, besonders seit die Stuarts von Schottland auf den Englischen Thron kamen, Parteiungen, und so ward Religionsstreit benutzt, den guten König Carl auf dem Blutgerüst sterben zu lassen. Wo blieb die mächtige Stütze des Staates? das ganze Oberhaus sah zu, als die Parteihäupter den König mordeten. Die Geschichte nennt viele vornehme Namen, welche die Unzufriedenheit anfachten. Auch sie waren zu schwach, den weitern Erfolg zu hemmen.

Noch in der neuesten Zeit sahen wir viele Edelleute den Spanischen Prätendenten Don Carlos unterstützen, der seiner rechtmäßigen Königin Isabella die Krone entreißen will. Wir haben eine Menge Edelleute gesehen, welche Don Miguel unterstützten, der seiner rechtmäßigen Königin Donna Maria da Gloria an die Krone wollte. Wir haben die Verschwörungen der Carbonari in Italien gesehen, welche größtentheils aus dem Italienischen Adel zusammengesetzt waren. So wie Graf Gonfalonieri in der Lombardei gegen seinen Kaiser Verschwörungen anzettelte; so Piemontesische Grafen gegen ihren König; eben so Römische Nobiles sogar gegen das Oberhaupt der Kirche, gegen den Statthalter Christi auf Erden, und in Neapel und Sicilien war es ebenfalls der Adel, der an der Spitze der Verschwörung stand. Der König von Neapel und der Papst vertrauen noch heute sich nur dem Schutz der bürgerlichen Schweizer, und der erstere vertraut sogar ketzerischen Schweizern mehr als seinem Adel, so daß er sogar seinen Garden, zum großen Befremden der Geistlichkeit, einen evangelischen Feldprediger hält.

Bei der letzten Revolution in Polen waren es die erlauchtesten Namen des Polnischen Adels, welche die Fahne der Empörung gegen ihren Kaiser erhoben, die Fürsten Czartorysky, Radziwill, die Grafen Czarnecki, Mielcjinski, Potocki u. s. w. Sie hatten eine so liberale Verfassung von Alexander erhalten, wie keine der Deutschen Constitutionen. Der Adel allein wollte mehr; alle andern Stände waren zufrieden, und als auf dem revolutionairen Reichstage der Antrag gemacht ward, durch Freigebung der Bauern von der Unterthänigkeit des Adels sich mehr Anhang zu verschaffen, da zog man doch die alte Verfassung vor. Alle die Ver-

schwornen, welche noch nach Unterdrückung jenes großen Aufstandes als Emissare nach Polen kamen, waren Edelleute. Alle die, welche jetzt in Frankreich den Fürsten Adam I. Czartoryski als König von Polen anerkennen, sind Edelleute.

In Rußland waren bis in die neueste Zeit alle Verschwörungen von dem Adel ausgegangen. Die Mitverschwornen des Fürsten Murawieff im Jahre 1826 im Süden von Rußland waren Edelleute, und die Mitverschwornen in Petersburg im Jahre 1825, welche Kaiser Nikolaus durch seinen persönlichen Muth zu Paaren trieb, waren Edelleute, von denen wir nur den Fürsten Trubetzkoi nennen dürfen. Bei beiden Aufständen mußte die Gerechtigkeit gegen viele der vornehmsten Familien einschreiten. Auch bei den frühern Thronumwälzungen in Rußland waren stets die berühmtesten Namen betheiligt. Wer kennt nicht die Mörder des Kaiser Paul, und die Werkzeuge der früheren Gewaltthätigkeiten gegen mehrere gesalbte Häupter auf dem Throne der Czaren? Sogar bei dem Einfall Napoleons in Rußland war es die Partei der Aristokraten, welche mit Napoleon unterhandelte, und ein vornehmer Russischer Beamter theilte ihm aus dem Kriegsministerium die Operationspläne mit. Glücklicherweise räucherte Rostopschin den malkontenten Adel aus Moskau heraus, durch Anzünden der Paläste der Großen, indem er mit dem seinigen uneigennützig den Anfang machte; sonst würde Napoleon bald einen Bojarenstaat proclamirt haben; darum drang er unaufhaltsam nach Moskau vor, weil er auf dies Einverständniß rechnete; darum aber auch seine Verwunderung, als er an dem Thore von Moskau die erwartete Deputation nicht fand. Man

leſe Mortons und mehrerer Andern Reiſen im ſüdlichen Rußland bald nach jenem Ereigniß.

Schweden iſt beſonders das Land der Adelsrevolutionen, bei denen Königsmorde und Thronumwälzungen an der Tagesordnung waren. Die Königin Ulrike glaubte, wie ihr Bruder Friedrich der Große, die damaligen Landſtände beſeitigen zu können; allein dort war die Ariſtokratie bereits ſo feſtbegründet, daß dieſe treffliche Königin tauſend Kränkungen erdulden mußte, und jeder Verſuch ſcheiterte, die königliche Macht aus den Händen der übermüthigen Familien zu retten, denen ſie anheimgefallen war. Ihrem Sohne Guſtav III. gelang es zwar einige Zeit; aber die Folge war, daß dieſer ritterliche König fortwährend den Cabalen ſeiner Großen ausgeſetzt war, die mit der Verſchwörung des Adels endete, bei welcher Herr v. Ankarſtröm ſeinen König meuchelmordete. Sein Sohn war ſchon von dem Adel beſchränkt genug; allein dennoch war er ihm noch zu ſehr König; der Adel verſchwor ſich auch gegen ihn, und bei einem mit Uebermacht gegen ſeine geheiligte Perſon gewagten Ueberfalle ward ihm ſein Degen und die Krone entriſſen. Ja dieſer herrſchſüchtige Adel ging noch weiter, er machte ſeinem Könige ſogar die Rechte der ehelichen Geburt ſtreitig, und ſchloß deshalb ſeine Kinder, die Waſa's, von der Thronfolge aus.

Dies iſt alſo die gerühmte Treue des Adels. Wir haben Verrath oft an den beſten Fürſten geſehen, und was im Laufe der Jahrhunderte oft und überall geſchehen, kann wiederkommen. Wir wollen nicht beſtreiten, daß es unter den vielen Hunderttauſenden von Edelleuten auch hundert-

tauſende von treuen Unterthanen geben könne; aber es iſt doch zu fürchten, daß gleiche Veranlaſſungen gleiche Wirkungen haben dürften.

> Des hommes qui ne sont rien, qui s'arrogent des droits particuliers, des priviléges exclusifs; voilà la définition de tous les abus chez tous les nations.
>
> Le Comte de Volney.

Was ist zu thun?

Médiateurs auprès Dieu et des rois! Courtisans et prêtres, vos services sont trop dispendieux; nous traiterons désormais directement nos affaires.

Comte de Volney.

Es hat nicht an Staatskünstlern gefehlt, welche vorgeschlagen haben, den Adel ganz abzuschaffen; besonders sind dies die Theoretiker, welche über alle Erfahrung erhaben sind. Der Verfasser will nicht mit ihnen streiten, da er sich lieber an Thatsachen hält, und gesehen hat, wie weit der Deutsche Vetter Michel mit seinen Systemen und hochtrabenden Theorien gekommen ist.

Die Reaction, deren aristokratische Umtriebe hauptsächlich von der Reunion und der Camarilla geleitet werden, und die ihre Pläne in dem politischen Wochenblatte und der Adelszeitung verrathen hat, will die Wiederherstellung des Junkerthums wie es vor 1806 war. Der Freiherr v. Bülow-Cummerow geht noch weiter, er spricht es aus, daß er die Wiederherstellung der alten Feudalstände beabsichtigt, und der hochadlige Verfasser der Grundlagen unserer Verfassung,

den die Worte eines Gläubigen in Deutschland entlarvt haben, will gänzlichen Umsturz des Bestehenden, und wieder die alte Theilung der Macht zwischen dem Adel und der Geistlichkeit; so daß dem Landesherrn gar keine Macht mehr bleibe.

Eine dritte Partei will einen Mittelweg, d. h. eine zeitgemäße Restauration des Adels, oder eine solche Reformation desselben, welche den Zeitbedürfnissen nachgiebt. Da man alle wohlerworbenen Rechte schonen muß, so weit sie nicht anderen Unrecht thun, dürfte diese Ansicht am meisten ansprechen. Allein wenn sie auch viele mit Eifer ergriffen haben, ist sie ihnen doch nicht immer klar geworden. Wir wollen einige der Ansichten dieser tierce partie, die wir die der Reform nennen dürften, näher beleuchten.

Die eine Fraction derselben geht von dem Grundsatz aus, daß im Staatenleben ein stabiles Prinzip nothwendig sei; daher es einen Stand der großen Gutsbesitzer geben müsse, einen grundbesitzenden Adel, der so hoch als möglich gestellt und mit bedeutenden Verfassungsrechten ausgerüstet werden müsse; diesen Grundbesitzern müsse daher nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Polizeigewalt, und ja sogar die Steuerfreiheit bewilligt werden. Ohne über Theorien zu streiten, würde sich eine solche Verfassung im Allgemeinen durch das Beispiel der Englischen rechtfertigen lassen. Allein diesen wohlmeinenden Theoretikern scheint dabei manches noch nicht klar geworden zu sein.

1) Sollen alle bisherigen adligen Güter solche Pairien werden, wie in England? — England hat ohne Schottland und Irland beinah eben so viel Seelen als Preußen. Hier sind über 20,000 adlige Güter, in England nur etwa vierte-

halbhundert Pairien. Sehr zweckmäßige Vorschläge zur Bildung einer solchen Pairie hat der geistreiche Fürst Pückler gemacht, und es würden sich wohl mit den Mediatisirten ein paar Hundert Grundbesitzer in Preußen finden lassen, welche über 30,000 Thaler Einkünfte haben. Aber würden wohl alle die andern vielen Tausend Edelleute auf ihre Ansprüche auf gleiche Auszeichnung Verzicht leisten?

2) Sollen die vielen adligen Güter in Deutschland alle unveräußerlich werden? In England war von jeher nach angelsächsischem Recht das väterliche Grunderbe unveräußerlich, der älteste Sohn erbte dasselbe, und konnte es auch mit Schulden nicht belasten. In Deutschland, wo ursprünglich auch die terra salica dieselbe Bestimmung hatte, verfügte bald jeder nach Gefallen über sein Erbe bis auf wenige althergebrachte Lehnserbfolgen oder später gestiftete Majorate. Fast alle andern sind verschuldet.

3) Soll der Stand des gutsbesitzenden Adels ein bloßer Berufsstand sein, oder soll er zugleich Geburtsstand bleiben? In England wird zwar der älteste Sohn zum Nachfolger in der terra avita geboren, aber er tritt damit in den Berufsstand der Pairie, seine andern Geschwister und besonders deren Nachkommen bilden keinen Geburtsstand. Von der Familie Russel ist nur einer Herzog v. Bedford, als zu dem Geburtsstande gehörig, die andern Herren Russel und besonders deren Nachkommen, gehören zu der großen Masse des Volkes und können mit dem Kaufmann Wood, oder dem Advokaten O'Connell im Hause der Gemeinen gewählt werden. In Deutschland würde es schon hunderte von Herzogen v. Bedford geben, und Fürst Pückler hat berechnet, wie sich durch Theilung das größte Vermögen in ein Minimum auflöst.

4) Soll dieser Stand des gutsbesitzenden Adels eine geschlossene Kaste bleiben? In England geht, wie wir gesehen haben, der nachgeborne Sohn des Lord in die Klasse der Gemeinen über, und die königliche Gewalt ernennt zur Pairie, wen sie will. Der Predigersohn Nelson ward Graf; damit ging er allen alten Baronen vor; so wie der jüngste Marquis dem großen Nelson vorging. Das Alter des Geburtsadels giebt dort historischen Werth; aber keinen Geburtsstand einer geschlossenen Kaste, während in Deutschland der bürgerliche General, wenn er geadelt wird, dadurch als der letzte seines neuen Standes erscheint; er wird ein neugebackener Edelmann; eine Ehre, die sich jetzt schon gewöhnlich ein Ehrenmann verbietet.

5) Soll dieser gutsbesitzende Adelsstand den Rang vor allen andern Ständen haben? In England geht der Graf von 18 Jahren, der Fähndrich, außer dem Militärdienst seinem alten General vor, der nur Baron ist. In Deutschland frägt der Graf zwar auch: wie kommt es, daß man mir den General vorsetzen will, der doch nur Baron ist? allein hier hat sich der Berufsstand über den Geburtsstand erhoben, und hier zeigt sich, daß der letztere auf dem Continent eigentlich alle Bedeutung verloren hat. Es ist dem adligen Secretair nicht zu verdenken, wenn er es für eine Ungerechtigkeit hält, daß der bürgerliche Rath den Vorrang vor ihm hat, und daß er die Zeiten zurückwünscht, wo der Minister noch den bürgerlichen Rath mit Er, den adligen Secretair aber mit Sie anredete. Sollen nun alle 20,000 Rittergutsbesitzer, arm und reich, den Vorrang vor allen denen erhalten, welche noch so viel Verdienste und noch so viel Geld haben?

6) Was soll aus den nachgebornen Söhnen dieses Adelsstandes werden? Man hatte angefangen einen Adel zu schaffen, der auf dem Besitz beruhte und dessen nachgeborne Söhne wieder in das Volk zurückgehen sollten. Aber dieser Versuch hat nur 4 Wochen gedauert. Dieser neue Adel drohte nämlich den alten Geburtsstand in Kurzem ganz zu verdunkeln. Hörte man nach ein paar Generationen einen Herrn v. B. auf Wormditten, auf Galgarben u. s. w. nennen; so wußte man sofort, daß er der Besitzer eines bedeutenden Gutes war, man erkannte sofort seinen achtbaren Berufsstand, als Gutsherr. Hörte man aber von dem Herrn von N. oder von M., so dachte man nur an den alten Geburtsstand, der auch Herr v. Habenichts sein konnte. Der erste war etwas, der andere hieß nur noch etwas. Der eine brauchte nichts anderes erst zu werden, er war Herr von einem Gute, der andere hatte nur den Namen von einem der einst etwas gehabt hatte. Der erste war stets Herr von Etwas, der andere vielleicht Herr von Nichts. Der erste konnte sagen: Ich bin Edelmann, weil ich Besitzer von diesem Gute bin, so wie der erste Ritter sagte: Ich bin Edelmann, weil ich 10 Feinde erschlagen habe. Der letzte mußte dagegen in Verlegenheit kommen, wenn er sagen mußte: Ich bin nichts anderes als Edelmann. Der erste Ritter und der adlige Gutsherr nach diesem System konnten sagen: Der Adel ist kein leerer Name; aber im Vergleich mit diesem gutsbesitzenden Adel mußte sich der alte Geburtsstand gestehen, daß er zum leeren Namen geworden wäre.

Alle diese und ähnliche Fragen mögen manchen Staatskünstlern nicht recht klar geworden sein, und sehr viele haben das größte Interesse dabei, daß sie nicht recht klar werden;

wenn auch die meisten darüber einig sind, daß etwas geschehen müsse.

Abgesehen von allen Theorien haben wir zwei große Beispiele in Europa, wie die Adelsfrage zu entscheiden: England und Rußland; denn Frankreich ist nicht zu rechnen. Dort hat man sich auf ächt Französische Manier durch ein Bonmot geholfen. Man hat erklärt: jeder könne sich nach Gefallen Graf, Edelmann, selbst Markgraf und Herzog nennen. Auf diese Weise behielt der bisherige Geburtsstand seine bisherigen Titel als Namen bei und der Vernünftige hat nicht daran gedacht: seinem Namen durch Annahme eines solchen Zusatzes mehr Relief zu geben. Herr Cousin, Pair de France, klingt den Franzosen besser, als Graf Cousin schlechtweg. Graf Laborde als Mitglied des Instituts klingt ihm besser als Graf Laborde, wenn er diese ausgezeichnete Stelle nicht hat. Daß der Name Turenne historisch besser klingt als Marat, versteht sich zwar von selbst; allein das erwähnte Bonmot ist so wenig entscheidend gewesen, daß der alte Geburtsstand noch fortwährend mit dem Könige in Opposition ist, weil er nicht mehr ausschließlich in den Tuilerien antichambriren darf; sondern mit Généraux vermischt ward, die vorher Caporaux gewesen sein könnten.

In England und Rußland ist das große Problem gelöst, wie der Adel noch in der Gegenwart, nach Erfindung des Schießpulvers, nach Aufhebung des Faustrechts, bei fortgeschrittener Geisteskultur bestehen kann.

In England kommen auf beinahe 14 Millionen Einwohner kaum 350 Edelleute, Pairs und ein paar Hundert Baronets, die aber nur einen niedern Adel bilden, der jedoch auch stets reich ist, da die väterlichen Grundstücke immer auf

den älteſten Sohn unverſchuldet übergehen, der allein den Titel behält. Alle andern Einwohner ſind gleich und gelten ſo viel, als ſie ſich ſelbſt geltend zu machen verſtehen; der Adel geht dort ſtets aus dem Volke hervor und immer wieder in das Volk zurück, er bleibt ſtets mit dem Grundvermögen verbunden.

In Rußland giebt das Verdienſt, nicht der Beſitz den Adel; wer dem Staate dient, erlangt die vorgeſchriebenen Stufen des Adels. Der Waiſenknabe aus der Soldatenſchule, der ſich am vorzüglichſten auszeichnet, kommt auf kaiſerliche Koſten in das Gymnaſium, der ſich dort am meiſten auszeichnet, kommt auf kaiſerliche Koſten auf die Univerſität, und wer dort, in welcher Fakultät es ſei, mit dem wohlbeſtandenen Candidatenexamen abgeht, iſt Edelmann. Der Unteroffizier, der zwölf Jahre vorwurfsfrei gedient hat, iſt Edelmann, denn er wird dann ſofort Offizier. Wer es bis zum Collegienaſſeſſor oder bis zum Stabsoffizier gebracht hat, pflanzt den Adel auch auf ſeine Nachkommen fort. Allein nicht der Tſchin, ſo heißt die Rangklaſſe; ſondern der Sohn des Majors, der Sohn des Generals, des Miniſters, hat nur den Vorzug ſofort mit der letzten Klaſſe des perſönlichen Adels anfangen zu können. Will er dem Staate nicht dienen, ſo bleibt er in dieſer Klaſſe, und hat nur außerdem nach ſeiner Perſönlichkeit und nach ſeinem Beſitzthum Anſehen in der Geſellſchaft, oder wenn er dienen will, die nach den Verbindungen ſeines Vaters, wie in England und in der ganzen Welt, vortheilhaftere Ausſicht zur Beförderung. Will aber weder er, noch ſein Sohn dem Staate Dienſte leiſten; ſo iſt wenigſtens ſein Sohn genöthigt, zur Erhaltung des Adels zu dienen, thut dieſer es auch nicht, ſo geht mit der vierten

Generation der Adel verloren und der Urenkel des Ministers, des Generals fällt der Conscription anheim.

Auf diese Weise ist in England und in Rußland der Adel kein leerer Name; er ist aber auch nicht das unerreichbare Etwas, wie das Deutsche Junkerthum.

In Oestreich hat man sich damit zu helfen gesucht, daß mit vielen Stellen des Civil- und Militairdienstes der Adel verbunden ist, und daß manche Orden den Adels- oder Baronstitel verleihen, oder wenigstens das Recht geben: den Adelsbrief zu verlangen; so wie auch ausgezeichnete Kaufleute und reiche Gutsbesitzer leicht den Adel erhalten, wenn sie es wünschen. Auch in Baiern und Würtemberg geben manche Aemter oder Orden den persönlichen oder erblichen Adel. Man ist daher dort mehr gewöhnt, den Adel als keine geschlossene Kaste anzusehen, und dort hat sich dadurch ein besonderer hoher Adel gebildet, der eigentlich nur noch allein als Geburtsstand in Ansehen steht. Da ein solcher aber nie so zahlreich sein kann, wie in Norddeutschland die Hunderttausende von Junkern, welche dieselben Ansprüche machen; so ist grade hier das Bedürfniß einer Reform am dringendsten geworden.

Wenn ich so adlig wäre, daß mir die Rebhühner zur Nase herausflögen, was wäre ich denn ohne Geld und Verdienste?

Herrmann Graf v. Mansfeld.

Schluß.

Nicht alle, welchen die Nothwendigkeit einer Reform des Adels einleuchtet, deſſen Erhaltung ſie einmal für das Wohl der Staaten nothwendig halten, haben eine klare Anſchauung von dem Entſtehen, der Fortbildung und dem jetzigen Weſen des Adels. Viele verwechſeln auf die unbegreiflichſte Art alle Arten von Adel, Geburtsadel, Geldadel, Seelenadel u. ſ. w.; ſo wie ſie keine klare Anſicht von dem Unterſchied eines Geburts- und eines Berufsſtandes haben, und gewöhnlich nur eine dunkle Ahnung von dem, was ſie hiſtoriſche Begründung nennen.

Der Verfaſſer hat verſucht zu zeigen, wie in den verſchiedenen Zeiten der Adel ſtets anderweit hiſtoriſch begründet geweſen, und daß ein Adel ſtets dem andern hat weichen müſſen, daß alſo keiner ein Recht aus unvordenklicher Verjährung erworben. Er hat die Thatſachen ſprechen laſſen, und ſich aller eigenen Betrachtungen enthalten. Der Gelehrte wird auf Erfordern leicht nachweiſen können, wo ſich die geſchichtlichen Belege für die angeführten Thatſachen befinden. Darum ſind alle Nachweiſungen vermieden wor-

den, welche in einem durchaus nicht für den Gelehrten bestimmten Werke ganz überflüssig gewesen wären, vielmehr die größere Lesewelt abgeschreckt hätten.

Die Gefahr, welche aus einer falschen Ansicht dieser Sache hervorgehen kann, die Gefahr aus den Umtrieben derer, welche nichts vergessen, nichts gelernt haben, seit sie im zwölften Jahre als Junker bei einem Regimente eingeschrieben waren, derer, welche kein anderes Evangelium kennen, als des Herrn v. Haller Restauration der Staatswissenschaft, derer, welche sogar in Hegels Philosophie den Grundsatz gefunden haben, daß alles Bestehende gut ist, mithin auch die in ihrem Kopfe bestehende Ansicht ihres Geburtsadels; die Gefahr eines Staates im Staate, die Gefahr vor geheimen Verbindungen solcher den ganzen Staat umfassenden Corporationen; die Gefahr welche aus der Verbindung mit der stets die Zeit sehr wohl beobachtenden geistlichen Gewalt für das Wohl der Staaten hervorgehen kann, alle diese Gefahren hat der Verfasser nicht verschweigen wollen.

Guter Rathschläge und der Aufstellung eines neuen Adelssystems hat er sich enthalten; an dem letztern fehlt es dem systematischen Deutschen ohnehin nicht. Statt der ersten hat er nur Beispiele aufgestellt: das des temporisirenden Oestreichs, wo Reichthum eine Vermittelung der Extreme zwischen Geburt und Verdienst erleichtert; das des Selbstherrschers aller Reußen, der dem Verdienste die erste Stelle anweist, und sich so hoch über das alte Vorurtheil der Geburt gestellt hat, daß selbst die schöne Kaisertochter sich mit einem von ihr würdig befundenen Manne vom niedern Adel vermählen durfte; endlich das Beispiel von England, wo

großer Grundbesitz dem Adel eine würdige Haltung anweist, der aber stets wieder in das Volk zurückgeht, so wie er stets aus dem Volke wieder ergänzt wird.

Jeder kann prüfen was er für das Bessere hält!

On donne des conseils, mais on ne donne pas l'esprit d'en profiter.

Ancillon.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Im Verlage von **Bernh. Tauchnitz** jun. in Leipzig sind nachstehende empfehlenswerthe Werke erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Dr. Andreas Combe's

Gesundheitslehre

oder

die Kunst schwächliche Körper zu kräftigen und gesunde bis ins späteste Alter zu erhalten. Nebst Vorschlägen zur Verbesserung körperlicher und geistiger Erziehung.

Ein gemeinfaßliches Handbuch

für Alle, denen dauerndes Wohlbefinden am Herzen liegt.

Nach der fünften englischen Ausgabe

ins Deutsche übertragen.

Mit sechs feinen Holzschnitten. 8. brosch. 2 *Rl.*

Ueber die bei der

Wahl eines Hausarztes

zu nehmenden Rücksichten.

Allen

Familien-Vätern, Müttern und Erziehern

zur Beherzigung empfohlen

von

einem praktischen Arzte.

8. brosch. ¼ *Rl.*

Verlag von **Bernh. Tauchnitz** jun. in Leipzig:

Praktisches Handbuch

zur

Behandlung der Scheintodten.

Mit

Vorausschickung einiger allgemeinen Betrachtungen über die Maßregeln, die von Seiten der medicinischen Polizei zum Schutze des Lebens bei Scheintodten zu treffen sind.

Von

Pietro Manni,

Ritter, Professor zu Rom, vieler gelehrten Gesellschaften Mitgliede ꝛc. ꝛc.

Nach der vierten Originalausgabe deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen

von

Dr. August Franz Fischer,

praktischem Arzte, Mitgliede der medicinischen und der naturforschenden Gesellschaft in Leipzig.

Mit neun lithographirten Tafeln.

8. brosch. 1½ *Rthlr.*

Johann Freiherr zu Schwarzenberg.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Criminalrechts und der Gründung der protestantischen Kirche

von

Dr. Emil Herrmann,

außerord. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Kiel.

gr. 8. brosch. ½ *Rthlr.*

Verlag von **Bernh. Tauchnitz jun.** in Leipzig:

Frauenliebe und Dichterleben.

Ein

literarisches Album

für gebildete Frauen.

Von

Dr. Carl Vogel.

Mit dem Portrait der Margarethe Klopstock in Stahlstich.

Imper.-8. cartonn. 1¾ *Rth.*

Erklärendes

Handbuch der Fremdwörter,

welche

in der deutschen Schrift- und Umgangssprache
gebräuchlich sind,

nebst

Angabe ihrer Betonung und Aussprache

und

einem Anhange

zur Erläuterung der in Schriften vorkommenden Abkürzungen

von

F. A. Weber.

Stereotypausgabe. 2ter Abdruck.

Elegant cartonn. 1⅔ *Rth.*

Verlag von **Bernh. Tauchnitz** jun. in Leipzig:

Kritisch-erklärendes

Handwörterbuch

der

deutschen Sprache

mit Hinzufügung

der gewöhnlichsten in der Umgangssprache vorkommenden

Fremdwörter

und

Angabe der richtigen Betonung und Aussprache.

Nebst einem Verzeichnisse der unregelmäßigen Zeitwörter.

Von

F. A. Weber.

Der dritten verbesserten und vermehrten Stereotypausgabe 2ter Abdruck.

Lex.-8. brosch. 2 *Rl.*

Das

Herrn-Mahl.

Andachtsbuch

für

evangelische Abendmahlsgenossen.

Durch

Dr. Aug. Ludw. Gottl. Krehl,

Universitätsprediger und der praktischen Theologie ordentl. Professor zu Leipzig.

8. brosch. 1¼ *Rl.*

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DD
89
N45
1843
c.1
ROBA

006204415063